

Edwin Kube

# Systematische Kriminalprävention

**Sonderband der BKA-Forschungsreihe**

# Systematische Kriminalprävention

- Mit praktischen Hinweisen -

Prof. Dr. Edwin Kube  
Kriminalistisches Institut  
Bundeskriminalamt

---

Wiesbaden 1986

ISSN 0174 - 5433

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung  
des Bundeskriminalamtes.

Gesamtherstellung : Bundeskriminalamt Wiesbaden

INHALT

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	5
<b>I. KRIMINALPRÄVENTION . . . . .</b>	<b>7</b>
<b>1. Dimensionen der Kriminalprävention . . . . .</b>	<b>9</b>
a) Primäre Prävention - skizziert am Beispiel Wirtschaftskriminalität . . . . .	11
b) Sekundäre Prävention . . . . .	15
b1) Änderung der Tatgelegenheitsstruktur . . . . .	15
aa) Bankraub . . . . .	23
bb) Wohnungseinbruch . . . . .	27
aaa) Kritik am Ansatz einer kriminalitätsab- wehrenden Architektur . . . . .	49
bbb) Konsequenzen für Bauplanungs-/Bauord- nungsbehörden . . . . .	52
cc) Gegen Unternehmen gerichtete Kriminalität . . . . .	57
aaa) Vorhandensein geeigneter Zielobjekte . . . . .	57
bbb) Zur Tatbegehung erforderliche kriminelle Energie . . . . .	59
ccc) Risiko der Tataufklärung einschließlich justitieller Sanktionierung . . . . .	65
ddd) Tatertrag . . . . .	68
b2) Stützung sozial-adäquaten Verhaltens gefährde- ter und tatbereiter Personen . . . . .	75
aa) Kindesmißhandlung . . . . .	76
bb) Polizeiliche (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr/ vorbeugende Bekämpfung von Straftaten . . . . .	80
aaa) Organisierte Kriminalität . . . . .	82
bbb) Gefahrenabwehr und "Alltagskriminalität"	86
cc) Polizeiliche Nichtintervention . . . . .	88
c) Tertiäre Prävention - skizziert am Beispiel Jugenddelinquenz . . . . .	92
aa) Zur Situation . . . . .	92
bb) Zum Diversionskonzept . . . . .	98
cc) Zum Täter-Opfer-Ausgleich . . . . .	104
aaa) Ausgangslage . . . . .	104
bbb) Modelle . . . . .	110
ccc) Beurteilung der Entwicklung . . . . .	117



	Seite
2. Kriminalität und Kriminalitätsangst . . . . .	128
<b>II. SYSTEMATISIERUNG VON PRÄVENTIONSMABNAHMEN MITTELS DER ENTSCHEIDUNGSTHEORIE . . . . .</b>	<b>137</b>
1. Entscheidungstheoretischer Ansatz . . . . .	137
2. Zu nichtstrafrechtlichen Steuerungsinstrumenten . . . . .	151
<b>III. PRÄVENTIONSPROBLEME - DARGESTELLT AM BEISPIEL VANDALISMUS . . . . .</b>	<b>156</b>
1. Zur primären Prävention des ideologischen Vandalismus . . . . .	157
2. Zur sekundären und tertiären Prävention . . . . .	174
<b>IV. PLANHAFTE VERÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR AUF WISSENSCHAFTLICHER GRUNDLAGE . . . . .</b>	<b>190</b>
1. Zu Bedeutung und Begriff kriminalpräventiver Planung . . . . .	190
2. Zur rationalen Planung der sekundären Kriminalprävention . . . . .	194
3. Planungsperspektiven . . . . .	199
a) Planungssysteme . . . . .	199
b) Planung der Rahmenbedingungen der Verbrechensbekämpfung - skizziert am Beispiel Polizei . . . . .	202
aa) Sachmittel (Beispiel) . . . . .	203
bb) Aufbauorganisation (Beispiel) . . . . .	204
cc) Organisation der formellen Information (Beispiel) . . . . .	206
c) Planung als Instrument der strategischen und operativen Verbrechensbekämpfung . . . . .	208
aa) Zielplanung . . . . .	209
bb) Informationsgewinnung . . . . .	212
cc) Alternativensuche und -auswahl . . . . .	215
dd) Durchführungsplanung . . . . .	220
ee) Kontrolle/Evaluierung . . . . .	221

	Seite
<b>4. Beispiel eines Präventionsprogramms auf städtebaulicher Basis . . . . .</b>	224
a) Hinweise zur Kriminalität/Umwelt-Analyse . . .	230
b) Strategien und Maßnahmen . . . . .	234
c) Evaluierung . . . . .	236
d) Arbeitsplanung . . . . .	239
<b>V. KONSEQUENZEN . . . . .</b>	242
Literaturverzeichnis . . . . .	247
Stichwortverzeichnis . . . . .	287
Anhang 1 - 3	

## VORBEMERKUNG

Kriminalprävention stellt sich bekanntlich als facettenreiches Handlungsfeld dar. Die Wirkungen der als präventiv deklarierten Maßnahmen sind oft kaum erkennbar.

Bei diesen Gegebenheiten wird mit der vorgelegten Arbeit der Versuch unternommen, einen praxisbezogenen Systematisierungsansatz vorzustellen, der allerdings einer weiteren, vertiefenden Diskussion bedarf. Gerade in staatlichen und privaten Einrichtungen, die am Rande präventiv wirken oder an sich wirken sollten, die also der Kriminalitäts-/ Straftatenverhütung - wenn überhaupt - nur eine nachrangige Bedeutung im Alltag beimessen, könnte durch eine systematische Darstellung kriminalpräventiver Bereiche und Funktionen der Blick für die eigenen Handlungspotentiale geschärft werden. Allerdings dürfte hierbei auch deutlich werden, daß wegen der Komplexität der Aufgabe nur ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium aus Praktikern und Wissenschaftlern - etwa ein Ausschuß für Kriminalprävention - die erforderliche Dynamik und Koordinierung für ein erfolgversprechendes Vorgehen wird sicherstellen können.

Wiesbaden, September 1986

d. Verf.

## I. KRIMINALPRÄVENTION

Das Verbrechen als abweichendes Verhalten von Menschen ist ebensowenig wie der Mensch selbst umfassend und dabei mittels einer einheitlichen Methode erforschbar. Dies gilt sowohl für die Straftat als individuelles Vorkommnis als auch für die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen. Dies gilt aber ebenso für die sachgerechte staatliche und private (Re)Aktion im Hinblick auf strafbares Verhalten und auf Kriminalität als Massenproblem und damit auch für die Kriminalprävention.

Wer heute Kriminalprävention umfassend und wirksam betreiben will, muß sich - bildlich gesprochen - wie jemand vorkommen, der sich allein im Dschungel verirrt hat. Es gibt offenbar längere und kürzere Wege, um aus dem Dickicht herauszufinden, und mit Dritten gemeinsam ließe sich die Situation besser bewältigen. Eine stets brauchbare Strategie für einen einzelnen besteht darin, nicht in Panik ziellos herumzulaufen, sondern konsequent in eine erfolgsversprechende Richtung zu gehen.

Auch bei der Verbrechensverhütung kommt es darauf an, begonnene Ansätze zielstrebig fortzusetzen, zu testen und ohne falschen Perfektionismus auszubauen und - möglichst mit anderen gemeinsam - aus der nur schwer durchschaubaren Situation das Beste zu machen. Dabei sind neue Wege, neue Ansätze bei der Kriminalprävention häufig Schritte "ins Dunkle" (Kaiser 1985, 109).

Aufgabe der (praktischen und wissenschaftlichen) Prävention ist es, die individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen delinquenten Verhaltens festzustellen sowie praktikable Methoden der Kriminalitätsverhütung zu entwickeln, zu realisieren und zu bewerten

(dazu etwa **Berckhauer**, in: **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 559 f. m.w.H.).

Diese Aufgabe ist vielschichtiger, als es zunächst den Anschein hat. Denn es geht nicht nur um die strafrechtlich verankerte Sicherstellung der Verhaltens- und Sanktionsgeltung gesetzlicher Normen, sondern auch um eine ausgewogene und durchsetzbare präventive Kriminalpolitik.

Verhaltensgeltung heißt, daß Strafrechtsnormen steuernd im Sinne der Verhinderung von Rechtsgutverletzungen wirken. Sanktionsgeltung bedeutet, daß Verstöße gegen solche Normen im Regelfall zur formellen Ahndung des Normbruchs führen. Die Dunkelfeldforschung und Studien zum "Ausfilterungsprozeß" während des Strafverfahrens haben bekanntlich offenkundig gemacht, daß sowohl die Verhaltensgeltung als auch die Sanktionsgeltung insbesondere für die kleine und mittlere Kriminalität nur sehr bedingt wirksam sind (vgl. allerdings zur Präventivwirkung des Nichtwissens **Popitz**, 3 ff.; zum Ausfilterungsprozeß **Kerner** 1973, 19 ff.).

Prävention ist vor allem deshalb besonders komplex, weil sie im Rahmen der Kriminalpolitik nur erfolgreich sein kann, wenn sie auch die Sozialpolitik mit ihren Zielvorstellungen beeinflusst. Strategische Lösungsansätze können nur ressortübergreifend verwirklicht werden (z.B. Integration der sog. 2. und 3. Gastarbeitergeneration als - möglicherweise - kriminalpräventiv wirkender Ansatz; dazu u.a. Projektgruppe **Prognose-Gremium**, 25 ff. m.w.H.).

Kriminalpolitik ist demnach mehr als bloße Strafrechtsreformpolitik. Zum andern sollte sie - was ebenfalls strittig ist - nicht auf vielfältige sozialpolitische Aktivitäten ausgedehnt werden, auch wenn sich die Ausgestaltung solcher Politikfelder auf das normgerechte Verhalten mittelbar auswirken kann. Eine gegenteilige Betrachtungsweise würde zu einer Verkehrung politischer Zielsetzungen führen: Wenn etwa eine in finanzieller Hinsicht großzügigere Novellierung des Wohn-

geldgesetzes mittelfristig die Belegungsdichte von Wohnungen herabsetzen würde, so könnte dies - nach kriminologischer Erkenntnis (vgl. **Friedrichs** und **Strotzka**, in: **Bundeskriminalamt** 1979, 27 ff. und 35 ff.) - zwar Einfluß auf das spätere Sozialverhalten der unter den neuen Umweltbedingungen aufwachsenden Kinder haben; dennoch sind bei solchen Konkretisierungen des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips kriminalpolitische Zielsetzungen prinzipiell von untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist es Aufgabe der Präventionsinstanzen und der Kriminologie, mit ihren Erkenntnissen in die Gesellschaftspolitik hineinzuwirken (statt aller dazu **Schwind** 1980, 213 ff. und **Zipf**, 167 f.).

Zusätzlich stellt sich die Kriminalprävention einerseits als ein ambivalentes und andererseits als ein kaum einer Erfolgskontrolle unterliegendes Phänomen dar. Verbrechensverhütung ist ambivalent, weil ein Übermaß an Prävention zur Bevormundung und zum Verfall zwischenmenschlicher Beziehungen und Solidarität führen kann. (So könnte etwa der Täter ausgeschlossen werden, indem sich das potentielle Opfer einschließt und isoliert). - Was an Kriminalität verhütet wird, findet nicht statt und kann deshalb auch nicht unmittelbar gemessen werden. Eine echte Erfolgskontrolle von Präventionsmaßnahmen ist daher weitgehend undurchführbar; dieser Umstand und die Orientierung an Deliktsauflärungsraten behindert zuweilen die Durchsetzbarkeit präventiver Maßnahmen zumindest in der Polizeipraxis (vgl. insbes. **Steffen** 1986, 177 ff.).

#### 1. DIMENSIONEN DER KRIMINALPRÄVENTION

Versucht man Kriminalprävention zu systematisieren, so bietet sich eine Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention an (in diesem Zusammenhang etwa **Brandtstädter**, in: **Brandtstädter/von Eye**, 25 ff. sowie **Hess/Brückner**, in: **Sieverts/Schneider**, 404 ff.).

Primäre Prävention soll Delinquenz an der Wurzel treffen und idealtypisch die "tieferen" Ursachen krimineller Verhaltensmuster beseitigen. Mit sekundärer Prävention wird angestrebt, - täterbezogen - aktuell gefährdete oder tatbereite Personen durch eine Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur oder aber durch aktive Stützung normangepaßten Verhaltens von der Straftatbegehung abzuhalten. Opferbezogen soll sekundäre Prävention das potentielle Opfer gegen seine Verwundbarkeit immunisieren. Tertiäre Prävention zielt darauf ab, den überführten Straftäter vor dem Rückfall zu bewahren. Hier geht es um die sachgerechte Sanktion, Behandlung und Wiedereingliederung des Täters.

Um die Komplexität einer systematischen Kriminalprävention zu verdeutlichen, sollen die drei Dimensionen der Verbrechensverhütung anhand von Beispielen skizziert werden.

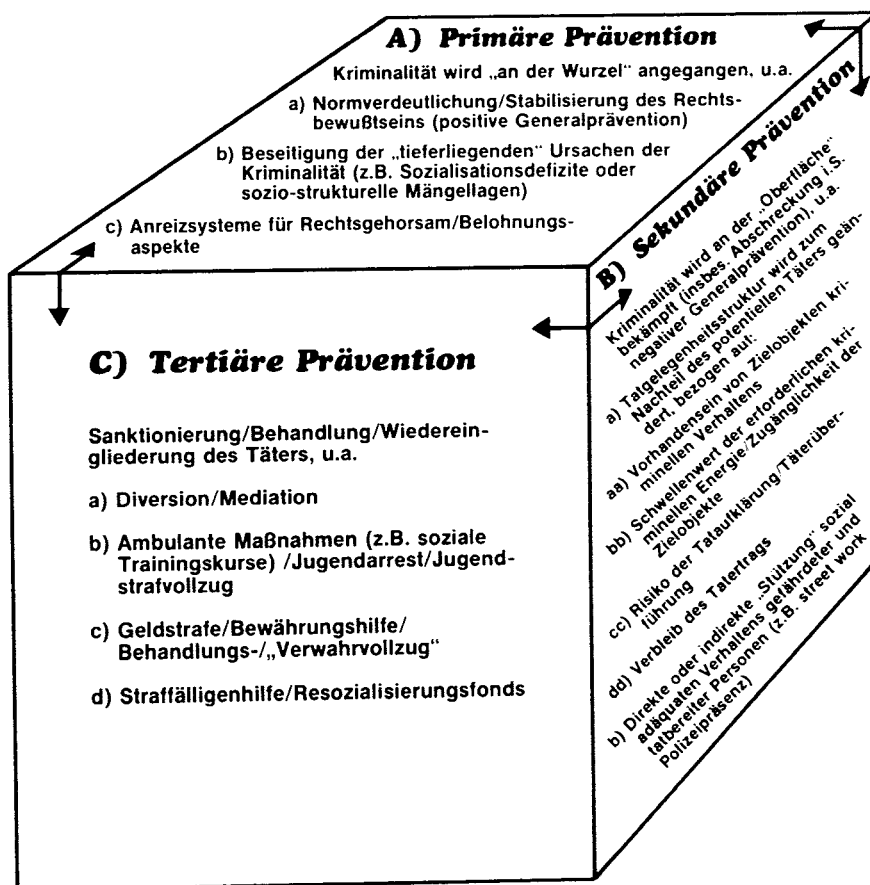


Abb. 1: Dimensionen der Kriminalprävention

a) PRIMÄRE PRÄVENTION - SKIZZIERT AM BEISPIEL WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Primäre Prävention, also die Beseitigung der eigentlichen Ursachen der Wirtschaftskriminalität, ist weitgehend auf die Veränderung der Rahmenbedingungen beschränkt, die (langfristig) Einfluß auf die generelle subjektive Akzeptanz rechtlicher Regelungen der Wirtschaftsordnung und auf die allgemeine Einhaltung der Wirtschaftsmoral haben. Rechtsgehorsam wird sich dabei in einer prinzipiell nur diffusen Loyalität gegenüber dem Recht äußern und in Beziehung zur vorherrschenden Grenz-moral, dem unteren marginalen, zum Submoralischen tendierenden Bereich der Wirtschaftsmoral stehen (**Hirsch**, 1 ff.; **Horoszowski**, 85 ff.; **Rotman**, 213 ff.).

Die Loyalität gegenüber dem Recht muß jeweils situativ konkretisiert werden. Konkretisierungen geschehen vor allem durch Kontroll- und Steuerungsmittel, wie sie rechtspolitische sowie administrative und justitielle Entscheidungen darstellen (zum insoweit bedeutsamen Wirtschaftslenkungs- und Wirtschaftsüberwachungsrecht **Henke** 1983, 982 ff.). Mittels Androhung und Verhängung strafrechtlicher Sanktionen werden - über die spezialpräventive Einwirkung auf den Straftäter hinausgehend - idealtypisch potentielle Täter von strafbaren Handlungen abgeschreckt (negative Generalprävention); vor allem soll jedoch (primär präventiv) das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung stabilisiert werden (positive Generalprävention). In den Kriminalwissenschaften wird die Diskussion über die generalpräventive Funktion des Strafrechts - mit differierenden Ergebnissen - im Rahmen normativer und empirischer Straf- und Strafzumessungstheorien geführt (vgl. etwa **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.; **Otto** 3 ff.; **Vanberg**, 7 ff.).



Neben rechtlichen und unmittelbar sanktionsbezogenen Steuerungsmitteln des Verwaltungs- und Strafrechts können Standesrichtlinien (wie etwa die der Kreditvermittler vom November 1981) Einfluß auf Rechtsgehorsam und Rechtsmoral haben. Verhaltenssteuernd dürften sie insbesondere dann wirken, wenn sie gemäß § 28 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Wettbewerbsregeln bei der Kartellbehörde eingetragen sind und damit indirekt Sanktionsrelevanz im Geschäftsverkehr erlangen (vgl. zu Selbstbeschränkungsabkommen von **Zeuschwitz**, 497 ff. Allerdings zeigen auch ausländische Erfahrungen, daß brancheninterne Regelungen - etwa die Konvention der Swiss Commodity Industry Association im Rahmen von Warentermingeschäften - wegen möglicher Ausweichstrategien unsolider Geschäftsteilnehmer oft wenig wirksam sein dürften; dazu **Felber**, 117 f.).

Besondere Bedeutung kam in der Vergangenheit Verhaltensstandards beim Geschäftsgebaren transnationaler Unternehmen zu. In Einzelfällen festgestellte negative Erscheinungen und Praktiken (Verlagerung von Gewinnen in Länder mit günstiger Besteuerung durch Manipulation konzerninterner Transferpreise, unzureichende Information der Öffentlichkeit oder der Belegschaft über das Unternehmen oder Unternehmensteile, Umgehung von Umwelt- und Verbraucherschutzauflagen, Verweigerung eigenständiger Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gegenüber Tochtergesellschaften) sind Gegenstand von Verhaltensregeln, über die die internationale Gemeinschaft verhandelt bzw. die bereits beschlossen sind:

- Die OECD-Leitsätze von 1976 stellen umfassende Regeln auch für die Beziehungen zwischen den Unternehmensteilen auf. Das Unternehmen wird aufgefordert, bei seinen Aktivitäten den politischen Zielen des jeweiligen Landes Rechnung zu tragen und insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten zu berücksichtigen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes oder die Unterbindung von Bestechungszahlungen.
- Die ILO-Erklärung von 1977 befaßt sich mit den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer multinationaler

Unternehmen und enthält Regeln über Löhne, Vertretung durch Gewerkschaften, Ausbildung, Arbeitssicherheit etc.

- Der Entwurf des Verhaltenscodex für transnationale Unternehmen einer UN-Kommission wird seit 1977 verhandelt. Dieser Entwurf richtet sich sowohl an die Adresse der Unternehmen mit Verhaltensregeln für deren Aktivitäten als auch an die Regierungen mit Empfehlungen für die Behandlung der Konzerne. Er ähnelt der OECD-Erklärung, geht aber inhaltlich teilweise über diese hinaus (z.B. Achtung der sozialen und kulturellen Werte und Traditionen des Gastlandes, Schutz dessen Zahlungsbilanz- und Kreditpolitik, korrekte Versteuerung, Offenlegung von Informationen und Einhaltung von Transferpreisen zu Marktbedingungen, Umwelt- und Verbraucherschutz).

Solche Verhaltensregeln stellen einen ersten Schritt zu einer moralischen Orientierung dar (**Tiedemann**, 63 ff.). Die Effizienz dieser Richtlinien mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß diese vereinzelt Grundlage für politisch-wirtschaftliche Sanktionen bilden. Wie die vor einiger Zeit veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze zu Verrechnungspreisen zeigen, besteht derzeit eine - bezogen auf den Rechtsgehorsam wichtige - Tendenz zur Transparenz und zur zwischenstaatlichen Rechtsangleichung (dazu **Höppner**, 208 ff.; kritisch: **Ritter**, 1677 ff.).

Mit Blick auf die primäre Prävention sollten in Zukunft neben Maßnahmen der Teilentkriminalisierung vermehrt Konzepte der Deregulierung (z.B. strukturelle, nicht nur kontrollbezogene Eindämmungsstrategien bei Schwarzarbeit) geprüft sowie vor allem positive Anreizsysteme gegenüber potentiellen Delinquenten geschaffen und getestet werden (zur Deregulierung etwa **Becker** 1985, 1003 ff.). Anreizsysteme müßten insbesondere darauf hinauslaufen, möglichen Delinquenten im weitesten Sinn Hilfen anzubieten. So wäre es sachgerecht, sog. Marktversagensformen präventiv anzugehen und potentiellen Krisentätern durch Hilfsmaßnahmen zur Seite zu stehen. Zu denken wäre beispielsweise an die Entwicklung eines sachgerechten funktionalen Reorganisationsverfahrens als Teil eines einheitlichen Insolvenzprocedere. Als weiteres Beispiel sei die Koppelung von Konsumenten-

interessen (etwa an spezieller kundenfreundlicher Vertragsgestaltung) bzw. Allgemeininteressen (z.B. durch Warentests nachgewiesene umweltfreundliche Produkte) mit Marketing-Interessen des Unternehmens (etwa dies in eine insoweit vergleichende Werbung einbeziehen zu dürfen) erwähnt (zu obigem **Kube** 1985 b, 323 m.w.N.).

Nach der herkömmlichen Betrachtungsweise abweichenden Verhaltens durch die sozialwissenschaftlichen Devianztheorien erscheint der Täter als sozial oder psychisch deformierter Mensch. Kriminalität ist dann das Produkt einer vorwiegend auf äußere Störungen - vor allem des Sozialisationsprozesses - zurückzuführenden Abweichung von sozialen Normen (dazu **Otto**, 64 ff.). Da Lernfähigkeit und Lernwilligkeit prinzipiell unterstellt werden, gelten solche "Deformationen" als üblicherweise behebbar.

Gerade gegenüber dem Wirtschaftskriminellen, als dem wohl häufig rational handelnden Tätertyp, erscheint das den klassischen Kriminalitätstheorien konträr gegenüberstehende Konzept der Bindungs-/Kontrolltheorie überzeugend. Diese stellt nicht die Frage nach den Ursachen für die Abweichung, sondern nach dem Grund für die Normkonformität: Menschliches Verhalten ist danach durch Eigeninteresse und subjektive Rationalität gekennzeichnet. Das für die soziale Ordnung notwendige Maß an Konformität wird wesentlich auch durch äußere Einflußnahmen sichergestellt (im einzelnen etwa **Nettler**, 306 ff.).

Im Hinblick auf präventive Strategien tritt eine Blickschärfung für die Situationsgebundenheit der Handlungsmotivation des Täters ein. Ähnlich den auf das Nutzenkalkül abstellenden ökonomischen Sozialtheorien (dazu grundlegend **Becker** 1968, 169 ff.; einen Überblick über differierende Ergebnisse gibt **Prisching**, 163 ff.) sind

nämlich auch beim kontrolltheoretischen Konzept die eigentlichen Erklärungselemente für das Delinquentwerden die situationsbezogene Verhaltensdiskontinuität und das an kurzfristigen Handlungszielen orientierte Streben nach Bedürfnisbefriedigung (vgl. **Otto**, 66 ff. und 78 ff. m.w.N.). Damit verschiebt sich der Präventionsansatz vom Täter zur Tat. Vom kontrolltheoretischen Ansatz unterscheidet sich das Reaktionsschema ökonomischer Modelle vor allem dadurch, daß hier interventionistische Maßnahmen formeller Kontrollorgane betont werden; das kontrolltheoretische Konzept - insbesondere auch **Hirschis** Bindungstheorie (16 ff.) - hebt dagegen informelle Bedingungen der Konformität hervor.

Auch der strukturell-individualistische Forschungsansatz in der Soziologie bedient sich des Modells des homo oeconomicus. Allerdings wird hier der nicht-materielle Nutzen und die subjektive Einschätzung von Präferenzen und Entscheidungsbedingungen im Rahmen des Problemlösungsverhaltens betont (**Opp**, 213 ff., insbes. 232 f.). Eine "automatische" Anpassung der subjektiven Erwartungen an die objektive Situation wird angezweifelt. Für die Kriminalprävention bedeutet diese Sichtweise, daß positive Anreizsysteme i.w.S. und symbolische Effizienz der strafrechtlichen Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Normgeltung in den Mittelpunkt des Interesses rücken.

## **b) SEKUNDÄRE PRÄVENTION**

### **b1) ÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR**

"Lichtscheues Gesindel" soll man nachts von bewohnten Gegenden fernhalten. Diesem Prinzip verschrieb sich beispielsweise der Frankfurter Rat, der im Jahre 1760 wiederholt darauf hinwies (nachzulesen im Goethe-Museum Frankfurt), daß sich Einheimische und Fremde "nach dem Ausläuten" bei Vermeidung von Strafe nur mit Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten dürfen. Ziel dieser Maßnahmen war die "Verhinderung alles ferner Unfug und bishero verspürten vielen Diebereyen".

Einzelne Maßnahmen der Taterschwernis - etwa sog. Straßenbeleuchtungsprogramme (zu den eher negativen Ergebnissen einer groß angelegten Evaluierungsstudie in den USA: **Tien/O'Donnell/Barnett**) - weisen eine gewisse Ähnlichkeit im Präventionsansatz auf. Da die "sonnenstaatlichen" sozialen Strukturen (dazu historisch **Gast**, 42 ff.), welche Kriminalität angeblich bis auf einen Bodensatz austrocknen werden, bisher nirgendwo erkennbar sind, wird zunehmend in der Praxis der offenbar traditionsreichen sekundären Kriminalprävention besondere Bedeutung beigemessen. Dies gilt vor allem für den anglo-amerikanischen Bereich (dazu etwa **Clarke/Hough**, 17 ff. m.w.N.).

Tatgelegenheiten sollen zum Nachteil potentieller Täter verändert werden. Als Tatgelegenheitsstruktur kann man die umweltbezogenen Elemente (und deren Verknüpfungen) bezeichnen, die als Tatanreiz bzw. als Tathemmnis für den Tatentschluß des mehr oder weniger rational handelnden Straftäters relevant sind. Als wesentliche Strukturelemente kommen in Frage:

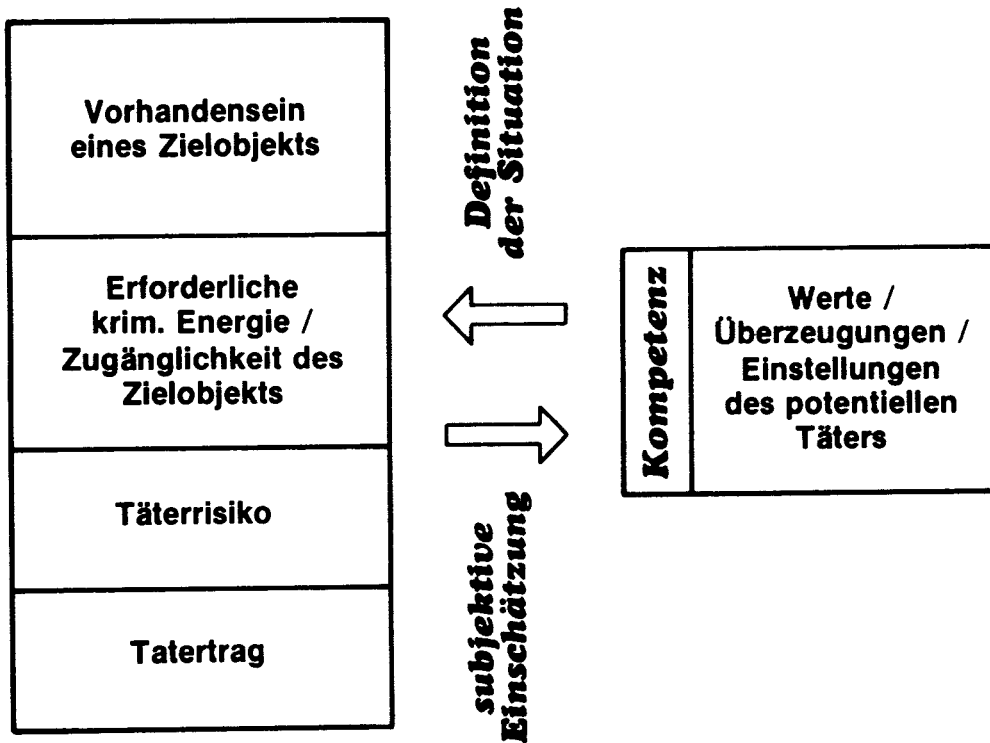
Das Vorhandensein geeigneter Zielobjekte, die zur Tatbegehung erforderliche kriminelle Energie, insbesondere die Zugänglichkeit des Zielobjekts, das Risiko der Tataufklärung (einschließlich Verurteilungswahrscheinlichkeit) sowie der Tatertrag.

Der Ansatz der Tatgelegenheitsstruktur ist situationsbezogen und könnte an sich als objektiv-verstehende Methode angesehen werden. Eine solche Methode kann unabhängig von psychologischen Erwägungen entwickelt werden. Sie besteht darin, daß sie die Situation des handelnden Menschen analysiert, "um die Handlung aus der Situation heraus ohne weitere psychologische Hilfe zu erklären" (**Popper**, 96).

Wünsche, Motive, Assoziationen werden in Situationsmomente verwandelt, so daß die Analyse auf die Frage nach der objektiven Situationsgerechtigkeit der Handlung hinausläuft. Die Methode der Situationsanalyse stellt also zwar einen individualistischen Ansatz dar; sie

ersetzt jedoch psychologische Momente prinzipiell durch objektive Situationselemente: Aus der Person mit bestimmten Wünschen und Zielen wird jemand, zu dessen Situation es gehört, daß er diese oder jene objektiven Wünsche und Ziele verfolgt. **Popper** spricht insoweit von der Situationslogik als rationaler Rekonstruktion (96).

Gerade unter praxisbezogenen Gesichtspunkten der Kriminalprävention ist jedoch das Wechselspiel zwischen der Struktur der vom potentiellen Täter wahrgenommenen Gelegenheiten und seinen Werten bzw. persönlichen Überzeugungen zu betonen. Das jeweilige "Problemlösen" in der konkreten Situation erfordert das Abwägen von Handlungsalternativen, die Antizipation von Handlungsfolgen sowie die Kalkulation von Anstrengung und Nutzen. Die Analyse des Verhaltens ist also vor allem unter entscheidungs- und handlungstheoretischen Aspekten zu betrachten. Verhalten wird dabei von Werten, Überzeugungen, Einstellungen und Kompetenzen mitbestimmt. Erziehung und Erfahrung sind insoweit nicht zuletzt bei der Definition von Situationen, die u.U. von allgemeinen normativen Standards der Situationsdefinition abweichen, von Bedeutung (vgl. auch **Bohnsack**, 40 ff.; **Farrington/Knight**, in: **Lipsitt/Seales**, 26 ff.; **Kube** 1973, 45 ff. m.w.N.).



**Abb. 2: Tatgelegenheitsstruktur und subjektive Einschätzung**

Der Präventionsansatz der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur gilt als praktikabel; seine Erfolgsträchtigkeit wird hoch eingeschätzt (vgl. auch **Bennett/Wright**, 20 ff.). Allerdings bleibt hier häufig das spezifische Bewertungsproblem offen, inwieweit Ausweichverhalten des Täters - etwa im Sinne örtlicher oder qualitativer Deliktsverlagerung oder im Sinne erhöhter Opfergefährdung bei der Tatbegehung - die Folge solcher präventiver Strategien ist. Nach der Untersuchung von **Servay** und **Rehm** (161 f.) haben 144 einsitzende Bankräuber auf die Frage "Welche anderen Straftaten werden ihrer Meinung nach zunehmen, wenn das Risiko für Banküberfälle zu hoch wird?" relativ übereinstimmende Antworten gegeben: Über 60 % aller Nennungen entfielen auf Raubüberfälle, wobei Überfälle auf Supermärkte oder Kaufhäuser den größten Anteil stellten (18,9 % der Nennungen, d.h. 37,5 % der Täter gaben diese Prognose ab), gefolgt von Überfällen auf Geldboten, auf Passanten sowie auf Geschäfte des gehobenen Bedarfs.

Raubüberfälle auf		
...Supermärkte oder Kaufhäuser	54	18,0 %
...Geldboten	42	14,7 %
...Passanten	38	13,3 %
...Geschäfte des gehobenen Bedarfs	25	8,7 %
...Geldtransporte	15	5,3 %
...Tankstellen oder Kioske	7	2,4 %
Raubüberfälle insgesamt:	181	63,3 %
Einbrüche	31	10,8 %
Erpresserischer Menschenraub	18	6,3 %
Drogenhandel	15	5,3 %
Betrug	14	4,9 %
Erpressung	7	2,4 %
Waffenhandel	1	0,3 %
andere Straftaten	19	6,6 %
	286	99,9 %

Mehrfachnennungen möglich, n = 144, davon 4 ohne Angabe

Tab. Deliktsverlagerungen aus der Sicht des Täters  
(entnommen **Servay/Rehm**, 162)



Inzwischen liegen mehrere (deutsche) Untersuchungen zu der Frage vor, inwieweit Gelegenheiten - in Zusammenhang mit bestimmten sozio-ökonomischen Variablen (z.B. Arbeitslosigkeit) - kriminogen wirken. Allerdings beziehen sich hierbei die Studien als Analysen von Aggregatdaten vorwiegend auf Stadtebene und insoweit vor allem auf den Diebstahlsbereich. Dabei fällt auf, daß Indikatoren für die Variable "Gelegenheiten" (und deren Ausprägung) nur schwierig zu entwickeln sind, zumal häufig das Problem unzureichend vorhandener bzw. nur schwierig zu erhebender Daten auftritt (**Ellermann**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 386 ff.; **Friedrichs**, 50 ff.; **Heiland**, 93 ff. und 150 ff.).

Die notwendige Differenzierung bei der Verwendung von Indikatoren zeigt sich etwa darin, daß die Korrelation zwischen Diebstählen von und aus Kfz und der Anzahl der Kraftfahrzeuge je 1.000 Einwohner erstaunlich niedrig ist. Zu vermuten bleibt, daß für das Ausmaß der Diebstähle nicht die Anzahl der Kraftfahrzeuge in einer Stadt erheblich ist, sondern wohl eher die Zahl öffentlich zugänglicher und benutzter Parkplätze (**Friedrichs**). Insgesamt läßt sich feststellen, daß das Merkmal "Gelegenheiten" oft nur aufwendig zu erheben ist, das Ausmaß rein physischer Gelegenheiten in seiner Bedeutung als kriminogener Faktor leicht überschätzt wird und anscheinend dem jeweiligen Beziehungszusammenhang zu sozio-ökonomischen Variablen sowie der Situationsdefinition durch den potentiellen Täter eine erhebliche Relevanz zukommt (**Ellermann**, 403 sowie ähnlich **Heiland**, 150 ff. Zur Situationsdefinition siehe auch **McHugh**, 7 ff.).

Es wäre zu simpel, die Gelegenheiten z.B. für Einbruchdiebstähle oder für Raubüberfälle auf Geldinstitute im wesentlichen in der räumlichen Dichte entsprechender Gebäude bzw. Einrichtungen zu sehen sowie darüber hinaus einen monokausalen Zusammenhang mit dem Vorhandensein und der Qualität sicherungstechnischer Ausstattung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung den einzelnen Elementen der Tatgelegenheitsstruktur zukommt, rückt der potentielle bzw. tatsächliche Tatort als komplexes Phänomen in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses.

In der kriminalistisch-kriminologischen Forschung hat man dieses Problem bisher weitgehend vernachlässigt

(vgl. **Kube** 1982, 20 f.). Der Täter und sein Milieu sowie die Instanzen formeller sozialer Kontrolle standen im Blickpunkt der Kriminologen. Für die Kriminalisten ist der Tatort in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Spurensuche, -sicherung und -auswertung interessant. Kriminalgeographische Studien widmen sich mehr den Fragen der Kriminalitätsverteilung, der Täterwohnstruktur und der Tätermobilität als dem Tatort.

Bei einer Mikro-Betrachtung von Tatorten zeigen einige ältere empirische Studien erwartungsgemäß, daß der Täter objektbezogen nach Präferenzen vorgeht, wobei eine wesentliche Randbedingung die Tätermobilität ist. Bestimmte Geschäftstypen (z.B. Supermärkte) waren häufiger Zielobjekte der Täter als andere Geschäfte (z.B. Tankstellen). Analysiert man dabei die Gelegenheitsstruktur der einzelnen Geschäftstypen, so wird deutlich, daß - beim Raub - sich Täter bei der Auswahl der Angriffsobjekte insbesondere von folgenden Faktoren leiten ließen: Zahl und Aufenthaltsbereich der Beschäftigten, Lage des Grundstücks und Gebäudes, Einsehbarkeit von außen, Beleuchtung, Anwesenheit von Kunden, Fluchtmöglichkeiten, Höhe der erwarteten Beute (etwa **McDonald** 321 ff. und **Schubert**, in: **Schubert/May**, insbes. 42 ff.).

**Servay/Rehm** (176 f.) unterscheiden in ihrer unlängst veröffentlichten Studie bei Bankräubern zwischen Amateuren und Profis; als Amateure werden die Täter bezeichnet, die nach Eigen- und Fremdeinschätzung unzureichend planen oder über kein Reaktionsschema für den Tatablauf und unvorhergesehene Ereignisse verfügten. Diese Eigenschaften stimmten hoch mit der Trennung Mehrfach- vs. Einfachtäter überein.

- Amateure orientieren sich bei der Auswahl der überfallenen Bank insbesondere an den gegebenen Fluchtmöglichkeiten (Anschluß an Schnellstraßen), der ruhigen Lage und der überschaubaren Größe der Bank.

Der Inneneinrichtung und damit auch spezifischen Sicherungstechniken in der derzeitigen Form (insbesondere Panzerverglasung und optischer Raumüberwachungsanlage) maßen sie keine Bedeutung bei.

- Dagegen war für die Profis die Versteckungsmöglichkeit in der Nähe des Geldinstituts ein entscheidendes Kriterium der Objektauswahl. Diese Gruppe stellte sich wesentlich heterogener als die Amateure dar; im Einzelfall wurden auch die Entfernung zum nächsten Polizeirevier sowie spezifische Sicherheitseinrichtungen berücksichtigt.

**Servay** und **Rehm** weisen außerdem darauf hin, daß nach ihrer Untersuchung nur rund 2/3 der Täter einen Fluchtplan ausgearbeitet hatten, der bis zu einem Zwischen- oder Endziel reichte. Selbst den Tatablauf hatte nur 75 % der Täterschaft überhaupt geplant, davon beschränkten sich die meisten Täter auf die gedankliche Vorbereitung einzelner Schritte. Die Strafe spielte bei der Planung in den allermeisten Fällen keine Rolle. Obwohl die Planung insgesamt als - aus der Sicht der Täter - defizitär angesehen werden muß, halten sie diesen Aspekt für sehr bedeutend für den Erfolg des Überfalls.

Wie bereits erwähnt wurde, wird Verhalten ganz wesentlich von Werten, Überzeugungen und Kompetenzen im Rahmen der wahrgenommenen Situation bestimmt. Da Werte nur langfristig und schwierig zu beeinflussen sind, muß ein pragmatischer Präventionsansatz kurz- und mittelfristig Überzeugungen und Kompetenzen des potentiellen Täters zu beeinflussen versuchen. Während die Frage der Kompetenz/Inkompetenz in erster Linie durch sicherheitstechnische Maßnahmen mit dem Ziel, den Schwellenwert für die erforderliche kriminelle Energie anzuheben bzw. die Zugänglichkeit von Tatobjekten zu erschweren,

berührt wird, ist das Entscheidungsmerkmal der Überzeugung vor allem durch die von seiten des potentiellen Täters vorgenommene Einschätzung der "Kosten" und des Nutzens strafbaren Verhaltens betroffen.

**aa) Bankraub**

Um in der teilweisen Überzeichnung eine präventionsbezogene Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur zu verdeutlichen, ließe sich folgendes Konzept zur Verhütung von Raubüberfällen auf Geldinstitute propagieren:

1. Zielobjekte strafbaren Handelns sind praktisch nicht vorhanden; z.B. minimaler Bargeldbestand im Schalterbereich mit extrem langer Zeitverzögerung bei der Bargeldzulieferung
2. Maximale Erhöhung der Schwelle der für die Deliktsbegehung erforderlichen kriminellen Energie; z.B. festungsähnlich ausgestattete Kassenräume mit optischer Überwachungsanlage auch des Zugangsbereichs des Geldinstituts bzw. der Demaskierungszone des Täters und grundsätzlich passives Widerstandsverhalten des insoweit trainierten Bankpersonals
3. Funktionstüchtig ausgelegtes und "bedienungsfreundliches" (also vor allem in natürliche Arbeitsabläufe integriertes) Alarmierungssystem mit entsprechend psychologisch ausgebildetem Personal, weitgehende Präsenz von Sicherheitskräften sowie besonders effiziente polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Ringalarmfahndung zur Erhöhung des Täterrisikos
4. Minimierung des Tatertrages nicht zuletzt durch technische Maßnahmen, etwa zur Verfärbung des geraubten Geldes während der Flucht.

Eine Untersuchung zu Raubüberfällen auf Geldinstitute (Aktenanalyse von 963 Fällen) von **Büchler** und **Leineweber** (1985 und 1986) unterstreicht die präventive Wirkung baulicher und technischer Sicherheitseinrichtungen. Als wichtige Hilfsmittel zur Bekämpfung der Banküberfälle stellten sich Alarmanlagen sowie optische Raumüberwachungsanlagen heraus. Eine Alarmauslösung noch während des Überfalls läßt eine größere Aufklärungswahrscheinlichkeit erwarten.

Vor allem besteht ein Zusammenhang zwischen der Qualität mittels Raumüberwachungsanlagen aufgenommener Bilder und der Aufklärungswahrscheinlichkeit: Je besser die Bilder bzw. die Erkennbarkeit der Täter ist ("einwandfrei/auswertbar"), um so eher wird die Tat aufgeklärt. In Abb. 3 zeigt sich deutlich, daß von 155 Fällen, bei denen entsprechende Bilder vorlagen, 46 Fälle mittels der Lichtbilder aufgeklärt werden konnten. Dagegen ergaben sich bei Bildern, die nur "bedingt auswertbar", "mit Mängel versehen und auswertbar" sowie "mit Mängeln versehen und bedingt auswertbar" waren, naheliegenderweise nur geringe bzw. keine Aufklärungserfolge über das Lichtbild. Da das Registriergeld erkennbar nur selten die Überführung des Täters zur Folge hat, ist bei den nicht auswertbaren Bildern bzw. bei der Nein-Kategorie (= keine Bilder gefertigt) die Aufklärung im wesentlichen nur durch "sonstige Faktoren" möglich gewesen. Schließlich sei noch erwähnt, daß in der Spalte "nicht zutreffend" der erhebliche Anteil solcher Fälle festgehalten ist, bei denen in den Geldinstituten keine Raumüberwachungsanlagen vorhanden waren; (soweit hier Bilder zur Tataufklärung führten, stammten sie aus anderer Quelle).

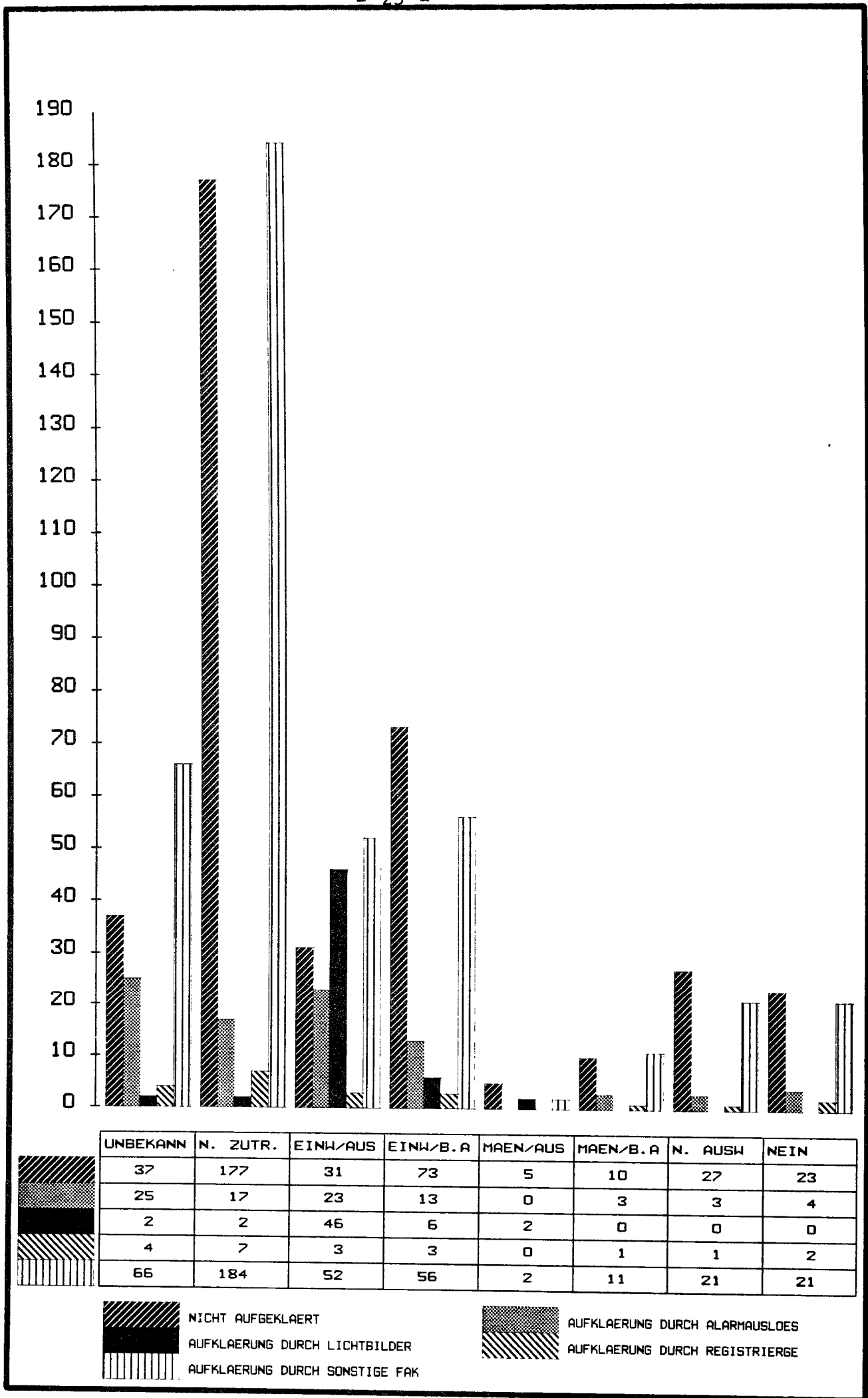


Abb. 3: Qualität der Lichtbilder und Aufklärungserfolg

Sowohl **Büchler/Leineweber** (1986, in Druck) als auch **Servay/Rehm** (179 f.) gehen davon aus, daß die Einführung des Beschäftigtenbedienten Bankautomaten (BBA) kaum den gewünschten präventiven Erfolg zeigen wird. **Büchler/Leineweber** analysierten 12 Überfälle, von denen 6 für die Täter erfolgreich waren.

Neben ersten Anzeichen eines angepaßten Täterverhaltens zeigten sich Handlungsunsicherheiten der Bediensteten, die auf den mit der Einführung der Automaten verbundenen Wegfall der Verglasung zurückzuführen sein dürften. Die Ergebnisse der Interviews und der experimentellen Befunde legen bei der Studie von **Servay/Rehm** die Vermutung nahe, daß sich die "Amateure" von den neuen Einrichtungen nicht abhalten lassen werden. Nur die "Profis", die allerdings die Minderheit der Bankräuber darstellen, schätzen die Geeignetheit von Banken mit einem BBA für einen Überfall wesentlich schlechter ein (146, 171).

Die Bedeutung der subjektiv angenommenen Tatgelegenheitsstruktur zeigt sich gerade an den Ergebnissen der Studie zum Täterwissen von **Servay/Rehm** (168 ff.). Da von einer wenig professionellen Täterstruktur beim Bankraub auszugehen ist, wird daher als wichtigste präventive Maßnahme eine veränderte Berichterstattung in den Massenmedien über das Strafmaß (das etwa 50 % der Befragten vor der Tat nicht kannten), die Aufklärungszusammenhänge (die im wesentlichen bloß von der eigenen Planungsqualität abhängig gesehen werden) und die Höhe der Beute (die etwa 40 % niedriger als erwartet liegt) vorgeschlagen. Damit könnte das Kosten-Nutzen-Kalkül möglicher Täter empfindlich gestört werden.

### **bb) Wohnungseinbruch**

Es ist davon auszugehen, daß soziale und bauliche Merkmale sowie die informelle soziale Kontrolle - unabhängig voneinander - einen Einfluß darauf ausüben, ob ein Ort eher zum Tatort wird als ein anderer. Dies gilt offensichtlich auch für die Diebstahlskriminalität (mit Privatopfern).

So hat die Untersuchung von **Plate/Schwinges/Weiß** (158 ff.) ergeben, daß Einkommenshöhe, Bebauungsart (Anteil der Häuser mit max. 4 Wohnungen) und informelle soziale Kontakte ("gute" nachbarschaftliche Kontakte) die Häufigkeitszahl für den Diebstahl zum Teil erklärt. Der Erklärungswert der Varianz betrug für diese Kriminalitätsindikatoren 28 %. Dies ist relativ viel, zeigt aber gleichzeitig, daß außerhalb der zur Erklärung verwandten Einflußfaktoren weitere Faktoren vorhanden sind, die die "Verwundbarkeit" des Objekts begünstigen (dagegen erbrachte die Studie von **Rolinski**, 107 ff., keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Baustruktur bzw. Sozialstruktur und Kriminalitätsvorkommen).

Betrachtet man US-amerikanische Präventionsprogramme, so sollen die Elemente der Gelegenheitsstruktur (Ziele deliktischen Verhaltens/Kriminelle Energie/Risiko/Tatertrag) - bezogen auf Raub- und Diebstahlskriminalität - beispielsweise durch folgende Strategien beeinflußt werden (vgl. **Kube** 1982, 91 ff.):

- Ziele deliktischen Handelns: Cash-Off-The-Streets (auf der Straße kein Bargeld bei sich haben)
- Kriminelle Energie: Target-Hardening (Installieren sicherungstechnischer Einrichtungen)
- Risiko: Block-Watch (im Wege privater Selbsthilfe organisierte Überwachung von Wohnanlage/Nachbarschaft)
- Tatertrag: Operation Identification (Kennzeichnung von Wertgegenständen).



Die einzelnen Elemente lassen sich wiederum untergliedern (dazu auch **Council of Europe** 1986 b, 12):

So kann beispielsweise die an sich erforderliche kriminelle Energie durch erschwerte Zugänglichkeit von Zielobjekten oder von Tatmitteln (z.B. Waffen aufgrund mehr oder weniger restriktiven Waffenrechts) verändert werden. Das Mißerfolgsrisiko kann etwa unter dem Aspekt formeller und informeller sozialer Kontrolle betrachtet werden. Dabei wird formelle staatliche Kontrolle (z.B. Polizeipräsenz) neben formeller privater Kontrolle (z.B. private Bewachung von Gebäuden) ausgeübt. Die informelle Kontrolle ist von Randbedingungen (etwa Einsehbarkeit aufgrund der Fensteranordnung und der baulichen Gestaltung von Hauseingängen) abhängig. Daneben werden bestimmte Organisationsalternativen Kontrolle u.U. erst ermöglichen oder aber verstärken (z.B. finanzielle Anreize für Verkäufer/-innen bei der Überführung von Ladendieben).

Situationen (zum Begriff auch **Monahan/Klassen**, in: **Wolfgang/Weiner**, 293 f.) lassen sich häufig eher und schneller als menschliche Verhaltensweisen verändern. Dies gilt nicht zuletzt für die bauliche Umwelt. Hierbei ist insbesondere das potentielle Opfer - sei es als Grundstückseigentümer, sei es als Mieter - gefragt.

Anfang der 70er Jahre entwickelte der New Yorker Architekt **Oscar Newman** das Konzept einer kriminalitätsabwehrenden Architektur. Dieser sog. Defensible-Space-Ansatz gewann schnell das besondere Interesse von Praxis und Wissenschaft. Allzu optimistische Erwartungen konnte das Konzept jedoch nicht einlösen (zur Kritik am Defensible-Space-Ansatz: **Kube** 1982, 58 ff. m.w.H.).

Nach **Newman** (1976) sind 4 Kategorien baulicher Charakteristika für den Defensible-Space-Ansatz von Bedeutung, nämlich solche baulichen Faktoren, welche

- dazu dienen, bei den Bewohnern durch Einteilung des Wohnumfeldes in arealbezogene Einflußzonen Territorialitätsansprüche hervorzurufen
- es den Bewohnern ermöglichen, den inneren und äußeren halbprivaten und halböffentlichen sowie den angrenzenden öffentlichen Raum optimal einzusehen
- sich auf Baugestaltung und Bauausführung beziehen und geeignet sind, das Stigma von Einfachbauweise und damit verbunden die Stigmatisierung der dortigen Bewohner zu vermeiden
- die Sicherheit der an die Wohnanlage angrenzenden Areale verbessern, insbesondere auch durch die Standortwahl für intensiv genutzte kommunale Einrichtungen.

Später betonte **Newman** (1980, 9ff.) vor allem den Aspekt der sozialen Zusammensetzung der Bewohner des Wohnareals. Wesentlich erscheint ihm der Grad der sozialen Integration (ebenso **Crutchfield/Geerken/Grove**, 467 ff.). **Newman** favorisiert daher auch kleinere Communities of Interest (Interessengemeinschaften), die von Bewohnern mit gleichem sozio-kulturellem Hintergrund (gleichem Lebenszyklus, z.B. Ehepaare mit schulpflichtigen Kindern oder alleinstehende Personen einer bestimmten Altersgruppe) gebildet werden; Unterschichtsangehörige sollen - in geringer Zahl - gezielt in die Gemeinschaften integriert werden. Sozialer Zusammenhalt der Bewohner und das Territorialitätsgefühl für das Wohnumfeld sollen zu verstärkter informeller sozialer Kontrolle, zu Verantwortungsbereitschaft für einander sowie zur "Aneignung" der Wohnumwelt auch durch den Mieter führen (kulturvergleichend zu Territorialitätsgefühl und Einhalten räumlicher Distanz, wobei sich zeigt, daß insoweit US-amerikanische und deutsche (einschließlich deutsch-schweizerische) Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster differieren - u.a. Betonung der "Privatsphäre" bei den Deutschen - vgl. **Hall**, 134 ff.).

Bei angestrebter Verhütung von Wohnungseinbrüchen sind vor allem die Elemente "Täterisiko" und "Schwelle der für die Tatbegehung erforderlichen kriminellen Energie" im Rahmen der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur von Bedeutung.

Inwieweit sich potentielle Wohnungseinbrecher - sei es als Erst-, sei es als Rückfalltäter - durch das subjek-

tiv empfundene Risiko der Fallaufklärung (subjektives Täterisiko) von einer Tatbegehung abhalten lassen, ist empirisch nicht völlig gesichert (vgl. auch **Deusinger; Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 75; **Paternoster/Saltzman/Waldo**, 417 ff.). Auch die Beziehung zwischen dem nur schwierig festzustellenden objektiven und dem subjektiven Täterisiko ist weitgehend ungeklärt.

Die Fallaufklärungsrate ist bekanntlich ein fragwürdiger Indikator für das objektive Täterisiko. Dies gilt schon deshalb, weil - unbeschadet des Dunkelfeldes - die Fallaufklärung i.S.d. Polizeilichen Kriminalstatistik auch nicht annähernd die Gefahr strafgerichtlicher Sanktionierung widerspiegelt. Insoweit sei pauschal auf den Ausfilterungsprozeß bei den einzelnen Stufen des Strafverfahrens verwiesen (**Kerner** 1973, 19 ff.).

Die "sekundäre" Fallaufklärung durch Nachermittlungen - insbesondere bei inhaftierten Einbrechern - führt zwar (wie eine neuere britische Studie ergibt) mit relativ geringem Aufwand zu einem erheblich verbesserten statistischen Erfolg (vgl. **Burrows**, 17 ff.); "alte" angezeigte Straftaten oder auch polizeilich nicht bekanntgewordene Delikte können aufgeklärt werden. Allerdings ist die Zufriedenheit der Opfer mit der polizeilichen Arbeit keineswegs in Regionen mit hoher Aufklärungsrate beim Wohnungseinbruch signifikant größer als in Gebieten mit niedriger Rate (**Burrows**, 20). Offensichtlich erwarten die Einbruchopfer verschiedene "Serviceleistungen" der Polizei (z.B. Information über das Ermittlungsergebnis überhaupt). Solche Leistungen dämpfen anscheinend überzogene Verbrechensfurcht und bewahren wohl auch eher die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft bereits viktimisierter Bürger mit der Polizei (**Burrows**, 21; dagegen **Pate/Wycoff/Skogan**, 1 f. und 34:

kein signifikanter Einfluß auf Kriminalitätsangst zumindest bei "verspäteter" Information durch die Polizei); diese Bereitschaft ist wiederum essentiell für das Täterisiko im Hinblick auf den über 90 %-Anteil privater Anzeigen an der bekanntgewordenen Einbruchskriminalität.

Neben baulichen Faktoren - wie der Einsehbarkeit von Eingangsbereichen oder der geringen Zahl von Wohnungen je Gebäudeeingang - sind die Raumidentifikation der Bewohner sowie deren Verantwortungsgefühl für die Nachbarschaft und die Wohnumwelt unter dem Aspekt des Täterrisikos präventionserheblich. Defizite gibt es insoweit insbesondere bei Mietern in Neubausiedlungen.

Prinzipiell sollen die Mieter das Gefühl haben, daß sie für das Wohnumfeld (mit)verantwortlich sind (vgl. auch **Blaber**, in: **Sykes**, 30). **Blaber** hebt insoweit zu Recht besonders die Bedeutung der Befragung und Beratung der Mieter bei der Gestaltung der Umwelt hervor, wobei die Bewohner in Gestaltungsvorhaben aktiv eingeschaltet werden sollen. Die Funktion des Hausverwalters/Hausmeisters in Großwohnanlagen ist auch unter diesem Gesichtspunkt und nicht nur als Anlaufstelle für Beschwerden und Reparaturwünsche sowie als Garant für die Einhaltung der Hausordnung zu sehen. Übrigens scheint für die Motivation der Bewohner, sich unter kriminalpräventiven Aspekten für das Wohnumfeld zu engagieren - wie u.a. eine US-amerikanische Studie wohl auch für unsere Verhältnisse nahelegt (**Lavrakas/Herz**, 479 ff.) - kaum das Ausmaß der Kriminalitätsangst, sondern vielmehr die Bereitschaft, sich generell für die Belange der Nachbarschaft einzusetzen und sich mit dem Wohnquartier zu identifizieren, von Einfluß zu sein (vgl. auch **Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung**, 140). Relevant dürfte insoweit nicht zuletzt die Wohn-

dauer im Wohngebiet sein (so daß unter kriminalpräventiven Aspekten eine hohe Mobilitätsrate und Wohnungs-leerstände Negativposten darstellen).

Umwelt ist - dies deutet sich hier an - ein komplexes System, das aus den Elementen Raum, Zeit, Bedeutung und Kommunikation besteht. Unterschiedliche Konfigurationen prägen unterschiedliche Verhaltensmuster (vgl. **Werner/Altman/Oxley**, in: **Altman/Werner**, 3 ff.). Damit wird auch verständlich, daß etwa ein Wohnungseinbruch grundsätzlich mit materiellen und immateriellen Beschädigungen verbunden ist; die Beziehung der Bewohner zur Wohnung ist erheblich betroffen. Wohnungsinhaber, die einem Einbruch zum Opfer gefallen sind, müssen sich beispielsweise die Gegenstände einer durchstöberten Wohnung - bildlich gesprochen - erst wieder aneignen (dazu im einzelnen **Korosec-Serfaty**, in: **Altman/Werner**, 76 ff.). Im Gegensatz zur Bagatellkriminalität erhöht sich daher gerade beim Opfer eines Wohnungseinbruchs die (affektive) Kriminalitätsangst (vgl. auch **Sessar/Beurskens/Boers**, 97).

Hinsichtlich der Einbindung von Mietern in Entscheidungsprozesse, die die Wohnung und das Wohnumfeld betreffen, scheint das Modell "Mietervertretung Kirchdorf-Süd" vorbildlich zu sein. Hier hat die Gemeinnützige Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg (SAGA) über 1.000 Wohnungen zu verwalten; das ist ungefähr die Hälfte des gesamten Wohnungsbestandes dieses Areals (dazu und zum Folgenden **Köhler**). Die Sozialabteilung der SAGA hatte ein Modell der Zusammenarbeit mit den Mietern ausgearbeitet und den Entwurf mit den Betroffenen abgestimmt.

In den in Kraft gesetzten Richtlinien heißt es u.a.:

- Die Mietervertretung hat Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung in allen mehr als einen Mieter der Wohnanlage berührenden Angelegenheiten; es steht jedem Mieter frei, auch in einer nur sein eigenes Mietverhältnis betreffenden Angelegenheit die Mietervertretung einzuschalten.

- Die Mietervertretung entscheidet gleichberechtigt bei Änderungen der Hausordnung sowie der Aufstellung von Richtlinien zur Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen mit. Können sich SAGA und Mietervertretung nicht einigen, so wird auf Antrag einer Seite eine Mietervollversammlung einberufen, die dann endgültig durch Mehrheitsbeschluß entscheidet, es sei denn, daß die Maßnahme finanzielle Auswirkungen hat oder daß Ansprüche oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden können.
- Bei Maßnahmen der Großinstandsetzung, Modernisierung oder Veränderung der Wohnanlage entscheidet die Mietervertretung im Rahmen der von der SAGA zur Verfügung gestellten Mittel gleichberechtigt mit. Sie hat das Recht, eigene Vorschläge zu unterbreiten. Wird eine Instandsetzung, die mehr als eine Mietpartei betrifft, mit Zweidrittelmehrheit der Mietervertretung beschlossen, kann die SAGA davon nur abweichen, wenn die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel dazu nicht ausreichen.
- Die von der SAGA jährlich zur Verfügung gestellten Mittel betragen mindestens 10 % der in der Mietkalkulation enthaltenen Instandhaltungskosten ...
- Die Mietervertretung hat das Recht, aus dem Kreis der Jugendlichen der Anlage einen Jugendbeirat zu berufen. Die Jugendlichen der Wohnanlage vom 12. bis 18. Lebensjahr wählen aus ihrer Mitte Jugendvertreter, die gleichberechtigte Mitglieder der Mietervertretung sind.

Das in der Fachwelt auf großes Interesse gestoßene Modell hat sich nach Ansicht der Betroffenen und der SAGA voll bewährt (**Köhler**). Unter anderem hat sich die Mietervertretung inzwischen mit folgenden Fragen befaßt: Einrichtung des Kindertagesheimes, Sauberhaltung der Häuser und der Außenanlagen, Hundehaltung, Heizungsabrechnung, Parkplatzfragen, Mieter als "ehrenamtliche Fahrstuhlführer" (Ausbildung und Prüfung, um Möbeltransporte außerhalb der Dienstzeit des Verwalters zu ermöglichen), Verbesserungen an technischen Anlagen wie Hausklingeln und Hauseingangstüren, Nutzung der Partyräume etc. Mit Kommunalbehörden und dem Hamburger Verkehrsbund führte die Vertretung Gespräche etwa über

Verkehrsfragen, die ärztliche Versorgung, den Postdienst und Notruf-Telefone. Die Mietervertretung gibt mit Unterstützung der Sozialabteilung der SAGA eine eigene Mieterzeitung heraus. In der Lokalpresse hat das Modell einen großen Widerhall gefunden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß offensichtlich derartige Modelle geeignet sind, eine schnellere Bindung der Mieter an das neue Wohngebiet herzustellen, Nachbarschaftsbeziehungen zu erleichtern, die Mieter zu motivieren, mit der "eigenen Wohnanlage" sorgsam umzugehen, und eine sozialintegrative Einwirkung auf "Außenseiter" auszuüben.

Allerdings wurde auch deutlich, daß Hilfestellung seitens des Wohnungsunternehmens (insbesondere durch Schulung) geleistet werden muß. Bei einer Einführung derartiger Mitbestimmungsmodelle könnte diese Aufgabe etwa von Verbänden, Volkshochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

Die zunächst von manchen befürchtete "Radikalisierung" der Vertretung durch entsprechende Gruppen hat beim SAGA-Modell nicht stattgefunden. Dies war wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß durch vielfältige Aktivitäten vor allem von Arbeitsgruppen - z.B. Seniorenkreis, Saunaklub, Arbeitskreis "Spielgestaltung" - die Mieter sich kennengelernt hatten, bevor die erste Wahl stattfand.

Insgesamt hat das SAGA-Modell dazu geführt, daß Menschen in der Hochhaussiedlung "auf der grünen Wiese" überraschend schnell soziale Beziehungen geknüpft und ein Heimatgefühl entwickelt haben (vgl. Köhler; zur grundsätzlich identifikationsgeeigneteren Situation des Grundstückseigentümers etwa Brander, 154 ff.).

Übrigens dürften gerade auch Lokale i.S. der "Kneipe um die Ecke" zur Raumeignung und Identifizierung mit dem Wohnumfeld beitragen. Das Lokal ist Kommunikationsraum für die Nachbarschaft und befriedigt u.U. die Suche

nach Identitätserweiterung (im einzelnen **Miller** 1985, 317 ff.).

Zum Bedeutungsgehalt von Lokalen äußert sich **Miller** (1985, 324 f.) so:

"Die spezifischen Stimmungen, ästhetischen Qualitäten, Gerüche und Farben schaffen eine unmittelbare Erfahrung, die anzieht oder abstößt. Je mehr sich ein Gast mit einem Lokal identifiziert, desto stärker wird seine Identität dadurch mitgeprägt.

So beinhaltet Proshanskys Konzept der "Ortsidentität" (1978) die Annahme, daß Umwelten desto eher personalisiert werden, je besser sie der Selbstverwirklichung dienen. Dieses ist dann der Fall, wenn Wirt und (Stamm-)Gäste in einer engeren inneren Beziehung zum Lokal stehen.

Ebenso können auch Aspekte einer "geliehenen Identität" zum Tragen kommen. Wenn jemand z.B. einen (Geschäfts)-Besuch in ein bestimmtes Lokal einlädt, symbolisiert diese Wahl einen Akt gewollter Selbstdarstellung.

Ein freundlich eingerichtetes Lokal kann mit seinem Ambiente allein nicht zu einer ausreichenden sozialen Qualität beitragen. Bedeutsam sind letztlich die situativen Gegebenheiten, die auch die intrapsychische Befindlichkeit des Gastes mit einschließen. D.h., daß nicht allein die physikalischen Raumstrukturen das menschliche Verhalten determinieren, sondern auch die Bedeutungen und Wertigkeiten, die bestimmten Orten attribuiert werden.

Dabei ist von Bedeutung, daß in innenarchitektonischer wie auch in symbolischer Hinsicht eine überschaubare Vielfalt herrscht - also eine Variation von Sitzgruppen, Nischen, Dekorationen etc. -, so daß einer Vielzahl unterschiedlicher Gäste ein jeweils spezifisches Erlebnis der "Person-Umwelt-Kongruenz" vermittelt wird.

Das Lokal nehmen die Gäste als "gestimmten" Raum wahr. In der Psychologie findet diese Gestimmtheit ihre Entsprechung in der Stimmung des Menschen, wobei diese nach Krueger (1928) als Komplexqualität bezeichnet wird, die zum Kern des Persönlichkeitsgefüges gehört. D.h., so die Atmosphäre auf den Gast wirkt, nimmt er in seiner jeweils spezifischen Gemütsverfassung den Raum in der dazu gehörenden Qualität wahr. Dieses ist allerdings kein Prozeß im Sinne von Ursache und Wirkung, sondern ein kommunikativer Vorgang zwischen dem Individuum und der Wirklichkeit."



Unabhängig von komplexeren nachbarschaftlichen Strukturen, die im Hinblick auf intensivierete informelle soziale Kontrolle dem Einbruchsdiebstahl entgegenwirken sollen, gibt es bei Gebäuden leicht erkennbar "verwundbare" Stelle i.S. des Zugangs zur späteren Tatörtlichkeit. Eine Analyse des Bundeskriminalamtes von 1034 Wohnungseinbrüchen, die in verschiedenen städtischen und ländlichen Bereichen in einem Bundesland begangen wurden, zeigt u.a. folgende Ergebnisse (**Bundeskriminalamt 1982**):

Als Reihenfolge der von Einbrechern gewählten Zugangsarten in Wohngebäude und Wohnungen stellte sich heraus

bei <u>Einfamilienhäusern</u> (in %)	bei <u>Mehrfamilienhäusern</u> (in %)		
Fenster	42	Wohnungsabschlußtür	34
Haustür	19,1	Haus- und Wohnungsabschlußtür	28,5
Balkon-/Terrassentür	9,4	Fenster	14,8
Kellertür	9,2	Balkon-Terrassentür	6

Als Tatmittel kommt offensichtlich dem Hebelwerkzeug - etwa Schraubendreher oder Kuhfuß - mit einem 1/3-Anteil die größte Bedeutung zu. Es folgt bei den überhaupt bekanntgewordenen Werkzeugen mit ca. 9 % Nennungen das Schlagwerkzeug an zweiter Stelle. Zange und Schraubenschlüssel werden in 3,7 % der Fälle genannt, Bohrwerkzeuge liegen bei 0,3 %.

Die Notwendigkeit des auf die eigene Wohnung bezogenen Sicherheitsbewußtseins - und auch von langfristig angelegten Aufklärungsmaßnahmen wie insbesondere dem Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm - wird augenscheinlich, wenn in der erwähnten BKA-Studie zum Wohnungseinbruch sowohl bei Mehrfamilien- als auch bei Einfamilienhäusern bei etwa einem Drittel der Einbrüche weder an Türen noch an Fenstern Beschädigungen festzustellen waren. Naheliegenderweise dürfte dies grund-

sätzlich auf nicht abgeschlossene bzw. geschlossene Türen und Fenster zurückzuführen sein. Soweit andererseits Beschädigungen vorlagen, waren diese bei knapp 18 % der Wohnungseinbrüche in Einfamilienhäuser an der Fensterverglasung, bei ca. 14 % der Wohnungseinbrüche in Mehrfamilienhäuser in erster Linie am Schließblech von Türen, zu einem geringeren Prozentsatz am Türblatt, sowie zu noch etwa 6 % am Schloß ermittelt worden. Hier zeigt sich die Relevanz eines Grundschutzes nicht zuletzt bei Türen von Wohngebäuden und Wohnungen. Dies war auch der Anlaß dafür, daß das Polizeipräsidium Karlsruhe vor einiger Zeit - worauf hier nicht einzugehen ist - die erfolgreiche Aktion "Die sichere Tür" durchgeführt hat (13 % von ca. 1.000 danach Befragten hatten sicherungstechnische Verbesserungen an Türen vornehmen lassen; vgl. auch das Informationsblatt als Anhang 1).

Erfreulich ist, daß inzwischen auf Initiative der Polizei und unter ihrer Mitwirkung vom Deutschen Institut für Normung DIN 18.103 "Einbruchshemmende Türen" (und DIN 52.290 "Angriffshemmende Verglasungen") erarbeitet worden sind. Daneben bestehen als präventionsrelevant die Industrienormen DIN 18.257 und DIN 18.252, die sich mit Sicherheitstürschilden bzw. mit Schließzylindern mit Stiftzuhaltungen befassen.

Nur wer die verwundbaren Punkte seines Hauses oder seiner Wohnung kennt, kann sie beseitigen. Deshalb steht am Anfang aller Bemühungen eine gezielte Schwachstellenanalyse. Diese wird bei einem Einfamilienhaus völlig anders aussehen als bei einer Wohnung in einem Hochhaus. Lösungen von der Stange sind fehl am Platze. Sicherung gegen Einbruchsdiebstahl ist "Maßarbeit und keine Konfektionsware". Deshalb sollte im Einzelfall die zuständige Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zur

Aufklärung zugezogen werden (Verzeichnis der Beratungsstellen im Anhang 2).

Um Wohnungsinhaber zu sensibilisieren, sind Checklisten - wie die nachfolgende - gut brauchbar. Das gleiche gilt für Hinweise auf entstehende Kosten (beide Informationen sind entnommen dem Sonderdruck aus dem Jahrbuch 1984 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.).

<b>Checkliste für Türen und Fenster</b>	
	ja/nein
1. Sind alle Außentüren mit tauglichen Zylinder- oder Zuhaltungs-Einsteckschlössern versehen?	— — — —
2. Hat die Tür einen stabilen Sicherheitsbeschlag, der mit dem Schließzylinder außenbündig abschließt und von außen nicht abschraubbar ist?	— — — —
3. Sind die Tür-Zargen (Türrahmen) fest mit dem Mauerwerk verbunden? Gibt ein massives verlängertes Winkelschließblech (bei Holzzargen) höhere Sicherheit?	— — — —
4. Ist durch Hinterhaken (Bändersicherungen) die Verbindung zwischen Tür und Zarge (Türrahmen) verstärkt, um das Aufbrechen der Tür an der Bandseite zu verhindern?	— — — —
5. Ist als Anwesenheitsschutz eine Sperrkette, eine Tür-Distanzperre oder ein Sicherheitsbügel, eventuell sogar mit Zusatzschloß, montiert?	— — — —
6. Ist ein Weitwinkel-Spion (ab 160°) in der Tür eingebaut?	— — — —
7. Ist die Glasfüllung der Haus- oder Wohnungstür vergittert, oder besteht sie aus einbruchhemmendem Glas?	— — — —
8. Falls die Außentüren (Türblatt) nicht massiv sind (mindestens 4 cm), sind sie dann von innen mit Stahlblech (1,5 mm) oder durch Querverschlüsse gesichert? Wurden die Querverschlüsse, deren Schließkästen oder sonstige Halterungen entweder auf Metallzargen oder auf Schließkästen oder Halterungen befestigt, die mit festem Mauerwerk ausreichend verdübelt sind?	— — — —
9. Sind Balkon- und Terrassentüren durch Hebetür-Sicherungen bzw. Zusatzschlösser gegen Öffnen geschützt?	— — — —
10. Sind leicht erreichbare Fenster durch abschließbaren Fenstergriff, Gitter oder einbruchhemmendes Glas gesichert?	— — — —
11. Wird das Hochschieben von Rolläden (Stahl, Aluminium, Holz) durch Sperrelemente verbaut? (Kunststoffrolläden bieten keinen hinreichenden Schutz.)	— — — —
12. Sind die Klappläden leicht erreichbarer Fenster gegen Aushängen gesichert?	— — — —
13. Sind die Fugen von Glasbausteinen armiert?	— — — —
14. Sind Lichtkuppeln von außen nicht abschraubbar und von innen vergittert?	— — — —
15. Sind die Dachfenster mit abschließbaren Beschlägen oder Zusatzschlössern versehen?	— — — —

Abb. 4: Checkliste für Türen und Fenster

<b>Welche Kosten entstehen?</b>	
1. Einbruchhemmende Tür	1 500 DM bis 2 000 DM
2. Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag	ca. 100 DM
3. Zylinderschloß, Zusatzschloß, Sicherheitsbeschläge und Sicherheitsschließblech	500 DM bis 1 000 DM
4. Einbruchmeldeanlage a) bei schwerpunktmäßiger Überwachung durch Bewegungsmelder b) bei kompletter Außenhautüberwachung	5 000 DM bis 10 000 DM bis zu 20 000 DM
5. Rolladen-Sicherung	20 DM
6. Einbruchhemmendes Glas je Quadratmeter	150 DM bis 300 DM
7. Gitterrost für Kellerschacht	50 DM
8. Abschließbarer Fenstergriff	50 DM

Abb. 5: Kosten für sicherungstechnische Einrichtungen

Ein in einer empirischen Studie des Britischen Home Office durchgeführter Vergleich von Wohnungen in Kent, in die eingebrochen bzw. nicht eingebrochen worden war, erbrachte allerdings, daß das Vorhandensein und die Anwendung sicherungstechnischer Einrichtungen nicht überschätzt werden dürfen. Sicherungstechnik wehrt in erster Linie den meist jugendlichen Gelegenheitstäter ab. Auch das Offenstehenlassen von Fenstern oder das Nichtschließen von Türen hatte auf die Viktimisierungsrate nur dann einen signifikanten Einfluß, wenn die Gebäude vom öffentlichen Raum leicht einsehbar waren (dazu und zum Folgenden **Jackson/Winchester**, 20 ff.).

Das Risiko, daß in ein Wohngebäude/eine Wohnung eingebrochen wird, hing in der englischen Studie in erster Linie vom Gebäudetyp, von der Lage des Gebäudes und der Nutzung des Wohnumfeldes sowie von der Einsehbarkeit des Gebäudes bzw. des Grundstücks durch Dritte ab. Den Kriterien des Defensible Space kam insoweit eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Opferrate zu. Auch die Häufigkeit und Dauer der Abwesenheit der Bewohner war ein wesentlicher Faktor bei der Feststellung der "Verwundbarkeit" von Wohngebäuden und Wohnungen. Offen-

sichtlich schätzt der eher professionell vorgehende Einbrecher sein Zielobjekt - aus einer gewissen räumlichen Entfernung - unter den Aspekten Einsehbarkeit durch (eine Gefahr darstellende) Dritte, Anwesenheit der Bewohner und Vorhandensein lohnenden Stehlgutes ein. Erscheint dem einen Einbruch planenden Täter diese Einschätzung günstig, so hindert ihn - nach der Studie in Kent - die übliche Sicherungstechnik kaum, sein Vorhaben zu realisieren. Solche Erkenntnisse werden weitgehend durch neuere Studien zum Täterwissen - Interviews mit einsitzenden Einbrechern - gestützt (vgl. insbes. **Bennett/Wright** sowie **Deusinger** - in Vorbereitung).

Geht man daher zu Recht von einem breiteren Ansatz aus, der die beiden Elemente der Tatgelegenheitsstruktur, nämlich Täterisiko und erforderliche kriminelle Energie, weitgehend erfaßt, so sind Maßnahmen notwendig, die die Baustruktur einschließlich Sicherungstechnik sowie die Sozialstruktur einschließlich informelle soziale Kontrolle beeinflussen. Insbesondere sind eine in diesem Sinne kriminalitätsabwehrende Architektur und Wohnungsbelegungspolitik strategisch einzusetzen (vgl. u.a. **Dokumentation**, 31 ff. und 53 ff.).

Teilweise durch Kriminalität belastet sind insbesondere die mindestens 400.000 öffentlich geförderten Mietwohnungen in Großsiedlungen. Da im Rahmen einer Umfrage für 59 von 100 derartiger Mietwohnungen Belegungsrechte der Kommunen angegeben wurden, bestehen insoweit erhebliche Steuerungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand (**Walter/Schmidt-Bartel**, 83).

Zunehmende Wegzüge aus den Großsiedlungen und relativ hohe Wohnungsleerstände werden seit kurzer Zeit beobachtet. Einkommensstärkere Gruppen ziehen aufgrund nicht mehr konkurrenzfähiger Mieten fort, frei werdende Wohnungen werden von solchen Personen nicht mehr nachgefragt. Über das Belegungsrecht der Wohnungsämter ziehen vorwiegend einkommensschwächere Personen in die Wohnungen. Damit ist eine Änderung in der teilweise schon derzeit ungünstigen Sozialstruktur zu befürchten.

Bemerkenswerte Strukturmängel wurden im Rahmen der Anfang 1985 durchgeführten o.a. Erhebung aus rund jeder dritten Siedlung bekannt.

Ebenso wie die Belegungssteuerung der Wohnungen ist auch die Hardware-Komponente der "kriminalitätsabwehrenden Architektur" auf Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Für Solingen beispielsweise zeigte die empirische Untersuchung von **Plate/Schwinges/Weiß** (insbes. 144 ff. und 166 ff.), daß Gebäude mit max. vier Wohneinheiten sowie Gestaltungsmerkmale, die die Einsehbarkeit von Zugängen zu Gebäuden bzw. Eingängen in Wohnhäuser vermitteln und eine zumindest symbolische Territoriumsicherung sowie die Identifikation der Bewohner mit dem Wohnumfeld signalisieren, offenbar kriminalitätsmindernd wirken.



Abb. 6: Beispiele für kriminalitätsabwehrende Gestaltungsmerkmale aus der Solingen-Studie

In einer Studie für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben **Hanna Fangohr** und **Heidemarie Hermann** (GEWOS Hamburg) zum Thema "Gebäudekonzeption und Kriminalität" u.a. folgende Gestaltungselemente zur Abwendung von (Einbruchs-) Kriminalität angeregt:

- Schaffung überschaubarer Einheiten im Wohngebäude, z.B. wenige Wohnungen an einem Hauseingang, einem Wohnflur
- Maßnahmen zur Belebung von Nachbarschaften und Identifikationsmöglichkeiten der Bewohner
- eindeutige Zuordnung von Flächen und Gebäudeteilen (öffentlicher Raum, halböffentlicher/halbprivater Bereich, Privatbereich), reale (Mauern, geschlossene Türen) und symbolische (Bepflanzung, farbliche Gestaltung) Barrieren zur Kennzeichnung der Bereiche
- Möglichkeiten einer Funktionsmischung (Wohnen in Geschäftsvierteln; Läden sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen in reinen Wohngebieten)
- Einsehbarkeit und Überschaubarkeit von Eingängen, Fluren, Parkplätzen und Tiefgaragen, Spielplätzen, Gemeinschaftseinrichtungen und Wegen
- Gruppierung baulicher Anlagen so zueinander, daß Eingangsbereiche und Umfeld von den Fenstern einsehbar sind
- Belebung wenig genutzter Bereiche, z.B. im Wohnumfeld, durch Maßnahmen zur Gestaltung und Erhöhung der Attraktivität, Angebote für vielfältige Nutzungsmöglichkeiten
- Vermeidung verdeckter Zugänge, toter Winkel, Ecken und Durchgänge
- ausreichende Beleuchtung im Gebäude (ggf. Dauerbeleuchtung) und im Umfeld (Dämmerbeleuchtung)
- laufende Instandhaltung und Pflege von Anlagen und Einrichtungen
- räumliches Angebot für Gemeinschaftsaktivitäten.



Die nachfolgenden Fotos aus der Wohnanlage Mannheim-Neckarufer zeigen vorbildhaft, wie mit relativ geringen Finanzmitteln eine nahezu optimale Gestaltung - auch im Sinne kriminalitätsabwehrender Architektur - vorgenommen werden kann.

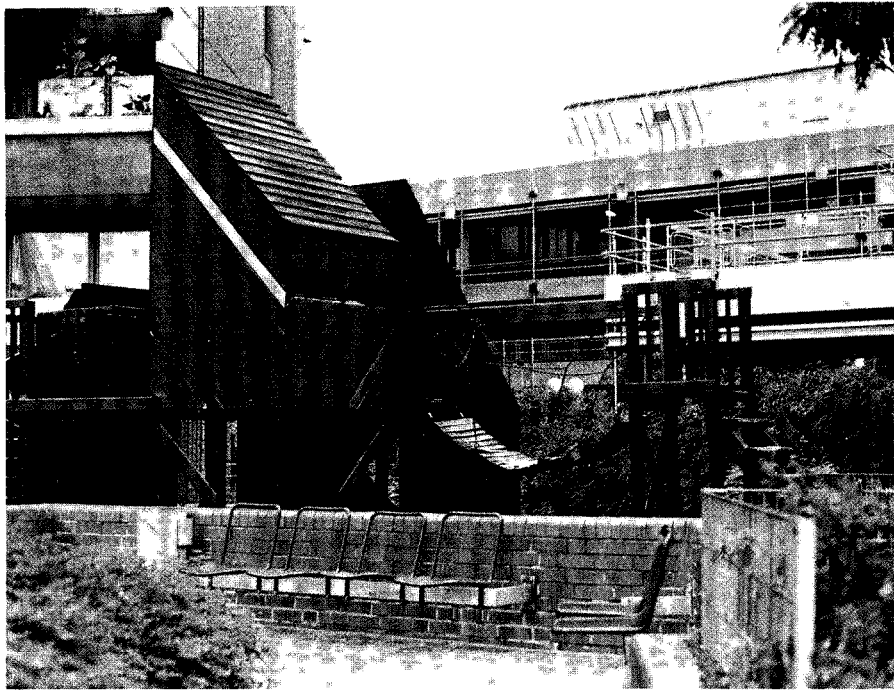


Abb. 7.1: Kindgerechte und dabei kriminalitätsabwehrende Architektur (symbolische Abgrenzung des Eingangsbereichs)

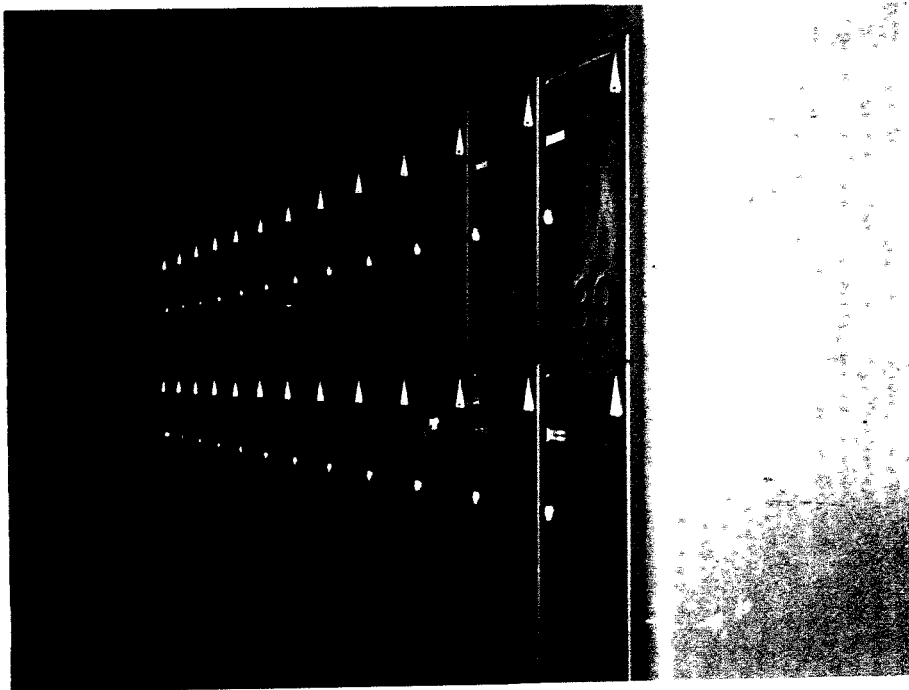
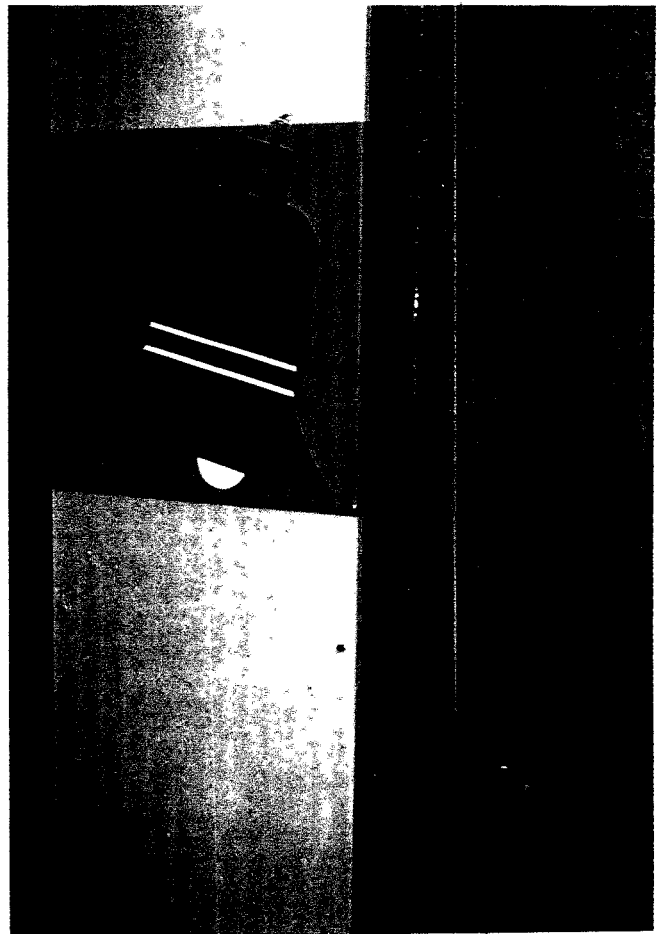
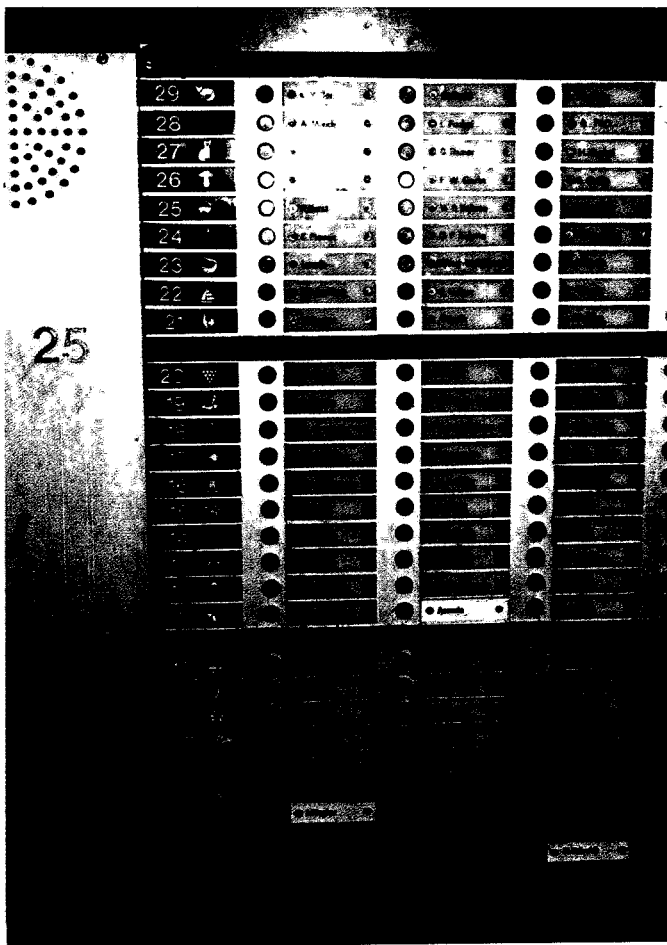


Abb. 7.2: Kindgerechte und dabei kriminalitätsabwehrende Architektur (Postraum - stabile Briefkästen auch zur Ablage von Schultaschen)

Zahlreiche Einzelbeispiele zur wohl präventiv wirkenden und die Wohnzufriedenheit steigernden Ausstattung von Gebäuden und Wohnumfeld geben (zum Teil mit Kostenhinweisen) **Fangohr/Hermann** in der bereits erwähnten Studie. (Übrigens fehlen bisher differenzierte empirische Erkenntnisse zu dem Einfluß von Wohnzufriedenheit auf das Kriminalitätsvorkommen; vgl. **Weidemann/Anderson**, in: **Altman/Werner**, 177). Aus der Studie sind die beiden folgenden Abbildungen entnommen S. 97 und S. 101.

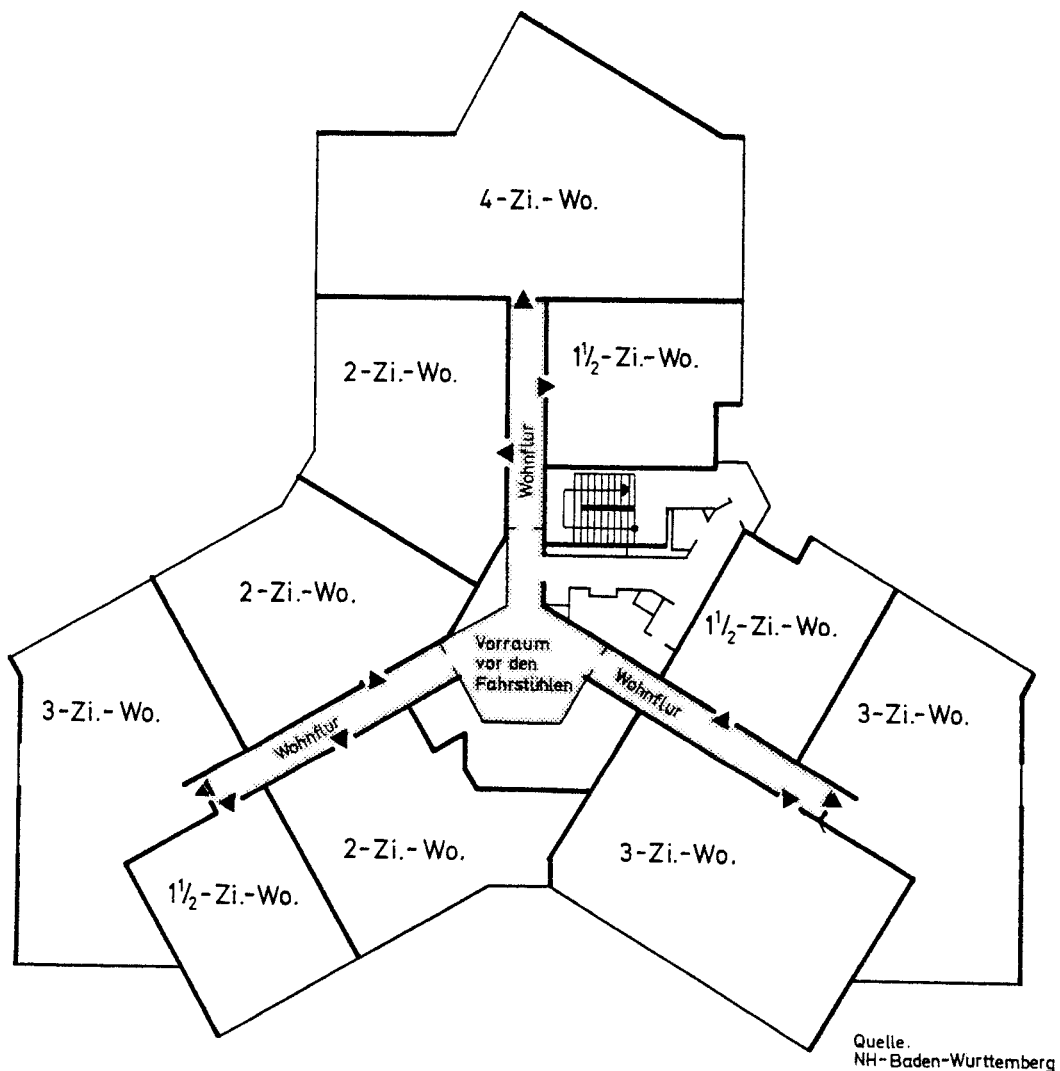


Abb. 8: Abgetrennte Wohnflure mit Namensschildern an den Zwischentüren sollen den "Suchverkehr" von Besuchern reduzieren

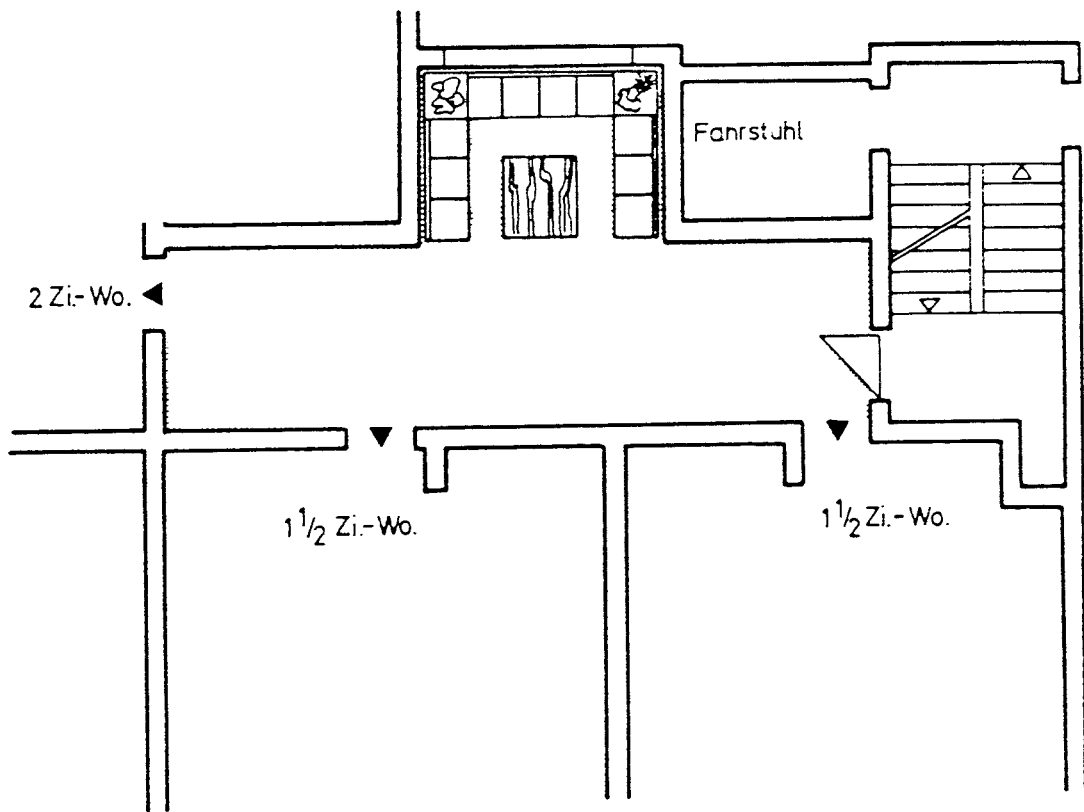


Abb. 9: Wohnanlage Duisburg-Hagenshof; (der möblierte und mit Tageslicht beleuchtete Wohnflur schafft Kommunikationsmöglichkeiten)

Kriminalitätsverhütung durch Wohn- und Wohnumweltgestaltung ist in der Bundesrepublik Deutschland nahezu zu einem Modethema geworden (wobei zunehmend auch die

Bedeutung der baulichen Umwelt als Rahmenbedingung für die Sozialisation junger Menschen gesehen wird; vgl. etwa **Flade**, 18 ff.).

aaa) KRITIK AM ANSATZ EINER KRIMINALITÄTSABWEHRENDEN ARCHITEKTUR

Der Ansatz einer kriminalitätsabwehrenden Architektur läuft darauf hinaus, "geordnete" Pufferzonen, also Flächen, auf die sich intensiv informelle soziale Kontrolle erstreckt, zwischen Wohnung und öffentlichem Raum vorzusehen (z.B. Gebäudezugang, Garagenzufahrt, Kfz-Abstellplatz); zuweilen wird auch die gesicherte private Zone schon unmittelbar im Anschluß an den öffentlichen Raum gefordert (so **Poyner**, 51 ff.). Vieles an Geordnetsein mag zwar unter juristischen Gesichtspunkten plausibel erscheinen - etwa im Interesse klarer Haftungsverhältnisse oder der eindeutigen Regelung gegenseitig zumutbarer Belästigungen, beispielsweise durch Lärm. Dennoch besteht die naheliegende Gefahr, Aggressionen und Gewalt, vor allem bei Jugendlichen, sich aufschaukeln und ungerichtet ableiten zu lassen. Ein falsch verstandenes Konzept kriminalitätsabwehrender Architektur kann Phantasie und Spontaneität in Neubausiedlungen auf funktional vorgegebene enge Grenzen beschränken. Verstöße gegen diese Zweckgebundenheit stellt dann u.U. ordnungswidriges, evtl. auch strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Delinquenz insbesondere junger Menschen kann bei dieser Betrachtungsweise zuweilen als Protest gegen Fremdbestimmung und voll durchrationalisierte Handlungsvollzüge gesehen werden (dazu u.a. **Grymer**, 4 ff.; **Keim** 1981, 9 ff.; zu gesellschaftlichen "Gewaltverhältnissen" in städtischen Strukturen **Keim** 1985, 9 ff.).

Konkretere Einwände gegen den Ansatz bestehen insbesondere darin, daß er die Gefahr in sich birgt, gegen Fremde sich abkapselnde Nachbarschaften zu fördern; dies kann eine "Feindbildhaltung" nach außen und eine zu Unrecht gesteigerte Kriminalitätsangst beim Aufenthalt außerhalb des eigenen "gesicherten" Bezirks bewirken. Andererseits mag gerade die Masse an sich präventabler Delinquenz vorwiegend von Bewohnern dieser scheinbar geschützten kleinen Gebietseinheiten begangen werden (Milieukriminalität).

US-amerikanische Evaluierungsstudien zum Defensible Space-Konzept, das nahezu identisch mit dem hier zugrunde gelegten Ansatz kriminalitätsabwehrender Architektur ist, verdeutlichen die Probleme in der praktischen Anwendung (insbes. **Rubenstein/Murray/Motoyama**, 46 ff.):

- Die Beziehungszusammenhänge zwischen bestimmter physischer und sozialer Umwelt sowie Einstellungen und Verhalten der Bewohner als potentielle Täter und Opfer sind bisher nicht ausreichend aufgeheilt. Noch weniger ist im einzelnen erkennbar, welche Veränderungen der (städte)baulichen Umwelt aufgrund welcher Wirkungsmechanismen zu Einstellungs- und Verhaltensmodifikationen führen. Einzelne Elemente von Präventionsprogrammen können daher auch je nach der städtebaulichen Ausgangslage und Kriminalitätssituation gegensätzlich wirken, ohne daß dies vorher eingeschätzt werden kann.
- Interventionen allein durch Information, Aufklärung und Erziehung sind - zumindest kurz- und mittelfristig - unzureichend. Allerdings muß Hardware, wie sie etwa die Sicherungstechnik darstellt, gekoppelt sein mit sicherheitsbewußtem Verhalten potentieller Opfer; insoweit ist gezielte Aufklärung essentiell.
- Kriminalpräventiv und beeinflussend im Hinblick auf eine schnelle, der Sicherheitslage angepaßten Reduzierung der Viktimisierungsfurcht im Wohnbereich wirkt neben sicherungstechnischen Einrichtungen die Veränderung des sozialen Milieus auf Mikro-Ebene i.S.v. kleineren räumlichen Einheiten. Erfolgversprechend sind diese Maßnahmen nur bei aktiver Beteiligung der Bewohner.

- Die Veränderung des sozialen Milieus erfolgt am ehesten mittels (städte)baulicher Konzepte; die Einzelmaßnahmen sind weit zu fassen und reichen etwa bis zur Straßenverkehrsführung.

Plausible Annahmen müssen weitgehend empirisch abgesichertes Detailwissen ersetzen. Praxis kann und muß mit diesem Black-Box-Denken auskommen (bei dem die Wirkungsweise zwischen Input und Output weitgehend im Dunkeln bleibt). Präventionsmaßnahmen sollten aber möglichst im Rahmen der "normalen" städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen mitberücksichtigt werden. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil viele dieser Maßnahmen die Wohnqualität insgesamt verbessern helfen und häufig nicht kostenintensiv sind.

Allerdings müßten ergänzend zur "kriminalitätsabwehrenden Architektur" und den damit effektiv kontrollierten Zonen - unter den städtebaulichen Leitbildern der Sozialisations- und Identifikationseignung von Räumen - vor allem abwechslungsreichere, nicht genormte und entfernungsmäßig etwas abgesetzte Spielbereiche für Jugendliche sowie verkehrsberuhigte einsehbare Spielzonen für die kleineren Kinder eingeplant werden. Für Jugendliche stünden dann Flächen zur multifunktionalen Nutzung zur Verfügung, die weniger kontrolliert wären. Solche Flächen würden kein bestimmtes Verhalten programmieren; sie sollten ein breit angelegtes, von der Gefahr her kalkulierbares Erfahrungsspektrum zulassen. Nicht zuletzt für sozial besonders gefährdete Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsdefiziten sind Einrichtungen der sozialen Dienste vermehrt vorzusehen. Benötigt werden neue Lösungen, die sich nicht allein an den Erscheinungsformen der Delinquenz orientieren, sondern vielmehr an den herkömmlichen, zum Teil unzureichenden Lösungsansätzen. "Die Art der bisherigen Jugendpolitik und Jugendhilfe sowie die Art der bisher praktizierten Raumgestaltung und Raumkontrolle geraten auf diese Weise ins Blickfeld" (**Hennig/Keim/Schulz zur Wiesch**, 174). Eine Verbesserung der Kommunikations-, Beteiligungs- und Identifikationsmöglichkeiten dürfte nur langfristig über strukturelle Maßnahmen primärer Prävention erreicht werden. Städtebau ist dabei gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Festlegung von Rahmenbedingungen für den geselligen Umgang und den Handlungsspielraum der Bewohner bebauter Gebiete zu sehen (**Narr**, in: **Technische Universität Darmstadt**, 181).



Außerdem zeigt sich hier, daß komplexere Ansätze der Kriminalprävention nicht nur auf ein Deliktsfeld (hier: Wohnungseinbruch) ausgerichtet werden sollten. Es ist vielmehr ein - unter Nutzen-Kosten-Aspekten i.w.S. - Delikts- und/oder Täterspektrum schwerpunktmäßig einzugrenzen, welches das Zielobjekt eines Präventionsprogramms bildet.

**bbb) KONSEQUENZEN FÜR BAUPLANUNGS-/BAUORDNUNGSBEHÖRDEN**

Umsetzungsschritte eines städtebaulichen Präventionskonzepts, das Dimensionen der sekundären, aber auch der primären Prävention einbezieht, können vor allem gesteuert und verwirklicht werden über

- die Gemeindeentwicklungsplanung
  - die Flächennutzungsplanung
  - die Bebauungsplanung
- } Bauleitplanung
- Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
  - Modernisierungsmaßnahmen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz
  - Baugenehmigungsverfahren von Großwohnanlagen

Städtebau kann als die Erfüllung der Anforderungen an die bauliche Umwelt durch Planungen sowie ordnende und bauliche Maßnahmen im gemeindlichen Bereich umschrieben werden. Städtebauliche Ziele können schon mit dem Gemeindeentwicklungsplan (mit)verfolgt werden. Diese Planung ist bei der Bauleitplanung grundsätzlich zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BBauG). Im Gegensatz zur Bauleitplanung integriert die Gemeindeentwicklungsplanung flächenbezogene Planung und Finanzplanung. Gemeindeentwicklungsplanung kann als Sozialplanung im weiteren Sinne verstanden werden, die vor allem die wesentlichen Voraussetzungen für die sozialen Beziehungen und die individuellen Lebensvollzüge außerhalb der

Arbeitswelt zu gestalten versucht (zum inzwischen wohl favorisierten "informellen" städtebaulichen Rahmenplan vgl. auch de lege ferenda **Krautzberger**, 210 ff.).

Prinzipiell bietet sich daher für ein ausschließlich auf primäre Prävention abzielendes Programm die gemeindliche Entwicklungsplanung an. Allerdings steht dem in der Realität entgegen, daß das kriminologische Forschungsdefizit ein nur insoweit orientiertes Präventionsprogramm nicht sinnvoll erscheinen läßt; zudem wird grundsätzlich die Gemeindeentwicklungsplanung eine Vielzahl kommunalpolitischer Ziele gleichzeitig zu verfolgen haben.

Wohnungsmodernisierungsmaßnahmen nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz und Vorgaben an den Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (zum Beispiel Auflagen und Bedingungen im Baubescheid) andererseits bringen praktisch nur Aspekte des sicherungstechnischen Ansatzes zum Tragen. Dennoch sollten bei einem gemeindlichen Präventionsprogramm - neben dem bauordnungsrechtlichen Spielraum der Landesbauordnungen - stets die Möglichkeiten des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 12.07.78 (BGBl. I, S. 993) ausgeschöpft werden (zu Ländermaßnahmen siehe z.B. Ziff. 2.1 der Richtlinien für das Bay. Modernisierungsprogramm 1983). So sieht dieses Gesetz etwa für begrenzte Gemeindegebiete die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt vor, wobei insoweit auch die Modernisierung der Wohnumwelt in Betracht kommt (vgl. §§ 3 Abs. 5, 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes).

Da Sanierungen nach dem Städtebauförderungsgesetz neuerdings nur sehr kleinflächig ausgelegt sind, bleibt als rechtliches Instrumentarium für ein großräumigeres Präventionsprogramm in erster Linie die Bauleitplanung übrig (**Autzen/Becker/Schäfer**, 5 ff.).

Bauleitpläne setzen Prämissen für das weitere Handeln politisch-administrativer wie privater Entscheider in bezug auf die Bodennutzung und damit auch städtebauliche Entwicklung.

Da davon auszugehen ist, daß alle größeren Städte inzwischen für ihr gesamtes Stadtgebiet einen Flächennutzungsplan aufgestellt haben und für die meisten Wohn- und sonstig genutzten Gebiete Bebauungspläne (zumindest im Sinne des § 30 BBauG) vorhanden sind, kann das städtebaulich ausgerichtete Präventionsprogramm seine bauplanungsrechtliche Basis in einer Änderung des Flächennutzungsplanes und einzelner Bebauungspläne finden. Daß die Ziele eines Präventionsprogrammes in die Bauleitplanung umgesetzt werden können, ergibt sich aus den städtebaulichen Richtpunkten des § 1 Abs. 6 BBauG.; danach können u.a. in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung Berücksichtigung finden:

- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- die Wohnbedürfnisse bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung
- die Belange der Jugendförderung.

Das Bauplanungsrecht (BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 und BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77) bietet zudem ein breites Spektrum möglicher baurechtlicher Festsetzungen, die im Rahmen eines Präventionsprogramms relevant werden können (vgl. etwa §§ 5, 9, 39 a ff. BBauG, §§ 1 Abs. 7, 4 a BauNVO). Diese Vorschriften reichen von der Standortfestlegung für infrastrukturelle Einrichtungen bis zu Bau-, Pflanz-, Abbruch-, Nutzungs- und Modernisie-

rungsgeboten. Insbesondere die §§ 39 a ff. BBauG brachten eine Verbesserung des Instrumentariums zur Plandurchführung, und zwar mit positiver Gestaltungsfunktion.

Gerade unter dem Aspekt der informellen sozialen Kontrolle kommt sozialen Verdrängungsprozessen, wie sie vor allem bei der Modernisierung von Altbauten in den Innenstädten sowie bei der Überfremdung ländlicher Gemeinden in stadtnahen Erholungsregionen auftreten, ein dysfunktionaler Effekt zu. Dazu zeigt das für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Gutachten von **Breuer** (de lege lata und) de lege ferenda - im Hinblick auf die Reformarbeiten an einem Baugesetzbuch des Bundes - einzelne Steuerungsinstrumente auf (83):

"Zur Stabilisierung der Sozialstruktur bei der Modernisierung von (innenstädtischen) Altbauten bieten insbesondere die Instrumente der §§ 39 h und 24 a BBauG, vor allem Erhaltungssatzungen nach § 39 h, Abs. 3 Nr. 3 BBauG, effektiv nutzbare Handhaben. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dieses Instrumentarium durch eine (Wieder-)Einführung von Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans entsprechend dem aufgehobenen § 10 Abs. 4 Satz 2 StBauFG ergänzt würde. Eine solche Ergänzung wäre allgemein und nicht etwa als wiederbelebtes Sonderinstrument für förmlich festgelegte Sanierungs- und Entwicklungsgebiete zu empfehlen.

Effektive Steuerungsinstrumente zum Schutz der eingesessenen Bevölkerung in ländlichen Gemeinden, insbesondere Möglichkeiten einer selektiven und sozialgestalterischen Baulandbereitstellung zugunsten der Einheimischen, lassen sich de lege lata im öffentlichen Baurecht nicht aufzeigen. Dies gilt sowohl für das Bundesbaugesetz als auch für das Städtebauförderungsgesetz. Dennoch erscheint Skepsis angebracht, wenn man sich die Frage stellt, ob diesem Befund de lege ferenda durch einschneidende Neuerungen des Bodenordnungsrechts abgeholfen werden kann. Die Betrachtung der Bodenpolitik und Baulandbereitstellung von seiten der Gemeinden im Wege gesetzesfreier Verträge hat beachtliche Erfolge, aber auch praktische Probleme und unabdingbare verfassungsrechtliche Grenzen solcher Steuerungsversuche zutage gefördert. Theoretisch mag die ehrgeizige Vorstellung aufkommen, man könne oder solle diese praktizierten Modelle gesetzesfreier Verträge im positiven öffentlichen Recht verankern. Eine solche Vorstellung mutet jedoch perfektionistisch und realitäts-

fern an. Die Erfahrungen mit der gemeindlichen Vertragspraxis und der gegenwärtige rechtliche Erkenntnisstand lassen es eher empfehlenswert erscheinen, den Gemeinden freie Hand zur Fortsetzung dieser Praxis zu lassen."

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Großwohnanlagen ist zu erwägen, ob nicht Mindeststandards i.S. eines technischen Grundschutzes (z.B. für Türen, Beschläge und Schlösser) über weitere DIN-Vorschriften und die Generalklauseln (zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung) in den Landesbauordnungen eingeführt bzw. festgelegt werden sollten. Entsprechende Auflagen in den Baubescheiden könnten langfristig bei neuen Bauvorhaben dieses Abwehrniveau herstellen, ähnlich dem Grundschutz, wie er im Rahmen des Brandschutzes besteht (**Kube** 1982, 129 und **Schreiber**, in: **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 388). Insoweit müßte auch überlegt werden, ob nicht die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Ballungsgebieten ebenso wie die Brandinspektion oder der Prüfstatiker zur Stellungnahme zu Baugesuchen beigezogen werden sollten.

Auch wenn die Effektivität sicherungstechnischer Einrichtungen, wie die erwähnte Untersuchung in Kent zeigt, nicht überschätzt werden darf, ist zu erkennen, daß damit zumindest die Einbruchskriminalität der (vorwiegend jugendlichen) Gelegenheitstäter wirksam eingedämmt werden kann. Polizeipraktiker verweisen hier - bei dieser schon schwereren Deliktsform - zu Recht nachdrücklich auf das Problem der sog. Einstiegs-kriminalität, also den Beginn krimineller Karrieren (vgl. auch **Kaiser** 1985, 82 f. sowie **Kerner**, in: **Göppinger/Vossen**, insbes. 130 ff.).

cc) GEGEN UNTERNEHMEN GERICHTETE KRIMINALITÄT

Das Konzept der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur soll im folgenden anhand der gegen Unternehmen gerichteten Kriminalität verdeutlicht werden. Dies geschieht im Rahmen der Darstellung der Strukturelemente.

aaa) VORHANDENSEIN GEEIGNETER ZIELOBJEKTE

Prävention wird dann besonders wirksam sein, wenn schon das Vorkommen geeigneter Zielobjekte kriminellen Verhaltens zurückgedrängt wird. Bei Delinquenz, die sich gegen Unternehmen richtet, wird eine solche Veränderung kaum zu erwarten sein; schon wegen der Dynamik des Wirtschaftslebens bieten sich stets neuartige Zielobjekte an. Als aktuelles Beispiel sei auf die unberechtigte Herstellung von Kopien von Videokassetten und Computersoftware verwiesen. Experten schätzen, daß im Videobereich in der Bundesrepublik der Umsatzausfall bei regulärer Ware inzwischen mehrere 100 Mio. DM jährlich beträgt (**Wahl**, in: **Poerting**, Teil 1, 267 ff.; zur Phänomenologie der Vermögensdelikte des Urheberstrafrechts vgl. **Flehsig** sowie **Rachlitz**, in: **Flehsig**, 10 ff. und 31 ff.). Auf etwa 15 Mio. DM wird der Wert der 1984 unzulässig kopierten Programme für Homecomputer beziffert (**Vichr**, 10 ff.).

Am ehesten dürfte die Verringerung geeigneter Zielobjekte über einen opferorientierten Ansatz möglich sein. Eine über die konkreten Gefahren des Mißbrauchs von Gelegenheiten durch Dritte sowie von eigenen schädlichen Vermögensverfügungen in bestimmten Situationen vollständig aufgeklärte Person wird idealtypisch ein ungeeignetes Opfer darstellen (zu Indikatoren - z.B. besonders expansionistische Unternehmenspolitik junger Betriebe -, die zur Vorsicht mahnen, vgl. **Zimmerli**, 261 ff.). Deshalb kommt der Aufklärung und Beratung

potentieller Opfer erhebliche Bedeutung zu. Einzelnen Personen oder Gruppen soll auf diese Weise die Kompetenz vermittelt werden, ihre soziale Umwelt oder sich selbst in präventionsrelevanter Hinsicht sachgerecht einzuschätzen. Ihnen soll u.a. ermöglicht werden, erst gar nicht in kriminelles Geschehen "einzusteigen" oder aber aus viktimogenen Situationen rechtzeitig "auszusteigen" (**Baurmann/Poerting**, 7).

Nach der BKA-Untersuchung von **Aprill/Poerting** (108) sind im Jahre 1975 in der Bundesrepublik 35.000 polizeiliche Beratungen vorgenommen worden, wobei sich die Erhebung allerdings auch auf Fälle der Betrugsberatung - unabhängig von deren Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten - bezog. Dieser relativ geringen Zahl individueller Beratungen entsprechen bloß sporadische Aktivitäten der Polizei zur Aufklärung mittels Massenmedien. Hier bietet sich zum einen das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm an, das wegen der bei diesem Programm breit angelegten Zielgruppe potentieller Opfer praktisch nur schmale Felder der Wirtschaftskriminalität - wie etwa Schädigungen bei der Abtretung steuerlicher Zahlungsansprüche ausländischer Arbeitnehmer, Immobiliengeschäfte bei im Ausland gelegenen Grundstücken oder allgemeiner gesagt: Tricks beim professionellen Erschwindeln von Geldleistungen - abdecken kann. Zum anderen werden zuweilen Warnungen in den Medien aus aktuellem Anlaß vorgenommen. Keiner weiteren Erwähnung bedarf es, daß gerade detaillierte öffentliche Aufklärung, die nur bei möglichst genauer Beschreibung des Modus operandi präventiv wirken kann, Probleme im Hinblick auf Nachahmungsdelinquenz bereitet (**Geerds** 1981, 1 ff.).

Das wesentliche Problem stellt bei der polizeilichen Aufklärung und Beratung jedoch die juristische Bewertung solcher Maßnahmen dar (**Mende**, in: **Poerting**, Teil 2, 341 ff.). Die Rechtsgrundlagen für die aufklärende und beratende Tätigkeit der Polizei ergeben sich bekanntlich insbesondere aus den Polizeigesetzen der Länder; die rechtliche Bewertung im konkreten Fall mit Eingriffscharakter ist im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr, den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Amtsgeheimnis, dem Datenschutzrecht, den Regelungen zur Rechtsberatung sowie den Rechtsregeln zur Amtspflichtverletzung bzw. zum enteignungs-gleichen Eingriff zu sehen.

Die opferorientierten Aufklärungsaktivitäten nicht-staatlicher Einrichtungen - wie Selbstverwaltungsinstitutionen und Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft oder Wirtschaftsaskunfteien - sind äußerst vielfältig; auf die Informationspolitik solcher Sicherheitsorgane und Interessenverbände ist hier nicht näher einzugehen (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Geerds** 1980, 171 ff. und **Sieben/Poerting**, 37 ff.).

Ein aktuelles Beispiel für vielfältige Aktivitäten - insbesondere im Bereich der Information - stellt die deutsche Landesgruppe des Internationalen Verbandes der Phonografischen Industrie (IFTI) gegen die sog. Videopiraterie dar. In kriminalpolizeilichen Fachzeitschriften erschienen beispielsweise ein Aufsatz des Geschäftsführers, Stellenanzeigen für einen eigenen Ermittlungsdienst und - was in unserem Zusammenhang interessiert - ein ganzseitiges Inserat, worin Strafbestimmungen und Ermittlungsprobleme erläutert werden (Annoncen abgedruckt in: der kriminalist 1984, 72 und Kriminalistik 1984, 183; **Becker** 1984, 63 ff.).

Zu vermuten ist, daß in Zukunft Datensammlungen und entsprechende Informationen an potentielle Opfer - vgl. etwa die Schufa-Diskussion - unter Datenschutzaspekten, die inzwischen auch zunehmend den privaten Bereich betreffen, schwieriger und weniger praktikabel zu realisieren sein werden. (Die Schufa - Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung - hat 15.000 Anschlußfirmen und die Daten von 23 Mio. Verbrauchern gespeichert. Die Schutzgemeinschaft ermöglicht bekanntlich die schnelle Vergabe von Geld- und Warenkrediten bis 50.000 DM; vgl. **Zeyer** und **BGH** JZ 1986, 185 m. Anm. v. **Simitis**).

### **bbb) ZUR TATBEGEHUNG ERFORDERLICHE KRIMINELLE ENERGIE**

Bei der klassischen Kriminalität ist die Prävention durch Erhöhung des Schwellenwertes der vom potentiellen Täter zur Tatbegehung aufzuwendenden Energie oft kein



Problem. So wird eine schwer überwindbare Sicherungstechnik den Einbruch in ein Gebäude insbesondere dann wirksam behindern, wenn der Täter nicht professionell ans Werk geht.

Eine erfolgversprechende Maßnahme zur Anhebung des Schwellenwertes der für die Tatbegehung erforderlichen kriminellen Energie besteht gegenüber Bestellern und Lieferanten sowie gegenüber Unternehmensmitarbeitern im Abbau kriminogener Strukturen, insbesondere im Wege effektiver Kontrollen. (Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß in der Organisationswissenschaft die mitarbeiterbezogene "Überkontrolle" in ihrer leistungshemmenden Dimension zunehmend kritisiert wird; vgl. etwa **Bleicher** 1982, 400 ff.).

So könnte etwa die Begehung von Computerdelikten durch organisatorische, technische und personelle Sicherheitsmaßnahmen potentieller Opfer erschwert werden. Sicherzustellen wäre insbesondere, daß alle Systemaktivitäten exakt protokolliert werden, umfassende Plausibilitätskontrollen erfolgen und durch job rotation des EDV-Personals die zugangsberechtigten Mitarbeiter planmäßig umgesetzt werden. Nebenbei bemerkt werden erst komplexere Schwachstellenanalysen von DV-Systemen - etwa auf der Basis der in der Informatik entwickelten Petri-Netze für Aspekte der Systemdynamik und der Instanzenetze für Aspekte der Systemtopologie - fundierte Präventionskonzepte ermöglichen (vgl. **Wendt**, 5 ff. und **Petri** passim). **Poerting/Pott** (46 ff.) haben dieses Begriffsschema erstmals bei der Analyse der Sicherheitsvorkehrungen im System VAX/VMS verwandt. Computersysteme und deren Benutzer werden dabei durch kommunizierende Instanzen repräsentiert. Mögliche Interaktionen zwischen den beteiligten Akteuren lassen sich formal durch Instanzenaktivitäten beschreiben. Dabei werden als Darstellungsformen Pläne in Grafikform und Text zugelassen. Mit diesen formalen Begriffen lassen sich alle unerlaubten Eingriffe in Rechenanlagen transparent beschreiben. Ziele solcher Manipulationen sind die Hardware, das Betriebssystem, das Datenarchiv, die Kommunikationspfade sowie Programme der Benutzer. Übrigens betonen **Poerting/Pott** (102) als sichere Schutzmethode insbesondere eine umfassende Anwendung von Verschlüsselungstechniken (Kryptographie) für die Datenkommunikation und Datenablage.

Mit Hilfe der Kryptographie können verschiedene Aspekte der Datensicherung realisiert werden, nämlich

- Sicherung von Daten auf Leitungen und im Speicher durch Verschlüsselung
- Authentifikation (= Sicherstellung, daß die Nachricht unverfälscht beim Empfänger ankommt)
- Digitale Unterschriften (= Sicherstellung, daß die Nachricht wirklich von einem bestimmten Sender stammt).

Zur Verschlüsselung folgende Hinweise:

Mit einem Algorithmus (mathematische Transformation) wird ein Klartext in einen Geheimtext umgewandelt. Der Algorithmus wird durch Schlüssel gesteuert. Der Empfänger benötigt zum Entschlüsseln der Nachricht ebenfalls einen Schlüssel. Üblicherweise werden zur Verschlüsselung allgemein bekannte Algorithmen verwendet, deren Sicherheit nachgewiesen ist. Die Sicherheit der Verschlüsselung ergibt sich durch die sehr hohe Anzahl von möglichen verschiedenen Schlüsseln (dazu und zum Folgenden **Deinet**, in: **Polizei-Führungsakademie**, in Druck).

Zeichenweise Verschlüsselung ist unsicher, da sich aufgrund der Kenntnis der Häufigkeiten der Buchstaben des Alphabetes und der Buchstabenkombinationen Ansätze zum Brechen der Verschlüsselung anbieten. Üblicherweise werden ganze Blöcke des Klartextes gleichzeitig verschlüsselt. Probleme können periodische Strukturen darstellen, die Ansätze zur "Kryptanalyse" bieten. Größere Sicherheit ergibt die Anwendung zusätzlicher Verfahren z.B. der Stromverschlüsselung. Hier wird parallel zum Bitstrom des Klartextes ein Schlüsselstrom erzeugt, so daß für jeden Teil der Nachricht ein Ausschnitt aus dem Schlüsselstrom zur Verschlüsselung verwendet wird. Der Schlüsselstrom kann z.B. aus dem Schlüssel und dem schon verschlüsselten Text abgeleitet werden (ciphertext autokey). Der Empfänger generiert auf die gleiche Weise den Schlüsselstrom zur Entschlüsselung.

Das derzeit bedeutendste Verschlüsselungsverfahren ist der Data-Encryption-Standard (DES), der von IBM entwickelt wurde. Die Blocklänge beträgt hier 64 bit, die Schlüssellänge 56 bit. Die Anzahl der möglichen Schlüssel beläuft sich auf  $7,2 \cdot 10^{16}$ . Zum Ver- und Entschlüsseln werden dieselben Schlüssel benötigt.

Noch sicherer als das DES-Verfahren ist die Methode der öffentlichen Schlüssel (Public-Key-Verfahren, z.B. RSA-Verfahren). Hier wird ein öffentlicher Schlüssel,

der also nicht geheim ist, zur Verschlüsselung und ein geheimer Schlüssel zur Entschlüsselung benutzt. Die Sicherheit des RSA-Verschlüsselungsverfahrens beruht darauf, daß zum Brechen des Schlüssels sehr große Zahlen (mehrere hundert Dezimalstellen) in ihre Primfaktoren zerlegt werden müssen. Die dazu notwendige Rechenzeit übersteigt das Alter des Universums. Nachteilig ist bei dieser Methode, daß Ver- und Entschlüsselung zeitaufwendig sind. Deshalb wird sie bisher nur bei speziellen Anwendungen eingesetzt. Es ist damit zu rechnen, daß dieses Verfahren an Bedeutung gewinnt, wenn schnellere Hardware zur Verfügung steht.

Bei der staatlich-administrativen Kontrollösung schlägt nachteilig zu Buch, daß sie besonders aufwendig ist und zwangsläufig alle potentiellen Delinquenten trifft, gleichgültig ob sie rechtstreu sind oder nicht. Dies spricht dafür, vor allem kriminogene Anreize und Strukturen privatwirtschaftlich einzudammen.

Ein wesentlicher Abbau solcher Anreize und Strukturen besteht darin, die Zugänglichkeit von Zielobjekten zu erschweren bzw. Instrumente, die für die Deliktsbegehung wesentlich oder förderlich sind, möglichst nicht allzu "vertrauensselig" zur Verfügung zu stellen. Verwiesen sei etwa auf die sorgfältige DV-Passworthandhabung und die vorgegebene Systemabschaltung im Falle unberechtigter Penetrationsversuche - oder auf die Einschränkung von Möglichkeiten des Zugriffs auf Finanzunterlagen, Schecks etc.

Welche präventiven Möglichkeiten insoweit insbesondere mittels Sicherungsanlagen in Frage kommen, läßt sich am besten anhand einer Schwachstellenanalyse aufhellen (Bach, in: **Polizei-Führungsakademie** (in Druck) und **Riester/Hammacher**). Die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen beginnt schon bei der baulichen Planung (**Riester/Hammacher**, 43 und **Kube** 1982, 85 ff.) und steht im Zusammenhang mit der Lage des Grundstücks. Die

Möglichkeiten von Freilandüberwachung, Zugangskontrollsystemen und sonstigen Alarm- und Sicherungssystemen sowie von Einsatzleitzentralen brauchen hier nur angedeutet zu werden (dazu neuerdings eingehend **Siemens**, passim). Für bestimmte Formen der Betriebskriminalität - wie beispielsweise Betrug oder Untreue - sind technische Sicherungsanlagen nur am Rande geeignet. Hier führen vor allem organisatorische Ansätze zum Erfolg. Zu überlegen wäre, ob die insbesondere bei Geldinstituten und Großunternehmen üblichen Innenrevisionen auch bei mittelgroßen Wirtschaftsunternehmen zur ständigen Einrichtung werden sollten. Sofern keine gesetzliche Pflicht zur Jahresabschlußprüfung - wie etwa bei Aktiengesellschaften - besteht, erscheinen regelmäßige freiwillige Prüfungen des Abschlusses durch eine Revisionsgesellschaft oder durch einen Wirtschaftsprüfer aus präventiven Gründen als hilfreich. Ergänzend zu gängigen Prüfungen sollten auch gezielt sog. Unterschlagungsprüfungen und sog. Überwachungsprüfungen zur Sicherung besonders gefährdeter Werte durchgeführt werden (dazu **Bauer**, 114 f. m.w.H.). Besonders sensibel ist die Überprüfung und Überwachung von Personen, die in speziellen Vertrauensstellungen tätig sind (zur staatlichen und betrieblichen Zusammenarbeit beim vorbeugenden personellen Geheim- und Sabotageschutz **Stümper** 1986, 92).

Da gegen Unternehmen gerichtete Kriminalität raschen Veränderungen unterliegt, sind unterschiedlichste und der jeweiligen Lage angepaßte Schutzvorkehrungen geboten. Kurz angedeutet sei dies am Beispiel der seit den 80er Jahren gerade vor der westafrikanischen Küste aufgekommenen Piratenüberfälle auf Handelsschiffe (zum Gesamtproblem **Mueller/Adler**, passim). Dazu hat die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrt-Organisation 1983 Maßnahmen beschlossen, die von dem Bundesminister für Verkehr als unverbindliche Empfehlungen konkretisiert und veröffentlicht worden sind. Darin heißt es u.a.:

#### Vorbeugende Maßnahmen vor Ort

1. Position in der Nähe anderer Schiffe einnehmen
2. Herstellen von Funkkontakt und Vereinbarung von Notsignalen mit
  - Schiffsführungen von in der Nähe liegenden Schiffen
  - zuständigen Behörden (Küstenwache, Hafenpolizei, Hafenkaptän)
  - Botschaft
3. Ständige Überwachung des Nahbereichs (visuell und durch Radar)
4. Verstärkung der Nachtwachen
5. Besetzung unübersichtlicher Decksbereiche mit Sonderwachen, ausgerüstet mit Sprechfunkgeräten und mit Tränengassprühdosen gegen überraschende Angriffe
6. Zusätzliche Beleuchtung rund um das Schiff, wenn das Schiff im Hafen oder auf Reede liegt. Liegt das Schiff außerhalb dieser Positionen: Abends neue außer Sicht liegende Position wählen, keine Positionsmeldungen abgeben
7. Überprüfung der Zufluchtsräume an Bord, erneute Einweisung der Besatzung
8. Bereitstellung
  - der Feuerlöschpumpen und -schläuche sowie des CN-Gases, das dem Wasser als Trägerflüssigkeit beigemischt werden kann
  - aller Signalpistolen, die doppelläufig sein sollten, und verschiedener Signalmunition
  - von Farbbeuteln und anderen Wurfgeschossen
  - von Suchscheinwerfern
9. Wenn vor Anker: Alle Klüsen einschließlich Ankerklüsen verschließen
10. Wegschließen aller Gegenstände an Deck, Abschließen aller Türen bis auf die zu den Zufluchtsräumen
11. Anbringen von leicht montierbarem und demontierbarem Stacheldraht um das Schiff oder zumindest in gefährdeten Bereichen des Schiffes

12. Werden verdächtige Boote ausgemacht, Generalalarm und Mitteilung an alle in der Nähe liegenden Schiffe und unter 2. genannten Stellen.

**ccc) RISIKO DER TATAUFKLÄRUNG EINSCHLIEßLICH JUSTITIELLER SANKTIONIERUNG**

Die Verhaltensgeltung von Normen im Sinne ihrer Einhaltung dürfte - wie bereits erwähnt - nicht zuletzt über eine funktionierende Sanktionsgeltung (in dem Sinne, daß Normverstöße grundsätzlich zur Ahndung führen) beeinflußt werden. Teilweiser Sanktionsverzicht läßt Devianz ansteigen; denn wenn - was anzunehmen ist - Ergebnisse der Forschung zur Generalprävention richtig sind, wonach mit steigender Verfolgungs- und Überführungswahrscheinlichkeit kriminelles Verhalten immer seltener auftritt (vgl. **Albrecht/Dünkel/Spieß**, 310 ff.; **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.), hat umgekehrt - wahrscheinlich - der subjektiv empfundene Risikoschwund im Verlauf nachlassender Verfolgungs- und Aufklärungsintensität ein weiteres Ansteigen delinquenten Verhaltens zur Folge.

Die Auswirkung des vom potentiellen Täter eingeschätzten Mißerfolgsrisikos auf einen möglichen Tatentschluß dürfte von vielfältigen Faktoren abhängen (vgl. etwa **Paternoster/Saltzman/Waldo**, 417 ff.). Zu diesen zählt etwa die Deliktsart. Bei sog. instrumentellen Delikten - also eher rational-zweckhaftem abweichenden Verhalten - dürften naheliegenderweise anders als bei sog. expressiven Delikten - eher emotionsabhängigem abweichenden Verhalten - erhebliche Präventionswirkungen anzunehmen sein, falls der potentielle Delinquent die Mißerfolgswahrscheinlichkeit als konkret gegeben annimmt. Zudem kommt es offenbar schon auf die Deliktserfahrung eines potentiellen Täters an. Denn die insoweit unerfahrene Person wird das Risiko im allgemeinen höher einschätzen als der erfahrene Delinquent und damit eher von einer Straftat Abstand nehmen (vgl. **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 60 ff.).

Zweifellos haben für manche Delikte der Betriebskriminalität im weiteren Sinn ein effektiver Werkschutz und eine insoweit sensibilisierte Personalabteilung eine erhebliche präventive Wirkung (dazu **Bauer**, 64 ff.; **Hammacher**, 1 ff.). Organisatorische Kontrollmaßnahmen, eine entsprechende interne Informationspolitik sowie die enge Zusammenarbeit mit anderen privaten und mit staatlichen Sicherheitseinrichtungen sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Täterisiko. Allerdings hat die besonders schadensträchtige Kriminalität - etwa organisierte Ladungsdiebstähle, in die eigene Mitarbeiter verstrickt sein könnten - die Grenzen der Risikoerhöhung durch verbesserte Information, Kontrolle und Kooperation schnell erkennbar werden lassen.

Bei der angestrebten Risikoerhöhung zum Nachteil des Straftäters wird gerade im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität die dysfunktionale Wirkung unterschiedlicher Rechtsvorschriften bzw. -systeme offenkundig. Hier geht es zukünftig vor allem darum, das Wirtschaftsstrafrecht im Sinne einer Rechtsangleichung (idealtypisch im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung) zu harmonisieren.

In den Kriminalwissenschaften reichen die Diskussionsvorschläge von der Entwicklung eines Modellstrafrechts mit wirtschaftsstrafrechtlichen Mindestvorschriften bis zur Konzeption eines supranationalen Strafrechts ähnlich dem EG-Recht zur Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten. UN-Kommissionen befassen sich gar - allerdings bisher erfolglos - mit der Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Dagegen werden in der Praxis eher die verbesserte informationelle Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des bestehenden Rechts, die wirksamere Eindämmung der grenzüberschrei-

tenden Kriminalität vorrangig zunächst im eigenen Lande sowie eine europäische Fahndungsunion angestrebt (vgl. **Boge**, 164; **Kube** 1985a, 185 ff.). Inzwischen wurde ein Europäisches Regionalsekretariat der IKPO im Generalsekretariat eingerichtet.

Allerdings zeigt sich bei der diskutierten Harmonisierung des Rechts (einschließlich der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs) in besonderer Weise, daß das Rechtssystem wesentlich von den staatlichen und gesellschaftlichen Grundstrukturen des jeweiligen Landes abhängig ist. Dazu kommt, daß selbst Staaten mit mehr oder weniger vergleichbarem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem oft divergierende wirtschaftliche Interessen verfolgen. Hinzuweisen ist insofern etwa auf die Frage, inwieweit das Bankgeheimnis zu wahren ist, wobei sich beispielsweise Konflikte zwischen der Schweiz und den USA bezüglich Schweizer Tochtergesellschaften in den USA ergeben haben. Ähnliche Probleme wurden zwischen Frankreich und den USA bei der Lieferung von Gerät für den Bau der sowjetrussischen Erdgaspipeline akut. Während im konkreten Fall nach französischem Recht eine Lieferungspflicht bestand, war die Lieferung der Gegenstände durch das amerikanische Recht verboten.

Anbieten werden sich daher in erster Linie nur Rechtsangleichungen im Rahmen enger zwischenstaatlicher wirtschaftspolitischer Verflechtungen, wie sie etwa bei den Europäischen Gemeinschaften bestehen. Dabei müßte die Harmonisierung - wie insbesondere auch das Umweltstrafrecht zeigt - zum Teil verwaltungsrechtliche Vorschriften umfassen, um Generalklauseln und Blankettvorschriften (zum Beispiel zu Grenzwerten von Schadstoffen) vergleichbar ausfüllen zu können.

Mit dem Abbau der Grenzkontrollen ist die Rechtsangleichung - vor allem im Paß-, Melde- und Ausländerrecht - von besonderer Aktualität (dazu etwa **Rupprecht**, I ff. und **Schreiber**, in: Bundeskriminalamt 1985b, 77 ff.).

Übrigens erarbeitet der Europarat gerade eine Synopse aller geltenden Rechtsvorschriften zur zwischenstaatlichen Kooperation auf dem Gebiet des Strafrechts, insbesondere der 18 Europäischen Verträge und der 20 Resolutionen und Empfehlungen zu deren Anwendung sowie der Ratifikationen einschließlich der Vorbehalte. Daneben wird langfristig eine umfassende Europäische Konvention auf diesem Gebiet angestrebt; ein erster Diskussionsentwurf dazu liegt vor (vgl. **Council of Europe**, 1986a, 4 ff.).



**ddd) TATERTRAG**

Ein wesentliches Element der Gelegenheitsstruktur stellt der Tatertrag dar. Der potentielle Täter, der evtl. seine Überführung und die Sanktionierung seines Verhaltens durch eine Kriminalstrafe noch in Kauf nimmt, wird dann eher von der Straftatbegehung abgehalten, wenn ihm der Gewinn aus der Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zunichte gemacht wird. Folgeermittlungen (etwa im Hinblick auf den Verbleib oder die Anlegung von Vermögenswerten) sowie die Sicherstellung entsprechender Beweismittel sollten daher soweit wie möglich von staatlichen und privaten Einrichtungen durchgeführt werden.

Allerdings ist die eigene Ermittlungstätigkeit privater Sicherheitsorgane, soweit sie über den Bereich der unmittelbaren Betriebskriminalität hinausgeht, nicht problemfrei (Geerds 1980, 173 f.). Andererseits zeigt sich offenbar aus der Sicht der Wirtschaft zuweilen ein dringendes Bedürfnis, einen solchen Ermittlungsdienst einzurichten, wenn - wie etwa bei der Video-Piraterie - die staatlichen Strafverfolgungsorgane das Phänomen nach Meinung von Geschädigten nicht wirksam einzudämmen vermögen (vgl. Becker 1984, 63 ff. und Annonce in: **der kriminalist** 1984, 72).

Die Maßnahmen zur Minimierung des Tatertrages sind vielfältig: Sie reichen von technischen Möglichkeiten - wie etwa der Verfärbung des geraubten Geldes während der Flucht - bis zur konsequenten zivilrechtlichen Intervention mit der Folge des Schadensersatzes. Gerade das Zivilrecht kann vor allem mittels haftungsrechtlicher Regelungen repressiv und vorbeugend wirken, wobei die Rechtsprechung durch die Fortentwicklung des Rechts hierbei zusätzliche Hilfe leistet. Beispielhaft sei die eindrucksvolle Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofes zur Prospekthaftung von Publikumsgesellschaften genannt; die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hier die Haftung von Initiatoren, Gründern und Treuhandkommanditisten einer Publikumskommanditgesellschaft sowie von Kapitalanlagenvermittlern und anderen an der Prospektemission mitwirkenden Personen auf eine neue Grundlage, nämlich culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsabschluß) gestellt (vgl. **Schneider**, in: **Bundeskriminalamt** 1984, 70).

Bei der im Rahmen des Strafrechts geregelten Abschöpfung von Verbrechensgewinnen stellt sich derzeit das gesetzliche Instrumentarium zur Sicherstellung, zum Verfall und zur Einziehung (§§ 111b ff. StPO und 73 ff. StGB) als zu kompliziert und wenig praktikabel dar (vgl. insbes. **Güntert**, 84 ff.). Die Abschöpfung solcher Gewinne scheitert in der Praxis zu oft, weil die gesetzlichen Beweisanforderungen sehr hoch sind. Deshalb sollten rechtspolitische Maßnahmen eingeleitet werden, die - ähnlich der Regelung in den USA - den grenzüberschreitenden Geldtransfer ab einer bestimmten Höhe für Geldinstitute meldepflichtig machen und Offenlegungspflichten der Vermögensverhältnisse Beschuldigter bei dringendem Verdacht krimineller Vermögensgewinne vorsehen. Zu fordern ist auch die Pönalisierung von Erwerb, Verwendung und "Waschen" von Einnahmen, wenn diese wesentlich aus bestimmten kriminellen Handlungen - insbesondere bei international organisiertem Verbrechen - herrühren. Darüber hinaus sollte in der Praxis organisatorisch sichergestellt werden, daß speziell ausgebildete Beamte bei entsprechenden Fallgestaltungen zur Frage der Abschöpfung krimineller Gewinne die Ermittlungsbeamten beraten und das Ergebnis der Zusatzermittlungen aktenkundig machen.

Inzwischen liegt ein Referentenentwurf zur Ergänzung des Betäubungsmittelgesetzes vor. Danach soll der Erwerb, Besitz, Gebrauch oder das "Waschen" von Gewinnen, die aus illegalem Betäubungsmittelhandel stammen, mit Strafe bewehrt werden. In der Begründung zu dem Entwurf (Stand: 2. April 1986) wird betont, daß die vorgesehene Strafbarkeit des Erwerbs etc. auch mittelbar aus unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln herrührender Vermögensgegenstände dem Verhalten von Großdealern entspreche: Die scheinbar legale Geldanlage wird häufig erst nach wiederholten Umtauschaktionen verschiedener Mittelsmänner vorgenommen. Deshalb ist es nach dem Gesetzesvorschlag nicht erforderlich, daß die Beziehung der Vermögensgegenstände zu einem bestimmten Betäubungsmittelgeschäft nachgewiesen wird, wenn feststeht, daß der Vermögensgegenstand überhaupt aus dem Betäubungsmittelhandel stammt. Des weiteren geht die Begründung davon aus, daß der neue Tatbestand auch solche Fälle erfaßt, in denen die inkriminierten Geldmittel oder Vermögensgegenstände mit anderen Geldmitteln oder Vermögensgegenständen vermischt worden sind. Dabei wird auf die Rechtsprechung zur Hehlerei Bezug genommen.

Schon diese kurzen Andeutungen zeigen, daß die vorgesehene Regelung nicht nur deliktsbezogen eingeengt ist, sondern - bezogen auf Sicherstellung, Einziehung und Verfall - auch vor allem wegen der nach wie vor hohen Beweisanforderungen nicht den Erwartungen der Praxis entspricht (vgl. de lege lata § 33 BtMG i.V.m. §§ 73 ff. StGB). Die Probleme der Gewinnabschöpfung im Justizalltag hat **Güntert** (98 f.) - aufgrund einer Befragung von Staatsanwälten und Richtern - zusammenfassend u.a. wie folgt beschrieben:

- Abgesehen von den Bereichen, in denen früher schon Spezialvorschriften eine Vorteilsentziehung vorsahen, kommen §§ 73 bis 73 d StGB in nennenswertem Umfang nur in BtMG-Verfahren zum Zug.
- Die geringe praktische Bedeutung des Verfalls liegt nicht zuletzt in der sog. Konkurrenzklausele des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, wonach der Vermögensverfall insoweit nicht stattfindet, als dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Straftat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde (zur Umgestaltung de lege ferenda entsprechend §§ 8, 9 Wirtschaftsstrafgesetz **Fischer/Schomburg**, 12).
- Schließlich fördern weitere gesetzliche Bestimmungen den zurückhaltenden Gebrauch der Regelung über die Gewinnabschöpfung. Dazu zählen insbesondere § 41 StGB sowie §§ 442 i.V.m. 430 StPO. Nach § 41 StGB kann dann, wenn der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht hat, neben einer

Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, falls dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Die Regelung der §§ 430, 442 StPO ermöglicht die Einstellung des Verfahrens u.a. dann, wenn der Verfall neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

Die mit dem Institut des Verfalls gemachten Erfahrungen lassen vermuten, daß die Änderung des Betäubungsmittelrechts für sich allein bei der ermittlungsaufwendigen Gewinnabschöpfung nicht zu nachhaltigen und präventionswirksamen Anpassungsmaßnahmen in der Praxis führen dürfte. Es besteht die Gefahr, daß das Verfahren zur Abschöpfung krimineller Gewinne ähnlich wie das mit ihm verwandte Adhäsionsverfahren weitgehend "totes Recht" bleiben wird. Vertan wurde die Chance der umfassenderen Neukonzeption der Verfallsvorschriften, wobei unter dem Aspekt der Praktikabilität eine "integrierte Gewinnabschöpfung", wie sie im § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt ist, einen Orientierungsrahmen darstellen könnte (vgl. neuerdings auch § 29 a OWiG).

Zu den Konsequenzen der geplanten Änderung des Betäubungsmittelrechts für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sei schließlich nur am Rande erwähnt, daß Vermögenswerte, die aus dem Rauschgifthandel herrühren, nicht mehr lediglich als Surrogate für die Tatwerkzeuge und Taterlöse zu werten sind, sondern unmittelbar als Tatwerkzeuge der neuen Straftat. Sie können daher nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG; zur Vollstreckungshilfe siehe dagegen § 49 Abs. 4 S. 1 IRG) und anderer Staaten unter relativ einfachen Voraussetzungen im Rechtshilfeweg sichergestellt werden.

Schließlich sollte im Zusammenhang mit der Minimierung des Tatertrages auch die Kennzeichnung von Wertgegenständen (einschließlich der Erweiterung der polizeilichen Kontrollrechte beim Gebrauchtgüterhandel durch Ergänzung der entsprechenden Länderverordnungen gem. § 38 Gewerbeordnung) gefordert werden. Dabei darf es nicht nur einzelnen Initiatoren überlassen bleiben, Kennzeichnungs- und Registriermethoden zu entwickeln und (wie etwa im Teppichgeschäft) zu etablieren. In Ab-

sprache zwischen Wirtschaftsverbänden und Polizei sollten vielmehr entsprechend der Datenstruktur bei der Sachenfahndung alpha-numerische Kennzeichnungsdaten an geeigneten Stellen (tragende Teile der Geräte) bei grundsätzlicher Unterbindung von Verfälschungsmöglichkeiten angestrebt werden. Zumindest lassen US-amerikanische Erkenntnisse vermuten, daß der professionellen Kennzeichnung ein Präventionseffekt zukommt (vgl. zur privaten Kennzeichnung im Rahmen dortiger Präventionsprogramme **Kube** 1982, 101 ff. m.w.H., allerdings zu negativen schwedischen Erfahrungen **Knutsson**, 3 ff.).

Die Bedeutung der Kennzeichnung von Wertgegenständen ergibt sich beispielsweise aus dem sprunghaft gestiegenen Diebstahl von Autoradios. 1985 wurden nach einer Untersuchung des HUK-Verbandes rund 260.000 Radios aus Autos gestohlen, 30 % mehr als im Jahr davor. Der Schadensaufwand der Kaskoversicherer stieg dadurch um 42 % auf 270 Mio. DM. Vom durchschnittlichen Aufwand pro Schadensfall in Höhe von 1.010 DM entfielen auf den Ersatz 605 DM, die Einbaukosten 35 DM und die Behebung des Einbruchschadens 370 DM.

Nach Feststellung des HUK-Verbandes haben es die Diebe vor allem auf neue Autoradios abgesehen. Etwa 30 % werden im ersten Vierteljahr nach der Anschaffung gestohlen, in den ersten sechs Monaten verschwinden 45 %, und 65 % der entwendeten Radios waren weniger als ein Jahr alt. Dagegen waren nur sieben Prozent der gestohlenen Autoradios länger als zwei Jahre in Betrieb. Laut HUK-Verband gibt es keine Erkenntnisse darüber, ob dies darauf zurückzuführen ist, daß nach Ablauf von zwei Jahren kein Anspruch mehr auf ein neues Gerät besteht. Den Anteil der Manipulationen schätzen die Versicherer auf rund 20 %. Häufig wurden nicht nur Diebstähle vorgetäuscht, sondern auch die Rechnungen manipuliert.

Als Maßnahme gegen den rapiden Anstieg solcher Diebstähle schlägt der HUK-Verband vor, daß alle Radiohersteller eine einheitlich gestaltete Gerätenummer in das Gehäuse einprägen. Dadurch könnten die Radios leichter identifiziert werden. Die Versicherer selbst wollen bei Geräten über 1.000 DM in Zukunft die Nummern speichern. Außerdem sollten die Autoradios codiert werden, so daß sie nur nach Eingabe eines individuellen Codes benutzbar wären. Zudem sollen Sichtblenden die Radios "vor

begehrlichen Blicken schützen". An sich sind noch weitere Sicherungsmaßnahmen sinnvoll. Diese reichen von der Ausbaumöglichkeit des Radios bis zum Einbruchschutz durch eine Alarmanlage.

Die Skizzierung der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur bei Delikten, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen Unternehmen richten, sollte verdeutlichen, daß bezüglich aller Strukturelemente zwar Ansätze vorhanden sind, jedoch offensichtlich weiterer Handlungsbedarf besteht. Prävention vorrangig dadurch betreiben zu wollen, daß Anreize für kriminelles Verhalten minimiert werden, erscheint kaum realisierbar. Zuweilen würde ein entsprechend abverlangtes Verhalten zu einer "Selbstviktimisierung" führen. Verwiesen sei etwa auf die "Vermeidung gefährlicher Orte zur Nachtzeit". Dennoch zeigt selbst ein so am Rande liegendes Beispiel wie die Verhütung von Schiffpiraterie vor/in Häfen, daß das Heraushalten des Tatziels aus dem Zugriffsbereich des Täters nicht unterschätzt werden darf. Allerdings sind manche Formen der Eliminierung von Zielobjekten zwar verständlich, aber fragwürdig: so wenn in manchen Gegenden in den USA Passanten einen kleineren Geldbetrag gesondert mit sich führen, um beim mehr oder weniger erwarteten Raubüberfall den Verlust möglichst gering zu halten.

Die Zugänglichkeit von Tatobjekten stellt den üblichen Ansatz zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur dar. Dabei kann insbesondere die Sicherungstechnik dazu beitragen, daß der potentielle Täter wegen subjektiv empfundener Inkompetenz seinen Plan aufgibt oder die Straftat mangels Kompetenz im Versuchsstadium stecken bleibt. Die Kompetenz ist daher ein Kriterium bei der aktuellen Überzeugungsbildung "des Entscheiders" bzw. eine Rahmenbedingung beim "Problemlösungsprozeß" (vgl. **Kube** 1973, 48 ff.).

Beim Strukturelement der subjektiv vorgenommenen Einschätzung des Risikos strafbaren Verhaltens geht es vorrangig um eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsorgane. Gerade **Dölling** (in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.) hat nachgewiesen, daß diesem Faktor bei der negativen Generalprävention (Abschreckung) erhebliche Bedeutung zukommt. Insoweit ist eine Anhebung der "symbolischen Effizienz" der Polizei von präventivem Nutzen. Allerdings dürfte nur mit einem erheblichen Medienaufwand die subjektive Einschätzung in nachhaltiger Weise verändert werden können, wobei der Erfolg delikts- und tätertypabhängig sein wird (vgl. auch **Servay/Rehm**, 168 ff.).

Im Rahmen der Prävention wird ganz offensichtlich die Minimierung des Tatertrages als Präventionsmaßnahme erheblich unterschätzt. Auch hier muß neben der objektiven Effektivierung polizeilicher und staatsanwalt-schaftlicher Arbeit die subjektive Überzeugung potentieller Täter beeinflußt werden. Zur objektiven Effektivierung sind allerdings die rechtlichen Möglichkeiten bisher wenig ergiebig; sie werden offenbar zudem kaum ausgeschöpft. Rechtspolitische Maßnahmen scheinen nicht nur im Bereich des Rauschgifthandels und -schmuggels erforderlich zu sein. Neben staatlichen Stellen sind hierbei allerdings auch Private als potentielle Opfer gefragt. So hat der Bundesjustizminister zweifellos zu Recht betont, daß ein koordiniertes Vorgehen von Gesetzgeber, Bundesregierung und Wirtschaft bei der Warenpiraterie notwendig ist (**Bulletin**, 81 ff.). Gefordert wurde von ihm etwa die "Verstärkung der Eigeninitiative der Wirtschaft durch ... Schaffung von zentralen Clearing-(Auskunft)Stellen zur Identifizierung von Piratenware ..." (zum Sachstand auch **o.V.**, Erster Schritt im Kampf gegen Musterpiraten, 25 f.).

Die Tendenzen des modernen Rechts- und Leistungsstaates gehen insbesondere wegen der möglichst perfekten Gleichbehandlung Betroffener, wohl auch wegen der häufig festzustellenden Verantwortungsscheu des einzelnen bzw. gesellschaftlicher Gruppen sowie wegen des Erbringens von Leistungsnachweisen der Bürokratie dahin, die Lebensverhältnisse perfektionistisch zu "vernormen". Dies muß die Eigeninitiative der Bevölkerung und vor allem auch der Wirtschaft lähmen, ja zum Teil ersticken (dazu **Isensee**, 139 ff.; **Lange**, in: **Blankenburg/Lenk**, 268 ff.).

Notwendig ist, für Präventionszwecke Privatinitiative zu fördern und strukturelle Neukonzeptionen - anstelle kosmetischer Dauerreparaturen - vorzunehmen. Jene reichen von marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen (insoweit zur Umweltkriminalität beispielsweise **Feldhaus**, in: **Schwind/Steinhilper** 1986, 78 f.) bis zur gezielten Strategie der Nutzenminimierung für den Täter. Bei der vorhandenen Reserve gegenüber einer alle aktuellen Probleme voll erfassenden Rechtspolitik (vgl. auch **von Hippel**, insbes. 953) ist neben staatlichen Strafverfolgungs- und Präventionsinstanzen das potentielle Opfer zur Eigeninitiative aufgerufen.

Dennoch dürfen einzelne erforderliche rechtspolitische Maßnahmen nicht in ihrer Bedeutung unterschätzt werden. So weist **Stümper** (1986, 94 f.) etwa darauf hin, daß die Ausspähung von Betriebsgeheimnissen in der Begehungsform der Konkurrenzspionage nach geltendem Recht (vgl. §§ 17 ff. UWG) nicht ausreichend strafbewehrt ist. Die nachrichtendienstlich tätigen Betriebsangehörigen zielten beispielsweise nicht selten in ihrer Verteidigungsstrategie darauf ab, ein Wirtschaftsunternehmen als Auftraggeber vorzuschieben, um damit bloß einen Verstoß gegen §§ 17, 18 UWG einräumen zu müssen. Solche de lege lata erkennbaren Schwachstellen sollten gezielt beseitigt werden.

**b2)      "STÜTZUNG" SOZIAL-ADÄQUATEN VERHALTENS GEFÄHRDE-**  
**TER UND TATBEREITER PERSONEN**

Aktivitäten zur "Stützung" sozial-adäquaten Verhaltens akut gefährdeter und tatbereiter Personen reichen von psychosozialen Hilfen bis zu eingreifenden polizeilichen Maßnahmen. Dabei entwickeln sich immer wieder neue Fragestellungen (vgl. etwa zu den Konsequenzen des AIDS-Problems für die Drogenberatung **Ramloch-Sohl/Wiederkehr**, 328 ff.).



Die Sichtweise von sozialen Diensten und Polizei ist bei der Stützungsaufgabe naheliegend unterschiedlich: Sozialarbeit sieht in den Probanden eine Person, die Probleme hat; für die Polizei ist ein Verdächtiger/ Beschuldigter bzw. ein Polizeipflichtiger naheliegenderweise eher eine Person, die Probleme macht (**Specht/Tiersch**, in: **Kreuzer/Plate**, 28 ff.). Schon daraus werden manche Konflikte bei der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Polizei verständlich. Probleme ergeben sich bei der Stützungsfunktion der Polizei nicht zuletzt auch durch unklare rechtliche Befugnisse.

aa) KINDESMIßHANDLUNG

Die Kindesmißhandlung ist ein typisches Beziehungsdelikt, bei dem zwischen Täter und Opfer vor der Tatbegehung eine länger andauernde, tatrelevante Interaktion bestand (enger etwa **Schuh**, in: **Haesler** 1985, 193 ff.). Bei solchen Delikten stellt sich stets die Frage nach den typischen "Auslösern" für die Tat. Zuweilen kann man fallbezogen feststellen, daß es sich um einen eskalierenden Prozeß zwischen zwei oder mehreren Personen handelt, wobei es zuweilen vom "Zufall" abhängt, wer formell zum Täter oder zum Opfer wird. Anders ist es, wenn ein Beteiligter aufgrund seiner physischen Hilflosigkeit sozusagen naturgemäß das Opfer sein muß. Dies gilt insbesondere für Kinder. Aber auch hier ist festzustellen, daß das Kind grundsätzlich einen (nicht als Vorwurf zu verstehenden) deliktsrelevanten Beitrag im Rahmen einer Täter-Opfer-Beziehung leistet. So erbrachte eine Analyse von Fällen der Kindesmißhandlung, daß in folgender Rangfolge vom Opfer tatauflösende Faktoren mitwirkten (**Baumann/Fehérvary**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 348; vgl. auch **Giesen**, 58 ff.):

- Ungehorsam
- Unehrlichkeit
- schlechter Schulerfolg
- Schwachsinn/Minderbegabung
- persönliche Unsauberkeit
- Schreien
- Ablehnen des Tatverdächtigen/Täters durch das Kind.

Bei der Häufigkeitsverteilung ergibt sich ein Zusammenhang mit der Altersstruktur der Täter. Bei Säuglingen und kleinen Kindern fallen vor allem körperliche Abweichungen, wie Krankheit, Schwachsinn oder Unsauberkeit, quantitativ ins Gewicht.

Es stellt sich auch die Frage, weshalb überhaupt der Beitrag des Opfers jeweils tausalösend wirken kann. Insoweit ist beispielsweise zur Kindesmißhandlung kurz festzuhalten, daß die Ursachen dieser Deliktsart vielschichtig und nicht eingrenzbar sind (**Sack/Eidmann**, 21). Es ist müßig zu fragen, welches Gewicht der Täterpersönlichkeit, dem sozialen Umfeld, der Wohnsituation oder der Gesellschaft - etwa der oft mangelnden Identifikation des Mannes mit der Vaterrolle (Stichwort: "vaterlose Gesellschaft") - bezumessen ist. Es dürfte sich vielmehr um ein Phänomen handeln, bei dem viele Faktoren - in ihrer Struktur und Dynamik - Einfluß haben. So ist anzunehmen, daß Väter oder Mütter, die selbst als Kinder geschlagen worden sind, eher zur Gewaltausübung neigen (Täter-Opfer-Abfolge); denn sie haben gelernt, daß Streß und Probleme mit Gewalt "gelöst" werden. Familiäre Belastungen, verursacht etwa durch eine schlechte Wohnsituation oder durch Alkoholismus der Elternteile und nicht zuletzt durch psychische Überforderung der Mutter (z.B. bei Eheschwierigkeiten), bilden Entstehungsbedingungen für diese Kriminalitätsform (vgl. **Trube-Becker**, 139). Auch die

Anerkennung der gewaltsamen Züchtigung als elterliches Erziehungsmittel ist in diesem Zusammenhang nicht unproblematisch (dazu **Trube-Becker**, 142 ff.).

Der Schlüssel zur Lösung des Problems ist auch hier Prävention und demnach zunächst die Früherkennung möglicher familiärer Fehlentwicklungen. Es geht also nicht um frühzeitige Feststellung der Mißhandlungstaten, sondern um frühzeitige effektive Familienhilfe, die verschiedene therapeutische und finanzielle Hilfen (vor allem i.S.d. Hilfe zur Selbsthilfe) anbietet. Allerdings gehen Praktiker davon aus, daß bei etwa jedem zweiten Fall polizeilich bekanntgewordener Kindesmißhandlung die Familie durch das Jugendamt (oder andere soziale Einrichtungen) betreut worden ist (o.V., Bessere Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kindesmißhandlung, 4).

Strafrechtsschutz für Kinder ist notwendig. Dies gilt schon für die primär präventiv wirkende generelle Normverdeutlichung sowie für den "Leidensdruck", der durch ein Strafverfahren prinzipiell gegenüber dem Täter ausgeübt wird. Denn dieser Druck dürfte nicht zuletzt für die Therapiebereitschaft des gewalttätigen Delinquenten von Bedeutung sein. Es wäre aber zu wenig, wenn das Strafverfahren im konkreten Einzelfall in den Mittelpunkt der versuchten Problemlösung gerückt würde. Der Strafprozeß kann u.U. sogar die letzte Chance der familienadäquaten Konfliktbereinigung verhindern. Denn er orientiert sich an der Fragestellung, wer "Probleme macht".

Es erscheint daher grundsätzlich funktional, daß sich weder die Polizei als vorrangige Anlaufstelle bei akuten gewalttätigen Familienproblemen ansieht, noch von Dritten insoweit in Anspruch genommen wird. In

einer auf Köln bezogenen Studie von **Sack** u.a. war die bevorzugte Instanz bei Verdacht auf Kindesmißhandlung allerdings auch nicht der Kinderschutzbund, sondern der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz wahrzunehmen hat (**Sack/Eidmann** 17). Eltern bzw. allein erziehende Elternteile wandten sich offenbar eher an das private Umfeld und an Erziehungsberatungsstellen, um die Regie über die Konfliktlösung zu behalten und Sanktionen zu vermeiden. Zu Recht weisen **Sack/Eidmann** (31) darauf hin, daß der Rat zu genereller Anzeige von Kindesmißhandlungen - auch durch das private Umfeld - einen Rückzug der belasteten Familien "hinter verschlossene Türen" bedeuten könnte, was gerade dem Kindeswohl widersprechen würde (vgl. auch **Schuster** 1985, 25 ff.).

Zur Eindämmung der Kindesmißhandlung ist eine ausgewogene Strategie erforderlich, die von der gezielten Erziehungskunde (vgl. **Trube-Becker**, 156 ff.) über ein Frühwarnsystem bei Gefahrensignalen (die insbesondere durch Ärzte feststellbar wären, vgl. auch **Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**, 45 ff.) und entsprechende therapeutische Konzepte (vgl. z.B. das Berner Präventiv-Elterntaining, dazu **Lüthi**, in: **Haesler** 1985, 237 ff.) bis zur erziehungsbezogenen Sanktion und strafrechtlichen Behandlung reichen müßte. Dabei kann die vorübergehende Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus eine erforderliche Schutzmaßnahme darstellen (vgl. etwa zu den Hilfsmaßnahmen der Kinderschutzzentren - beispielsweise in Berlin - **Wittenhagen**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 409 ff.). Ziel dieser Konzeption und Praxis ist, im Rahmen einer bevölkerungsnahen Familienhilfe die Betroffenen zu befähigen, im Kontakt mit Sachverständigen und engagierten Laien ihre Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen. Allerdings darf trotz

der Favorisierung derartiger Modelle die Bedeutung der strafrechtlichen "Notbremse" nicht unterschätzt werden.

**bb) POLIZEILICHE (VORSORGE ZUR) GEFAHRENABWEHR/VOR-  
BEUGENDE BEKÄMPFUNG VON STRAFTATEN**

Bei den meisten Beziehungsdelikten kommt - wie das Beispiel der Kindesmißhandlung verdeutlicht - der Polizei präventiv weitgehend nur die "Feuerwehraufgabe" der unmittelbaren Abwehr akuter (weiterer) Gefahren zu. Mediation i.S.v. vermittelnder sozialer Konfliktdämpfung und -regelung ist zwar - wie etwa der bereits erwähnte Modellversuch der Kreispolizeibehörde Wesel wiederum augenfällig gemacht hat - schutzpolizeiliche Alltagspraxis von erheblichem Ausmaß. Allerdings dürfte diese Form der Intervention höchstens bei nicht tiefgreifenden Beziehungskonflikten - und dann auch nur kurzfristig - präventionswirksam sein.

So erbrachte eine großangelegte Untersuchung der Police Foundation, die in Zusammenarbeit mit der Polizei von Minneapolis realisiert wurde, keine positiven Ergebnisse bei polizeilichen Mediationsmaßnahmen als Reaktion auf häusliche Gewalttätigkeit (domestic violence). In den USA ist es seit längerem üblich, bei einfacher Körperverletzung im häuslichen Bereich Festnahmen (arrests) durch Mediation i.S.v. verbaler polizeilicher Intervention gegenüber Täter und Opfer unmittelbar nach der Tat in der Wohnung, weitgehend zu vermeiden.

In der Studie der Police Foundation wurden in Fällen häuslicher Gewalttätigkeit drei Reaktionsformen praktiziert: Mediation, Separation als vom Beschuldigten akzeptiertes freiwilliges Sichentfernen für acht Stunden sowie Arrest im Sinne der Ingewahrsamnahme des Beschuldigten in Polizeihaft bis zum nächsten Tag.

Die verschiedene "Behandlung" der Gewalttäter erfolgte durch Vorgabe in einem Vordruckblock; der einzelne Beamte hatte jeweils abwechselnd unterschiedlich zu reagieren und dies zu dokumentieren. Allerdings konnte man nur bei etwa 3/4 der Fälle nach dieser Vorgabe verfahren, da beispielsweise Straftäter, die freiwilliges Verlassen der Wohnung für acht Stunden verweigert hatten, in Arrest genommen wurden.

Bei diesem Projekt prüfte man sechs Monate nach der polizeilichen Intervention, ob die Täter einschlägig rückfällig geworden waren. Dies geschah durch Aktenanalyse und Opferbefragung (N = 161). Beide Verfahren ergaben abweichende Ergebnisse. Jedoch zeigten beide Methoden eindeutig, daß der Arrest, also die besonders formale Reaktion, die niedrigste Rate von Wiederholungstätern zur Folge hatte. Beispielhaft sei nur erwähnt, daß nach der Opferbefragung Beschuldigte, auf deren Verhalten im Wege der Mediation reagiert worden war, doppelt so häufig rückfällig wurden wie die, die man nach der Tat in Arrest genommen hatte (dazu **Sherman/Berk**, 5 ff.).

Auch wenn solche Untersuchungsergebnisse nicht unmittelbar transferierbar sind, verdeutlichen sie dennoch, daß offensichtlich Diversion und Mediation nicht pauschal als präventiv wirksamere Reaktion im Verhältnis zur formell strafprozessualen Problemerledigung angesehen werden können. Anscheinend hängt es u.a. von der Persönlichkeitsstruktur des Täters, der konkreten Beziehung zwischen Täter und Opfer, der Umweltsituation sowie dem spezifischen Deliktstyp ab, welcher Maßnahme unter Präventionsaspekten der Vorzug zu geben ist.

Welches polizeiliche Instrumentarium der (Vorbereitung auf die) Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (vgl. etwa die im Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder - Stand 12.03.1986 - vorgesehene Einfügung im Anschluß an § 1 Abs. 1 Satz 1 ME) de lege ferenda rechtlich vertretbar (kritisch zum Vorentwurf **Schoreit**, 224 ff.) und präventiv wirksam ist, gehört derzeit zu den besonders heftig diskutierten Polizeithemen. Unter welchen Voraussetzungen und inwieweit beispielsweise die polizeiliche Beobachtung und die Rasterfahndung schon derzeit in rechtlich abgesicherter Weise durchgeführt werden können, ist ebenfalls strittig und bleibt hier ausgeklammert.

Neben prinzipiell ablehnenden Äußerungen zu dem Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs (vgl. etwa **o.V.**, Neues Polizeirecht, 21 ff.) gibt es auch Publikationen

von Polizeiangehörigen, die - im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbes. das Volkszählungsurteil, BVerfGE Bd. 65, 1 ff.) das bestehende Polizeirecht als Rechtsgrundlage für inzwischen länger praktizierte oder z.T. auch schon "klassische" polizeiliche Maßnahmen in Frage stellen. So wird etwa von **Kniesel/Tegtmeyer/Vahle** (224 f.) die ausreichende Ermächtigung für die polizeiliche Beobachtung im präventiven Bereich vermißt, weil die polizeiliche Generalklausel eine konkrete Gefahr, also eine räumlich-zeitliche und eine personal-konkretisierte Gefahrenlage voraussetze, die gerade bei der polizeilichen Beobachtung häufig nicht gegeben sei. Wegen der Tendenz der uferlosen Erweiterung des Gefahrenbegriffs lehnen die Verfasser auch einen Rückgriff auf die Institute der Anscheinsgefahr bzw. des Gefahrenverdachts ab. Gleiches wird für die "klassische" Observation geltend gemacht (vgl. in diesem Zusammenhang den Brokdorf-Beschluß des BVerfG; **BVerfGE** Bd. 69, 349). Auch betrachten die Verfasser den für die Rasterfahndung typischen Datenabgleich sehr kritisch (116 f.). Hier wird deutlich, daß eine (mit einer StPO-Änderung harmonisierte) Polizeirechtsänderung not tut.

Polizeiliche "Stützungsmaßnahmen" gegenüber potentiellen Tätern sind zunehmend in Mißkredit geraten. Dies zeigt sich beispielhaft an der Eindämmung der organisierten Kriminalität, wobei hier "Stützung" auf effektive Gefahrenabwehr und Abschreckung hinausläuft.

### aaa) ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Kriminelle Organisationen agieren offenbar in vielen Staaten zunehmend flexibler; sie betätigen sich nicht selten in mehreren Deliktsbereichen und operieren grenzüberschreitend. Wegen des hohen Aufwandes der "marktorientiert" sich verhaltenden Täter für die Spurenvermeidung und -beseitigung und wegen Abschottungs- und Einschüchterungsmaßnahmen (insbesondere gegenüber potentiellen Zeugen) ist gerade bei der organisierten Kriminalität der klassische Ermittlungsansatz wenig erfolgversprechend (dazu **Weschke**, 297 ff., der das Phänomen zutreffend als Netzstruktur-Kriminalität beschreibt). Notwendig ist eine gemischt straftat-/

straftäterorientierte Strategie der "Vorwärtsermittlung", die nicht auf die nachträgliche Aufklärung begangener Straftaten, sondern auf die Erkennung geplanter Taten und die Überführung der Täter schon während der Tatausführung bzw. der Verwertung der Tatbeute abzielt. Hierbei stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage nach den im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bestehenden Grenzen der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und nach der Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der "Vorfeldarbeit" und der präventiven Deliktsbekämpfung (vgl. auch **Klink/Kordus**, 214 ff.).

Es ist davon auszugehen, daß die Polizei im eingriffsfreien Bereich aufgabenbezogene Informationen sammeln darf, die für Zwecke der (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr und (vorbeugenden) Bekämpfung von Straftaten Verwendung finden sollen. Zumindest bei solchen Formen schwerer Kriminalität, bei denen eine geringe Anzeigebereitschaft anzunehmen ist, erscheint eine solche Informationssammlung als erforderlich. Damit würden auch keine "allgemeinen Suchaktionen" zu Lasten der rechtstreuen Bevölkerung ermöglicht und durchgeführt. Es würde nur zur Eindämmung sozialer Schäden in eng begrenzten Lebensbereichen mehr getan, als bloß die zuweilen zufällige Entdeckung strafbarer Handlungen oder die Anzeigeerstattung durch Dritte "abzuwarten" (**Walder**, 868 ff.). Bei der Informationssammlung hat sich die Polizei auf Daten zu beschränken, die nach ihrer professionellen Erfahrung Anhaltspunkte für strafbare Handlungen zu liefern geeignet sind. Ob und inwieweit sie - bei der Sammlung personenbezogener Daten - auch Akten/Karteien/Dateien anlegen darf, ist hier nicht auszuführen.

Ob dagegen aus der Formulierung des § 163 Abs. 1 StPO ("Straftaten ... erforschen") abgeleitet werden kann,



die Polizei dürfte (im Gegensatz zur Regelung des § 160 StPO) auch ohne bestehenden konkreten Verdacht ermitteln - also um Verdachtsmomente erst zu erzielen, "Verdachtsermittlungen" durchführen - ist fraglich (bejahend **Dölling**, in Druck). Allenfalls wäre dies für solche schweren Kriminalitätsphänomene anzunehmen, bei denen das Zusammenspiel von Gesellschaft und Strafrechtspflege bei der Aufdeckung von Straftaten nicht funktioniert - insbesondere weil das individuell sich betroffenühlende Deliktsoffer nicht vorhanden ist; als herkömmliches Beispiel ist auf die Rauschgiftdelikte, neuerdings zudem auf Umweltstraftaten zu verweisen.

Eine solche extensive Interpretation entspräche allerdings der aus dem Legalitätsprinzip folgenden Vorgabe der - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - weitgehend vergleichbaren Intensität der Strafverfolgung und damit verknüpften Aufklärungswahrscheinlichkeit in den verschiedenen Deliktsbereichen. Nebenbei bemerkt können "Verdachtsermittlungen" der Vollzugspolizei nicht generell polizeirechtlich als Maßnahmen der Gefahrenermittlung angesehen werden, da (mangels Gefahr im Verzug mit der Folge einer Eilzuständigkeit) etwa bei potentiellen Umweltverstößen grundsätzlich Umweltschutzbehörden zuständig sein werden (zu Gefahrerforschung und Gefahrverdacht **Hansen-Dix**, 61 ff.).

Bedauerlich ist, daß der Begriff der "Verdachtsermittlungen" rechtsdogmatisch weitgehend vernachlässigt worden ist. Aus der Sicht der Öffentlichkeit dürfte sich dagegen die grundsätzliche Frage stellen, ob es angeht, bei besonders sozialschädlicher Kriminalität die Vollzugsorgane quasi mit dem Fernglas arbeiten zu lassen, während sich die für die gesetzliche Weiterentwicklung verantwortliche Rechtsdogmatik und Rechtspolitik mehr oder weniger blind zu stellen scheinen.

So ist etwa im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bisher in Literatur und Rechtsprechung nicht zureichend geklärt, inwieweit sich aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) eine Generalermächtigung für unkonventionelle kriminalistische Maßnahmen - beispielsweise das Betreten von Wohnungen zum Führen von Scheinverhandlungen unter Vorspiegelung falscher Umstände, soweit man in diesem Verhalten überhaupt einen Hausfriedensbruch i.S.d. § 123 StGB sieht (ablehnend wohl die überwiegende Meinung: dazu **Dreher/Tröndle** § 123 Rdnr. 10) - ableiten läßt und zwar soweit diesen Maßnahmen Eingriffscharakter zukommt und eine spezielle Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegt. **Rebmann** (3 und 5) geht beispielsweise davon aus, daß § 163 StPO ("Schwellentheorie") und der Grundsatz der vollständigen und umfassenden Sachaufklärung eine ausreichende Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen ("einfache" Befugnisnorm) darstellen und daß § 34 StGB nur im Einzelfall bei bestimmten außergewöhnlichen Konfliktlagen als Rechtfertigungsgrund in Betracht zu ziehen sei. Maßnahmen zum Aufbau und zur Absicherung von Legenden sieht **Rebmann** (5) insbesondere über das Institut der behördlichen Erlaubnis als rechtlich möglich an.

Unbeschadet der sich aus § 34 S. 2 StGB ergebenden Schwierigkeiten bei der Feststellung der Angemessenheit der Mittel könnten gerade der Grundsatz der Normklarheit und das Prinzip des staatsrechtlichen Gesetzesvorbehalts generell betroffen sein, wenn ein allgemeiner strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund als Grundlage für hoheitliches Handeln und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte Dritter dient. Andererseits spricht rechtsdogmatisch für die Anwendbarkeit (zumindest des Rechtsgedankens) von § 34 StGB das Prinzip der Einheit der

Rechtsordnung in allen Rechtsgebieten und die nicht durchnormierte und damit nicht abschließende Befugnisregelung durch die Rechtsordnung im Hinblick auf an sich mögliche Gefährdungen und Katastrophensituationen. Ginge man von diesem letztgenannten Ansatz aus, so bliebe allerdings die Frage offen, ob bei der derzeitigen Ausprägung der organisierten Kriminalität eine Notstandssituation praktisch generell anzunehmen wäre oder diese jeweils im Einzelfall detailliert geprüft werden müßte. Vor kurzem hat eine gemeinsame Kommission der Innenminister- und der Justizministerkonferenz Richtlinien erarbeitet (vgl. etwa **Schulz**, 79 ff.), die sich mit den rechtlichen Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Ermittler sowie von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung befassen. Inzwischen haben bekanntlich beide politischen Gremien die Richtlinien für verbindlich erklärt (dazu **Wegner** 1986a, 383 ff.).

Notwendig erscheint de lege ferenda eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen verdeckter Ermittlungen, wobei schon heute die Polizei den Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlern - soweit mit solchen Methoden gearbeitet wird - als ultima ratio der Verbrechensbekämpfung ansieht (vgl. auch **Prinz** 1986, 73 ff.). Insoweit sollten auch in den zu novellierenden Polizeigesetzen (**Tegtmeyer**, 1 ff.) für abzuwehrende Fälle der Schwerstkriminalität unkonventionelle Maßnahmen (z.B. Lauschangriffe) rechtlich explizit geregelt werden.

#### **bbb) GEFAHRENABWEHR UND "ALLTAGSKRIMINALITÄT"**

Die primäre Aufgabe polizeilicher Prävention ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Gefahrenabwehr, also die Sicherstellung der Verhaltensgeltung von Normen. Die abstrakte Gefährlich-

keit bestimmter Sachverhalte (z.B. Großveranstaltungen in Sportstadien) kann bereits zum Anlaß der Gefahrenvorbeugung genommen werden.

Zur Zeit fehlt es schon wegen der Überlastung der Polizei durch die reaktive (nämlich im wesentlichen durch Anzeigen gesteuerte) Verbrechensbekämpfung weitgehend an delikts- und täterbezogenen Konzepten der Gefahrenabwehr i.w.S. (dazu **Wolf**, in: **Kube/Aprill**, 19 ff.). Das aktive Verhindern von Straftaten ist personalaufwendig; bereits zur Analyse der Gefahrenlage muß umfassend beurteilt werden, ob jemand bzw. wer, wann und wo voraussichtlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Dabei stellt sich die Frage, was zu befürchten ist und zwar aufgrund aktueller konkreter Erkenntnisse sowie aufgrund vielfältiger Einflußfaktoren der unmittelbar bevorstehenden Zukunft (z.B. ökonomische Entwicklung, Urlaubszeit, Witterungsverhältnisse).

Um die breite Palette des polizeilichen Aufgabenfeldes der (Vorsorge zur) Gefahrenabwehr anzudeuten, sei hier beispielhaft auch noch auf den personalintensiven Personenschutz, den Berliner Kontaktbereichsdienst (dazu **Roll/Witusch**, 14 ff.) oder auf das besonders früher umstrittene Konzept des Jugendpolizisten verwiesen. Einige Vorhaben zum Modell des Jugendpolizisten - beispielsweise in Frankfurt - sind gescheitert bzw. mußten - wie in Baden-Württemberg - in ihren Zielen reduziert werden (vgl. auch den in Baden-Württemberg vorgesehenen interessanten Ausbau der Einrichtung des sog. Vorbeugungsbeamten). Die oft emotional geführte Kritik richtet sich dagegen, daß Jugendliche kriminalisiert und aus Freizeiteinrichtungen vertrieben würden, und daß schließlich das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Jugendlichen Not leiden müßte (dazu **Steffen** 1981, 9 ff. m.w.H.).

Das bekannteste Konzept zum Jugendpolizisten ist das sog. Münchner Modell (vgl. **Philipp**, in: **Kreuzer/Plate**, 87 ff.). In München besteht offenbar auch eine weitgehend konfliktfreie Zusammenarbeit mit der Streetworkergruppe des Jugendamtes, deren Aufgabe vor allem in der proaktiven gruppenpädagogischen Betreuung der Jugendlichen, aber auch in der (Vermittlung von) Einzelfallhilfe liegt. Polizeiliche Aufgabe der Jugendbeamten ist dagegen die aktive Verhinderung des Normbruchs durch Präsenz, Information und soziale Intervention.

Besondere Bedeutung wird in der Praxis bei der "Stützungsfunktion" der Polizeipräsenz i.S.v. Fußstreifen beigemessen. Eine weithin beachtete Erfolgsbewertung eines Programms zur Intensivierung der Fußstreifen in Newark (New Jersey) durch die Police Foundation zeigte jedoch, daß verstärkte Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit keinen signifikanten Einfluß auf Vorkommen und Aufklärung der Straßenkriminalität hatte. Allerdings ergab die Studie in Newark, daß die Viktimisierungsfurcht der Bewohner bei hoher Präsenz erheblich reduziert werden konnte. Dabei stellte sich auch heraus, daß das Sicherheitsgefühl der Bewohner weniger durch klassische Straftaten, sondern eher durch öffentliche "Belästigungen" (wie beispielsweise auf Straßen in Gruppen herumstehende Jugendliche oder Betrunkene) beeinflußt wird (**Police Foundation**, 4 ff.).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der symbolischen Präsenz. Hierzu könnte sich die Praxis mancherlei einfallen lassen. Beispielsweise sei auf die Möglichkeit verwiesen, (etwa in Ballungsgebieten) Polizeibeamte auch außerhalb des Dienstes Streifenwagen benutzen zu lassen - und zwar im eigenen Wohn- und Dienstbezirk (zu derzeitigen Präsenz- bzw. Streifen-dienstformen **Klink/Kordus**, 78 f. und 176 ff.).

#### cc) POLIZEILICHE NICHTINTERVENTION

Im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Trend zur Permissivität ist auch die bei der Polizei vorhandene Tendenz zu sehen, polizeirechtswidrige, zum Teil sogar strafrechtlich relevante Zustände zeitweise zu dulden.

Wegen der weitgehend sozial akzeptierten Legitimität politischen Protestes in der Öffentlichkeit sowie nicht zuletzt wegen der negativen Einschätzung staatlicher Gewaltausübung in der veröffentlichten Meinung ergeben sich neue Formen polizeilicher Reaktion. In der Vergangenheit wurden bekanntlich in Abstimmung mit politischen Instanzen Rechtsverstöße - etwa Hausbesetzungen, Blockaden oder die Errichtung von Anti-Atomdörfern - vorübergehend geduldet oder gar Vereinbarungen mit selbsterkorenen "Republiken" getroffen.

Die Konsequenzen eines solchen polizeilichen Konzepts lassen sich wohl auch heute noch nicht genau beurteilen. Einerseits besteht die Gefahr, daß die Strategie "Verhandeln und Aufklären statt Eingriff" die Gewalt eskalieren läßt. Im Laufe der Zeit abgebautes Unrechtsbewußtsein der Störer bzw. Straftäter kann zur Verfestigung der Konfliktlage führen. Gerade auf den Rechtsbruch scheint es zudem manchen der eher politisch orientierten Störer anzukommen. Es wird daher nicht selten von Praktikern und Wissenschaftlern im Schrifttum verlangt, daß Polizei und Justiz bei Angriffen auf die Grundlagen unseres Gemeinwesens nicht zurückweichen; auf den Rechtsstaat sollten sich nicht nur noch die Rechtsbrecher, sondern ebenso die Verletzten erfolgreich berufen dürfen (dazu etwa **Eyermann**, 14 ff. und insbes. **Schreiber**, in: Festschrift für **Rudolf Samper**, 17 ff.).

Andererseits stellt das "nachsichtige" Polizeiverhalten zwar einen rechtsstaatlichen Balanceakt dar. Dieses Verhalten bringt jedoch - nach Meinung mancher Externer - zugleich ein Mehr an "Demokratie" im Sinne des Tolerierens unkonventionell geltend gemachter Meinungen, was bei den bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten

zwischen der Erwachsenenwelt und einzelnen Gruppen extrem kritischer junger Menschen von besonderer Bedeutung sei (**Wagner**, in: **Gewerkschaft der Polizei**, 205 ff.). Polizei wirke bei dieser Interventionsstrategie gegenüber Gruppen jedenfalls kurzfristig präventiv i.S. der Vermeidung möglicher Eskalation - unabhängig von der Frage, wie sich langfristig diese Strategie "auszahlt".

Die Polizei wird zum integrierenden Faktor, der bei politisch motivierten Rechtsbrüchen zwar nicht politische Lösungen anbieten kann und darf, aber in Konflikte regulierend und dämpfend eingreift. Offen ist die Frage, wie andere Kontrollinstanzen, die öffentliche Meinung und derzeitige bzw. zukünftige potentielle Störer dieses Verhalten bewerten werden. Dabei entstand seit längerem der Eindruck, Fehlleistungen und Krisen in der Gesellschaft müßten in ihren Auswirkungen durch polizeiliches Eingreifen reguliert werden. So stellten sich in der jüngeren Vergangenheit Politik oder Wohnungswirtschaft etwa beim Phänomen der Hausbesetzungen zuweilen konzeptionslos und wenig überzeugend dar. Die Vorschläge aus der Politik reichten von der Amnestie verurteilter Hausbesetzer bis zur Forderung nach härterem polizeilichen Vorgehen, von dem Hinweis auf das gesellschaftliche Verdienst, durch Regelverletzungen auf soziale Mißstände hingewiesen zu haben, bis zu rechtspolitischen Forderungen nach mehr Marktwirtschaft oder nach effektiveren Zweckentfremdungsverboten für Wohnraum, wirksameren Erhaltungssatzungen und nach griffigeren Intandsetzungsgeboten. Derzeit entstehen ähnliche Diskussionsfelder bei dem Problem der sachgerechten Reaktion auf gewalttätige Demonstranten, die etwa "vor den Augen der Polizei" Scheiben von Bankgebäuden einwerfen oder im Schutz friedlich Versammelter bei Protesten gegen Atomkraftwerke schwerste Personendelikte gegen Polizeibeamte begehen.

Nach Auffassung einer von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe, die ihren ersten Bericht Mitte Juli 1986 dem Kabinett vorlegte, bereite Sorge, daß vor dem Hintergrund von Tschernobyl die vorher verachteten Gewalttäter nun oft eine Solidarisierung mit friedlich demonstrierenden Kernkraftgegnern erreichten. Die Zahl der Gewalttäter steige ständig. Zur Zeit reisten etwa zwei- bis dreitausend aus der ganzen Bundesrepublik zu bestimmten Ereignissen. Ihre Aktionen seien bundesweit geplant und straff geführt:



Abb. 10: Gewalttäter am Bauzaun der WAA Wackersdorf (Foto:  
a m w)



Abb. 11: Gewalt am Wackersdorfer Bauzaun (Foto:  
a m w)



Möglichst gleichzeitige Aktionen sollen die Polizeikräfte zersplittern. Vermummung und verdeckte Auto-kennzeichen sollen vor Erkanntwerden schützen. Um polizeiliche Zivilkräfte zu erkennen, tasten sie Unbekannte nach Waffen und Funkgeräten ab. Ihre Angriffe beginnen sie nach vorher abgesprochenen Stichworten. Schwächere Polizeikräfte werden oft brutal angegriffen, stärkeren wird ausgewichen. Nicht selten dienen Kinder, Frauen und Behinderte als Schutzschild. Nach Gewalttaten tauchen sie in der Menge unter, wechseln ihre Kleider, werfen Vermummung und Waffen fort und werden daran, anders als bei früheren Demonstrationen, in der letzten Zeit auch von ansonsten friedfertigen Demonstranten nicht gehindert.

Im Gegensatz zur Polizei sind solche Gewalttäter inzwischen mit "Distanzwaffen" ausgerüstet, nämlich beispielsweise Stahlkugeln oder scharfkantigen Schrauben, die mit Zwillen verschossen werden. Für die Polizei stellt sich nun unter anderen Voraussetzungen die Frage, schwerstes Unrecht mehr oder weniger hinzunehmen oder mit einem besseren Instrumentarium ausgestattet, proaktive Beweissicherungs- und Festnahme-strategien zu verfolgen.

Eine gerade abgeschlossene Studie von Prof. **Opp** (Universität Hamburg) zeigt anscheinend, daß es politisch motivierte Gewalttäter bei Demonstrationen darauf anlegen, gerade im Hinblick auf erwartete Bestrafung und sonstige Zwangsmaßnahmen besonders gewalttätig zu agieren. Nach Opp läßt dies zwei Deutungen zu: Entweder haben die Täter eine Art "Märtyrer-Komplex" oder sie konstruieren einen derart repressiven Staat, daß dessen gewaltsame Veränderung auch unter erheblichen persönlichen Konsequenzen geboten erscheint (vgl. Presse-notiz, in: **Der Spiegel**, 36/1986, 181). Dies verdeutlicht, daß eine ausschließlich strafrechtliche Eindämmungsstrategie nicht ausreicht, sondern vielfältige Maßnahmen primärer Prävention sowie Befriedungskonzepte i.S.d. hier verwandten Stützungsbegriffs not tun. Allerdings stellt offenkundig auch der Weg der "Toleranz" für sich allein kein Lösungskonzept dar.

c) TERTIÄRE PRÄVENTION - SKIZZIERT AM BEISPIEL  
JUGENDELINQUENZ

aa) ZUR SITUATION

Postdeliktische Kriminalprävention betrifft die tertiäre Dimension der Verbrechensverhütung. Zuweilen grenzen allerdings einzelne Autoren - vor allem in der psychologisch-psychiatrischen Literatur - die Rehabilitation und Reduzierung von Spätfolgen "im Interesse

einer klaren Begriffsfassung" aus der Prävention aus (vgl. **Lösel**, in: **Seitz**, 140 m.w.H.). Hier soll der Begriff erweitert gesehen, jedoch die tertiäre Prävention wegen der Vielfalt spezifischer Fragestellungen vorrangig nur am Beispiel der Jugenddelinquenz skizziert werden.

Bei der prädeliktischen Prävention, also der Verbrechensverhütung vor einer möglichen Deliktsbegehung, sollen Maßnahmen, die vom Abbau sozio-struktureller Defizite bis zur "Stützung" normgerechten Verhaltens akut kriminell Gefährdeter reichen, idealtypisch die Normgeltung des Strafrechts verbessern. Postdeliktische Prävention zielt dagegen darauf ab, Straftätern durch sachgerechte Reaktionen von Staat und Gesellschaft zu helfen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (vgl. § 2 Strafvollzugsgesetz). In der Vergangenheit wurden vor allem zwei wesentliche Gesichtspunkte bei der postdeliktischen Prävention diskutiert:

Einmal ging es darum, die Sanktionen angemessen und effektiv zu gestalten. Erwähnt seien das Tagessatzsystem bei Geldstrafen, die ambulante Behandlung jugendlicher Straftäter (etwa im Sinne des Uelzener Modells), Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Strafvollzug, wirksame Entlassenenhilfe, der Aufbau von Anlaufstellen für Straffällige nach der Entlassung einschließlich Möglichkeiten der Schuldenregulierung (z.B. Stiftung "Resozialisierungsfonds") und schließlich eine Verbesserung der Bewährungshilfe (vgl. etwa **Böhm** und **Schwind**, in: **Schwind/Berckhauer/Steinhilper**, 91 ff. und 531 ff. sowie **Böhm**, 144 ff. und 221 ff.).

Zum anderen kreist die Diskussion über tertiäre Präventionsmaßnahmen auch um die Frage, ob nicht durch eine Auflockerung des Strafverfolgungszwanges und eine (z.T. opferorientierte) Umgestaltung des Strafverfahrens insbesondere der jugendliche Ersttäter weitgehend aus dem strafrechtlichen Kontrollsystem herausgehalten werden sollte (Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich). Während bisher bekanntlich als Element des Legalitäts-

prinzips nur der Anklagezwang relativiert wurde (vgl. § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO), verblieb es beim Ermittlungsverfahren im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei dem - rechtstheoretisch - absoluten Strafverfolgungszwang.

Vermeidung von Stigmatisierung und Etikettierung sowie eines entsprechenden Selbstbildes des Jugendlichen durch sein Heraushalten aus dem Strafverfahren ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert (etwa die Anhebung des Alters für die strafrechtliche Verantwortlichkeit: **Berckhauer/Steinhilper**, 265 ff.) und auch im Rahmen der Diversionsprogramme praktiziert worden. Dabei stellt sich schließlich auch die Frage nach der Lockerung des Legalitätsprinzips für die Polizei (in diesem Zusammenhang etwa **Ohder**, 515 ff.).

Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet ist schwer vorauszusehen. Zumindest hat sich die in der Vergangenheit international festzustellende Tendenz, das Jugendstrafverfahren zugunsten jugendhilferechtlicher Lösungen völlig zurückzudrängen, inzwischen umgekehrt (vgl. auch **Kaiser**, in: Festschrift für **Günter Blau**, 441 ff.).

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß im Polizeialltag faktisches Handlungsermessen zu bestimmten Verfolgungsstrategien führt, die schon beim Verdachtschöpfen den Strafverfolgungszwang nicht unerheblich relativieren (vgl. beispielsweise **Kreuzer/Maassen**, in: **Kube/Aprill**, 48 ff.). Darüber hinaus besteht die von der Polizei derzeit verstärkt genutzte Möglichkeit, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft vom Durchermitteln in Bagatellstrafverfahren abzusehen, zumal es nur Aufgabe der Polizei ist, die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, eine - bei dieser zumindest vorläufig das Verfahren beendende - Entscheidung, und damit auch eine Einstellung, zu treffen (**Rieß** 1981, 9 f.; zu entsprechenden Konzepten vgl. etwa **Kollischon**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1985 a, 147 ff.).

Der stationäre Strafvollzug ist seit den 70er Jahren im Hinblick auf seine mangelhafte Effizienz zunehmender Kritik ausgesetzt (dazu **Heinz**, in: Festschrift für **Hans-Heinrich Jescheck**, 956 ff.). Die sog. Behandlungs-ideologie wurde nach ernüchternden, allerdings methodisch oft fragwürdigen Evaluierungsstudien in den USA auch bei uns heftig kritisiert. Dies geschah, obwohl

relativ wenige einschlägige Rückfalluntersuchungen vorlagen und obwohl einzelne empirische Studien zur Sozialtherapie - insbesondere zur Gesprächs- und Verhaltenstherapie (mit der Folge verbesserter Handlungskompetenz im Alltag) - erfolgsversprechende Ergebnisse gezeigt hatten (vgl. **Kury**, in: **Lösel**, 259 sowie 262 ff.).

Tatsächlich ist in der Bundesrepublik Deutschland die heutige Praxis des Strafvollzugs unbeschadet solcher Kritik an der "Behandlungsideologie" noch weit von der Verwirklichung des im § 2 Strafvollzugsgesetz statuierten Resozialisierungsziels entfernt. Die auf Behandlung ausgerichtete sozialtherapeutische Anstalt wird zwar im Sinne der Vollzugslösung weiter bestehen. Die derzeit ca. 550 Plätze für an sich etwa 10 % behandlungsbedürftige Strafgefangene (d.h. für 1/10 der rund 55.000 einsitzenden Personen) ist jedoch nur als bescheidene Ausstattung anzusehen (vgl. **Egg/Schucht**, in: **Lösel**, 217 sowie **Egg**, in: **Petersohn/Weckert/Glöckner**, 27 ff.), so daß auch in Frage kommende junge Straftäter oft nicht dieser Behandlung zugeführt werden können.

Evaluierungsstudien zeigen z.T. positive Ergebnisse, d.h. eine günstigere Quote i.S.d. Legalbewährung der Behandelten als dies im Normalvollzug der Fall ist (bzw. schon sozial erwünschte Verhaltensänderungen während der Sozialtherapie). Allerdings ist im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Selektion für die Sozialtherapie ein unmittelbarer Vergleich der Erfolgsquoten problematisch. Außerdem weisen die sozialtherapeutischen Anstalten hohe Anteile - z.T. knapp 50 % - von Rückverlegungen zunächst als behandlungsgerecht angesehenen Strafgefangener auf (dazu etwa **Düinkel/Nemez/Rosner**, 11 f.).

Die grundsätzliche Frage bleibt jedoch stets offen, inwieweit die systemimmanenten Lebensbedingungen im Strafvollzug - beispielsweise die erzwungene weitgehende Passivität oder Entindividualisierung - das Voll-

zugsziel "Resozialisierung" überhaupt realisierbar erscheinen lassen (vgl. auch **Busch**, in: **Petersohn/Weckert/Glöckner**, 9 ff.). Dennoch gilt: "Wegbunkern" ist keine Alternative.

Bei dieser Ausgangslage artikulieren sich in der Literatur bekanntlich neuerdings in Abwehr gegen sog. neoklassizistische Tendenzen abolitionistische Strömungen, die auf die weitgehende Abschaffung staatlicher Kontrollstrategien und auf Sanktionsverzicht hinauslaufen (zu entsprechenden Ansätzen **Smaus**, 1 ff.; kritisch: **Haferkamp**, 112 ff.). Bei pragmatischer Betrachtung der Situation ist der Weg der Behandlung und der Ausbau ambulanter Maßnahmen - insbesondere bei jugendlichen Strafgefangenen - auch zukünftig zu verfolgen und sogar zu intensivieren. Die Erweiterung und Modifizierung des derzeit über 80 %igen Sanktionsanteils der Geldstrafen (z.B. durch Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung) ist ebenso anzustreben wie etwa der Ausbau der Bewährungshilfe.

Ambulante Maßnahmen sind vorzugsweise für jugendliche Straftäter vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für soziale Trainingskurse, wie sie seit 1980 im Modellversuch in Uelzen praktiziert werden (vgl. **Niedersächsischer Minister der Justiz**, 3 ff.). Kriminalpolitische Zielsetzungen dieses Modellversuchs sind der Ausbau an der Person des Straftäters orientierter sozialpädagogischer Hilfen und der teilweise Verzicht auf stationäre Sanktionen - insbesondere auf Jugendarrest - zugunsten ambulanter Maßnahmen (siehe zur positiven Resonanz in den Medien etwa **Hansmann**. Vgl. im Rahmen der breiten Palette möglicher präventionsbezogener Reaktionsmuster z.B. das Braunschweiger "Modellprojekt Jugendgerichtshilfe"; dazu **Hilse**, in: **Kury** 1985, 453 ff.).

Neben handlungs- und erlebnispädagogischen Ansätzen (dazu die Studie von **Busch/Hartmann**, 25 ff.) werden beim erwähnten Uelzener Modell auch einzeltherapeutische Stützungsmaßnahmen - etwa um den Jugendlichen "gruppenfähig" zu machen - durchgeführt. Einstellungs- und Verhaltensänderungen sollen in erster Linie durch unmittelbare Erfahrungen und Erlebnisse von Jugendlichen im Rahmen von Gruppenaktivitäten erreicht werden. So sollen die Jugendlichen z.B. lernen, eine Arbeit zu planen, durchzuführen und zu beenden. Die Gruppenarbeit bezweckt, das Arbeits-, Freizeit- und (sonstige) Sozialverhalten der Jugendlichen zu verbessern.

Einzelbetreuung wird vor allem dann geleistet, wenn beim Jugendlichen besondere Probleme bestehen, deren Bewältigung nur unter Einbeziehung von Eltern, Schule, Ausbildungsstätte u.ä. zu erreichen ist. Daneben wird im Modell bei Arbeitsweisungen auch die Erbringung der Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb des Projekts organisiert und überwacht (vgl. in diesem Zusammenhang zur "repressiven Individualisierung" sozialer Konflikte auf Makro- und Mikroebene durch Rechtsetzung und Rechtsanwendung **Steinert**, 126 ff.; zu situationsbezogenen außerstrafrechtlichen Konfliktlösungsstrategien etwa **Pieplow**, 50 ff.).

Der Erfolg spezialpräventiver Maßnahmen dürfte auch deliktsspezifisch zu sehen sein. So wirkt offensichtlich tertiär präventiv - abhängig vom Blutalkoholkonzentrationswert als Indikator für Alkoholprobleme - die Nachschulung bei erstmals trunkenheitsauffälligen Kraftfahrern (so aufgrund einer bundesweiten - wenn auch nicht flächendeckenden - Evaluationsstudie **Stephan** 1986, 2 ff.). Solche Nachschulungskurse verfolgen das Ziel, die Eignung der Verkehrsteilnehmer durch Senkung ihrer Rückfallgefährdung wiederherzustellen. Die Ersttäter sollen veranlaßt werden, am Straßenverkehr nicht mehr unter illegal starkem Alkoholeinfluß teilzunehmen. Die weitgehend lerntheoretisch ausgerichteten Kurse vermitteln das erforderliche Problembewußtsein, verbessern die Selbstkontrolle und stützen - u.a. durch Rollenspiele - erfolgreiches Verhalten in relevanten sozialen Verführungssituationen (vgl. etwa **Kunkel**, passim). Bezogen auf zehn Jahre dürfte die Rückfall-

quote der nicht nachbeschulden Kraftfahrer etwa 2 bis 3 mal größer sein als die der nachbeschulden (**Stephan** 1986, 7).

**bb) ZUM DIVERSIONSKONZEPT**

Das aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Konzept der Diversion (zum Folgenden **Kube** 1984, 154 ff.) zielt darauf ab, vor allem junge Delinquenten aus dem Strafverfahren herauszuhalten, wobei gegebenenfalls schon der "intensivere" Kontakt mit der Polizei vermieden werden soll (**Walter**, 33 ff.). Motiv dafür ist die angenommene negative Etikettierungs- und Stigmatisierungswirkung durch die Instanzen des strafrechtlichen Kontrollsystems; des weiteren wird dieser Ansatz von dem Bestreben geprägt, persönliche und soziale Konflikte des Straftäters, die sich im konkreten Delikt manifestieren, erforderlichenfalls durch sozialpädagogische Maßnahmen zu lösen oder zu dämpfen. Das mit der Diversion verfolgte Ziel besteht also darin, den Delinquenten vor einer kriminellen Karriere zu bewahren sowie zusätzlich die strafrechtlichen Kontrollinstanzen einschließlich Strafvollzug zu entlasten (dazu etwa **Kerner** 1983, 3 f.; zu den empirisch weitgehend noch ungeklärten Etikettierungswirkungen sowie zu möglichen Vorteilen - z.B. Normverdeutlichung - formeller Verfahren **Lösel**, 38 sowie **Walter**, 44 und 46).

Die im In- und Ausland realisierten Ansätze, die unter dem schillernden Begriff der Diversion zusammengefaßt werden, sind weit gespannt; sie betreffen schon das Vorfeld des Ermittlungsverfahrens oder das Ermittlungsverfahren selbst - etwa im Sinne einer "Aussetzung des Verfahrens zur Bewährung"; sie stellen darüber hinaus Sanktionsalternativen, z.T. Vollzugsvermeidungsstrategien dar - beispielsweise mittels sog. Frühhilfe durch ehrenamtliche Betreuungshelfer (**Drucksache** 11/491 des

Hessischen Landtages; **Kerner** 1983, 5). Die Konzepte in der Bundesrepublik sind nahezu ausschließlich auf jugendliche Straftäter bezogen und unter Namen wie Lübecker Modell, Modell Marl, Projekt INTEG-STOP, Modell Braunschweig, Brücke-Projekte bekannt (siehe dazu die Kurzbeschreibungen und Hinweise bei **Brunner**, § 45 Rdnr. 11.; zu möglichen Erweiterungen etwa **Ostendorf**, 302 ff.). Als jugendkriminologische Basis solcher Programme sei beispielhaft die Feststellung von **Eisenberg** (7) zitiert: "Immerhin legen Normalität und Ubiquität von Jugenddelinquenz als einem wesentlich epochalen Geschehen ebenso wie allgemeine Erkenntnisse der Sanktionsforschung die Strategie nahe, sich zumindest im Regelfall zunächst einmal einer gar repressiven Reaktion zu enthalten, sollte die Chance gewahrt werden, daß es bei einer Epoche bleiben kann ..."

Während offensichtlich nicht wenige Behörden der Justizverwaltung bzw. Jugendgerichtshilfe miteinander wetteifern, an der Spitze der Phalanx mitzumarschieren, regt sich in der Kriminologie inzwischen auch Skepsis gegenüber diesen "justiznahen" Experimenten. Die Bedenken reichen von der Erweiterung der Kontrolle im Sinne eines sog. net-widening-Effektes bis zur derzeit noch unzureichenden Evaluierung der (angeblich erfolgreichen) Programme (**Steinhilper/Fischer**, in: **Schwind/Steinhilper** 1982, 119 f.; erste empirische Ergebnisse bei **Heinz**, 76 ff.).

Es ist davon auszugehen, daß über eine funktionierende Sanktionsgeltung von Normen - in dem Sinne, daß Normverstöße grundsätzlich zur Ahndung führen - deren Verhaltensgeltung, also die Beachtung der Normen, beeinflußt wird (vgl. beispielsweise **Walter**, 46 m.w.H. In einer noch nicht veröffentlichten empirischen Studie kommt Prof. **Schumann**, Universität Bremen, allerdings zu



dem Ergebnis, daß der Einsatz strafrechtlicher Mittel Jugenddelinquenz prinzipiell nicht verhindert. Dies gelte auch für das Risiko der Täterüberführung). Nach praktischer Erkenntnis ist der persönlichen Erfahrung hinsichtlich des "Ob" und des "Wie" der staatlichen Reaktion nach der Tatbegehung eine erhebliche Bedeutung für evtl. weiteres delinquentes Verhalten beizumessen (vgl. auch **Dölling**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 51 ff.).

Bei der Diskussion der sachgerechten Reaktionsformen auf Jugenddelinquenz sind bisher die rechtsstaatlichen Aspekte der Berechenbarkeit und der Verhältnismäßigkeit (Stichwort: Dauer und Intensität der "Betreuung" sowie "Freiwilligkeit" der Unterwerfung) zu wenig bedacht worden (dazu insbes. **Walter**, 50 ff.). Die faktische Erledigung des Verfahrens durch das Jugendamt und die "bloß noch" juristisch-prozessuale Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft - wie etwa beim Marler Modell - führen wohl aus der Sicht des Jugendlichen praktisch nur zum Austausch der einen staatlichen Kontrollinstanz durch eine andere. Die dabei konzeptionell angestrebte umgehende Sanktionierung ist an sich ebenso im herkömmlichen Strafverfahren erreichbar. Vor allem stellt sich aber das Problem, weshalb eine formalisierte Kommunikations- und Entscheidungsstruktur (zur formalisierten Kommunikation als Schutzfunktion zugunsten der Aussageperson vgl. auch **Knuf**, 272), die im Rahmen des herkömmlichen Strafverfahrens durch die Polizei - insbesondere den polizeilichen Jugendsachbearbeiter - und die Justiz - den Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter - geprägt wird, prinzipiell unangemessener und zur Rückfallvermeidung grundsätzlich weniger effektiv sein soll. Offensichtlich bestehen insoweit erhebliche Wissensdefizite, die teilweise durch mehr oder weniger ideologische Grundannahmen überdeckt werden (vgl. allerdings **West/Farrington**, 126 ff. zu Indizien für solche Effekte).

Bei dem heutigen Erkenntnisstand ist es fragwürdig, wenn die Polizei generell soweit wie möglich aus dem Strafverfahren gegen jugendliche Ersttäter in Bagatellsachen herausgehalten wird (vgl. das früher praktizierte Lübecker Modell; dazu **Pohl-Laukamp**, 131 ff.). Auch ist es problematisch, die "freiwillige" Unterwerfung des Jugendlichen unter die faktische Sanktionskompetenz des Jugendamtes (vgl. Marler-Modell) als eine zukunftsweisende Strategie anzusehen. Ob mittelfristig der Polizei in Bagatellsachen gegen jugendliche Ersttäter bereits eine eigene Erledigungskompetenz eingeräumt werden soll, bedarf detaillierter Überlegungen und ist hier nicht zu erörtern. Auch auf die diffizile Frage von Diversionsmaßnahmen im Sinne einer Veränderung der Sanktionsstrategie der Gerichte (vgl. etwa Brücke-Projekte; dazu **Pfeiffer**, 117 ff.) ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Auch wenn langfristig die Belohnung erwünschten Verhaltens im Vergleich zur Bestrafung unerwünschten Verhaltens als effektiver anzusehen ist, kann nicht in jedem Fall als pädagogischer Grundsatz die weitestgehende Vermeidung strafprozessualer Involvierung des Täters zur Maxime erhoben werden. Zwar sollte der privaten Regelung erzieherischer Belange der Vorrang eingeräumt werden. Dies darf jedoch nicht bedeuten, daß strafprozessuale Ermittlungstätigkeit und die justitielle Feststellung, ob (weitere) erzieherische Maßnahmen erforderlich sind, prinzipiell überflüssig seien.

Es besteht die Gefahr, daß bei der heutigen wohl allzu unkritischen Diversionsorientierung die Bedeutung eines auf die Einhaltung erzieherischer Belange ausgerichteten Ermittlungsverfahrens zu kurz kommt. Zu Recht hebt **Eisenberg** (39) hervor, daß die Einfügung einer gesetz-

lichen Muß-Vorschrift zur Wahrung solcher Belange zumindest bei Verfahrensbeginn empfehlenswert sei. Denn unbeschadet der etwa nach § 45 JGG möglichen und anzustrebenden Erledigung oder einer vorrangig erzieherisch wirksamen Sanktion stellt gerade für den Jugendlichen die häufig unmittelbar nach seiner Straftat stattfindende Konfrontierung mit der Polizei ein nachhaltig wirkendes Erlebnis dar. Es spricht alles dafür, "daß der Schwerpunkt der Bedeutung für das spätere Leben des Jugendlichen nicht so sehr in der ersten Tatbegehung als vielmehr in der erstmaligen Entdeckung der Tat und der erstmaligen offiziellen Reaktion auf diese Tat liegt. Hier wird die soziale Verantwortung der Gesellschaft deutlich, besonders, wenn sie durch die Organe Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht tätig wird. Denn der erste Kontakt des Jugendlichen mit der personifizierten Obrigkeit kann sein weiteres Leben mitbestimmen, kann Entschluß, Tendenz oder Richtung zur Sozialität oder zur Antisozialität mitverursachend oder akzentuierend festlegen" (**Mergen** 1977, 300). Insoweit kommt gerade den für Jugendsachen eingesetzten Polizeibeamten - und zwar sowohl bei der Kripo wie auch bei der Schupo - eine ganz besondere Verantwortung zu.

Neben der sachgerechten Kontaktaufnahme mit dem jugendlichen Verdächtigen stellt in Jugendstrafsachen die Ermittlungsgenauigkeit sowie die möglichst exakte Wiedergabe von Inhalt und Ablauf polizeilicher Vernehmungen im Protokoll sowie das Verhalten des Polizeibeamten vor Gericht ein diffiziles und schwieriges Problem dar. "Während im allgemeinen Strafrecht und bezogen auf das Gericht die gemäß § 261 StPO zureichende subjektive Überzeugung von der Gewißheit, die eine Reduktion von Komplexität ... unter partiellem Verzicht auf Realität darstellt, durch die Aspekte der Vergeltung als hinnehmbar gilt, erfordert die Spezialität des Jugendstrafrechts gemäß dem Vorrang von Erziehung ein höheres Maß der Annäherung an eine ... feststellbare objektive Wahrheit. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Aufklärung als auch bezüglich der Interpretation von Tatsachen" (**Eisenberg**, 41).

Wie komplex unter kommunikativen Gesichtspunkten die Aufhellung des Sachverhalts in der Vernehmung ist und wie meist nur mit Professionalität im Ermittlungsverfahren eine sachgerechte Protokollierung der Vernehmung erreicht werden kann, zeigen die vom BKA initiierten und betreuten Untersuchungen von **Schmitz** (10 ff.) und **Banscherus** (13 ff.). Dies trifft nicht weniger für den sachgerechten "Umgang mit der Wirklichkeit" durch den Polizeibeamten als (Belastungs-)Zeugen vor Gericht zu (**Knuf**, passim). Gerade bei jugendlichen Beschuldigten mit eingeschränkter Kommunikationskompetenz muß den besonderen prozeßrechtlichen Pflichten im Umgang mit Behauptungen und Wertungen optimal Rechnung getragen werden. Die Legitimation des Strafverfahrens und der justitiellen Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, ob dem Täter der Eindruck vermittelt wird, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Tatsachenfeststellung und -wertung sorgfältig gehandelt und seine Belange ernst genommen haben. Dieser Aspekt sowie die Art und Weise der polizeilichen Intervention gegenüber dem Jugendlichen überhaupt scheinen nicht weniger wichtig zu sein als die Fragestellung, ob nicht eher informelle Verfahrensweisen - unter Umständen unter weitgehender Ausschaltung der Polizei - als angemessenere Reaktion auf Bagatelldelinquenz Jugendlicher anzusehen sind.

Der "Stein der Weisen" im Gewande der Diversion könnte sich im strafprozessualen Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche (und Heranwachsende) bei allzu unbekümmerter Realisierung und bei Vernachlässigung der Erfordernisse der formellen Arbeitsweisen der Strafverfolgungsorgane als "Stolperstein" entpuppen. Diversion ist nur ein kleiner Baustein in der weltweit in Bewegung geratenen Kriminalpolitik. Eine wirkliche Alternative zum Jugendkriminalrecht und Jugendstrafverfahren ist weniger in Diversionsmodellen einschließlich alternativen Sanktionen, als vielmehr langfristig in der effektiven primären und sekundären Prävention von Jugenddelinquenz zu sehen - allerdings eine eingestandenermaßen nur schwierig zu bewältigende Herausforderung an Wissenschaft, Praxis und Politik.

cc) ZUM TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

aaa) AUSGANGSLAGE

Die Wissenschaft hat den Verletzten, der früher kriminologisch "forgotten man" war, der strafprozessual als "homo suspectus" grundsätzlich nur rein prozeßfunktionale Aufgaben zugewiesen erhielt, in den vergangenen 15 Jahren in den Mittelpunkt vielfältiger Forschungsanstrengungen gestellt. Die Viktimologie entwickelte sich inzwischen fast zu einem Modethema. Im Gefolge der in der wissenschaftlichen Kriminalpolitik bestehenden Vorbehalte gegen alle Formen der Repression sowie der weltweit verbreiteten diffusen Angst vor dem (eigenen) Opferwerden (Viktimisierung) erfreut sich der Verletzte zunehmender - auch emotionaler - Zuwendung. Einen Bundesgenossen gewann dieser Trend in Zeitströmungen, die unter dem Vorwand, für das Opfer etwas Gutes tun zu wollen, wieder - nach der "weichen Welle" gegenüber dem Straftäter - eine "härtere Gangart" einzuschlagen wünschen. In diesem Kontext gerät der weithin propagierte Täter-Opfer-Ausgleich in ein differenziert aufbereitetes Spannungsfeld.

Einzelne Anregungen und erste Konzepte zum Täter-Opfer-Ausgleich streben bekanntlich an, die Interessen zwischen Täter und Opfer "auszubalancieren" (zum Folgenden **Kube** 1986b, 121 ff.). Dies soll praktisch auf die Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren sowie insbesondere auf Schadenswiedergutmachung, Versöhnung und zukunftsbezogene Konfliktlösung hinauslaufen. Solche Tendenzen sind (ausgehend vor allem von sog. Restitutions- und Mediations-Programmen in den USA der späten 70er Jahre) für das westeuropäische Ausland, neuerdings auch für die Bundesrepublik Deutschland festzustellen (vgl. beispielsweise für Großbritannien **Marshall**, 5 ff., für die USA etwa **Bussmann**, 152 ff. und **Galaway**, in: **Janssen/Kerner**,

471 ff. Zur Situation bei uns statt aller - und sehr ausgewogen - **Sessar**, 167 ff.). Nebenbei bemerkt zielen Restitutionsprogramme auf den Ausgleich materieller Schäden beim Opfer ab, während Mediationskonzepte ermöglichen sollen, durch Beteiligung eines Vermittlers Konflikte zwischen Täter und Opfer zu befrieden und möglichst eine Versöhnung zwischen den Betroffenen herbeizuführen.

Die zum Täter-Opfer-Ausgleich mehr oder weniger explizit entwickelten Zielvorstellungen sind unterschiedlich weit in die Rechtspolitik und Praxis umgesetzt worden (dazu **Dünkel**, 358 ff.). So wird etwa in Österreich (§ 167 StGB) die Schadenswiedergutmachung vor Kenntnisnahme der Tat durch die Strafverfolgungsbehörden als "tätige Reue" bewertet. In den USA können Einnahmen des Gewalttäters, die aus der "Vermarktung" des Delikts herrühren, konfisziert und u.a. dem Opfer zur Begleichung gerichtlich festgestellter Schadensersatzansprüche zugewiesen werden (US-Department of Justice, 182 ff.). In der Bundesrepublik Deutschland wurden zunächst vor allem über Diversionskonzepte erweiterte Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen praktiziert.

Inzwischen besteht die Gefahr, daß die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem Modetrend verkürzt wird. Dazu verleitet schon der Begriff. Die Sprache gilt zu Recht als einer der großen und heimlichen Verführer. Sie verschleiern: "Verklappen" statt "Verschmutzen", "aktive Sterbehilfe" statt "Tötung". Aber Sprache verhüllt nicht nur; sie beeinflusst auch die Auffassung darüber, was recht und billig ist (dazu **Großfeld**, 1577 ff.).

Dies gilt nicht zuletzt für den Täter-Opfer-Ausgleich. Wer ist in unserer friedensbewegten Zeit nicht für Ausgleich, Versöhnung und Harmonie? Die Anlehnung neugeschöpfter bzw. neupropagierter Begriffe an die über den Inhalt sprachlicher Zeichen hinausgehenden positiven Vorstellungsgehalte beeinflusst den Empfänger der entsprechenden Information. Solche oft gefühlsbetonten Begriffe gestalten für sich allein schon das Meinungsklima in der (Fach-)Öffentlichkeit mit. Sie "bewegen" den Leser oder Zuhörer, auch wenn er den Begriff im Detail nicht begreift (vgl. insbes. auch **Bergsdorf**, 13 ff.).

Kann in einem solchen Zusammenhang noch auf eine historische Legitimation für das eigene Wunschbild zurückgegriffen werden, so erscheint nahezu jedwede Kritik an dem Begriff und seinem Regelungszusammenhang von vornherein fragwürdig (siehe u.a. **Sessar**, in: Festschrift für **Heinz Leferenz**, 145). Dies gilt vor allem dann, wenn angeblich vor langer Zeit ohne staatlichen Eingriff die Probleme zufriedenstellend gelöst werden konnten. Obrigkeitliche Instanzen hatten sich später, zum Teil aus finanziellen Gründen, der Entscheidungskompetenz bemächtigt. Konkret heißt das hier: Nostalgisch wird auf die angeblich freiwillig zwischen den Sippen des Opfers und des Täters abgeschlossenen Sühneverträge hingewiesen. Die damit verbundenen Ausgleichszahlungen hätten auf privater Ebene Konflikte schnell und nachhaltig beendet. Dieses Bußverfahren habe sich seit dem 6. Jahrhundert als Folge für Straftaten durchgesetzt.

Am Rande soll erwähnt werden, daß solche globalen Hinweise auf die Geschichte auch hier den Sachverhalt zu sehr vereinfachen. So hatten bereits die Karolingischen Herrscher zur Vermeidung der unberechenbaren Rache und Fehde versucht, den Sühnevertrag zu erzwingen. Auch war damals wohl schon ein "Friedensgeld" an die Obrigkeit zu leisten, so daß nicht die gesamte Zahlung dem Opfer zugute kam. Vor allem war jedoch bedenklich, daß die Höhe der Buße unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Täters festgelegt war. Er konnte sie oft nur mit Hilfe seiner Sippe aufbringen; gelang ihm dies nicht, so war seine Verknechtung die Folge (dazu insbes. **Schmidt**, 24 ff. m.w.N.).

Was hiermit angedeutet werden soll: Der frühere (fränkische) Rechtsgang im förmlichen Verfahren sollte Willkür ausschließen. Die Schutzfunktion rechtlicher Formen wurde offenbar schon damals erkannt (vgl. **Kube** 1964, 15 ff.; zur Schutzfunktion kommunikativer Formen **Knuf**, 272). Privat organisierte Konfliktlösungen hatten sich anscheinend nicht bewährt (sehr differenziert **Frühauf**, 10 ff.). Bei aller Bedeutung historischer Bezüge zur Aufhellung von Entwicklungen sollte jedoch die geschichtliche Dimension als Legitimationsquelle für neue Trends nicht überstrapaziert werden.

Einzelne Stimmen in der heutigen Fachliteratur beanstanden, daß der Interessenausgleich im staatlichen Strafverfahren gar nicht sachgerecht vorgenommen werden könne. Bei vielen Straftaten handele es sich um echte Beziehungsdelikte, denen ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrundeliege (zu den Beziehungsdelikten vgl. **Sessar**, in: Festschrift für **Hans-Heinrich Jescheck**, 1143 f. m.w.H.). Die Konfliktaustragung sei zu privati-

sieren, da sie nur dann überhaupt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes zu einer Lösung führen könne. Weder dem Opfer noch dem Täter dürfe der Konflikt sozusagen entwendet und auf eine staatliche, und damit abstrakte Regelungsebene gehoben werden (**Christie**, 1 ff. sowie **Ostendorf**, 302 ff. m.w.H.). Übersehen wird dabei, daß das Strafrecht der auf die Rechtsgemeinschaft bezogenen Friedenssicherung dient, selbst wenn individuelle Rechtsgüter verletzt werden. Insoweit relativieren sich auch Forschungsergebnisse, die nachweisen, daß Opfer nur verhältnismäßig selten ein Interesse an der Bestrafung des Täters haben (zu solchen Ergebnissen siehe die empirische Studie von **Sessar/Beurskens/Boers**, 86 ff.).

Kritik wird auch an der bestehenden Situation zum Schadensausgleich geübt. Zwar bestehe eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten und faktischer Hilfen; das Potential werde aber nicht annähernd ausgeschöpft. So fällt auf, daß selbst die relativ experimentierfreudige Jugendgerichtspraxis die Wiedergutmachung als selbständige Sanktion nur zurückhaltend anwendet. Bei den im Jahre 1983 registrierten knapp 150.000 verurteilten Jugendlichen zählt man nur 1.767 Wiedergutmachungsaufgaben nach § 15 JGG (vgl. **Statistisches Bundesamt**, Strafverfolgung 1983, 100 ff., auch zu den bloß 227 auferlegten Entschuldigungen gem. § 15 JGG).

Geradezu "dramatisch" zu Lasten der Wiedergutmachungsaufgaben verläuft die Entwicklung bei den schon quantitativ bedeutsamen Einstellungen gem. § 153 a StPO, wenn also bei geringer Schuld die Erfüllung von Auflagen und Weisungen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt. Während der Anteil derartiger Wiedergutmachungsaufgaben (§ 153 a Abs. 1 Ziff. 1 StPO) 1977 noch ca. 1,5 % aller Auflagen und Weisungen betrug,



beliebte er sich 1983 nur noch auf ca. 0,5 % (**Rieß** 1985, 212 ff. Ähnlich negativ stellt sich die Entwicklung bei "gemeinnützigen Leistungen" dar: 2,5 % zu 1,1 %).

Eine empirische Untersuchung zur Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten zeigt, daß nur 10 % aller Verurteilungen solche zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung sind und in höchstens 10 % dieser Fälle - d.h. bestenfalls in 1 % aller Verurteilungen - die Schadenswiedergutmachung zur Auflage gemacht wird (**Albrecht** 1982, 167 f.).

Zu sehen ist, daß das Instrument der Schadenswiedergutmachung nicht nur dem Opfer, sondern vor allem der Resozialisierung des Täters zugute kommen soll. Denn dieser muß sich auf einer für ihn überschaubaren Ebene mit dem durch seine Tat verursachten Schäden auseinandersetzen. Er wird angehalten, konstruktiv an der Beseitigung der Tatfolgen mitzuwirken (**Frehsee**, insbes. 317).

Dagegen dürfte es nicht wenigen Opfern nur schwer zu vermitteln sein, daß das Delikt durch eine Schadenswiedergutmachung vergolten sein soll, die u.U. im Alltag lange auf sich warten läßt. Was wiegt den Streß und die akute Angst nach der Tat auf, wenn der Täter etwa in eine Wohnung eingebrochen ist und das Sicherheitsgefühl des Opfers erheblich beeinträchtigt hat (vgl. **Reeves**, 50 ff.)? Dieser Sichtweise dürfte es entsprechen, wenn im Rahmen des British Crime Survey 1984 nur 7 % der befragten Einbruchopfer eine alleinige gerechte Schadenswiedergutmachung als ausreichende strafrechtliche Reaktion ansahen (**Hough/Mayhew**, 46 f.). Daß Strafe Wunden schlägt und Schadensersatz Wunden heilen soll, leuchtet ein - aber überzeugt nicht immer das Opfer. Eine Befragung in der Bundesrepublik - allerdings nach der Hauptverhandlung! - scheint darauf hinzudeuten, daß Verletzte mehrheitlich Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung für ausreichend angesehen hätten (**Schöch**, 388). Ein wesentlicher Faktor dürfte insoweit die Schwere und die emotionale Bedeutung der Tat darstellen (vgl. auch die bereits erwähnte Untersuchung von **Sessar/Beurskens/Boers**, 86 ff.).

Was besagt das Gesamte? Im Strafverfahren angeordnete Wiedergutmachung nimmt quantitativ ab und bewegt sich sowieso auf relativ niedrigem Niveau (siehe zu den Gründen für die zurückhaltende Praxis von Jugendrichtern **Knoll**, 166 ff.; nicht unterschätzt werden sollte in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Pensenschlüssels bei zu erwartender Mehrarbeit.). Dagegen erscheint die Wiedergutmachung unter Resozialisierungsgesichtspunkten für den Straftäter eine oft sachgerechte Sanktion. Die schnelle Reparierung finanzieller Schäden ist auch für das Opfer von erheblicher Bedeutung.

Eine Verbesserung der Situation ist von dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Rechte der Verletzten im Strafverfahren (**BT-Drucksache** 10/5305) zu erwarten (zum verstärkten Opferschutz in den RiStBV siehe die bereits mit Wirkung vom 01.04.1984 ergänzten bzw. eingeführten Nrn. 4 b, 19a, 130 a, 131 a). Nach dem Gesetzentwurf können dann Zahlungserleichterungen gewährt werden, wenn ohne Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden (§ 459 a Abs. 1 S. 2 des Entwurfs).

Jedoch ist nicht zu verkennen, daß dem Institut der privaten Schadenswiedergutmachung relativ enge Grenzen gesetzt sind. So werden sich Probleme etwa dann ergeben, wenn das Opfer keine individuelle (natürliche) Person ist oder der Schaden einen unverhältnismäßig hohen Geldbetrag ausmacht. Darüber hinaus werden nicht selten an sich zu kompensierende Schäden von einer Versicherung übernommen werden, so daß ein persönlich letztlich geschädigtes Opfer gar nicht vorhanden ist. Allerdings wird zuweilen angenommen, daß ca. 60 % der deliktischen Vermögensschäden nicht durch Versicherungen oder andere Ersatzleistungen (etwa Lohnfortzahlung) gedeckt sind (dazu **Theißen**, 545 sowie insbes. **Bussmann**, 157 f. und **Schöch**, 389 f.).

Auch in Zukunft wird die sofortige und unbürokratisch geleistete Hilfe, die akute Not lindert, ihre Erforderlichkeit nicht einbüßen. Selbst wenn die Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes (BGBl. I 1985, 1 ff.; zur Praxis der Opferentschädigung siehe insbes. **Kirchhoff**, in: **Janssen/Kerner**, 149 ff.) und Verbesserungen der Schuldenregulierung für Straffällige im Rahmen sog. Resozialisierungsfonds (in diesem Zusammenhang **Best**, in: **Schwind/Steinhilper** 1982, 221 ff.; eingehend zur entsprechenden Beratung: **Groth**) zusammen mit dem vorgesehenen Ersten Gesetz zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren die finanzielle Situation des Opfers entspannen helfen, wird Hilfe durch private Einrichtungen wie etwa den Weißen Ring nach wie vor aus vielerlei Gründen not tun. So dürfte etwa finanzielle Unterstützung durch eine private Einrichtung schon deshalb von besonderer Bedeutung sein, weil sich hier - im Gegensatz zu förmlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden - das Opfer nicht offiziell als "Versager deklarieren" muß. - Daneben sollten von Amts wegen verstärkt zugunsten des Verletzten die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten - wie etwa die sog. Zurückgewinnungshilfe gem. § 111b Abs. 3 StPO - ausgeschöpft werden (vgl. **Kube** 1985d, 58 f.).

Ohne einen umfassenden Überblick über die neuen Entwicklungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis geben zu wollen, sollen (auf der Grundlage von Projektbeschreibungen und bisher z.T. unveröffentlichter Papiere) im Folgenden verschiedene markante Projekte skizziert werden.

### **bbb) MODELLE**

#### **POLIZEILICHES MODELL IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Eine Intensivierung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann bereits - wie die Praxis in Schleswig-Holstein zeigt - bei der polizeilichen Arbeit stattfinden. So verfügte der schleswig-holsteinische Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Rahmen eines Diversionsansatzes nicht nur, daß bei der Bearbeitung von

kleineren Straftaten bei geständigen und einsichtigen jugendlichen "Ersttättern", wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die angewandte kriminelle Energie gering sowie die Folgen der Tat unbedeutend sind, der Polizeibeamte dem Beschuldigten eine Ermahnung erteilen und der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vorschlagen kann (Erlaß IV 410 b - 32.11 vom 07.12.84. Generell zur Polizei als Täter-Opfer-Ausgleichsinstanz **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 423 ff.). Darüber hinaus wird dem Beamten auch anheimgegeben, in geeigneten Fällen "zusätzlich die Wiedergutmachung des Schadens, eine Entschuldigung oder eine ähnliche Maßnahme zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen dem Täter und dem Geschädigten oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) anzuregen bzw. zu vermitteln". Übrigens entspricht ein solcher Ansatz auch empirischen Erkenntnissen, nach denen Opfer nicht selten eher akute Hilfe als verspätete Bestrafung wünschen (**Rosellen**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 810 f.). Nach dem schleswig-holsteinischen Modell überprüft die Polizei, ob die angeregte oder vermittelte Maßnahme durchgeführt worden ist. In diesem Fall schlägt die Polizei der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vor, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß die erzieherische Maßnahme ausreichend war.

Zwar ist dieses Konzept aus verschiedenen Gründen nicht völlig problemlos. So können etwa wegen des möglichen Aufbaus von Erwartungshaltungen beim Täter, die bei Nichteinstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt enttäuscht werden, oder wegen der prinzipiellen Unschuldsvermutung selbst gegenüber dem geständigen jugendlichen Beschuldigten, dem gegenüber bestimmte Leistungen (wenn auch auf freiwilliger Basis) angeregt werden, gewisse Bedenken bestehen (vgl. auch § 38 Abs. 3 JGG, der die Anhörung der Jugendgerichtshilfe notwendig macht, wenn die Erbringung von Arbeitslei-

stungen einer Auflage nach § 10 JGG nahekommt.). Dennoch erscheint das Konzept wegen der zeitlich tatnahen und pädagogisch orientierten Reaktion sowie wegen seiner "Opferfreundlichkeit" grundsätzlich den Zielorientierungen des Jugendstrafverfahrens angemessen bzw. auch aus viktimologischer Sicht begrüßenswert.

Nebenbei bemerkt, sprechen erste Erkenntnisse eines im Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes laufenden Projekts zur Gewaltkriminalität dafür, daß die Arbeitszufriedenheit von Schutzpolizisten durch Konfliktregelungskompetenzen nachhaltig verbessert werden könnte.

#### DAS BRAUNSCHWEIGER MODELL

Ebenfalls auf das Jugendgerichtsverfahren beschränkt - aber mehr noch am Täter-Opfer-Ausgleich orientiert - ist ein Konzept, das von der Jugendgerichtshilfe in Braunschweig praktiziert wird und wissenschaftlich fundiert ausgebaut und evaluiert werden soll (vgl. im einzelnen den Förderungsantrag der Stadt Braunschweig vom 27.09.1984, gerichtet an die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. sowie zum Folgenden insbes. den Erfahrungsbericht von Viet (unveröff. Manuskript) vom Juli 1984). Über die geförderte Wiedergutmachung des materiellen Schadens sowie die Zahlung von Schmerzensgeld hinaus fungieren hier Jugendgerichtshelfer als Vermittler und Moderatoren von Gesprächen zwischen Opfer und Täter, die in der Regel zeitlich vor der Hauptverhandlung stattfinden. Angestrebt wird ein solches Gespräch, wenn das Opfer durch die Tat persönlich betroffen oder verletzt wurde, wobei bei schweren Delikten - wie etwa versuchter Tötung oder Vergewaltigung - von einer Kontaktvermittlung Abstand genommen wird.

In der zurückliegenden Alltagspraxis zeigten sich offenbar gewisse Rechts- und Rechtsberatungsprobleme - wie beispielsweise die Beurteilung der Angemessenheit

der Höhe von Schadensersatzforderungen durch den Jugendgerichtshelfer. Hier war anscheinend die enge Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt und der Justiz hilfreich. Erheblicher wurden die Probleme, wenn das Opfer nach dem Gespräch mit dem Täter aus einer Gefühlswallung des Mitleids heraus, den Strafantrag - evtl. mit negativer Kostenfolge für sich selbst - zurücknehmen wollte. Dabei konnte es wohl auch vorkommen, daß das Opfer vom Täter durch die gefühlsbetonte Darlegung seiner Situation einem starken moralischen Druck ausgesetzt wurde.

Im Rahmen des Projekts läuft die Schadenswiedergutmachung teilweise - und dies dürfte einen besonders überzeugenden Ansatz darstellen - über das sog. Opferkonto der Jugendgerichtshilfe. Eine Geldzahlung an das Opfer setzt dabei voraus, daß ein Jugendlicher oder Heranwachsender, dem selbst keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, gemeinnützige Arbeit leistet. Unter Zugrundelegung eines Stundenlohns von 7,00 DM wird die erarbeitete Summe für Zwecke der Schadenswiedergutmachung verwandt. Das bundesweit mit besonderem Interesse bedachte Element des Braunschweiger Modells ist das vom Jugendgerichtshelfer initiierte und moderierte Gespräch zwischen Täter und Opfer. Der Täter soll durch Konfrontation mit der Opfersicht von Tat und Tatfolgen zur Auseinandersetzung mit dem von ihm verursachten Unrecht und Schaden angehalten werden. Der Täter soll betroffen gemacht werden. Eine dabei von ihm abgegebene Entschuldigung erscheint glaubwürdiger, als wenn sie durch Urteil abverlangt würde. Dem Opfer soll - nach Auffassung der Jugendgerichtshilfe - durch das Gespräch geholfen werden, Ängste und Haßgefühle abzubauen; schließlich sollen dabei offenbar auch dem Opfer Neutralisierungsmöglichkeiten genommen werden, sich - subjektiv rechtfertigend - eigenmächtig am Täter oder an Dritten schadlos zu halten. Darüber hinaus soll es dem Opfer erleichtert werden, in der Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Täters ohne zu große subjek-

tive Belastung über die Tat sprechen zu können. Nahe-  
liegenderweise ist die Hauptverhandlung für einen  
Täter-Opfer-Ausgleich kaum geeignet. Die Aufmerksamkeit  
des Angeklagten ist vorrangig auf den Richter und die  
zu erwartende Sanktion gerichtet. Das Opfer nimmt er in  
erster Linie als Belastungszeugen wahr. Auf der anderen  
Seite ist das Opfer oft psychisch während der Verneh-  
mung belastet und konzentriert sich auf die wahrheits-  
gemäße Bekundung seiner Wahrnehmungen.

Offenbar hat sich in der Praxis bisher herausgestellt,  
daß bei Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung  
mit nicht zu gravierenden Folgen und bei Handtaschen-  
raub das Gespräch prinzipiell zweckmäßig ist. Bei  
Eigentumsdelikten haben die Opfer kaum Bedenken, sich  
für ein Gespräch zur Verfügung zu stellen. Bei Delik-  
ten, die zu persönlichen Verletzungen des Opfers ge-  
führt haben, bestehen dagegen anscheinend anfangs nicht  
selten erhebliche Vorbehalte gegen einen Kontakt mit  
dem Täter (zu dem relativ hohen Grad an Akzeptanz bei  
US-amerikanischen Mediationsprogrammen vgl. **Bussmann**,  
156 f.). Hier sind Fingerspitzengefühl und Überzeu-  
gungsvermögen des Jugendgerichtshelfers gefordert.  
Dieser ist allerdings aufgrund seiner Aufgabe schon im  
Ermittlungsverfahren (vgl. § 38 JGG) in hervorragender  
Weise geeignet, Vertrauen zu dem Beschuldigten aufzu-  
bauen. Wegen der nicht notwendigerweise besonders  
formellen Kontaktabahnung zum Opfer ist hier grund-  
sätzlich eine persönliche Beziehung erreichbar.

#### PROJEKT "HANDSCHLAG" IN REUTLINGEN UND KÖLNER MODELL "DIE WAAGE"

Das Projekt "Handschlag" zielt darauf ab, Konfliktlö-  
sungsformen zu entwickeln, die in einer privatrecht-  
lichen oder "außerrechtlichen" Einigung von jugend-  
lichen Tätern und Opfern münden (vgl. dazu und zum

Folgenden den Förderungsantrag des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." Reutlingen, 2 ff.). Durch "Entdramatisierung und Entkriminalisierung von Konflikten" im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionierung und im Rahmen anhängiger Verfahren werden Lösungen angestrebt, die sich aus den Lebenszusammenhängen von Jugendlichen ergeben. Eine bestehende offene Jugendeinrichtung, nämlich die "Teestube PANTO" mit ihren Beratungs- und Betreuungsaufgaben, soll dabei einen die Konfliktlösungsarbeit ergänzenden Rahmen abgeben.

Eine der theoretischen Grundlagen des Projekts besteht in der Annahme, daß die Erziehung zu normgerechtem Verhalten nicht nur die Kenntnis sondern die handlungspraktische Aktualisierung der Norm im sozialen Nahbereich voraussetzt. Friedensstiftende Lösungen sozialer Konflikte im Lebensfeld sollen nach der Projektbeschreibung des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." der positiven Verstärkung normgerechten Verhaltens dienen und so repressive Strafmaßnahmen überflüssig machen. "Hierbei ist die Entwicklung und Erprobung von Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Täter-Opfer-Zusammenführung als Strategie zur Vermeidung nicht erforderlicher offizieller Kriminalisierung und zur Integration des Täters Aufgabe des Projekts".

Ähnlich konzipiert ist das Kölner Modell "Die Waage". Bestimmte Delikte werden als Konflikte begriffen und sollen durch eine "neutrale Instanz" durch Ausgleichsbemühungen gelöst werden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen Versöhnung und Schadenswiedergutmachung.

#### GESCHLECHTSROLLENSEMINAR IN DER JUGENDVOLLZUGSANSTALT HAMELN

Mit dem Geschlechtsrollenseminar in der Jugendvollzugsanstalt Hameln beabsichtigen die dortigen Anstalts-



psychologen, junge Sexualstraftäter zu einem Verständnis einer partnerschaftlich erlebten Sexualität zu bewegen, in welcher der weibliche Partner nicht bloße Objektfunktionen zu erfüllen hat, sondern als ein eigenständiges, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen ausgestattetes autonomes Subjekt gesehen und erlebt wird (vgl. dazu und zum Folgenden **Heilemann/Pern**, Kurz-Information Geschlechtsrollenseminar vom 21.01.1985. In diesem Zusammenhang vgl. auch **Müller-Dietz**, 147 ff.). "Die von Jugendlichen erworbenen, mit starken Gewaltanteilen belasteten Sexualvorstellungen und -praktiken sollen durch Auseinandersetzungen mit weiblichen "Modellpersonen" (Mitgliedern aus Frauengruppen, Müttern, Psychologinnen und Freundinnen sowie früheren Opfern) auf ihre Wirkung beim weiblichen Geschlecht hin überprüfbar gemacht werden. In einem angstfreien Raum soll dabei auch über evtl. vorhandene neurotische Fixierungen, Ängste und Ausblendungstendenzen gesprochen werden". Schwerpunktthema des Geschlechtsrollenseminars mit ca. 20 Sitzungen je 3 bis 4 Stunden sind u.a.

- sexuelle Entwicklung/Rollengese
- Integration, Sexualität und Gefühlswelt
- herkömmlich mechanistische Sexualitätskonzepte
- Tabuisierung und negative sprachliche Besetzung weiblicher Geschlechtsorgane
- Analogie: Demütigung schwacher Insassen einerseits und aggressiv-sexuelle Ausbeutung von Frauen andererseits
- Bedürfnisse des weiblichen Sexualpartners und verschüttete eigene Bedürfnisse
- Sexualität und Anonymität
- Gewalt und Macht als lustgenerierende Sexualitätskomponenten
- Prostitution/Sozialhygiene

- Merkmale von Vergewaltigungen
- Opferkonfrontation aus der Opferperspektive.

Gerade zu dem zuletzt genannten Problembereich wird angestrebt, den Täter mit auf Tonband aufgenommenen Opferaussagen oder mit Berichten von Müttern der Opfer zu konfrontieren. Insgesamt sollen die Schwerpunktthemen nahezu alle Bereiche sexuellen Verhaltens und Erlebens beleuchten. Sie sollen das Zustandekommen von Einstellungen, welche letztlich zu den gewalttätigen Sexualdelikten geführt haben, verdeutlichen. Die Projektdurchführer gehen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen davon aus, daß vor allem auch der Leidensdruck der Opfer sowie die Opferangst nachdrücklich und mit nachweisbarer Spur bei den straffälligen Jugendlichen thematisiert werden konnte.

#### **ccc) BEURTEILUNG DER ENTWICKLUNG**

Beurteilt man die Entwicklung, so müßte man an sich schon Bedenken bei der Frage äußern, ob der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich (ähnlich dem sog. Schuldausgleich im Strafzumessungsrecht, vgl. dazu **Bruns**, 92) ausreichend prägnant ist und ob die Modelle, die sich des Begriffs bedienen, ausreichend konkret die Zielvorstellungen des Ausgleichs beschreiben. Geht es bei dem Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie um die Verbesserung der Resozialisierungschancen für den Täter bei mehr oder weniger angestrebten positiven Nebeneffekten zugunsten des Opfers? Geht es vor allem um die Wiedergutmachung des Opferschadens (z.B. auch durch Widerruf einer Ehrverletzung als ideelle Wiedergutmachung) und um die Vermeidung weiterer Schädigungen im Verfahren? Geht es insbesondere um kostengünstige, rationellere und auch "humanere" Erledigungsformen von Strafverfahren? Soll zumindest am Rande die Vergeltung konkretisiert werden? Oder geht es schließlich vorrangig darum,

staatliche Strafverfahren - mit welchen Konsequenzen für das Opfer auch immer - im Hinblick auf private Konfliktlösungsmodelle zurückzudrängen (vgl. auch die "viktimagogischen Ideologien" bei van Dijk, in: Janssen/Kerner, 4 ff.)?

Damit ist auch weitgehend offen, was ausgeglichen werden soll. Unbeschadet der Mehrdeutigkeit des Begriffselements "Ausgleich" suggeriert der Gesamtbegriff "Täter-Opfer-Ausgleich", daß damit jeweils eine fest umrissene und vorfindbare Population, nämlich die Täter und die Opfer, erfaßt sind. Unabhängig von dem hohen Dunkelfeld und der deliktsspezifischen z.T. sehr geringen Aufklärungsrate, also unbeschadet eines Bruchteils der "wirklichen" Täterschaft ist die Abgrenzung der Tätergruppe juristisch problematisch. Denn der Beschuldigte gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Somit werden zumindest vor der Aburteilung nur beim geständigen Beschuldigten oder auf freiwilliger Basis bei Verfahrenseinstellungen mit Aufлагenerteilung Täter-Opfer-Ausgleich-Maßnahmen empfohlen bzw. auferlegt. Diese treffen wohl de facto nur einen verschwindend kleinen und dann noch den am ehesten einschichtigen Anteil aus dem Täterkreis.

Insbesondere auf der Opferseite würde bei einer unterstellten exakten Erfassung der betroffenen Gesamtgruppe verkannt, daß der Oberbegriff in der sozialen Wirklichkeit schillernd ist (Rosellen, 807 f.). So kann man etwa zwischen dem von außen deklarierten Opfer und dem sich selbst so definierenden sprechen. Neben den Opfern im engeren juristischen Sinne gibt es Opfer von Nebenfolgen einer Tat, Opfer, die als Mitglieder einer Opfergemeinschaft durch jede einzelne Tat mitbetroffen werden, Opferstellvertreter, die kraft einer Berufsrolle das Opfer repräsentieren, Opfer, die als Steuer-

zahler, Bewohner einer Region etc. negativ durch bestimmte Delikte betroffen werden. Stellt man naheliegenderweise ausschließlich auf das juristische Opfer im Sinne des Anzeigeerstatters ab, so erhebt sich die Frage, unter welchen situativen Gegebenheiten ein Geschädigter anzeigt. Wird etwa ein Opfer mehrfach durch verschiedene Täter geschädigt, kann - nachdem "das Maß voll ist" - dieser Umstand die Anzeigeerstattung bewirken. Obwohl erst die Gesamtsituation das schädigende Moment für das Opfer ausmacht, würde der Täter-Opfer-Ausgleich zwischen dem angezeigten (und überführten) Täter und dem Opfer stattfinden - sicherlich eine erhebliche Einschränkung der an sich relevanten Situation.

Wichtiger als solche mehr formellen Bedenken erscheinen jedoch folgende Feststellungen:

Dem Opfer widerfährt nicht selten Unausweichliches, Schicksalhafteres. Deshalb ist hier unsere Solidarität in besonderer Weise gefordert (vgl. auch **Lange**, 12). Dies gilt natürlich nicht ohne weiteres bei Delikten, bei denen das Opfer aufgrund seines Lebensstils Risiken mehr oder weniger bewußt in Kauf nimmt oder im Rahmen einer Täter-Opfer-Beziehung evtl. gar die Tat provoziert hat (dazu **Weigend**, 770 f. m.w.H.).

So ergab etwa eine kombinierte Opfer-/Täterbefragung von 14 - 16jährigen einer süddeutschen Stadt, daß im Befragungszeitraum 70 % aller Täter auch Opfer einer Straftat geworden waren, während 54 % aller Opfer berichteten, sie hätten im relevanten Zeitraum zumindest eines der aufgelisteten Delikte verübt - eine erhebliche Überschneidung der Täter- und Opferpopulation, die ihre Begründung nicht zuletzt im risikobelasteten Lebensstil jüngerer Menschen findet (**Villmow/Stephan**, 193 f.). Trotz solcher Überschneidungen der Täter-/Opferpopulation und selbst bei erheblicher Förderung der Tat durch das Verbrechensoffer differiert im konkreten Fall die Rolle des Täters und Opfers.

Sieht man im Straftäter nicht das determinierte Produkt seiner Umwelt, also verkürzt gesagt ein Reiz-/Reaktions-System, sondern auch entsprechend neuerer Studien grundsätzlich ein durch relative Freiheit ausgezeichnetes Individuum (etwa **Griffel**, 340 ff. m.w.H.), so stellt sich pointiert die Frage nach Schuld und Verantwortung des Täters. Dem Opfer kann nicht angelastet werden, sich nicht persönliche Einschränkungen auferlegt zu haben, etwa als Frau bei Dunkelheit allein spazieren gegangen zu sein (vgl. aber auch das von **Schafer** aufgestellte Konzept der funktionalen Verantwortlichkeit des Opfers). Das tatfördernde Verhalten des Opfers ist im Rahmen der Strafzumessung (vgl. § 46 Abs. 2 StGB) bedeutsam; bei Extremfällen der Tatprovokation kann das Handeln des "Opfers" - wie die Regelung der §§ 199 und 233 StGB zu wechselseitig begangenen Straftaten zeigt - zur Straffreiheit des "Täters" führen. Auf die allerdings aktuell bestehenden Gefahren des Rückzugs des Strafrechts bei angeblich mangelnder Schutzbedürftigkeit oder Schutzwürdigkeit des Opfers - also einer Viktimo-Dogmatik und Kriminalpolitik zu Lasten des Opfers - hat nachdrücklich insbesondere **Hillenkamp** aufmerksam gemacht (vgl. etwa **Hillenkamp**, 7 ff.). Der Täter wiederum darf nicht prinzipiell zum sozial nicht funktionierenden Glied in der Gesellschaft degradiert werden, an dem stets herumzukurieren ist, damit der soziale Defekt umfassend behoben wird. Es hat jedoch den Anschein, daß in manchen sozialwissenschaftlichen Disziplinen das teilweise mechanistische Menschenbild, das u.a. den einzelnen seiner Individualität weitgehend entkleidet hat, zunehmend kritisch überdacht wird (in diesem Zusammenhang **Henke** 1984, 1016 ff.).

Insgesamt gilt es festzustellen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu einer Verwischung der Täter- und Opferposition führen darf und der Täter nicht einseitig

auf Kosten des Opfers von seiner Verantwortlichkeit entlastet werden kann. Genauso wenig dürfen allerdings Strategien der Opferhilfe i.w.S. die berechtigten Belange des Beschuldigten nach einem rechtsstaatlichen und möglichst stigmatisierungsneutralen und resozialisierungsfreundlichen Verfahren beeinträchtigen oder gar durch eine auf Emotionen abzielende Schwarz-Weiß-Malerei einer "Dämonisierung" des Straftäters in der Gesellschaft Vorschub leisten (dazu auch **Sessar**, in: Festschrift für **Heinz Leferenz**, 150 m.w.N.).

Nicht wenige Personen stehen neuen Modellen für den Praxisalltag - und damit sicher auch dem Täter-Opfer-Ausgleich - von vornherein skeptisch gegenüber: Den einen, Fortschrittlern und Hinterfragern, werden solche Konzepte oft von der Zielsetzung zu wenig konfliktorientiert, zu "harmonistisch" sein. Die Privatisierung der Konfliktlösung bei einzelnen Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs wird zwar bei dem hier stets anzutreffenden Ressentiment gegenüber staatlicher Machtausübung begrüßt werden, nicht jedoch die Privatisierung der Konfliktursachen. Ewig Gestrige dagegen werden in den Ansätzen (unter dem Motto: Wenn einem nichts mehr einfällt, wird man kreativ) die Kaschierung der fehlgeschlagenen Nachsichtigkeit gegenüber dem Straftäter sehen. Nun müsse das Opfer erhalten, um den Täter zu resozialisieren.

Grundsätzlich sollte man neueren Ansätzen in der Praxis, die auf wissenschaftlichen Überlegungen sowie auf in- und ausländischen Erfahrungen von Vertretern aus Justiz, Sozialarbeit und Polizei beruhen, aufgeschlossen gegenüberstehen. Gerade bei ersten tastenden Schritten, die Strafrechtspflege mittels komplexerer viktimologischer Sichtweisen humaner und wirksamer zu gestalten, bedarf es einer Vielzahl konkurrierender und der Erfolgsmessung unterliegender Programme. Hier hat sich in der Bundesrepublik Deutschland - nicht zuletzt dank einer selbstbewußter sich artikulierenden Kriminologie (einschließlich Viktimologie) in den letzten Jahren manches zum Besseren gewendet.

Die Frage ist aber zunächst, wer den Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt will (dazu etwa **Müller-Dietz**, 169 f.). Der Täter wohl häufig dann, wenn er glaubt, damit seine Chancen im Strafverfahren zu verbessern.

Sicherlich wird er ihn auf keinen Fall mehr subjektiv akzeptieren, wenn er nach Ableistung der Strafe glaubt, genügend gesühnt zu haben (vgl. dazu beispielsweise **Wulf**, 67 f.). Eine von **Herrfahrdt** durchgeführte Befragung von ca. 200 einsitzenden Strafgefangenen läßt das mangelhafte Interesse am Täter-Opfer-Ausgleich schon während der Strafverbüßung eindeutig erkennen.

Das Opfer? Oft wird es den Täter gar nicht kennenlernen wollen. Ihm wird es eher auf Schadenswiedergutmachung, evtl. auf Vergeltung, auf Hilfen bei der Vermeidung weiterer Schädigung und - besonders bei Beziehungsdelikten mit Wiederholungsgefahr - auf konkrete Gefahrenbeseitigung und Unterstützung ankommen (**Rosellen**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 810 f.). Das hohe Dunkelfeld läßt vermuten, daß bei Bagatelldelikten de facto z.T. ausreichende informelle Konflikthandhabungsformen vorhanden sind. Zuweilen entsteht fast der Eindruck, der Täter-Opfer-Ansatz diene vor allem der beruflichen Profilierung einzelner Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen und Juristen aus Praxis und Forschung (vgl. auch **Baurmann/von Janson/Reher**, 58).

Bei dieser etwas "gedämpften" Ausgangslage leuchtet ein, daß zunächst wohl alle Maßnahmen, die den Täter im Strafvollzug oder schon vorher im Hinblick auf die Tat betroffen machen, ihn über die Tatfolgen für das konkrete Opfer oder für Verbrechensoffer vergleichbarer Delikte generell informieren, schon grundsätzlich wegen der Erschwerung möglicher Neutralisierungstendenzen positiv zu bewerten sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Ansätze über eine bloße Emotionalisierung des Problems (durch Hinweise auf die Leiden des Opfers) hinausgehen (zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung siehe auch **Rössner/Wulf**, 103 ff. sowie insbes. **Wulf**, 72 f. und **Müller-Dietz**, in: **Janssen/**

**Kerner**, 247 ff.). So sind beim Strafvollzug im Trainingsbereich "Soziale Beziehungen" Sozialpädagogik und Psychologie aufgerufen, den Opferaspekt berücksichtigende Trainingsformen zu entwickeln. Dennoch: Dies hat eigentlich noch wenig mit Täter-Opfer-Ausgleich zu tun, sondern ist mehr eine Frage der Effektivierung der Resozialisierung des Täters und dürfte oft auf Ablehnung der Zielgruppe stoßen.

Positiver sind aus vorrangiger Opfersicht schon alle Maßnahmen zu beurteilen, die dem Opfer helfen, Schäden wiedergutmacht zu bekommen oder diese möglichst von vornherein zu vermeiden. Es ist zu hoffen, daß die erwähnten rechtspolitischen Vorhaben und einschlägigen wissenschaftlichen Projekte bald die Situation bzw. die Erfolgsbewertung der Modelle verbessern helfen. Problematisch erscheint dabei von vornherein jedoch die Realisierbarkeit optimaler Täter-Opfer-Versöhnung (einschließlich zukunftsbezogener Konfliktlösung) - zumal auf privater Ebene (dazu u.a. **Wulf**, 75 und insbes. **Weigend**, 772 ff.).

Ausgleich im Sinne von Versöhnung zwischen Personen setzt gegenseitiges Vertrauen voraus, Vertrauen, das sprachlich mit Treue und Trost verwandt ist. Vertrauen - gerade im sozialen Nahbereich - bedingt, daß die Menschen wissen, was sie sich jetzt und zukünftig schulden, daß sie ihre eigenen Interessen kundtun, daß sie aber auch fähig zur Hinwendung an den anderen, zur Betroffenheit gegenüber dem i.w.S. notleidenden Nächsten sind. Was im Alltag aber - vor allem außerhalb der Familie - nicht selten tatsächlich gesucht wird, ist die soziale Anonymität, zumindest die Beziehung ohne Anspruch, ohne Dauer, ohne Folgen, bei Bedarf jederzeit "abstreifbar". Die "Lebenswelt" des Individuums (z.B. Familie, Schule, Nachbarschaftsbeziehungen) wird zudem zunehmend verrechtlicht (**Habermas** 1981, 107 ff.). Die Verständigung zwischen Gruppen und Individuen ist nicht mehr durch kritikfeste Werte und Normen gesichert (vgl. dazu etwa **Thome**, 27 ff.). Herkömmliche Motivationsstrukturen lösen sich teilweise im Hinblick auf die sofortige Bedürfnisbefriedigung, auf das Leben für den



Augenblick, aber auch im Hinblick auf Gewinnsucht und Profitstreben auf (Bell, 49 ff. sowie Lasch, 30 ff.). An die Stelle des personenbezogenen Vertrauens tritt weitgehend Systemvertrauen, Vertrauen in das Funktionieren von Institutionen (Luhmann, 5 ff.).

Solche hier nur kurz angedeuteten, z.T. differierenden Sichtweisen haben eines gemeinsam: Sie zeigen, daß Verfahren, die nachhaltig auf zwischenmenschliche Versöhnung hinauslaufen sollen, schon dem Ansatz nach verschiedenen gegenläufigen Randbedingungen ausgesetzt sind. Überzeugend hat Bettina Hodel (Hodel, 155 ff.) die diffizilen Konsequenzen allein des Wertwandels für die Sozialarbeit dargestellt. Schon diese grundsätzlichen Probleme dürften es von vornherein nahelegen, "Versöhnungsstrategien" vorrangig bei Jugenddelinquenz im Bagatelbereich und - was kurz noch ausgeführt werden soll - im eng umgrenzten Bereich bei den heutigen Privatklagedelikten zu verfolgen.

Kritik drängt sich geradezu bei der isolierten Privatisierung der Konfliktlösung auf (hierzu auch Pieplow, 50 ff. sowie zu US-amerikanischen Erfahrungen mit der "Neighborhood Justice": Galaway, in: Janssen/Kerner, 467 f., Schöch, 390 m.w.H. und Weigend, 772 ff.). Das rechtsstaatliche System des materiellen und formellen Strafrechts soll das individuelle Opfer und die Gemeinschaft, aber auch den Täter schützen. Dabei kommt es weniger auf das Element Strafrecht als auf die rechtsstaatlichen Komponenten der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit intervenierenden Verhaltens, des Schutzes Verfahrensbetroffener durch Formen und der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel an. Wer schützt demgegenüber bei privaten Konfliktlösungsmodellen das Opfer vor dem Repressalien androhenden Täter? Wer schützt den Täter vor dem aggressiven, rachsüchtigen Opfer? Wer schützt potentielle Opfer vor dem kommunikativ kompetenten Täter, der sich wiederholt dem Schein nach versöhnlich zeigt? Wer schützt die Verfahrensbetroffenen vor den - sicherlich subjektiv guten Glaubens - handelnden "Herren des Verfahrens"? Wer verhindert die pathologisierende Problematisierung von Pro-

blemen, die Ausuferung der als Hilfe gemeinten faktischen Bevormundung, das endlose Suchen nach und Erproben von Konfliktlösungen? Die dem Delikt zugrundeliegenden Probleme lösen sich zudem zuweilen von selbst. Während sich gerade im Jugendstrafrecht die staatliche Reaktion an den in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Sozialisationsdefiziten zu orientieren hat (dazu etwa **Köpcke**, 289 ff.), besteht bei privaten Konfliktlösungsmodellen (die selbstverständlich an sich einmal getestet werden sollten) die Gefahr der umfassenden Vereinnahmung des Probanden. Auch die häufig festzustellende Episodenhaftigkeit strafbaren Verhaltens im Leben der Jugendlichen zeigt, zumal bei dem hohen Dunkelfeldanteil, daß übereifrige Intervention offenbar zuweilen mehr schaden könnte als Nichtstun (vgl. **Heinz**, in: **Kerner/Kury/Sessar**, 903 ff. Mehr Vor- als Nachteile einer Reprivatisierung von Konflikten sieht **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 410 f.).

Erforderlich erscheint es daher, die zumindest teilweise hoheitlich eingebundenen, nicht notwendigerweise strafrechtlich organisierten Interventionsstrategien mit friedensstiftender Funktion im Bereich des täglichen Zankes sowie der familiären und nachbarschaftlichen Gewalt, seltener im Bereich der Eigentumskriminalität (sehr weitgehend **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 424 f.), behutsam weiterzuentwickeln. Akzeptierte "gesellschaftliche Puffer" (wie z.B. das Institut des Friedensrichters in der Schweiz, dazu **Schmidtchen**, in: **Schäuble**, 18 ff.) entlasten staatlich-sanktionierende Regelungssysteme. Versagt hat bisher bei uns das Privatklageverfahren, das an sich darauf angelegt ist, Streitigkeiten des täglichen Lebens im Sinne höchstpersönlicher Bagatellen durch Versöhnung und im Falle des Scheiterns durch Bestrafung zu bereinigen (dazu eingehend **Grebing**, 1 ff. m.w.H.). Damit brächte auch die

bloße Erweiterung des Straftatenkatalogs für dieses Verfahren keinen Lösungsansatz. Überzeugend erscheint das der StPO systemimmanente Konzept der Abschaffung der Privatklage und der Entwicklung eines Modells, bei dem - bei zunächst anzustrebender Versöhnung - im Falle deren Mißlingens die allgemeinen Erledigungsmuster, insbesondere auch die Einstellung des Verfahrens mit Auflagen und Weisungen, zur Anwendung kommen (**Grebing**, 20; kritisch **Weigend**, 779 ff.).

Am Rande sei erwähnt, daß es für die für das Sühneverfahren erforderliche Schiedsperson vielfältige positive Vorbilder in der Praxis der Länder gibt (dazu etwa **Rössner**, in: Evangelische Akademie Bad Boll, in Druck) und auch neue Überlegungen in diesem Zusammenhang angestellt werden oder zu entwickeln waren, wie etwa die Versöhnungsbemühungen durch Laien als Schiedspersonen nach Feststellung des Sachverhalts durch richterliche Entscheidung (siehe etwa **Bender**, 170 ff. sowie **Ostendorf**, 307 ff.; zu ausländischen Konzepten - wie z. B. Konfliktkommissionen - vgl. etwa **Feltes**, in: **Janssen/Kerner**, 422 f. m.w.N.). Trotz hoher Erfolgsquoten i.S. des Abschlusses des Sühneverfahrens durch Vergleich ist allerdings die freiwillige Akzeptanz des Privatklageverfahrens gering (**Ostendorf**, 308; zu Recht stellt **Schöch**, 390, die Frage, ob die Erfolgsquote beim Vergleich auch ohne das "Dornengestrüpp" des Privatklageverfahrens so groß bliebe). Notwendig für eine erfolgversprechende Weiterentwicklung von Sühneverfahren - etwa als Vorschalt- oder als Nachverfahren - ist der ausreichend ausgebildete und durch Supervision betreute Laie. Dieser muß zudem insgesamt für eine solche Aufgabe geeignet erscheinen. Die Kompetenz der Schlichter dürfte die Akzeptanz der Sühneverfahren erhöhen helfen (zu einem "allgemeinen Sühneverfahren" - auch zu insoweit erwartbaren Problemen - z.B. mangelhafte Kooperationsbereitschaft von Verletzten - vgl. insbes. **Frühauf**, 308 ff. m.w.H.; zu den erforderlichen Qualifikationen des Schlichters: **Nothdurft/Spranz-Fogasy**, 49).

Dagegen sollte es bei schweren Formen der Beziehungskriminalität - etwa bei der Kindesmißhandlung - wie bisher bei einer Doppelstrategie verbleiben. Neben den auf soziale Problemlösung abzielenden therapeutischen Maßnahmen (vgl. etwa das Modell der Kinderschutzzentren; dazu etwa **Bundesministerium für Jugend, Fami-**

lie und Gesundheit, 32 ff.) sind u.a. schon für das Ziel der Normverdeutlichung, der Stabilisierung des Normbewußtseins und der Vermittlung von Leidensdruck beim Täter strafrechtliche Interventionsmittel erforderlich (in diesem Zusammenhang auch **Schöch**, in: Bericht über die Verhandlungen des 19. **Dt. Jugendgerichtstages**, insbes. 276). Allerdings sollten hier pädagogisch wirkende Sanktionen entwickelt und zwischen sozialen Diensten und Strafverfolgungsorganen schon die Zusammenarbeit (ohne "gegenseitige Einmischung") verbessert werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß gerade Modelle, wie das niedersächsische "Programm Polizei Sozialarbeiter", hervorragend geeignet erscheinen, Strafverfolgungsorgane und soziale Dienste funktionell näher aneinanderzuführen. Umso bedauerlicher ist es, daß die Praxis den erfolgreich abgeschlossenen Modellversuch zwar zur Kenntnis genommen hat, aber weiterführende Initiativen unterläßt (dazu **Steinhilper** 1984, 524).

Entwicklung und Erprobung unterschiedlichster Modelle zum Täter-Opfer-Ausgleich und deren Evaluierung sind nachhaltig zu fördern (ähnlich **Council of Europe** 1985, 23 f.). Dabei müssen die Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs explizit festgelegt werden, wie auch die Rahmenbedingungen für solche Konzepte beachtet werden sollten, damit nicht im Übereifer ein brauchbarer Ansatz überfordert wird. Viele Vorschläge und Projekte sind - bezogen auf die Maßnahmen - nicht neu. Was die Projekte allerdings bisherigen Aktivitäten in der Praxis voraus haben, ist das beginnende Bemühen um eine theoretische Grundlegung und Begründung des Themas. Was noch weitgehend fehlt, ist eine umfassende Aufarbeitung einzelner Fragestellungen, beispielsweise zum Täter-Opfer-Kontakt nach der Tat.

Vereinfacht gesagt, darf die (scheinbare) Lösung des interessanten und wichtigen Problems nicht vorwiegend

in der bloßen Losung bestehen: Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine gute Sache. Verprivatisieren wir die Konflikthandhabung! Lösen wir die Konflikte, statt sie "oberflächlich" zu regeln! Schlichten ist stets besser als Richten (zu Schlichten statt Richten siehe auch **Prütting**, 261 ff.)!

## 2. KRIMINALITÄT UND KRIMINALITÄTSANGST

Neben der "objektiven" Kriminalitätslage ist die Kriminalitätsangst in der Bevölkerung als Faktor zu sehen, der u.U. die Lebensqualität mehr beeinträchtigen könnte, als dies durch das reale Opferrisiko gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann überzogene Kriminalitätsangst eine negative Auswirkung auf die Kriminalitätsentwicklung haben:

So wird überzogene Angst viele Bewohner davon abhalten, sich - zumal bei Dunkelheit - außerhalb der Wohnung aufzuhalten. Damit werden öffentliche Straßen und Plätze vor allem am Abend weniger frequentiert. Wer sich dennoch dort aufhält, bekommt wegen der Menschenleere zusätzliche Angstgefühle vermittelt. Angst verbreitet Unsicherheit und beeinträchtigt Kontaktbedürfnis sowie Hilfsbereitschaft.

Nehmen potentielle Täter diese Situation wahr, so wird ihnen die Tatbegehung als ungefährlicher erscheinen. Denn Gegenwehr des Opfers ist nur bedingt zu erwarten; Intervention Dritter wird unwahrscheinlich. Damit ist fraglich, ob die Polizei überhaupt alarmiert wird. Die als mögliche Folge eintretende Kriminalitätssteigerung bekräftigt auf Täter- und Opferseite die subjektive Einschätzung der "Realität" (dazu und zu dem diesen Wirkungszusammenhang beschreibenden Thomas-Theorem siehe **Kerner** 1980, 47 m.w.N.).

Eine Gefahrenkomponente derartiger Entwicklungszusammenhänge besteht auch in der möglichen Umverteilung des Opferrisikos auf sozial Schwächere (**Kunz** 1983, 170; **Meyer/Ventzke**, 182). Wer etwa auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist, könnte als Folge größeren Risiken ausgesetzt sein. Die Erfahrungen mit der Einrichtung beispielsweise des sog. Frauentaxis in einzelnen Städten zeigen, daß eine gezielte Gefahrenreduktion (schon finanziell) nicht leicht zu erreichen ist.

- Daneben können sich aus Verhaltensänderungen - etwa aus bestimmten Schutzmaßnahmen - qualitative Deliktsverlagerungen ergeben; zu denken ist etwa an zunehmende Überfälle bei "flächendeckender" wirksamer Sicherungstechnik an Gebäuden (vgl. auch **Arzt**, 181).

**Gefeller** und **Trudewind** (in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 309 ff.) definieren unter dem Oberbegriff des Bedrohtheitsgefühls verschiedene Ausprägungen von Kriminalitätsangst. So werden etwa unterschieden: Die Viktimisierungsfurcht als subjektive Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer eines Delikts zu werden; das mehr affektiv ausgerichtete Sicherheitsgefühl und als Handlungskomponente die Selbstschutzmaßnahmen, die aufgrund des Bedrohtheitsgefühls ergriffen werden. Die Dimensionen des Bedrohtheitsgefühls können an sich über Einstellungsmessungen und über die Feststellung von Verhaltensweisen (etwa Meiden bestimmter Orte zu bestimmten Zeiten) aufgeheilt werden. Allerdings ergeben sich hierbei erhebliche methodische Probleme. Wie exakt die erfragte Kriminalitätsangst der wirklichen Sicherheitslage entspricht, ist daher (noch) nicht genau bestimmbar (**Kerner** 1980, 187 ff.).

Auch das Viktimisierungsrisiko, also die Gefahr, Opfer eines Delikts zu werden, ist schwierig zu konkretisieren. Unbeschadet des Dunkelfeldes erscheint als brauchbare Meßgröße für die (registrierte) Kriminalität die sog. Risikomenge. Mit dem Begriff wird ausgesagt, auf wieviele Einwohner eines Bezugsgebietes jährlich ein polizeilich erfaßtes Delikt bzw. ein Delikt bestimmter Art oder ein Opfer kommt. So ergibt sich bei rd. 61 Mio. Einwohnern in der Bundesrepublik für 1985 auf 178 Einwohner eine Sachbeschädigung, auf 949 Einwohner eine gefährliche oder schwere Körperverletzung sowie auf 14 Einwohner ein Verbrechen/Vergehen (ohne Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte) überhaupt.

Die Angaben lassen sich differenzieren, wenn man auf die Opfer abstellt und die Opferpopulation nach bestimmten Kriterien (etwa Alter, Geschlecht, sozialem Status) untergliedert. So schwanken die Risikomengen bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (1985: 64.314 Fälle mit 70.913 Opfern) für den weiblichen Bevölkerungsanteil zwischen 1.000 bei den 18 - 20jährigen und 8.900 bei den 60jährigen und Älteren sowie bei den männlichen Bevölkerungsangehörigen zwischen 200 bei den 18 - 20jährigen und 3.200 bei den 60jährigen und Älteren. Selbst unter Einbeziehung des aufhellbaren Dunkelfeldes ist das Risiko prinzipiell "erträglich", wenn auch sicherlich nicht "akzeptabel". Dagegen zeigen repräsentative Befragungsaktionen in den USA ein relativ hohes Opferrisiko. Jährlich wird dort etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung von einem Delikt betroffen (dazu **Kerner**, in: **Haesler** 1986, 150 m.w.N. und **United States**, VI ff.).

Eindimensionale Betrachtungsweisen - wie z.B. das Alter des Opfers - sind grundsätzlich wenig aussagekräftig. Verbessert wird die Aussagekraft bei Merkmalskombinationen. Daran orientiert kommt etwa Stephan in seiner "Stuttgarter Opferbefragung" - bei allerdings sehr kleinen Zahlen - zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf Gewaltkriminalität am meisten solche Personen gefährdet sind, die die folgenden Merkmalskonstellationen aufweisen: Sie sind unter 50 Jahre, ledig und entstammen den beiden unteren sozialen Schichten bzw. sie sind über 50 Jahre, ledig, entstammen den oberen drei sozialen Schichten und zeigen ein gewisses Maß an persönlicher Aggressivität (**Stephan** 1976, 286 und 288. Zu dem aussagekräftigeren Modell einer Situationsanalyse ders., in: **Kirchhoff/Sessar**, 233 ff.). Hier deutet sich an, was insbesondere US-amerikanische Untersuchungen ergeben, daß das Opferrisiko von dem unterschiedlichen Lebensstil abhängt und daß das Sozialprofil von Täter und Opfer häufig ähnlich ist (**Thornberry/Singer**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 321 ff. und **Villmow**, in: **Kirchhoff/Sessar**, 213). Letzteres bedeutet: Es gibt erhebliche Überschneidungen der Täter- und Opferpopulationen.

Kriminalitätsangst schlechthin könnte über Massenmedien beeinflußt werden. Allerdings ist bisher noch umstrit-

ten, ob insbesondere der Kriminalberichterstattung insoweit tatsächlich kausale Wirkungen zukommen (dazu **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, 429 ff. sowie **Kerner** 1980, 67 ff., jeweils m.w.N.). Zwar stellt sich die Kriminalberichterstattung als ausgesprochen einseitig, nämlich in einer ausgeprägten Überrepräsentation weitgehend "importierter" Gewaltkriminalität dar (vgl. auch **Barth**, in: **Bundeskriminalamt** 1986a, 121 ff.). Bestehen bleibt aber die Frage, inwieweit dieser selektiven Wiedergabe der Kriminalitätslage subjektiv nicht teilweise die Bedeutung einer bloßen "Phantasiekriminalität" beigemessen wird. Des weiteren ist offen, welcher Einfluß der allgemeinen Unsicherheit im persönlichen Lebensbereich bei der Abfrage der Kriminalitätsangst zukommt. Am ehesten dürfte noch die unmittelbare Viktimisierungsfurcht im engeren Wohnbereich einen realen Bezug zum lokalen Kriminalitätsgeschehen haben.

Rationale Aspekte weisen in einem nicht unbeträchtlichen Maße auch die Einschätzungen der spezifischen Deliktskategorien auf, von denen sich Menschen am ehesten bedroht fühlen. Eine von einem Forschungsteam in Saarbrücken durchgeführte Befragung erbrachte folgende Rangfolge (für die männlichen Befragten):

- Verkehrsdelikte
- Raub
- Betrug
- Körperverletzung
- Einbruch.

Immerhin fällt auf, daß die Gewaltkriminalität, die zwei bis drei Prozent der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität ausmacht, nicht völlig überpräsentiert ist (zur Untersuchung **Kerner**, in: **Haesler** 1986, 145).



Die empirische Untersuchung von **Gefeller** und **Trudewind** zeigt, wie komplex selbst das lokal bezogene Bedrohtheitsgefühl - insbesondere auch im Hinblick auf die ökologischen Variablen - ist (in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 331 ff.). So erwarteten beispielsweise Personen, die häufig mehrere "tatbegünstigende Örtlichkeiten" passieren, eher Opfer einer Straftat zu werden. Allerdings ist bemerkenswerterweise das Sicherheitsgefühl davon nicht berührt (vgl. auch **Kerner** 1980, 196). Dagegen hatte die wahrgenommene Polizeipräsenz Einfluß auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Befragten. Personen wiederum, die die Straßenbeleuchtung in ihrem Wohnbereich als "viel zu dunkel" empfanden, ergriffen mehr Schutzmaßnahmen und glaubten, eher Opfer eines Delikts zu werden (ähnlich **Rolinski**, 159). Offensichtlich wirken insbesondere "herumhängende" Jugendliche sowie Betrunkene im eigenen Wohngebiet verunsichernd (Police Foundation, 4). Mehrere empirische Studien verdeutlichen, daß (im Sinne eines durchgängigen Stereotyps) Angst vor allem dem Fremden gegenüber besteht (vgl. auch **Dölling** 1986, 46 ff.; **Kerner** 1980, 197).

Für die Präventionsplanung ist von Interesse, daß die auf den räumlichen Nahbereich ausgerichtete Viktimisierungsfurcht am ehesten rationale Komponenten aufweist, zumal diese vorwiegend aus unmittelbarer persönlicher Opfererfahrung oder aus vermittelter Opfererfahrung Dirrtter herrühren. Opfererfahrungen im Bagatellbereich scheinen dabei keine Steigerung von Furcht hervorzurufen (dazu **Sessar/Beurskens/Boers**, 86 ff.), es sei denn, die Häufung von Deliktsvorkommen im eigenen Wohngebiet hätte insgesamt eine negative Bewertung des Zustandes der aktuellen öffentlichen Sicherheit zur Folge (vgl. auch **Stephan** 1976, 128, der davon ausgeht, daß die Identifikation mit dem Wohngebiet prinzipiell Hemmungen bewirke, negative Aussagen dazu zu machen).

Selbst Bewohner statistisch hoch belasteter Viertel schätzen die Situation nicht ungünstiger ein als Bewohner offiziell gering belasteter Gebiete (dazu **Kerner** 1980, 199 m.w.N.). Offensichtlich ist das Ausmaß der Viktimisierungsfurcht verbunden mit der Vertrautheit mit dem Gebiet und mit einer gewissen Grundbefindlichkeit, die in dem Grad der Wohnzufriedenheit ihren Ausdruck findet. Nur in extremen Fällen von Kriminalitätsbelastung im Wohngebiet scheint die Viktimisierungsfurcht zum bestimmenden Bewertungsfaktor bei der Einschätzung der allgemeinen Lebensqualität zu werden.

Diese Situation ist inzwischen in besonders kriminalitätsbelasteten Wohnquartieren US-amerikanischer Städte eingetreten. Eine der Folgen ist, daß mehr als 10 Mio. Amerikaner freiwillig auf "Nachbarschaftswacht" gehen, d.h. nachts mit ihrem Auto durch das Wohnviertel fahren und nach Verdächtigen spähen oder die unmittelbare Wohnumgebung vom Fenster aus beobachten. Sie "kämpfen dafür, ihre Straßen von den Gesetzesbrechern zurückzuerobern" - mit der Gefahr, eine Atmosphäre der Feindseligkeit und des Mißtrauens in ihren Vierteln heraufzubeschwören. Immerhin ist die Mehrzahl der an die Polizei gegebenen Hinweise unbegründet; zuweilen werden Unschuldige nicht nur verdächtigt, sondern durch Schußwaffengebrauch gefährdet (vgl. den Spiegel-Report o.V., "Mit diesem Wahnsinn kann man nicht leben", 152 ff. sowie o.V., Probleme um "Bürgerwachen", 135. In zwei Londoner Bezirken wird übrigens z.Z. von Prof. **Bennett**, Universität Cambridge, eine Evaluierung von Blockwatch-Programmen durchgeführt).

Auch wenn es nahezu unmöglich ist, den Level der "funktionalen" Kriminalitätsangst festzulegen, d.h. den Ausprägungsgrad, bei dem einerseits Angst Steuerungsmittel zur Vorsicht und angemessenen Zurückhaltung sowie zur sachgerechten Gefahrenabwehr darstellt, andererseits Angst nicht das Vertrauen in die Umwelt untergräbt, ist prinzipiell zu betonen, daß bei uns eher eine Trendumkehr "zu weniger Angst" nötig erscheint. Allerdings ist das im einzelnen nur schwierig zu "beweisen". So stellt sich - auf einen einfachen Nenner gebracht - beispielsweise die Frage, ob Bevölke-

rungsgruppen mit geringem Opferrisiko, aber ausgeprägten Bedrohtheitsgefühlen (wie alte Menschen; dazu **Dölling** 1986, 46; **Murck**, 204) persönlichkeitsstypisch ängstlicher sind als der Bevölkerungsdurchschnitt, als "weniger attraktive Zielobjekte" erscheinen oder nur wegen ihrer berechtigten Angst und dem daraus folgenden Vermeidungsverhalten geringeren Opferbelastungen ausgesetzt sind. Empirische Studien legen jedoch die Annahme nahe, daß etwa alte Menschen (60 Jahre und älter) tatsächlich - und zwar auch dann, wenn deren Lebensstil (z.B. Ausgeh häufigkeit am Abend, Aufsuchen "riskanter" Orte) kontrolliert wird - seltener Opfer von Straßens-kriminalität als jüngere Altersgruppen werden (**Clarke/-Ekblom/Hough**, 1 ff.).

Die Verminderung der Verbrechensangst dürfte aber nur schwierig zu bewerkstelligen sein. So kann offensichtlich die Polizei nur wenig dazu beitragen, da z.B. - wie der Bremen-Report (1973) nahelegt - gerade die Furchtsamen von vornherein skeptisch gegenüber der Polizei sind und überwiegend die Meinung kundtun, die Polizei sei ihren Aufgaben nicht gewachsen. Auch können Sicherheitskampagnen eher die Furcht verstärken, da besonders Skeptische sich darin bestärkt fühlen, daß die eigene Furcht zu Recht bestehe, wenn Sicherheit thematisiert werde (zu obigem **Kerner** 1980, 155 m.w.H.).

Insoweit dürften an sich begrüßenswerte Einrichtungen wie die im Jahre 1984 in Berlin gegründete "Initiative Schutz vor Kriminalität", die u.a. den Selbstschutzgedanken zum Ziel hat (dazu **Herrmann**, 406 ff.), evtl. gerade bei ängstlichen und skeptischen Personen übermäßige Furcht erzeugen.

Die staatlichen Maßnahmen zur möglichen Beeinflussung der Kriminalitätsangst - insbesondere der Viktimisierungsfurcht - sind vielfältig, wenn auch in ihren Wirkungen nicht differenziert prognostizierbar: Sie reichen von einer professionell aufgemachten Kriminalberichterstattung bei Polizei und Justiz (zur derzeit unzureichenden Situation vgl. **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, 443 ff.) über sachgerechte Informationen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeu-

gungsprogramms, gemeinsame soziale Anstrengungen i.S. kommunaler Hilfen (vgl. etwa die Einrichtung von sog. Frauentaxis) bis zu verstärkter Polizeipräsenz oder von der Straße unmittelbar zugänglichen "Polizeiläden" (vgl. insbes. **Pate/Wycoff/Skolnick**, 26 ff.; **Plate/Schwinges/Weiß**, 192; **Schwind** 1985, 18 f.). In einem Modellversuch in Wesel und Duisburg zielte die Polizei gerade durch mehr Präsenz und mannigfache Ansprache der Bürger (z.B. durch "mobile Wachen" im Kleinbus auf Parkplätzen vor Einkaufszentren) auf eine Reduzierung der Kriminalitätsangst ab. Allerdings ist das Projekt nicht wissenschaftlich begleitet worden (skeptisch gegenüber der Annahme, daß Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl erhöht, **Dölling** 1986, 52; vgl. andererseits **Gefeller/Trudewind** in: **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 331 ff. sowie **Pate/Wycoff/Skolnick**, 26 ff.). Beim Polizeipräsidium Karlsruhe etwa werden vom Leiter der Kriminalpolizei in persönlich gehaltenen Briefen monatlich 20 bis 30 Opfer gravierender Wohnungseinbrüche angeschrieben und kriminalpolizeiliche Beratung angeboten. Die u.a. ebenfalls der Dämpfung von Kriminalitätsangst dienende Aktion hat - bei allerdings beigefügten Rückantworten - einen Rücklauf von immerhin ca. 65 %.

Zu der kommunalen Hilfe sei ein Programm zum Zusteiger-Verkehr erwähnt: Situationsbezogene Viktimisierungsfurcht und Anhaltergefahren können in dünn besiedelten Räumen wohl insbesondere durch neue Modelle der "Partnerschaft im Straßenverkehr" verringert werden. Dort, wo das Linien-Verkehrsangebot lückenhaft ist und sich der Einsatz von Sammeltaxen aus Kostengründen verbietet, sollten - wie in Belgien, den Niederlanden oder in der Bundesrepublik Deutschland (in Cloppenburg und Bad Berleburg) - organisierte, zum Teil "veramtlichte" Mitfahrgelegenheiten geschaffen werden. Sowohl "Anhalter" als auch interessierte Kfz-Fahrer sind in einem Verein organisiert. Die Unterschiede zum Anhalter/-Tramper bestehen in Folgendem:

- Festgelegt sind markierte Zusteigestellen in verkehrsgünstiger Lage (Beleuchtung, gute Sichtverhältnisse) und zwar in allen Ortsteilen des Versuchsgebietes.

- Mit einer mit Lichtbild vorgesehenen Kennkarte weist sich der Zusteiger aus. Mit der Ausweiserteilung ist eine Zusatzversicherung (Unfallhaftpflicht) verbunden. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf ca. 20 DM. Kinder unter 14 Jahren erhalten einen Ausweis nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Eltern.
- Den Kraftfahrern wird empfohlen, ihre Mitnahmebereitschaft durch Sticker an der Windschutzscheibe zu bekunden.
- Der Zusteiger erklärt sich nach den Vereinsregeln konkludent bereit, sich an den Betriebskosten in Höhe von etwa 10 Pfennig/km zu beteiligen.

Zu den aus- und inländischen Programmen äußert sich **Prof. Joachim Fiedler** (Gesamthochschule - Bergische Universität - Wuppertal) in einer Projektskizze, worin er zunächst die positiven Erfahrungen mit dem belgischen und niederländischen Experiment beschreibt. Sodann wird festgestellt: "Durch die Zusteigestellen soll ein gewisses Maß an Sozialkontrolle erreicht werden. Dem Zusteigen wird die Anonymität genommen. Es wird nicht unbeachtet von anderen irgendwo am Straßenrand zugestiegen, sondern an einer ausgeschilderten Zusteigestelle unter den Augen der Öffentlichkeit. Dadurch ist der Zusteiger vor den befürchteten Delikten geschützt" (vgl. zu Anhaltergefahren **Landeskriminalamt Baden-Württemberg**, 120 ff.).

Mit **Kerner** (in: **Haesler** 1986, 155) ist festzustellen, daß es sich schon lohnt, dafür etwas zu tun, daß alle Bürger nicht nur tatsächlich abends auf die Straßen gehen können, sondern auch glauben, es tun zu können. Dafür muß - zumindest in Großstädten - etwas unternommen werden.

Überzogene Kriminalitätsangst kann sich nicht nur als Verlust von Lebensqualität oder als kriminogener Faktor auswirken. Solche Angst stellt auch eine insgesamt sozial destabilisierende Größe dar. Wie die emotionale Bewegtheit der Bevölkerung im Hinblick auf die Gefahren der Atomenergie (Tschernobyl) verdeutlicht, ist gerade bei den Deutschen die Kruste des "Systemvertrauens" (vgl. auch **Luhmann**, 5 ff.) über dem Vulkan der Angst recht dünn (allerdings hat sich wohl das Vertrauen wieder stabilisiert; dazu **IPOS**, 24).

Empirische Studien lassen vermuten, daß Geschehnisse, deren Eintrittswahrscheinlichkeit von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt wird (z.B. Vandalismus im Wohngebäude und Wohnumfeld), oft als weniger schwerwiegend bezeichnet werden. Vertrauensverlust wird erst bei einem "Übermaß" an entsprechenden Ereignissen eintreten. Dagegen ist anzunehmen, daß Vertrauen in staatliche Instanzen gerade dann massiv schwindet, wenn als unwahrscheinlich angesehene Ereignisse, die besonders gravierend empfunden werden (z.B. terroristische Anschläge auf Repräsentanten des Staates), nicht verhindert werden könnten (vgl. **Meier/Short**, 389 ff.). Hier zeigt sich die Notwendigkeit, Prävention nicht vorrangig am quantitativen Maßstab des Delinquenzvorkommens und der insoweit möglichen Kriminalitätsreduzierung auszurichten (es sei denn, der Umfang erscheint de facto als Kapitulation vor dem Delikt). Unter dem Aspekt des "Systemvertrauens" darf vor allem die Bedeutung der Verhütung besonders destabilisierender Kriminalität nicht unterschätzt werden.

## **II. SYSTEMATISIERUNG VON PRÄVENTIONSMABNAHMEN MITTELS DER ENTSCHEIDUNGSTHEORIE**

### **1. ENTSCHEIDUNGSTHEORETISCHER ANSATZ**

Die heute praktizierten Ansätze zur differenzierten Erfassung und Bewertung der strafrechtlichen Steuerungssysteme und kriminalpräventiven Entscheidungsprozesse decken die Bedürfnisse der praktischen und wissenschaftlichen Kriminalistik auch nicht annähernd ab. Adäquate Modelle staatlicher Aktions- und Reaktionsmuster wären jedoch für eine rationale und erfolgsorientierte Kriminalprävention wesentliche Voraussetzung. Systemtheorie, Kybernetik, Informationstheorie, Handlungstheorie und Entscheidungstheorie sind

zwar auf einem hohen Niveau konzipiert; bei ihnen ist jedoch übereinstimmend eine weitgehende empirische Gehaltlosigkeit festzustellen sowie ein Abstraktionsgrad, der den Bezug zu den realen Entscheidungssituationen z.T. vermissen läßt. Damit ist der unmittelbar praxisrelevante Wert solcher Modelle prinzipiell in Frage gestellt. Es verwundert daher auch nicht, daß die Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen bei der Verbrechensbekämpfung und ihrer theoretischen Durchdringung in den Anfängen steckengeblieben zu sein scheint (vgl. insoweit insbes. etwa **Herold**, 289 ff.). Dies ist bedauerlich, da den erwähnten Ansätzen an sich ein erhebliches Potential zur Analyse und Integration komplexer Phänomene zukommt.

Im Folgenden sollen - soweit für kriminalpräventive Zwecke erforderlich - Entscheidungstheorie (und zwar das Informationsverarbeitungsmodell) skizziert und Handlungstheorie gestreift werden (vgl. zu entscheidungs- und handlungstheoretischen Ansätzen **Cornish/Clarke**, 7 ff. sowie **Werbik**, 11 ff. und 64 ff.). Das auf dieser Basis vorliegende Instrumentarium ermöglicht eine Systematisierung der Verbrechensverhütung, wie sie bereits in Kapitel I angedeutet worden ist. Es geht also nicht um die differenzierte Darstellung der Ansätze, sondern um deren Nutzbarmachung für eine rationale Kriminalprävention.

Die (deskriptive) Entscheidungstheorie sieht ihre Aufgabe darin, die Gesetzmäßigkeiten zu erforschen, nach denen Entscheidungen in der Realität gefällt werden. Sie strebt an, möglichst umfassend das Entscheidungs- und Problemlösungsverhalten von Menschen (als Individuen oder Gruppenmitglieder) zu erklären.

Echte Entscheidungsprozesse lassen sich - im Gegensatz zu den Routineentscheidungen - in mehrere typische

Phasen einteilen, wobei in jeder Phase selbst wieder Entscheidungen - etwa über Art und Ausmaß der Informationsgewinnung - getroffen werden können (vgl. auch **Kirsch/Michael/Weber**, 102 f.): Beim Entscheiden wird bekanntlich der Prozeß der Willensbildung mit der Anregungsphase - insbesondere über einen externen Stimulus - eingeleitet. Daran schließt sich die eigentliche Problemlösung an, die mit der Suchphase einsetzt. Hier werden Informationen eingeholt, Verhaltensmöglichkeiten ermittelt und u.U. deren Konsequenzen prognostiziert. Die beurteilende Auswahlphase schließt den willensbildenden Prozeß mit dem Entschluß ab. Nicht selten folgt auf den Prozeß der Willensbildung die Phase der Willensdurchsetzung. Diese Phase wird häufig zu Unrecht vernachlässigt; denn selbst dann, wenn auf die Anregungsinformation - wie bei den Routineentscheidungen - der Entscheidungsträger mit einem gewohnheitsmäßigen Verhalten reagiert, wird das Problem der Willensdurchsetzung nicht selten bestehen bleiben.

Die willensdurchsetzenden Prozesse sind darin zu sehen, daß der Entscheidungsträger auf seine physische und soziale Umwelt einwirkt, um seinem Willen Geltung zu verschaffen. Dabei können vor allem Macht- und Zuständigkeitsprobleme auftreten.

Entscheidungen fällen potentielle Straftäter, aber auch Präventionsinstanzen. Dabei gilt es, das Problemlösungsverhalten des potentiellen Täters so zu beeinflussen, daß er aus seinem Entscheidungsrepertoire möglichst kriminelles Verhalten ausklammert. Präventionsinstanzen im weitesten Sinn haben ihre Informationen so zu gestalten und zu vermitteln, daß die Beachtung rechtlicher Normen durch Dritte, wahrscheinlich wird. Zudem haben diese Instanzen - soweit wie möglich - die Umwelt so zu formen bzw. zu beeinflussen, daß die von ihr ausgehenden Impulse nicht kriminogen wirken (vgl. auch **Kunz** 1976, insbes. 159).



Jeder Stimulus trifft beim Menschen auf einen bestimmten "internen Zustand"; dieser stellt das Insgesamt aller vergangenen Entwicklungen und Erfahrung des Menschen und somit sein faktisches Wissen sowie seine Wertvorstellungen dar (Kirsch, Bd. 1, 77). Gleiche Impulse werden daher unterschiedlich stimulierend auf verschiedene Individuen wirken. Bei der Fülle von Impulsen, die auf den einzelnen einwirken, verhält sich der Mensch selektiv. Über die Aufnahme eines Stimulus entscheidet das sog. Kurzzeitgedächtnis. Es stellt den Ausschnitt aus dem Gedächtnis dar, mit dem der Mensch augenblicklich arbeitet. Der weitaus größere Teil des Wissens eines Entscheiders befindet sich im sog. Langzeitgedächtnis. Dieses Wissen ist aktuell nicht aktiv und beeinflußt daher die Entscheidungen nicht unmittelbar. Es kann jedoch vom Kurzzeitgedächtnis "hervorge-rufen" und für das Verhalten relevant gemacht werden.

Die zur aktuellen Verarbeitung verwandten bzw. zur Verfügung stehenden Informationen, d.h. die momentane Einstellung (set) der Person beeinflußt wesentlich, wie Informationen wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung ist nämlich ein Prozeß, in dem die empfangenen Informationen entsprechend dieser Einstellung gefiltert werden (vgl. Kirsch, Bd. 1, 81 f. und Bd. 2, 97). Die auf den einzelnen von außen einwirkenden Stimuli können ihrerseits die momentane Einstellung verändern, indem sie das Hervorrufen entsprechender kognitiver Informationen induzieren.

Eine Vielfalt von Stimuli wird vom Informationsempfänger vergessen; andere werden nach kurzer Verarbeitung im Langzeitgedächtnis gespeichert, ein Prozeß, der als "Lernen" bezeichnet wird.

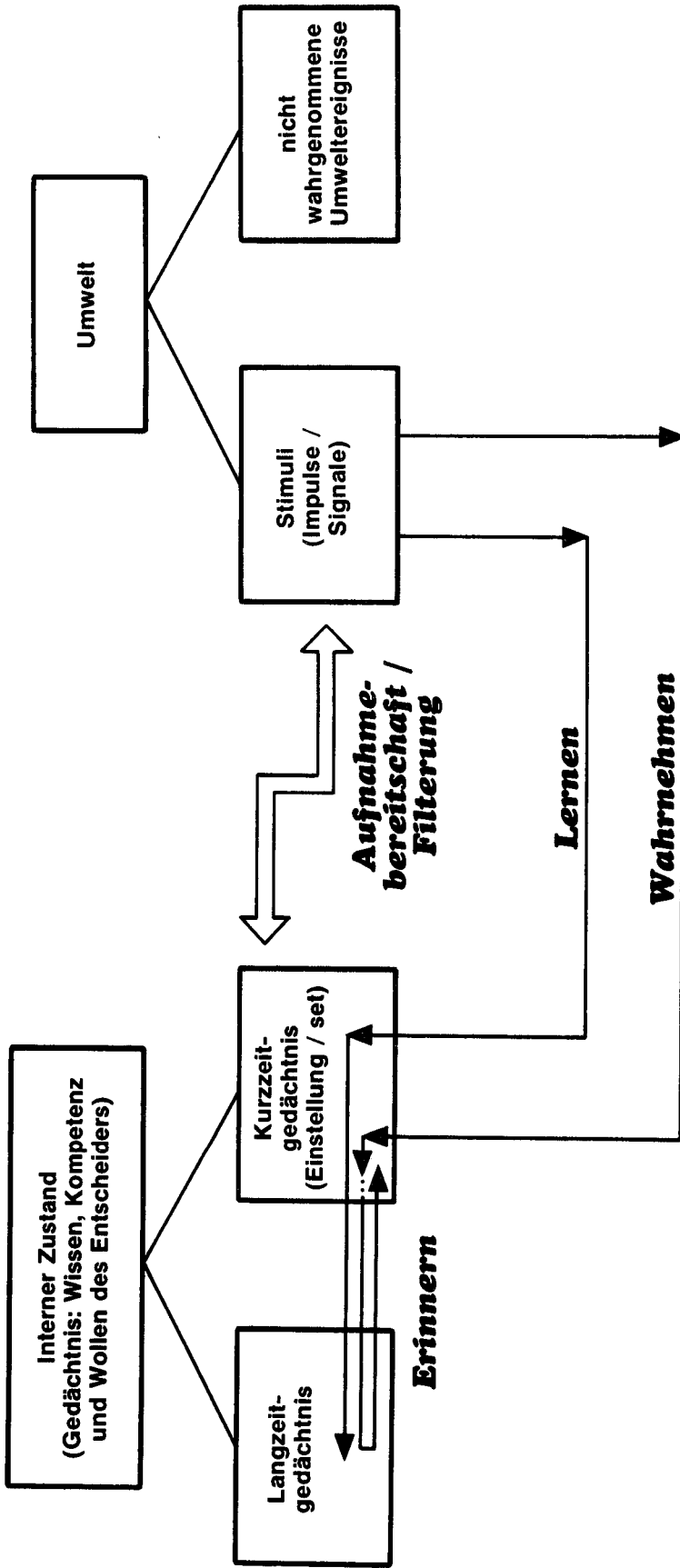


Abb. 12: Stimuli und Gedächtnis

Akzeptiert eine Person eine empfangene Information als Prämisse (Beschränkung im weitesten Sinn) für die eigene Entscheidung - etwa als Zielinhalt, Zielgewicht, Wert, Datum - so hat der "Informationssender" auf den Empfänger Einfluß ausgeübt (**Kirsch**, Bd. 3, 197 ff.). Der Prozeß der Annahme einer Entscheidungsprämisse ist also selbst ein Entscheidungsprozeß, wobei auch hier zwischen echten und Routineentscheidungen zu differenzieren ist. Erfolgt eine kalkulierte Annahme einer Entscheidungsprämisse, findet also eine echte Entscheidung statt, so wird die Frage der Ablehnung oder Annahme der Information als Problem, zuweilen als intraindividueller Konflikt erlebt. Der Betroffene wird mit einem Suchverhalten reagieren, in dessen Verlauf er sich evtl. ein Bild darüber machen wird, ob die Annahme der Entscheidungsprämisse im Einklang mit seinen Überzeugungen und Werten steht. Die Reaktion des betroffenen Informationsempfängers kann so verlaufen, daß er die Information als Entscheidungsprämisse annimmt oder ablehnt (z.B. Maßnahmen des Bankenschutzes erscheinen überwindbar/nicht überwindbar) oder versucht, seine Annahme oder Ablehnung zu differenzieren, etwa durch vorläufige Akzeptierung. In letzterem Falle wird er u.U. seinerseits versuchen, den "Informationssender" einschließlich dessen Umwelt zu beeinflussen/verändern oder seine eigenen Kompetenzen zu erweitern (zu den Lösungswegen intraindividueller Konflikte vgl. **Bidlingmaier**, 124 ff.; **Kirsch**, Bd. 1, 98 ff. m.w.N.).

Die von außen kommenden Informationen - seien es vage Signale oder gezielte Beeinflussungsversuche - "berühren" Überzeugungen (beliefs), Werte (values) und Einstellungen (attitudes) des Empfängers. Werte, Überzeugungen und Einstellungen kann man als Kategorien kognitiver Informationen, also im menschlichen Gedächtnis gespeicherter Informationen bezeichnen.

Zunächst sollen kurze Erläuterungen zu den Begriffen gegeben werden: Der Wertbegriff wird in den Sozialwissenschaften häufig synonym mit den Begriffen Ziel und Bedürfnis gebraucht. Die verhaltenswissenschaftlichen Versuche, den Wertbegriff zu umschreiben, sind kaum mehr überschaubar. Als typisch kann folgende Definition gelten (**Kluckhohn**, in: **Parsons/Shils**, 12): "Ein Wert ist eine Auffassung vom Erwünschten, sei sie explizit oder implizit, typisch für ein Individuum oder charakteristisch für eine Gruppe, die die Auswahl zur Verfügung stehender Verhaltensweisen, Mittel und Handlungszwecke beeinflusst." Zustände oder Objekte, die eine Person mit Eigenschaften wie gut, ausgezeichnet, optimal belegt, weisen also positive Werte auf; verwendet die Person Attribute wie schlecht, abstoßend oder unzumutbar, so werden in der Regel negative Wertvorstellungen assoziiert. Alles, was der einzelne mag und erstrebt, stellt also für ihn einen positiven Wert, alles, was er nicht mag und ablehnt, einen negativen Wert dar; "wertlos" ist das, was ihn gleichgültig läßt (**Graumann**, in: **Thomae**, 292). Werthaltungen und Wertsysteme haben eine wichtige selektive und direktive Funktion im menschlichen Verhalten. Sie motivieren Menschen, dies zu tun und jenes zu lassen. Die Frage, ob nicht noch andere, relativ wertunabhängige Energien hinzutreten müssen, damit es überhaupt zu einem Handeln kommt, ist ein vornehmlich psychologisches Problem, das hier nicht interessiert (vgl. **Graumann**, in: **Thomae**, 276 ff. und **Neel**, 341 ff.).

Die Überzeugungen einer Person lassen sich auf faktisches Wissen zurückführen. In den Überzeugungen spiegelt sich der Grenzbereich zwischen den Begriffen Wissen und Glauben wider. Diese Kategorie kognitiver Informationen fußt also auf Erkenntnissen, über deren Grad an Sicherheit der Informationsempfänger teilweise

im Ungewissen ist (zu diesem teilweise mit den Begriffen Einstellung, Meinung, Wertvorstellung synonym verwandten, teilweise abgelehnten Begriff **Berelson/Steiner**, 557 f.; **Graumann**, in: **Thomae**, 283 ff.). So ist man etwa als potentieller Täter davon überzeugt, daß die Polizei in einem bestimmten Deliktsfeld hohe oder niedrige Aufklärungsquoten erzielt.

Den Einstellungen kommt eine zentrale Bedeutung zu. In einer sehr allgemeinen Weise kann man sie als Bereitschaft umschreiben, auf bestimmte Reize mit bestimmten Reaktionen zu antworten. Im Rahmen der verschiedenen Kategorien kognitiver Informationen sind sie in ihrer strukturbildenden Funktion zu sehen (**Graumann**, in: **Thomae**, 294 ff.; **Kirsch**, Bd. 2, 124 ff.). Sie sind bei Unterstellung syllogistischer Denkstrukturen das Ergebnis der Kombination von Werten und Überzeugungen. Eine syllogistische Schlußfolgerung aus Tätersicht ergibt sich - bei einfachster Struktur - etwa aus folgenden Aussagen:

- eine Erhöhung der Polizeipräsenz ist schlecht;
- im Bezirk X ist die Polizeipräsenz erhöht worden;
- folglich ist es weniger ratsam geworden, in diesem Bezirk ein Straßendelikt zu begehen.

Aus Wert und Überzeugung wird eine Schlußfolgerung gezogen. Es ist anzunehmen, daß sich die Einstellung auf ein hierarchisches System von Syllogismen stützt. Man kann daher Einstellungen als abgeleitete Werte und Überzeugungen bezeichnen, wobei (sub)kulturelle Moden und Einschätzungen mitbestimmend sind. Die prägende Komponente der Kultur i.w.S. beim Erlernen sozialen Verhaltens sollte gerade für die Prävention nutzbar gemacht werden (vgl. etwa das Konzept "SOS-Drogue

International", bei dem insbesondere Künstler für die Drogenprävention eintreten und die subkulturellen Tendenzen zu beeinflussen versuchen).

Kognitive Informationen lassen sich in verschiedenen Dimensionen beschreiben. Eine Dimension, nämlich die imperativische Dimension der Information kommt in kognitiven Programmen des Individuums zum Ausdruck. Ein solches Programm besteht aus einer Folge von Befehlen oder Instruktionen, die das Verhalten des Menschen steuern und sich u.a. in seinem Wollen manifestieren. Eine auf diesen von außen einwirkende Information ruft ein Repertoire von Subprogrammen hervor. Die Information wird anhand bestimmter Kriterien getestet. Die Kriterien sind die berührten Werte, Überzeugungen und Einstellungen.

Ergibt sich aufgrund dieses Tests, daß die empfangenen Informationen mit den Kategorien kognitiver Informationen unvereinbar sind, so besteht die Tendenz, dieses kognitive Ungleichgewicht zu reduzieren (zum kognitiven Programm: **Klis**, 48 f.; zur kognitiven Dissonanz: **Festinger**, passim). Dies kann dadurch geschehen, daß die empfangene Information zurückgewiesen oder entsprechend den gespeicherten Informationen interpretiert wird, wobei gefühlsmäßigen Bindungen eine große Bedeutung zukommt. Die Reduktion kann aber auch dadurch erfolgen, daß die empfangene Information sich auf die Werte, Überzeugungen und Einstellungen auswirkt und zwar im Sinne einer Verstärkung, "Neuschaffung" oder Veränderung einer Einstellung. Ist dies der Fall, so ist der Empfänger beeinflußt worden; seine Einstellung hat sich geändert.

Eine häufig praktizierte Methode der Einstellungsänderung besteht darin, übergeordnete Werte eines Menschen

mit neuem faktischen Wissen in Verbindung zu bringen und damit zu aktivieren. Eine hochrangige Wertvorstellung des Menschen lautet etwa: "Finanzielle Aufwendungen ohne Nutzen sind schlecht". Stellt nun die Polizei potentiellen Tätern gegenüber die Verbleibchance des Tatertrags beim Täter als minimal dar, so kann sich seine Einstellung zur Attraktivität einer Deliktsbegehung verändern. Würde dies durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht, so hätten diese einen präventiven Effekt bewirkt (vgl. in diesem Zusammenhang **Prisching**, 163 ff., auch zur Elastizität zwischen veränderter objektiver "Kostensituation" und subjektiver Einschätzung durch den potentiellen Täter).

Allerdings wäre es zu vereinfacht, würde man die Alternative Tatbegehung - Tatvermeidung als reale Lebenssituation hinstellen. Der potentielle Täter wird vielmehr zunächst andere Handlungsmöglichkeiten testen, die mit der Erfüllung der von ihm verfolgten Ziele assoziiert sind. Dabei werden Handlungsmuster zunächst nur geringfügig abgewandelt werden, etwa im Hinblick auf eine örtliche oder qualitative Deliktsveränderung. Generell kann man feststellen, daß Entscheidungsträger in der Regel nicht völlig konträre Alternativen testen, sondern eher die zunächst favorisierte Alternative abwandeln bzw. sich an früheren Aktionen orientieren (vgl. auch die Perseveranzthese). Bei idealtypischer Betrachtung wird nur nach langem Probieren eine Lösung akzeptiert werden, die den Mißerfolg des zunächst angestrebten Zieles anerkennt. Zuweilen wird ein potentieller Täter auch nur die Situationseinschätzung umdefinieren, d.h. etwa das Tatrisiko geringer einschätzen oder überhaupt von einer rationalen Problemlösung (etwa der Planung der Tatphasen) absehen.

Die deskriptive Entscheidungstheorie ermöglicht Analyse und Integration der wichtigsten Elemente individueller und kollektiver Entscheidungsprozesse. Dabei stellt das Konzept eher einen Bezugsrahmen menschlicher Verhaltensweisen als ein Erklärungsmodell dar.

Sieht man Kriminalität prinzipiell als Ergebnis fehlgeschlagener Problemlösungsprozesse an, so kann Kriminalprävention ansetzen an

- Stimuli

- Wertvorstellungen
- Überzeugungen
- Einstellungen
- Kompetenzen.

Daß man überhaupt Kriminalität prinzipiell sachgerecht unter entscheidungstheoretischen Aspekten betrachten kann, ist insbesondere für die Jugenddelinquenz umstritten (vgl. etwa **Albrecht** 1985, 63 m.w.H.). Diese Kriminalität ist bekanntlich im wesentlichen durch Gruppenbezug und Spontaneität gekennzeichnet. Subjektive Nützlichkeitsabwägungen auf rationaler Basis seien hier eher die Ausnahme als die Regel (dazu aber auch **Cimble/Beach**, 275 ff.). Eine deshalb vorgenommene Ausklammerung der Entscheidungstheorie würde jedoch diesen Ansatz verkürzen. Entscheidungen dürfen nicht als logisch abwägende Informationsverarbeitungsakte mißverstanden werden. Auch weitgehend fremdgeprägtes Handeln stellt Problemlösungsverhalten im Sinne von Entscheiden dar. Die subjektiven Nützlichkeitsabwägungen sind dann fremd-, z.B. peergrouporientiert, ohne daß sie beim einzelnen Handlungsakt jeweils problematisiert würden. Soweit Verhalten dabei emotionsgesteuert ist, bewirkt eine Fixierung auf spezifische Werte und Einstellungen, daß eine vereinfachte Problemdefinition Ausgangsbasis für eine Problemlösung ist, bei der eigentlich relevante Werte ausgeschlossen werden (**Kirsch** 1977 II, 166 f.).

Bei einem handlungstheoretischen Verständnis wird der Mensch nicht als Reiz-Reaktion-System betrachtet, sondern unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Wahrnehmens, Denkens und Empfindens - einer Entwicklung, die bewußte Bedürfnisse und selbstgesetzte Zwecke zur Voraussetzung hat und ermöglicht (**Werbik**, 11). So sieht etwa **Habermas** (in: **Auwärter/Kirsch/Schröter**,



77) die Entwicklung des Individuums als eine Anstrengung, sich in die physische und soziale Umwelt zu integrieren und sich dabei zugleich von dieser Umwelt als ein unverwechselbares Subjekt abzugrenzen. Bei der aktiven Auseinandersetzung mit der Umwelt - und nur bei der Gelegenheit dazu - bildet das Individuum die Umwelt in sich selbst nach. Dabei verfolgt es das Ziel, sich die Fähigkeiten zur Veränderung dieser Umwelt anzueignen. Die Fähigkeit zum logischen Denken bildet sich im Umgang mit physischen Gegebenheiten, die Fähigkeit zum Sprechen und zum Verstehen von Erwartungen, Normen und Werten bildet sich im Kontakt mit anderen Personen und deren Äußerungen. Diese in der Auseinandersetzung mit der Umwelt erworbenen Fähigkeiten des Ich definiert **Habermas** als ein System von Ich-Abgrenzungen gegenüber der Umwelt, die das Individuum im Laufe seiner Entwicklung aufbaut. Die Kompetenz zum Verändern der Umwelt dient einerseits dazu, daß sich der Mensch an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen kann. Andererseits ist das Einsetzen dieser Fähigkeiten beim Geschehen in der Außenwelt Bedingung dafür, daß sich der einzelne selbst erlebt. Indem schon das Kind die Fähigkeiten, die die Umwelt erwartet, erwirbt, sich aneignet, schafft es die Voraussetzung, sich in die Umwelt zu integrieren und gleichzeitig sich von ihr als etwas Einmaliges abzugrenzen, sich als Individuum zu verstehen und entsprechend zu handeln (so **Mühlich**, in: **Mühlich/Zinn/Kröning**, 72 f.). Das Individuum handelt zweckhaft, es verhält sich nicht nur. Von einer Handlung sprechen heißt, der handelnden Person Rationalität zu unterstellen (vgl. auch **Habermas** 1984, 571 ff.).

Beim handlungstheoretischen Ansatz rückt die Umwelt - insbesondere auch als situative Gegebenheit - sowie deren Einfluß und Beeinflussung in den Blickpunkt. So kann etwa zur Entwicklung einzelner Fähigkeiten (z.B.

sozialem Handeln) die Frage gestellt werden, auf welcher der einzelnen Stufen Umwelt für die weitere Entwicklung eines Individuums welche Funktion zukommt. Einzelne Fähigkeiten sind dabei wiederum Voraussetzung, um Umwelt für die eigenen Zwecke zu nutzen oder für diese Zwecke umzugestalten. Entscheidungstheoretische Ansätze erhalten durch die Handlungstheorie eine "emanzipatorische Komponente".

Bei fehlerhafter Entwicklung der Handlungsfähigkeit besteht schon die Gefahr, daß die Beurteilung situativer Aufforderungen mißlingt (zur Situationsdefinition sehr differenziert **Bohnsack**, 77 ff.). **Werbik** (in: **Lösel**, 88) unterscheidet bei der Beurteilung einer situativen Aufforderung folgende defizitäre Abwandlungen:

- eine gegebene Situation wird nicht als Aufforderungssituation erkannt oder umgekehrt als solche mißverstanden
- gegebene Aufforderungen können nicht abgelehnt bzw. nicht eigenständig abgewandelt werden
- ein negativer Aufforderungsgehalt einer Situation (der Wunsch, die faktisch gegebene Situation zu beseitigen) kann nicht in konkrete Zielsetzungen transferiert werden
- die Aufmerksamkeit des Akteurs ist "scheuklappenartig" nur auf ein einziges Ziel gerichtet. Nur dieses wird bei der Beurteilung von Aufforderungsgehalten beachtet, andere Ziele werden von ihm vernachlässigt.

Unter praxisbezogenen Aspekten stellt vor allem der vom potentiellen Täter empfundene Aufforderungscharakter unterschiedlicher Situationen (dazu etwa **Schneider**, in: **Lösel**, 74 ff.) einen erfolgversprechenden Ansatz für die Verbrechensverhütung dar. Pauschal gesprochen sind Situationen so zu strukturieren, daß sie für sozial (mehr oder weniger) gefährdete Personen nicht einen Anreiz zur Begehung von Straftaten bilden. Bei dem

Delikt des Ladendiebstahls beispielsweise ist die Situationsstrukturierung etwa dadurch gekennzeichnet, ob der Inhaber des Geschäfts anonym ist, die Ware in der Nähe der Kasse ausliegt, weitere Personen in Sichtweite sind, verbale Hinweisreize (z.B. Schild mit Androhung der Strafanzeige) wahrgenommen werden oder ob im Geschäft ein "Massenandrang" herrscht. Die kriminogene Struktur einer situativen Umwelt erfordert ein eigenverantwortliches Individuum, das Werte, Überzeugungen und Einstellungen aufweist, die Immunität gegen das Kriminellwerden zur Folge haben.

Rationale Kriminalprävention muß vor allem darauf abzielen, kriminogene Tatgelegenheitsstrukturen (zumindest die Kontakthäufigkeit Dritter mit diesen) abzubauen. Daneben ist es Aufgabe der Kriminalprävention, auf Einstellungen, Werte und Überzeugungen von Menschen im Sinne des Rechtsgehorsams sowie auf deren "kognitive Programme" im Sinne sozialen Wollens und sozialer Handlungskompetenz unmittelbar Einfluß zu nehmen (vgl. auch **Kirsch** 1977 II, 128 ff. und II, 169 ff.). Schließlich müssen die Randbedingungen erfolgversprechender Werte-/Einstellungsvermittlung sichergestellt werden.

Das potentielle Opfer wird man insbesondere im Wege der überzeugenden Informationen beeinflussen müssen, ein bestimmtes Sicherheitsverhalten zu übernehmen. Im Erfolgsfall akzeptiert der Informationsempfänger freiwillig die gewünschte Alternative als Entscheidungsprämisse. Übrigens wird dabei neben der primären Information, die sich mit dem in der Nachricht enthaltenen Thema befaßt, Bedeutung auch sekundären Informationen zukommen. Diese verweisen auf den "Sender" und die allgemeinen Umstände, wie Ort und Zeit der Information (dazu **Klis**, 95 ff.).

## 2. ZU NICHTSTRAFRECHTLICHEN STEUERUNGSMITTELN

Staatliche und private Instanzen der Kriminalprävention wollen - vereinfacht man die Situation - Dritte zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Dabei kann man drei Grundmuster für die Struktur zwischen Präventionsinstanz und (potentiellem) Täter/Opfer erkennen:

- Eingriffsmaßnahmen/Gefahrenabwehr (z.B. der Straftäter wird während des versuchten Einbruchs festgenommen/der Täter scheitert an der Sicherungstechnik)
- Austauschverhältnisse (z.B. dem Täter wird im Falle der Anzeigeerstattung für die Mitwirkung an der Aufdeckung oder Verhinderung besonders bedeutsamer Delikte Strafmilderung oder Absehen von Strafe in Aussicht gestellt; § 31 BtMG / Mitarbeitern von Kaufhäusern wird bei - gegenüber dem Vorjahr - verminderter Inventurdifferenz eine Kollektivprämie gezahlt)
- Förderungsbereiche (z.B. das potentielle Opfer, das sicherungstechnische Einrichtungen installieren läßt, erhält bei der Einkommenssteuer bzw. Versicherungsprämie Nachlässe; vgl. etwa **o.V.**, Sicherungskosten steuerlich absetzbar 350).

Gerade die öffentliche Verwaltung - und damit auch die Polizei - ist gewohnt, zur Verhaltenssteuerung Dritter auf gesetzliche Eingriffsnormen Bezug zu nehmen. Auch in Bereichen außerhalb der Verbrechensbekämpfung hat sich in der Vergangenheit jedoch zunehmend herausgestellt, daß dem Rechtsnormensystem eine z.T. unzureichende unmittelbare Steuerungsfunktion zukommt (vgl. etwa **Kube** 1973, 12 ff. und **Becker** 1985, 1003 ff.). Gerade den "Austauschverhältnissen" und den "Förderungsbereichen" wurde bisher in der öffentlichen Verwaltung zu wenig Beachtung geschenkt. Eine gewisse Ausnahme stellt das sog. informale Verwaltungshandeln zur Steuerung wirtschaftlicher Prozesse im Zeichen der Deregulierung dar (**Bohne**, 42 ff.).

So könnten im Rahmen einer weit verstandenen Kriminalprävention - ergänzend zu der eingreifenden Abwehr von Umweltgefahren bzw. zu den umweltstrafrechtlichen Sanktionsandrohungen - marktwirtschaftliche Steuerungselemente das Deliktspotential entschärfen; dieses Potential ergibt sich aus Verhaltensbeschränkungen Dritter durch einschlägige rechtliche Normen und technische Grenzwertregelungen mit der Gefahr des "Ausweichens" in die einzelne Straftat.

Ein marktwirtschaftlicher Regelungsansatz wäre insbesondere die sog. Umweltabgabe, wie sie durch das Abwasserabgabengesetz bereits erprobt ist. Umweltziele sollen hier über den Preis erreicht werden. "Mit Umweltabgaben wird der Versuch unternommen, den Marktmechanismus insoweit zu stimulieren, als Knappheitspreise für die Nutzung von Umwelt in Gestalt von Abgabensätzen vorgegeben werden. Der "kostenbewußte" Verursacher wird der drohenden Abgabe auszuweichen versuchen und "produziert" - indem er die Lenkungsabsicht verwirklicht - Umweltschutz" (**Feldhaus**, 555 f.; kritisch **Schärer**, 279 ff.). Die Abgabe fördert mit "ökonomischer Hebelwirkung" das Eigeninteresse des Unternehmens als Emittenten am Umweltschutz.

Man darf grundsätzlich davon ausgehen, daß marktwirtschaftlich orientierte Steuerungsmodelle - im Verbund mit staatlichen Regelungs- und Kontrollmaßnahmen - eher "angenommen" werden, effektiver sind und hierbei Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der sozialadäquat handelnden Unternehmen weniger häufig entstehen. Allerdings sind - um beim Abgabenbeispiel zu bleiben - ausreichende Gestaltungsfreiräume für den Abgabepflichtigen Voraussetzung für den Erfolg dieser marktwirtschaftlichen Strategie: nämlich der Anreiz, Kosten zu vermeiden. Zumindest kommt diesem Konzept eine Beschleunigungswirkung im Rahmen ordnungsrechtlicher Regelungen des Umweltschutzrechts zu (**Feldhaus**, in: **Schwind/Steinhilper** 1986, 71 ff.).

Die Abgabe hat die Funktion eines "wirtschaftlichen Stachels", der ständig zur Sparsamkeit bei der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen anregt und Innovationseffekte begünstigt (**Feldhaus**, 556). Allerdings besteht die Gefahr, daß bei zu hoch angesetzten Kosten (die beispielsweise derzeit durchschnittlich schon 650 DM je Tonne bei jährlich ca. 3 Mio. Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Sonderabfälle i.S. § 2 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz betragen) die Beiseiteschaffung illegal im Wege des sog. Sandwichverfahrens erfolgt.

Marktwirtschaftliche Steuerungsmittel der skizzierten Art begründen Austauschverhältnisse, weil unmittelbar

verhaltenssteuernde Normsetzung und Normvollziehung vermieden werden und an ihre Stelle ein "Angebot" der öffentlichen Hand tritt. Dabei ist die Palette staatlicher Steuerungsinstrumente, die nicht unmittelbar hoheitlich regulierender Art sind, vielfältig: So wird etwa vorgeschlagen, wegen "Markt- und Demokratiever-sagens" beim Umweltschutz als Regelungsinstanz eine autonome Umweltbank zu errichten, die in Organisations- und Befugnisstruktur der Bundesbank ähnlich sein soll (Koslowski, 183; zu Defiziten bei dem durch direkte und indirekte Steuerungsinstrumente angestrebten Vollzug staatlicher Programme in den USA sehr informativ: Hoffmann-Riem, 17 ff.).

Mit den obigen Ausführungen sollte verdeutlicht werden, daß eine Kriminalprävention, die sich vorrangig auf das Vermeiden der Deliktsbegehung durch strafrechtliche Maßnahmen einschließlich resozialisierender Behandlung beschränkt, unzureichend orientiert wäre. Selbst die in der Literatur differenziert vorgeschlagenen Maßnahmen zur verbesserten Sozialisation junger Menschen (vgl. etwa Schwind/Berckhauer/Steinilper, 145-284) können das vielfältige Beziehungsgeflecht von Anreizsystemen und Randbedingungen, innerhalb derer der einzelne handelt, in ihrer Bedeutung für die Entscheidung kaum relativieren. Ganz offensichtlich hat die Kriminalprävention bisher zu wenig die Möglichkeiten struktureller und situationaler Beeinflussungspotentiale auf das menschliche Verhalten in gezielte Programme und Maßnahmen umgesetzt. Dabei geht es nicht nur darum, kriminogene Faktoren so weit wie möglich zu eliminieren, sondern auch um Ansätze mit positiver Gestaltungsfunktion (z.B. Partizipationsmöglichkeit bei der Gestaltung der räumlichen Umwelt im Hinblick auf die informelle soziale Kontrolle). M.a.W.: Durch derartige Präventionsstrategien werden Ziele und Einstellungen aktiviert, die außerhalb der unmittelbar strafrechtlichen Zwecksetzung liegen. Ihre Motivationsstärke kann herkömmliche sanktionsbezogene Steuerungsinstrumente erheblich übertreffen. An die Stelle des zuweilen bloßen Vermeidungsverhaltens aufgrund evtl. labiler Überzeugung von einem relevanten strafrechtlichen Mißerfolgsrisiko tritt der stabilere Anreiz eines mit Vorteilen versehenen Handlungsspektrums.

Selbst auf der Ebene der weniger komplexen zwischenmenschlichen Kommunikation könnten kriminalpräventive Ziele überzeugender propagiert werden. Allerdings bestehen insoweit erhebliche wissenschaftliche Defizite, auch wenn die Wirkungsforschung generell beträchtliche Anstrengungen unternimmt. Will man beispielsweise potentielle Opfer dazu bewegen, ein bestimmtes Sicherheitsverhalten an den Tag zu legen, so läßt sich zum entsprechenden Überzeugungsvorgang zwar abstrakt Folgendes feststellen (dazu **Kube** 1973, 51): Zunächst müssen zielrelevante Werte aktiviert werden. Werte sind in erster Linie als Kriterien zu sehen, anhand deren der einzelne die positiven und negativen Konsequenzen von Handlungsalternativen abwägt. Überzeugungen beziehen sich insbesondere auf den Grad der subjektiven Annahme, ob die Konsequenzen eintreten werden. Um einen Wert und ein damit zusammenhängendes Ziel hervorzurufen, wird man den Kommunikationspartner rational informieren und gefühlsmäßig "bewegen". Überzeugungen werden sich dagegen häufig mittels logischer Darlegungen beeinflussen lassen. Um zu überzeugen, wird der Beeinflussende also in erster Linie bestimmte Werte bzw. Ziele anregen, aus denen sich Argumente für eine Einstellungsänderung ableiten lassen. Zusätzlich wird er die positiven Konsequenzen für den Fall der Annahme und die negativen Konsequenzen für den Fall der Ablehnung der Information zur Erreichung des aktivierten Wertes - ggf. im Hinblick auf verschiedene Verhaltensalternativen - darstellen. Dabei wird der beeinflussende Informant die Sicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Konsequenzen zu beweisen versuchen. Schließlich wird der Beeinflussende seinen Partner zur eigenen Entscheidung anregen.

Stellt man daraufhin die Frage, wie ein Jahresprogramm des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms inhalt-

lich und im Lay-out gestaltet werden muß, welche Informationen wann an welche Zielgruppe gegeben werden sollten, mit welchen Meinungsbildnern welche Gruppierungen am ehesten angesprochen werden können, welche emotionalen Informationen rationale Darstellungen ersetzen oder ergänzen sollen, so zeigt sich, daß zwar die professionelle Erfahrung von Werbeunternehmen hilfreich sein wird; (zur Zeit wird der gelungene Aufklärungstext zum sexuellen Mißbrauch von Kindern - **Baurmann**, Anhang, vgl. hier Anhang 3 - für das Programm umgestaltet). Einschlägige empirische Studien, die Handlungsanweisungen oder Gestaltungshilfen abgeben könnten, sind jedoch nur in Ansätzen vorhanden (vgl. beispielsweise **van Dijk/Steinmetz**, 239 ff., etwa zur eher wirksamen rationalen Information bei erwünschten Selbstschutzmaßnahmen gegen Eigentumsdelikte; zum ZDF-Ferienprogramm **Eyrich** (in Vorbereitung); zu anderen kommunikativen Strategien - wie etwa Aushandeln - siehe **Kube** 1973, 41 ff.).

Kommunikative Strategien bei der Verbrechensbekämpfung zeigen sich nicht zuletzt im Rahmen der Vernehmung. So kann etwa die Befragung des Angeklagten und Zeugen unter dem kommunikativen Aspekt des Aushandelns der Wirklichkeit gesehen werden. "Vorschlägen" (Antworten) des Befragten stehen "Reaktionen" (Fragen) des Vernehmenden gegenüber, die so lange fortgesetzt werden, bis die Vorschläge zur Wirklichkeitsdefinition akzeptiert werden. Oft wird das Aushandeln zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. So kann es etwa bei diskrepanten Meinungen bleiben; es kann bei zwei unterschiedlichen Positionen aber auch eine der beiden Positionen als Ergebnis "vereinbart" werden (z.B. der Vernehmende akzeptiert - zumindest nach außen - den Standpunkt der Aussageperson). Es kann eine Einigung auf einer höheren Vagheits- oder Abstraktionsebene erreicht werden (aus Pistole oder Revolver wird Handfeuerwaffe). Es ist möglich, daß ein Kompromiß zustande kommt (aus "blau" und "grün" wird "blaugrün"). Oder die Aussageperson "bietet" eine neue Information "an" (z.B. die Frage nach der Farbe der Hose wird durch die Angabe der Jackenfarbe beantwortet, was als "ausreichend" akzeptiert wird) (dazu im einzelnen **Schmitz**, in: **Soeffner**, 24 ff.). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß üb-



licherweise die Vernehmenden bei ihrer nahezu ausschließlichen Orientierung am konkreten Strafverfahren präventive Ziele der Gefahrenabwehr beim "Aushandlungsprozeß" vernachlässigen (vgl. auch **Wolf**, in: **Kube/Aprill**, 19 ff.). Mit anderen Worten: Für den Ermittlungsbeamten sind nahezu ausschließlich rein strafrechtliche Denkkategorien handlungsleitend; die entsprechenden Informationen schlagen sich in Akten und Karteien/Dateien nieder. Sonstige polizeiliche Belange - insbesondere solche der Gefahrenabwehr - kommen, soweit sie im Rahmen des Datenschutzrechts und Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erhebbar und erfaßbar sind, kaum zur Geltung.

### III. PRÄVENTIONSPROBLEME - DARGESTELLT AM BEISPIEL VANDALISMUS

Die Vielschichtigkeit des Präventionsproblems soll am Beispiel des Vandalismus verdeutlicht werden. Dabei wird sich zeigen, daß die Lösung oder nachhaltig wirksame Regelung komplexer sozialer Probleme grundsätzlich nicht durch "optimale" Einzelmaßnahmen im Sinne von pars pro toto - Konzepten erfolgen kann. Entscheidungsinstanzen handeln oft zuständigkeitsorientiert, d.h. in diesem Zusammenhang, daß nicht in Wirkungsnetzen geplant und agiert wird sondern in nur scheinbar angemessenen Ursache-/Wirkung-Zusammenhängen. Die einzelnen Handlungsstrategien werden daher nicht der Interdependenz gerecht, die zwischen den Elementen eines komplexen Systems besteht. Insbesondere werden bei der Veränderung von Elementen Neben-, Folge- und Rückwirkungen auf die Struktur vernachlässigt (dazu **Kerner**, in: **Kury** 1982, 792 ff.; zu Problemen und Perspektiven der Kriminalprävention **Lösel**, in: **Seitz**, 143 ff.). Hier deutet sich an, daß nicht nur die Systematisierung der Kriminalprävention die Wahrnehmung der Aufgaben erleichtert; die wirksame präventive Eindämmung erfordert vielmehr, Maßnahmen der Verbrechensverhütung rational und mit Hilfe wissenschaftlich abgesicherter Erkenntnisse zu planen und strategisch in die Alltagspraxis umzusetzen.

## 1. ZUR PRIMÄREN PRÄVENTION DES IDEOLOGISCHEN VANDALISMUS

Primäre Prävention setzt an sich voraus, daß der Präventionsgegenstand auch im Alltagsleben ausgrenzbar und sprachlich negativ besetzt ist. Vandalismus als Gewalt gegen Sachen läßt jedoch eine eindeutige und konsensfähige Definition des Gewaltbegriffs vermissen. Einerseits liegt das an der Begriffsvielfalt schon innerhalb der einzelnen Theoriensysteme (etwa im Strafrecht), andererseits an dem Umstand, das Gewalt stark mit gesellschaftlichen Wertsystemen verwoben ist und unterschiedlichsten sozialen Phänomenen zugeordnet wird. So reicht der Gewaltbegriff vom positiven oder "neutralen" Bedeutungsgehalt - wie Wortgewalt oder Staatsgewalt - bis zur negativen Zuschreibung im Sinne krimineller Gewalt. Gewalt kann daher zunächst unter die Kategorien Kompetenzbegriff und Aktionsbegriff subsumiert werden (**Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 114). Selbst der Aktionsbegriff im Sinne von Gewaltanwendung/Gewalttätigkeit ist ein "Blankobegriff". Erst durch eine entsprechende soziale Interpretation erhält die Handlung die Qualifikation, ob sie gut oder schlecht, sozial adäquat oder abweichend ist (vgl. auch **Borkowski/Murch/Walker**, 50).

Diese Ambivalenz und Mehrdeutigkeit des Gewaltbegriffs kommt nicht von ungefähr. Denn etymologisch läßt sich der Wortstamm "walten" auf die indogermanische Wurzel "ual" (= stark sein) zurückführen (**Merten**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 a, 22). Diese findet sich etwa im lateinischen "valere" (= stark und gesund sein, Macht haben) oder im altsächsischen "alowaldo" (= allherrschend). Sprachgeschichtlich ist also auch die ambivalente Bedeutung Macht oder Herrschaft im Sinne des Faustrechts im Begriff der Gewalt angelegt (**Merten**).

Gewalt ist zudem von dem Oberbegriff Aggression zu unterscheiden. Aggression ist die umfassende Bezeichnung für gehäuft auftretendes, feindseliges, sich in verbalen oder tätlichen Angriffen äußerndes Verhalten von Menschen bzw. als deren feindselig - ablehnende

Einstellungen (zum Aggressionsbegriff etwa **Werbik**, in: **Hilke/Kempf**, 129).

Nicht akzeptierte Beschränkungen individueller Freiräume und Selbstverwirklichungswünsche werden oft einseitig als strukturelle Gewalt definiert (**Galtung**, in: **Senghaas**, 57). Dabei wird überall "Gewalt" entdeckt, etwa Sozialgewalt bei sozialen Ungerechtigkeiten (**Papcke** 50 ff.) oder Mediengewalt bei behaupteter jahrelanger Diffamierung durch einen marktbeherrschenden Pressekonzern (**Hannover**, 55).

Gewalt gegen Sachen ist ein Ausschnitt aus dem schillernden Spektrum gewalttätigen Verhaltens. Sie ist "zornige" Aggression oder wird als tatsächliches Druckmittel bzw. als symbolisches Demonstrationsinstrument gegenüber Dritten angewandt (**Füllgrabe**, 112). Der Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten kommt häufig aber auch ein Unterhaltungswert sowie Spielcharakter zu. Gewalt kann einen scheinbaren Ausweg aus trostloser Langeweile darstellen. Dabei wird gerade von jenen, die den Gewaltbegriff "überdehnen", der Gewalt gegen Sachen zuweilen die Gewaltqualität abgesprochen. So heißt es etwa in der von einer Föderation Gewaltfreier Gruppen herausgegebenen Zeitschrift "Graswurzelrevolution": "Gewaltlosigkeit verbietet auch nicht sogenannte 'Gewalt gegen Sachen'. Der Begriff als solcher ist Unsinn: ein Zaun, der zerschnitten wird, empfindet keine Gewalt" (zitiert nach **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 118; vgl. auch **Galtung**, in: **Senghaas**, 61; zur strafrechtlichen Relevanz **Krey**, in: **Bundeskriminalamt** 1986c, 70 ff.). Die nach außen vermittelte Toleranz staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen "entlarvte" man als Mechanismus zur Kaschierung der tatsächlich herrschenden Intoleranz (so **Marcuse**, in: **Wolff/Moore/Marcuse**, 109).

Der Gewaltbegriff ist daher weitgehend konturlos geworden. Andererseits orientieren sich Menschen bei ihrer Wahrnehmung an der Bedeutung von Wörtern, indem sie bestimmte Aspekte von Wirklichkeit "auf den Begriff bringen" oder aber unthematisiert beiseitestellen. Begriffe präformieren Gefühle und strukturieren Handlungsrichtungen (so **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 123).

Die "Vergeistigung" des Gewaltbegriffs sowohl in der Rechtsprechung zu § 240 StGB als auch in "progressiver" politischer Literatur führt - wenn auch aus unterschiedlichen Zielsetzungen - zu Umstrukturierungen der sozialen Bedeutung von Gewalt: Den Gewaltbegriff und seine soziale Bewertung determinieren weniger die Handlungsqualitäten als vielmehr die Handlungszwecke und erwünschten Handlungsfolgen. Auf Wände angebrachte unsinnige Sprüche und Zeichnungen, die eine Art "Gegensprache" darstellen, werden nicht als Sachbeschädigung sondern als Ausdruck von Auflehnung und Heimatlosigkeit interpretiert (**Eidgenössische Kommission zu Jugendfragen**, 5 f.). Zuweilen "platzt" der Sprachlose (vgl. auch die Lautverwandtschaft der englischen Wörter *silence* und *violence*); Fäuste übernehmen die Kommunikation. Der Konflikt bricht durch in Gewalt gegen Sachen oder gegen Personen (**Neidhardt**). Da Handlungszweck und Handlungsfolgen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, orientiert sich die Bewertung an der geltend gemachten Legitimation des Handelnden. Aber nicht nur die Moralisierung der individuellen Entscheidungsprozesse, die mangelnden Sachverstand bei einer Politisierung fast aller Alltagsbereiche kompensiert, führt zu einer Aufweichung des Gewaltbegriffs. Zu Recht weist **Neidhardt** (in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 140) darauf hin, daß sich divergierende Konsequenzen aus einem "Catch-all"-Konzept des Gewaltbegriffs folgern lassen: Ist alles Gewalt, werden Konflikte moralisch überhitzt;

die Wahrscheinlichkeit produktiver Lösungen nimmt ab. Oder aber: Der Begriff verschleißt im Dauereinsatz das Tabu, das er symbolisiert. Gewalt wird zunehmend "harmloser". - Beide Folgen sind nicht wünschenswert. Während die erwähnte Verschleißerscheinung offensichtlich im Rahmen gewalttätiger Demonstrationen eine traurige Realität erfährt, ist die moralische Überhitzung von Konflikten nicht zuletzt bei radikalen Emanzipationsphänomenen evident. Hier wird Gewalt zuweilen schon dann behauptet, wenn "einer Frau die Entwicklung oder Äußerung eines eigenen Willens gar nicht erst möglich wird ... Der gesetzliche Zwang, ein gezeugtes Kind austragen zu müssen ... bedeutet Gewalt, auch wenn eine Frau auf das Kind, den Mann sich freut, weil Frauen nicht die Freiheit haben, sich nicht zu freuen und danach zu handeln" (**Hagemann-White**, in: **Beyer/Lamelt/Meyer**, 114).

Offensichtlich haben strategische Begriffsmanöver und insgesamt die "Entgrenzung" des Gewaltbegriffs langfristig dazu geführt, daß die Toleranz der Öffentlichkeit gegenüber privater, und dabei vor allem politisch motivierter Gewalt nachhaltig zugenommen hat. Im Jahre 1984 hat immerhin die Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 16-25jährigen ergeben, daß 20 % der Interviewten Gewalt gegen Sachen bei wichtigen politischen Zielen in bestimmten Situationen durchaus für erlaubt halten (**Noelle-Neumann/Ring**, 80). Selbstbekundete Gewaltbereitschaft ist allerdings nicht voreilig in einer direkten Kausalkette mit eigenem gewalttätigem Verhalten zu sehen (vgl. auch **Kaiser**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 a, 210 ff.). Einstellungen und Verhalten als Funktionen von Persönlichkeitsorganisation und sozialer Situation sind bekanntlich diffizil bei der Interpretation der Ergebnisse von Bevölkerungs-

umfragen zu interpretieren (z.B. Abfrage von non-attitudes sowie von Grundeinstellungen bzw. "fairen" und kooperatives Antwortverhalten). Zudem bestehen besondere Probleme der Operationalisierung des Gewaltbegriffs im Rahmen von Bevölkerungsumfragen. Dennoch kann angenommen werden, daß Gewalt im Sinne von Tötung, Folterung und Verstümmelung - gerade auch in der jungen Generation - zu den elementaren Tabus gehört. Entsprechend breit ist der Konsens, der gegen Gewalt in diesem Sinn in der heutigen Gesellschaft besteht (dazu **Schmidtchen**, in: **Matz/Schmidtchen**, 215 ff.).

Der semantisch entgrenzte Gewaltbegriff führt dazu, daß der Begriff nahezu der beliebigen Verwendbarkeit ausgesetzt ist. Der Minimalkonsens über die Kernbedeutung solcher juristisch relevanter Begriffe im politischen Alltagssprachgebrauch geht in erschreckendem Ausmaß verloren. Die Schlüsselbegriffe Gewalt und Herrschaft vermitteln über die Formel der strukturellen Gewalt den Bedeutungsgehalt, daß politische Herrschaft in der Demokratie - und damit auch polizeiliches Einschreiten - ihre zunächst gegebene Wertneutralität verlieren und sich von vornherein dem Mißbrauchsverdacht ausgesetzt sehen, der u.U. "Gegengewalt" legitimiert. Zumindest der vom Begriff illegaler und illegitimer Gewalt losgelöste Begriff der Gewalt gegen Sachen wurde und wird als politisches Kampfmittel gerechtfertigt, ja in bestimmten Situationen als moralische Pflicht propagiert (dazu **Bergsdorf**, 13 ff.).

Hier besteht gerade für die Rechtsprechung die Aufgabe, die Grenzen des Gewaltbegriffs zu markieren; denn mehr als jede andere Institution beeinflußt sie die Definition dieses Begriffs und kontrolliert seinen Anwendungsbereich. "Dabei sind weniger die Präzisionsinteressen der Wissenschaft von Belang, praktische Interes-

sen stehen im Vordergrund: Es muß konsistent und kalkulierbar beurteilt werden können - sowohl in den Gerichten als auch in den sozialen Konflikten, die im Gerichtssaal enden können ... Der Begriff sollte, so weit wie möglich, dem Sprachgefühl der Bürger nahekommen" (so **Neidhardt**, in: **Bundeskriminalamt** 1986 c, 141). Ob dies mit der bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 240 StGB gelingen wird, muß zunächst offen bleiben.

Babylonischer Zustand als Metapher für die heutige Sprachverwirrung in bestimmten Segmenten der politischen Sprache erscheint fast schon als sachgerechte Beschreibung der Verhältnisse. Sprache ist jedoch nicht nur Medium der Verständigung, sondern auch eine Grundvoraussetzung gemeinsamen Bewertens und Handelns. Babylonische Sprachverwirrung kann auch dazu führen, daß der sprachlich konstituierte Zusammenhalt in einer von gemeinsamen Grundüberzeugungen geprägten Gemeinschaft zerbricht und divergierende Handlungsmuster entstehen, die jeweils sprachlich legitimiert erscheinen (**Bergsdorf**).

Notwendig erscheint daher die Beeinflussung der Sprachkultur bereits in der Schule. Auch der Gesetzgeber sollte sich verstärkt darum bemühen, Fachtermini zu verwenden, die nicht ohne weiteres bei Angriffen auf die Legitimität staatlichen Handelns Angriffspunkte liefern. Unter diesem Aspekt erscheint etwa der unlängst eingefügte Begriff der sog. Schutzbewaffnung verbesserungsbedürftig. Denn "Schutz" impliziert von vornherein eine positive Konnotation, also einen über den Wortinhalt hinausgehenden positiven Bedeutungsgehalt. Derjenige erweckt grundsätzlich Verständnis für sein Handeln, der sich nur zu schützen wünscht.

Aber nicht nur Sprache ist ein Baustein für die Konstruktion der Wirklichkeit. Die Sichtweise der Realität wird durch die "Betonung" einzelner Elemente der Struktur, aber auch generell durch die systemimmanenten Rahmenbedingungen mitverursacht. Dabei können angenommene oder tatsächliche Mängel - im "modernen" Sprachgebrauch (vgl. etwa strukturelle Gewalt) - als Gewalt definiert werden, aber auch Gewaltpotentiale schaffen und aktivieren.

Als System sozialer Schichtung ist jede moderne Gesellschaft durch soziale (nicht dagegen durch rechtliche) Ungleichheit gekennzeichnet (vgl. auch **Merten**, 45). In ihr ist daher stets der Keim des Protestes und der Veränderung, evtl. gar der Überwindung, angelegt. Da aber die "zivilisierte" menschliche Gesellschaft ohne soziale Ungleichheit heute nicht vorfindbar ist, die Überwindung der Ungleichheit auch unrealistisch erscheint, wird es stets - vor allem jüngere - Menschen geben, die mit mehr oder weniger Gewalt versuchen werden, gesellschaftliche Strukturen und Rangpositionen zu verändern. Enttäuschung, falschverstandener Idealismus, Fanatismus und Neid werden erhebliche Triebfedern für solches "dysfunktionales" Verhalten sein (vgl. etwa zum Neidphänomen insbes. **Schoeck**, 198 ff.). Dies gilt umso mehr, als individuelle Gewalt weitgehend nicht mehr auf religiöser Basis als heillose Pervertierung des freien menschlichen Willens interpretiert, sondern als Ergebnis von gesellschaftlichen Sozialisationsdefiziten zu Lasten des an sich von Natur aus guten Menschen gesehen wird (in diesem Zusammenhang **Rohrmoser**, 321 ff.).

Eine völlig egalitäre Gesellschaft wäre zudem eine Vision des Schreckens. Denn in ihr herrschte nicht die Freiheit zur Ausfüllung des stets unvollkommenen Konzepts einer weitgehend unsicheren und unbestimmten Zukunft, sondern die Perfektion entweder der (die je spezifische Persönlichkeitsentfaltung ausschließenden)



uneingeschränkten Gewalt oder der (die individuelle Lebensgestaltung verneinenden) absoluten Langeweile.

Zu einem guten Teil ist Jugendprotest - auch soweit er sich in Gewalt gegen Sachen äußert - in unserer perfektionistisch organisierten Gesellschaft Ausdruck einer Rebellion gegen die Fertigkeit dieser Welt und Protest gegen die subjektiv empfundene, z.T. auch bloß herbeigeredete Perspektivlosigkeit der jüngeren Generation. Mit den allerdings z.T. düsteren Berufsaussichten ist für viele Jugendliche die sichere Grundlage der individuellen Lebensgestaltung verlorengegangen. Dies führte zu einem verbreiteten Gefühl der Enttäuschung.

Gezielt sollte angestrebt werden, bei grundlegenden Fragestellungen der Zukunft gerade der jungen Generation Beteiligungen anzubieten, die über das Maß der Mitwirkung in klassischen Institutionen (wie etwa Parteien) hinausgehen (zur "Zuschauerdemokratie" vgl. **Wassermann**, 81 ff.). Verantwortung als Staatsprinzip, eine Demokratie des "Engagements" sind Schlagworte, die - wenn auch nur schwierig - umzusetzen sind (dazu **Saladin**, 180 ff.). Ohne einer Demokratisierung aller Lebensbereiche (i.S.v. Demokratie als Lebensform) das Wort reden zu wollen, sollten gerade im staatlichen Bereich mit Nachdruck neue Stile und Formen der frühzeitigen Artikulation und aktiver Partizipation sowie für Jugendliche positive, sachangemessene Lebensperspektiven entwickelt und vermittelt werden (zur Demokratie als Lebensform bereits ablehnend **Hennis**, insbes. 13 und 33). Neue Stil- und Formprägungen sind nicht zuletzt für die Politik schon deshalb eine schwierige Aufgabe, weil das Formale stets als Hindernis für die rasche Durchsetzung aktueller Lösungsansätze empfunden werden wird. Dennoch müßten an sich Formen kreiert werden, die dazu beitragen, daß Problemstellungen frühzeitig in die öffentliche Diskussion gebracht und Entscheidungsprozesse transparenter und "partizipationsfreundlicher" gestaltet werden (zur "Antwortgesellschaft" **Lohmar**, 58). Die Komplexität der Probleme

sollte dem nicht entgegenstehen. Denn das demokratische Mehrheitsprinzip dient nicht vorrangig der qualitativen Verbesserung der Problemlösung, sondern der Akzeptanz von Entscheidungen. Die aktivierte Beteiligung an der politisch-öffentlichen Meinungsbildung dürfte subjektiv zu Recht den Einfluß auf demokratische Mehrheitsentscheidungen vermitteln. Allerdings setzt aktive Partizipation allseits anzuerkennende Spielregeln voraus, innerhalb derer man sich bewegen kann. Dies verkennen manche fundamentalistisch orientierten Politgruppen (zu obigem vgl. auch **Böhret**, 16).

Gerade gegenüber Jugendlichen wirkt nicht nur der Inhalt der Politik, sondern auch die Art und Weise, also der Stil, wie Politiker miteinander und dem Bürger umgehen und Entscheidungen herbeiführen. Ausgebildet werden müßte eine politische Ethik im Alltag der Berufspolitiker, durch die sich insbesondere der junge Mensch angesprochen fühlt.

Der Begriff des Stiles gehört weithin zu den undiskutierten Selbstverständlichkeiten (**Gadamer**, 466 ff.). Dabei zeigt schon ein Blick auf den Sprachgebrauch, wie vielfältig und verschwommen der Ausdruck verwandt wird (dazu **Morkel**, 120). Man gebraucht ihn wertend und wertfrei; er wird auf äußere Formen oder inneres Verhalten bezogen; er wird einer Person, einem Kollektiv, einer Institution oder einer Epoche zugeschrieben; er wird auf moralische, ästhetische oder rechtliche Tatbestände angewandt; er kann antiquiert oder aufgezwungen sein; er kann zur Tarnung, zur camouflagen dienen. Häufig wird der Ausdruck für so verschiedene Sinngehalte wie Spielregel, Sitte, Technik, Strategie und dergleichen mehr verwandt. Stil ist auch im politischen Bereich die "sichtbare" Einheit des Ausdrucks und der Haltung.

Die Bereitschaft einzelner Gruppen und Personen zur Gewalt gegen Sachen hängt u.a. von dem Ausmaß der Legitimität des Rechts in der Gesellschaft ab.

In der heutigen Gesellschaft sollen Gesetze nicht zuletzt den weitgehenden Verlust des vorrechtlichen Konsenses (der an sich auf Religion, Tradition etc. basieren müßte) kompensieren. Dabei haben Gesetze nur dann die Chance, prinzipiell befolgt zu werden, wenn

sie vorrangig die freiwillige Akzeptanz der Normadressaten finden (vgl. **Isensee**, 139 ff.). Allerdings führt gerade die Normüberflutung zu undurchschaubaren rechtlichen Regelungen. Die Vernormung aller Lebensverhältnisse hat permanente Anpassungsänderungen zur Folge. Die oft nicht transparenten und scheinbar inhaltlich ohne weiteres auswechselbaren Normen verlieren zum Teil ihre verhaltenssteuernde Wirkung gegenüber den Bürgern.

Die Legitimität unseres Rechts wird von manchen Gruppierungen im Hinblick auf angebliche moralische Qualitätsmängel einzelner Gesetze in Zweifel gezogen. Manche sehen gar die polizeiliche Durchsetzung des Rechts zuweilen als "Nötigung" an. Das Gesetz gilt nicht deswegen, weil es verfassungsgemäß zustande gekommen ist, sondern insoweit, als es als ethisch begründet anerkannt wird. Veritas und nicht auctoritas soll das Wesen des Rechts kennzeichnen, wobei der "selbsternannte Gesetzesinterpret" bestimmt, was eine soziale Demokratie ausmacht (vgl. auch **Merten**, 19 m.w.N. sowie **Kriele**, in: **Böhme**, 14 f.). So bejaht etwa **Spaemann** (in: **Birnbacher**, 203) das "Recht" derjenigen, die in der industriellen Nutzung der Kernspaltung einen Angriff auf die Integrität des menschlichen Lebens sehen, der Mehrheitsentscheidung die Loyalität aufzukündigen. - Im Extremfall, nämlich im Fall terroristischer Gewalt, erscheint dem Täter die totale Negation des Negativen als das einzig Positive (vgl. auch **Rohrmoser**, 333).

Begründungspflicht und Beweislast, daß die subjektiv einseitig festgelegten Voraussetzungen vorliegen, trägt nicht der, der Widerstand gegen das Gesetz leistet, sondern der, der sich auf das Gesetz beruft. Mit anderen Worten: Das Entscheidungsmonopol über Geltung und Auslegung von Rechtsnormen geht von Verfassungsorganen und Gerichten de facto auf selbsternannte Entscheidungsinstanzen über. Die Utopie der Herrschaftsfreiheit, derzufolge unsere Rechtsordnung weitgehend "strukturelle Gewalt" sei, genügt dann, um die Legitimität des Rechts im ganzen oder im einzelnen in Frage zu stellen und statt dessen Widerstand zu legitimieren. Die Auseinandersetzungen um die Startbahn-West in

Frankfurt sind ein typisches Beispiel für diesen Legitimitätsverlust. Selbst einzelne leitende Polizeibeamte stellen inzwischen die Frage, ob beim Gesetzesvollzug nicht zukünftig der Rechtsgehorsam der Polizisten unter dem Aspekt des Sinns und Zwecks der rechtlichen Regelung relativiert werden wird (**Lisken**, 105 ff. Vgl. im weiteren Zusammenhang damit etwa die Bildung einer AG "Kritische Polizisten" in Hamburg).

Notwendig erscheint die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten differenzierte, aber dennoch konsequente Anwendung des Rechts (vgl. **Schreiber** 1982, 17 ff.). Diese Anwendung darf nicht durch im weitesten Sinn politische - z.T. durch Sozialstaatsaspekte gefärbte Utopien aufgeweicht werden. Andererseits müssen Gesetze durchsetzbar sein, um die Gesetzgebung nicht zum bloßen symbolischen Akt werden zu lassen.

Der Autoritätsverlust des Rechts ist auch im Zusammenhang mit dem Verhalten staatlicher Repräsentanten zu sehen. Die Repräsentanten des Staates sollten - selbst wenn es zuweilen scheinbar inopportun ist - "Flagge" zeigen und sich speziell dann nicht anbiedern, wenn einzelne Gruppen aggressives Verhalten mit der offensichtlichen Absicht, die Vertreter des Establishments verächtlich zu machen, an den Tag legen (so **Lübbe**, in: **Geißler**, 102 f.).

Dies darf jedoch nicht dazu führen, die Freiräume für junge Menschen einzuschränken. Denn wenn solche Freiräume nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, besteht die Gefahr, daß Jugendliche und Heranwachsende durch Gewalt oder Ausstieg aus der Gesellschaft reagieren. Auch wenn unkontrollierte, "rechtsfreie" Räume nicht geschaffen werden können, ist "Spiel"-Raum zum Leben gerade für junge Menschen eine wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Sozialisationsprozeß.

In diesem Zusammenhang ist auch die Toleranz gegenüber Moden i.w.S. notwendig. Dementsprechend werden etwa Ausdrucksformen, die früher straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet wurden, zunehmend "legalisiert". So wird beispielsweise Pflastermalerei als Straßenkunst zuweilen dem "kommunikativen Gemeingebrauch" zugerechnet (**Bismark**, 254 ff.). Dabei will z.B. Graffiti-Kunst - entgegen herkömmlichem Kunstverständnis - nicht von etwas, sondern mit etwas handeln, nämlich dem Material und dem Betrachter. Strafrechtliche Bezüge erlangt die Aktivität dadurch, daß nach der Intention des Graffiti-Künstlers "streng genommen nur die illegale Form die wahre ist" (vgl. auch **Müller**, 7 ff.). Der Rezipient soll zum geistigen Coproduzenten gemacht werden, der sich mit der politischen Aussage identifiziert. Diese Aussage wendet sich mit Symbolen gegen die "Zerstörung des städtischen Lebensraumes" (vgl. zu dem Graffiti-Künstler Harald Naegeli: **Müller**, passim). Übrigens hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im Januar 1986 die Einführung eines § 118a OWiG zum Schutze baulicher Anlagen und gemeinnütziger Sachen wegen Vagheit des Begriffs "Verunstalten" abgelehnt.

Menschen brauchen Vorbilder und im Rahmen des Erziehungsprozesses die Vermittlung von Werten, Überzeugungen und Einstellungen. Daß dies in einer von vielen Unruhen und Problemen geschüttelten Welt nicht leicht ist, ist offensichtlich.

Die Gesellschaftsordnung überliefert keine einheitlichen Wertvorstellungen mehr, in denen "wie in Goldrand eingefaßt die Vorbilder ruhen" (**Schwind** 1981, 294 ff.). Die Orientierungsmaßstäbe wechseln in unserer schnelllebigen Zeit vielmehr ständig. Seit längerem sucht man nach neuen Wertbegriffen und Werthierarchien, die - je nach politischer Einstellung - das bisherige Wertsystem ergänzen oder z.T. ablösen sollen. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Postmaterialismuskonzeption zu verweisen (siehe u.a. **Müller-Rommel**, insbes. 218 und **Thome**, 27 ff.; grundlegend **Inglehart**, passim).

Prognos will folgende Veränderung im Wertsystem bei der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland festgestellt haben (**Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 28 f.):

- "- traditionelle Leistungsmotive im Arbeitsleben (Karriere, Maximierung des Einkommens) verlieren an Gewicht, zunehmend stärker bewertet werden Inhalt, Handlungsspielräume, individuelle Zufriedenheit und gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit.
- der Kauf materieller Güter zu Statuszwecken verliert an Bedeutung: Qualitative Aspekte, Nützlichkeit, Umweltverträglichkeit u.ä. treten in den Vordergrund
- der Wunsch nach Selbstverwirklichung und Vielfalt der Beschäftigung führt zu steigenden Betätigungen außerhalb des "eigentlichen" Berufs und damit zu einem Anwachsen der nicht marktmäßig erfaßten Leistungen ...
- die zunehmende Bedürfnisbefriedigung bei materiellen Gütern und das Streben nach Selbstverwirklichung lassen den Wert der Freizeit steigen: die Bedeutung von Teilzeitarbeitsplätzen wächst, weil sie eine individuelle Optimierung zwischen Arbeit und Freizeit ermöglichen."

Dieser Wertewandel hat auch Einfluß auf die Rolle des Staates im Hinblick auf die Aufgabenteilung sowie die kollektiv und individuell zu befriedigenden Bedürfnisse. Dazu heißt es bei **Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 29):

- "- die Bereitschaft des einzelnen, steigende Anteile seines Einkommens ohne erkennbare Gegenleistung an den Staat abzuführen, stößt an Grenzen ...
- das Streben nach Selbstverantwortung der Individuen bedeutet, daß sie verstärkt an der Entscheidung über Art, Umfang und Finanzierung staatlicher Aufgaben beteiligt werden: dies hat eine wachsende Dezentralisierung der staatlichen Ordnungsfunktionen zur Folge.
- der Wunsch nach Selbstverantwortung und Mitspracherecht heißt auch, daß der einzelne als Individuum oder im Kollektiv stärker als bisher über Art und Ausmaß der sozialen Sicherung und sonstiger staatlicher Leistungen (z.B. Infrastruktur- oder Umweltinvestitionen, Subventionen) mitentscheiden kann".

Hinzu kommt eine zunehmende, im weitesten Sinn ideologische Orientierungslosigkeit. An die Stelle des "paradise now" vieler Utopisten in den 70er Jahren ist inzwischen die resignative Formel "no future" getreten. Emotional ausgetragene Katastrophenvermeidung erscheint als die wichtigste Strategie nicht weniger progressiver politischer Meinungsführer. Die von manchen bisher

"klassischen" Sozialisationsmittlern propagierten Taktiken zur Zielerreichung werden immer problematischer. So bekundete eine Gruppe von Pastoren in einem Aufruf: "Bedenkt Schwestern und Brüder. Berge versetzen beginnt mit Steine schmeißen" (o.V.; Ist diese Kirche noch unsere lutherische Kirche?, 6; wie schwer sich selbst kirchliche Einrichtungen bei der Auseinandersetzung mit dem Gewaltphänomen tun, zeigt die **Denkschrift** "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie" von 1985).

Allerdings ist seit 1981/82 zur Fragestellung, was die Deutschen im Hinblick auf die generelle Zukunft erwarten, in der Zufriedenheitskurve ein Umkehrtrend festzustellen. Es bestehen seither weniger Ängste vor der Zukunft. Dies gilt auch für die junge Generation. Bei dieser rücken private Themen - anstelle genereller gesellschaftlicher Probleme - in den Mittelpunkt des Interesses (so **Tacke**, in: **Polizei-Führungsakademie** - in Druck). Ob aktuelle Ereignisse - insbesondere die Diskussion über die Gefahren der Kernenergie - eine nachhaltige Verunsicherung gesellschaftlicher Gruppen mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Anscheinend haben viele Eltern, Lehrer und Pfarrer ihre Erziehungsfunktion abgetreten bzw. abtreten müssen. Jugendliche orientieren sich häufiger und stärker vor allem an sog. peer groups, wo solche jungen Menschen offenbar eher Geborgenheit, Verständnis und Anerkennung, aber auch Spannung, Abenteuer und Sexualität - und damit schließlich die eigene Identität - suchen und finden. Konkurrierend zum Konzept der elterlichen und schulischen Fremderziehung zur Selbsterziehung trat - dieses teilweise verdrängend - das Konzept der Selbstverwirklichung. Da dabei Selbstkritik und Selbstüberwindung weitgehend ausgeklammert werden, läuft der einzelne Gefahr, vorrangig auf das eigene Wohl bedacht zu sein und Forderungen, die der subjektiven Disponiertheit entgegenstehen, als Zumutungen zu empfinden und zurückzuweisen.

Ein Grund für die Erziehungsmisere dürfte auch in der verunsicherten Pädagogik zu suchen sein (vgl. auch **Hofstätter**, in: **Geißler**, 169 ff.). Eine sog. Anti-Pädagogik (vgl. **Giesecke**, 123 ff.), die sich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland breit machte, propagierte die Entwicklung der Kinder ohne "Erziehungs-

macht" durch Erwachsene. Erziehung werde zum Zwecke der Herrschaft Erwachsener über Kinder inszeniert. Vernachlässigt werde die "freundschaftliche" Hilfe für Kinder. Die Grundstimmung eines Abschieds von der Kindlichkeit des Kindes wurde und wird von unterschiedlichsten Richtungen (etwa einer radikal-psychoanalytischen Position, wonach - vereinfacht - sich die Eltern für das, was sie als Kinder selbst durch ihre eigenen Eltern erlitten haben, rächen, dazu etwa **Miller** 1981, passim), getragen.

Im Gefolge solcher "Pädagogik" haben manche Eltern in der Vergangenheit bewußt auf Erziehung verzichtet. In unzulässiger Simplifizierung insbesondere des Modells der antiautoritären Kindererziehung überließen sie die Entwicklung zum großen Teil der "anlagebedingten Selbstregulierung".

Verkannt wurde, daß der Mensch erst durch spezifische Anstrengungen von Gesellschaft und Kultur zum gemeinschaftsfähigen Bürger wird. Selbst **Freud** (1960), der zuweilen gern als Verfechter des Abbaus von Hemmungen durch Erziehung herhalten muß, hat gefordert, daß das Kind Triebbeherrschung lernen müsse. Die Erziehung habe also auch zu hemmen, zu verbieten und zu unterdrücken.

Inzwischen dürfte bei sehr vielen Eltern an die Stelle der autoritären Erziehung die sog. liberale Erziehung getreten sein. Das Erziehungsverhalten ist tendenziell wesentlich großzügiger geworden, als dies früher der Fall war. Aber auch die antiautoritäre Kindererziehung ist weitgehend "aus der Mode geraten".

Notwendig erscheint eine vorbildorientierte, an Wertmaßstäben ausgerichtete elterliche Erziehung, die u.a. die lebenslange Selbsterziehung in die Wege leitet. Soweit in strukturell oder funktional unvollständigen Familien Erziehungsdefizite vorliegen, muß die Mängel-lage durch staatliche Sozialisationshilfen - insbesondere im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe - möglichst kompensiert werden. Vorrangig geht es um die Anhebung der Erziehungskompetenz von Eltern gefährdeter Kinder (zu einem Stufenmodell gelenkter Verhaltensänderung im Rahmen eines Elterngruppentrainings vgl. etwa **Retzmann**,



24 ff.). Verhindert werden sollten Erziehungsmuster, die zu

- angstbedingter Aggressivität bei bindungsloser/  
-schwacher Erziehung
- frustrationsbedingter Aggressivität bei strafender  
Gehorsamserziehung und Überbehütung
- extrem aggressiver sozialer Einstellung bei über-  
trieben antiautoritärer Erziehung

führen (so **Hassenstein**, in: **Hilke/Kempf**, 80). Reichen unmittelbare Hilfen zur Selbsthilfe des/der Erziehungsberechtigten nicht aus, so kommen etwa kombinierte Eltern- und Kindertherapie oder der Einsatz eines Erziehungsbeistandes in Frage. Familienhilfe sollte dabei verstärkt in die (stadtteilbezogene) Gemeinwesenarbeit integriert werden.

Ob neue Formen der Sozialisation und Erziehung realisierbar und überhaupt sozial wünschenswert sind, ist jeweils zu prüfen. So wird etwa von manchen eine Community Education propagiert, die eine "Vernetzung" von Schule und Stadtteil anstrebt (dazu **Creamer**, 8 f.). Eine Öffnung von Ausbildungsstätten für herkömmlich außerschulische soziale Aktivitäten (von Altnachmittagen über nachbarschaftliche Projektarbeit bis zur externen Nutzung von Sporteinrichtungen) soll integrativ wirken und könnte "nebenbei" auch präventive Effekte aufweisen. Allerdings werden nicht unbeachtliche Bedenken gegen eine zu intensive "Perforierung" einer Einrichtung, die nicht zuletzt auch dem stillen Nachdenken dienen muß, geltend gemacht; derartige Aspekte dürfen bei evtl. Erprobungen nicht außer Betracht bleiben.

Aufgabe der Schule im Sozialisationsprozeß ist nicht zuletzt die Förderung des Rechtsbewußtseins der jüngeren Menschen. Rechtsbewußtsein (zu Schwankungen und Wandlungen **Würtenberger**, 2281 ff.) setzt sowohl das Wissen um die eigenen Rechte als auch um deren Grenzen und die Verantwortung des einzelnen für die Umwelt voraus (beispielhaft für Lehrunterlagen im Bereich der Jugendkriminalität **Kerner/Feltes/Trenz**, 5 ff.). Die "Vernormung" (dazu **Lange**, in: **Blankenburg/Lenk**, 268 ff.) aller

Lebensbereiche macht diese Aufgabe besonders kompliziert, aber auch besonders notwendig. Zu begrüßen ist im übrigen, daß sich die Pädagogik zunehmend dem Problem der Erziehung gegen Gewalttätigkeit widmet (vgl. z.B. **Esser/Rödiger**, 209 ff.) und dabei Vorschläge zur Behandlung des Themas im Unterricht erarbeitet. Denn Erziehung in der Schule kann nicht ohne Standpunkt zu einem Thema stattfinden. Das Thema darf nicht nur Anlaß für Kommunikation oder Wissensvermittlung sein. Die Suche nach "Wahrheit" impliziert den Anspruch herauszufinden, "wie es wirklich ist und wie man als Lehrer dazu steht" (vgl. **Giesecke**, 118 ff.). In diesen Zusammenhang gehört auch die sachgerechte rechtliche und sprachliche Einordnung politisch motivierter Gewalt (z.B. geltend gemachtes "Widerstandsrecht" einerseits und Art. 20 Abs.4 GG andererseits).

Bei der langfristig angelegten Prävention von Gewaltkriminalität geht es nicht um ein perfektionistisches Erwartrstraining (**Külp**, 56 f.), das zu einer "seelischen Konfektionierung" (**Mitscherlich**, in: **Marcuse/Rapoport/Horn**, 80 ff.) im Sinne der totalen Anpassung an das Bestehende führt. Kritische Distanz gegenüber vorschnellen Lösungsansätzen, aber auch Protest bei der politischen Auseinandersetzung sind durchaus Kriterien einer streitbaren Demokratie, ebenso übrigens wie die "nur" am Grundgesetz ausgerichtete, also wertbezogene Toleranz als Reaktion des Staates.

Die obigen Ausführungen sollten verdeutlichen, daß die mit der primären Prävention verknüpften Strategien nur schwierig, z.T. gar nicht zu realisieren sind; es ist zudem in einer pluralistischen Gesellschaft nicht erstrebenswert, zu einem Wertkonformismus zu gelangen, der weit über den notwendigen Grundkonsens hinausginge. Unbeschadet des defizitären Wissensstandes zu den Entstehungsbedingungen ideologischen Vandalismus müssen daher erfolversprechende, abgestimmte Maßnahmen präferiert werden, die von der Beeinflussung des "Gewaltklimas" bis zur repressiven Reaktion polizeilicher Intervention (de lege ferenda z.B. strafbewehrtes Verbot der Vermummung auf dem Weg zur Versammlung) - etwa im Interesse der Normverdeutlichung - reichen.

## 2. ZUR SEKUNDÄREN UND TERTIÄREN PRÄVENTION

Gesetzesgehorsam sollte idealtypisch durch eine ausgewogene interne und externe Kontrolle sichergestellt werden (vgl. **Otto**, 270 f. und **Vanberg**, 26 f.). Da die Entwicklung der internen Kontrolle im wesentlichen von den durch kriminalpolitische Instanzen nur schwierig beeinflussbaren Sozialisationsmittlern gewährleistet werden soll (vgl. insoweit zu den Defiziten bei gewalttätigen Jugendlichen etwa **Herbertz/Salewski**, 178 ff.), bietet sich für die praktische Prävention u.U. eine Veränderung der äußeren Sozialkontrolle an. Bei modellhafter Betrachtung darf allerdings die externe Kontrolle nicht derartig intensiviert werden, daß sie zu einer Unterstimulierung innerer Kontrollfunktionen führt; schon deshalb sind die Sozialisationsprozesse einschließlich des kulturellen Umfeldes, in dem sie ausgeübt werden, im Sinne primärer Kriminalprävention soweit wie möglich funktional auszugestalten. Darüber hinaus müßte bei einer überzogenen externen Verhaltenssteuerung die friedentiftende Funktion staatlicher Kontrollinstanzen Not leiden, unabhängig davon, daß schon finanzielle Gesichtspunkte insoweit stets Beschränkungen erfordern (vgl. in diesem Zusammenhang auch **Lüderssen**, in: **Hassemer/Lüderssen/Naucke**, 54 ff.).

Soll Prävention systematisch und wirksam betrieben werden, so stellt sich die Frage nach den Entstehungsbedingungen des einzudämmenden Deliktsfeldes. Allerdings zeigen bisherige Erklärungsversuche, daß praxisrelevante Erkenntnisse höchstens in Ansätzen vorliegen (vgl. **Kube** 1985c, 31 ff. m.w.H. sowie **Schwind** 1986, 117). Notwendig ist daher, die entsprechende Delinquenz vorrangig "an der Oberfläche" pragmatisch anzugehen.

Nach der hier vorgenommenen Systematisierung bietet sich zur sekundären Prävention des "klassischen" Vanda-

lismus (zu Phänomenologie und Typologie **Kube** 1985c, 6 ff.) zunächst die Umgestaltung der Umweltstimuli an. Untersuchungen zeigen, daß bezüglich der physischen Umwelt kriminogene Signale vor allem von "vorbeschädigten" Gegenständen ausgehen. Diese werden eher zerstört, wobei der sonstigen räumlich-sozialen Umwelt Bedeutung zukommt (vgl. dazu die bekannten Experimente von **Zimbardo**, in: **Ward**, 88 ff., zu vandalistischen Handlungen an abgestellten Kfz.).

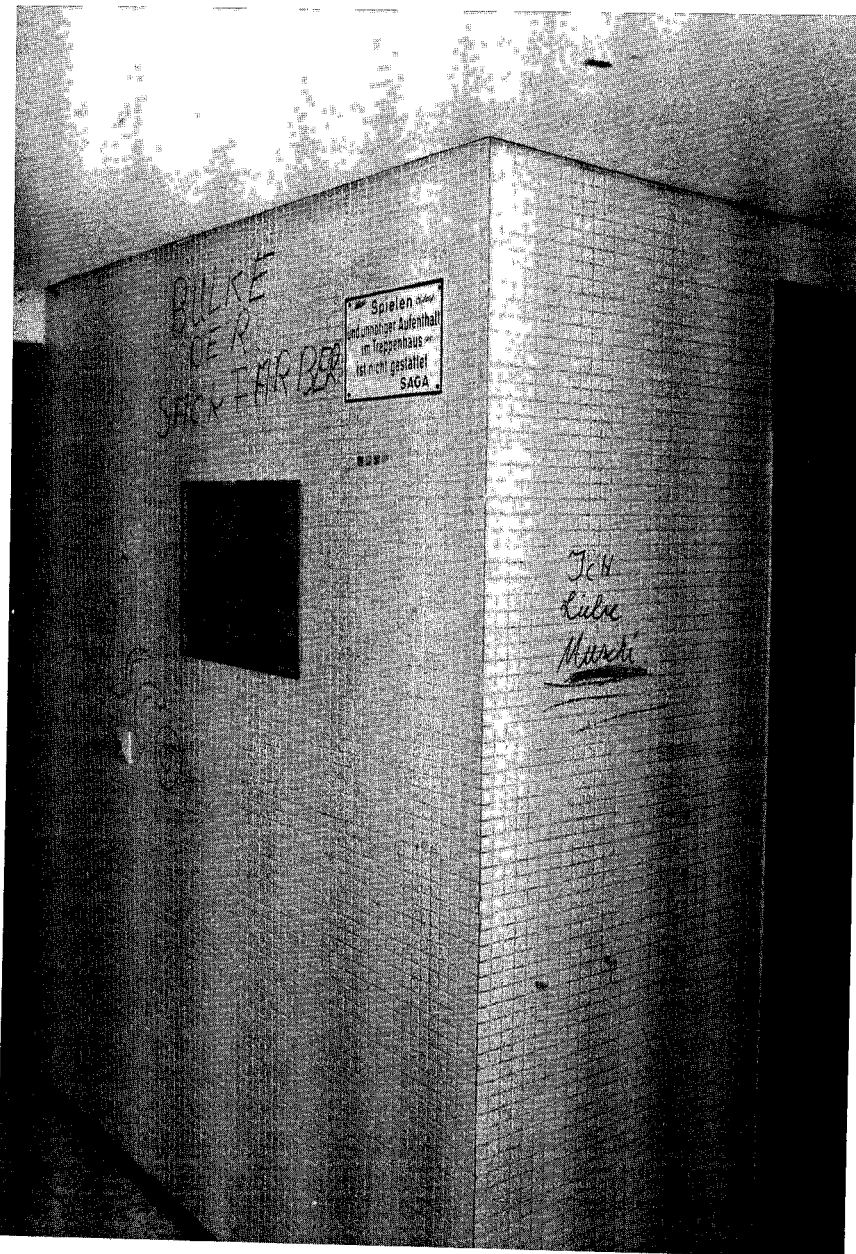


Abb. 13: "Vorbeschädigte" Gegenstände

Dabei ergibt sich auch das grundsätzliche Problem, inwieweit sozial-adäquates Verhalten - entgegen gängiger Meinung - nicht durch gesicherte Umwelt i.S.v. "vandalproof", sondern durch deren anheimelnde, verletzliche und anspruchsvolle Gestaltung gefördert werden kann. Die denkbare Folge eines solchen Designs wäre, daß die Hemmschwelle für Vandalismus erheblich angehoben wird. Denn ästhetische Gestaltungsmerkmale von Gegenständen und Strukturen, die als harmonische Entsprechung der eigenen Lebensorientierung und Lebensverhältnisse empfunden werden, bilden keinen "Gegenstand", an dem man sich reibt. Solche Verhältnisse gebieten nicht den - stets zum Widerspruch herausfordernden - Zwang zum Selbstzwang (vgl. dazu **Hennig/Keim/Schulz zur Wiesch**, 78 f. m.w.H.). Immerhin fällt beispielsweise auf, daß die (nicht zuletzt aufgrund einer Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen) vorgenommene Teilumrüstung der eingesetzten Busse von Kunststoffbestuhlung auf Textilpolsterung zu einem beachtlichen Rückgang der Instandsetzungskosten geführt hat, weil Beschädigungen seltener geworden sind (**Ilgmann/Olbrich**, 74).

Langfristig sollte schon auf einer eher elementaren Ebene physische Umwelt i.S.v. Wahrnehmungs- und Handlungsraum und das Verhältnis zu ihr gezielt umgestaltet bzw. beeinflusst werden. Denn punktuell "präventionsfreundliches" physisches Design ist zwar eine hilfreiche, aber für sich allein nicht ausreichende Bedingung für nicht abweichendes Verhalten (vgl. auch **Merry**, 419 f.). Wesentlich ist die grundsätzliche Einstellung zur physischen Umwelt auf der Mikro- und Makroebene, die vor allem durch Gestaltungsstrukturen geprägt wird. Denn menschliche Einstellungs- und Verhaltensmuster entwickeln sich in der Regel in Abhängigkeit von den spezifischen Umweltbedingungen (vgl. zu ansprechend gebauten "Lebensräumen" **Wieland**, 9 ff.).

**Bollnow** (23) charakterisiert das prinzipielle Verhältnis zwischen Mensch und Raum zutreffend, wenn er ausführt: "Der Mensch befindet sich nicht in einem Raum wie ein Gegenstand sich etwa in einer Schachtel befin-

det, und er verhält sich nicht so zum Raum, als ob zunächst etwas wie ein raumloses Subjekt vorhanden wäre, das sich dann hinterher auch zu einem Raum verhielte, sondern das Leben besteht ursprünglich in diesem Verhältnis zum Raum und kann davon nicht einmal in Gedanken abgelöst werden."

Gerade der Städtebau kann zu einem sozial-adäquaten Verhalten von Menschen gegenüber Dritten und der physischen Umwelt beitragen. So wird etwa eine häßliche Möblierung von Straßen und Plätzen, eine gleichmäßige "Ausleuchtung" des Menschen durch Neon-Peitschenlaterne, die fehlende Spannung zwischen Licht und Schatten oder zwischen baulich initiiertem Konzentration von Menschen und baulich geschützter Einsamkeit, kurzum eine Stadtgestalt, die den Raum zur bloßen Funktionsorientierung verkommen läßt, Beschädigungen und Zerstörungen nahezu provozieren. Auch die Bepflanzung des Wohnumfeldes und die Gestaltung der Grünflächen und Grüngürtel von Ballungszentren werden inzwischen - z.B. von Botanikern (vgl. **Just**, passim) - in kriminogener bzw. kriminalpräventiver Hinsicht analysiert. Es dürfte davon auszugehen sein, daß die je spezifischen Gestaltungs- und Nutzungsstrukturen der natürlichen Umwelt nicht nur die Einstellung gegenüber dem Wohnumfeld prägen, sondern auch Einfluß auf die raumbezogene Identität der Bewohner haben (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Zimmermann**, 21).

Den physischen Situationsvariablen kommt deshalb für Präventionsmaßnahmen besondere Relevanz zu, weil sie einerseits offensichtlich Einfluß auf das Vorkommen von Vandalismus haben (zu den Entstehungsbedingungen **Kube** 1985c, 31 ff.) und sie zum anderen noch am ehesten durch Einwirken auf gemeindliche (und andere staatliche) Organisationen, Wohnungsbaugesellschaften und (auch sonstige) potentielle Opfer verändert werden können. Wie der potentielle Täter allerdings jeweils

die Umweltsignale interpretiert, ist eine gesonderte Frage. Bei erheblichen Defiziten ist ggf. die Kompetenz dazu durch therapeutische Maßnahmen zu verbessern. In diesen Rahmen gehört etwa das Problem der Redefinierung "gewaltträchtiger" Situationen. Insoweit hat in einer - wenn auch methodisch nicht ganz überzeugenden - Studie **Athens** (15 ff.) betont, daß die spezifische Interpretation der Situation durch den potentiellen Täter ein wesentlicher Erklärungsgrund für gewalttätiges Verhalten dargestellt. Interviews mit 58 einsitzenden Gewalttätern ließ die Autorin die Bedeutung gerade der Redefinierung der Situation für das Abweichen von dem zunächst aggressiven Handlungsplan unterstreichen. Dies gelang gerade den Straftätern nicht in dem sonst üblichen Ausmaß.

Während die Umgestaltung der Umweltstimuli bei der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur vorrangig das Element "Ziele deliktischen Handelns" betrifft, sind die drei anderen Elemente ("erforderliche kriminelle Energie", "Täterrisiko" und "Tätertrag") vor allem durch Beeinflussung von Überzeugungen Dritter (als Kategorie kognitiver Informationen) zu effektivieren.

Die Möglichkeiten der Beeinflussung der Tatgelegenheitsstruktur beim Vandalismus sind vielfältig und sollen hier nur beispielhaft angedeutet werden:

- Ziel deliktischen Handelns: Die Kraftfahrzeugindustrie könnte einen Beitrag zur Prävention von Vandalismus an Autos leisten, wenn sie die beschädigungsanfälligen Antennen grundsätzlich in die Windschutzscheibe einarbeiten ließe (vgl. **Walden**, 279). Schülergerechte Gebäude und Raumausstattung sowie die Beteiligung der Schüler bei der Ausgestaltung des Klassenraumes und der Flure (z.B. Bemalen von Wänden - evtl. unter partnerschaftliche Anleitung durch

- einen Kunsterzieher) werden keinen Anreiz zur Sachbeschädigung aufkommen lassen (vgl. zu einer entsprechenden Studie **Bach/Knöbel/Arenz-Morch**, 45 sowie zur Prävention von Schulvandalismus insgesamt **Klockhaus/Habermann-Morbey**, 123 ff.).
- erforderliche kriminelle Energie/Zugänglichkeit von Tatmitteln: Insoweit sei etwa darauf verwiesen, daß die Stadtverwaltung New York wegen der enormen durch Graffiti verursachten Schäden in Erwägung gezogen hat, die Abgabe von Farbsprühdosen an Kinder und Jugendliche in Geschäften zu verbieten.
  - Täterisiko: Die Videoüberwachung von Fan-Blocks bei gewaltverdächtigen Fußballveranstaltungen beeinträchtigt die Chance folgenloser Verletzungen Dritter bzw. Beschädigungen von Sachen (zur Prävention insgesamt **Salewski/Herbertz**, 179 ff.).
  - Tatertrag: Eine effektiv durchgesetzte zivilrechtliche Haftung für Sachbeschädigungen, die anlässlich unfriedlicher Demonstrationen begangen werden (vgl. etwa **BGH** NJW 1984, 226; **OLG Hamm** NJW 1985, 203) dürfte die Einschätzung des "Tatertrages" erheblich beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind auch die Versuche zu sehen, gewalttätige Störer bei Demonstrationen für die Kosten staatlicher Interventionsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen (vgl. zur Rechtslage in Baden-Württemberg **VGH Ba.-Wü.** DV Bl. 1985, 969 sowie die Entscheidungen desselben Gerichts Az. 1/S 225/85 vom 20.03.1986; 1/S 2654/85 vom 20.03.1986; 1/S 650/85 vom 21.04.1986).



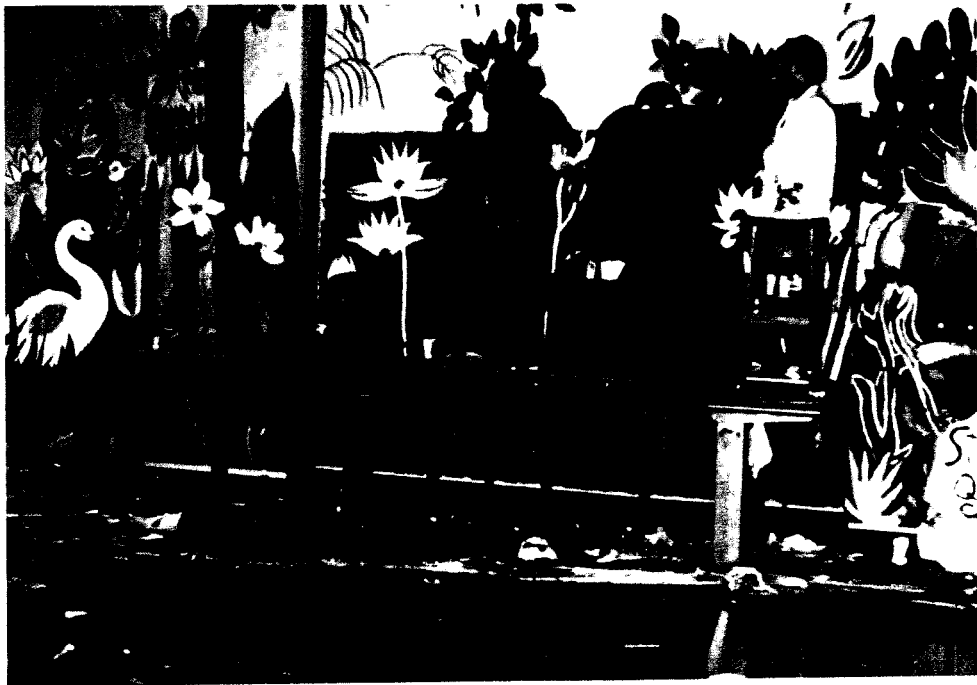


Abb. 14: Ausgestaltung der Schule durch Schuler

Eine britische Studie zur Evaluierung eines Präventionsprogramms (vgl. Hope 1985, 33 ff.) macht deutlich, daß Präventionsstrategien mit fundamentalen Lebensweisen der Bevölkerung kollidieren können (z.B. die bis zu einem bestimmten Ausmaß an sich nicht zu kritisierende Sorglosigkeit und Vertrauensseligkeit potentieller

Opfer). Auch zeigte sich, daß komplexe Probleme in unangemessener Vereinfachung angegangen werden. Notwendig erscheinen daher theoriengeleitete, problemorientierte Präventionsprojekte sowie eine komplexe Programmgestaltung, die Veränderungswissen erarbeitet und gezielt angewendet - ein Wissen, das vor allem auch Anwendungserfahrung enthält (vgl. insoweit insbes. **Lösel**, in: **Seitz**, 144; zu Formen der vereinfachten Komplexitätshandhabung in Organisationen **Kirsch** 1978, 41 ff. und 189).

Insbesondere die Auswahl geeigneter Präventionsmaßnahmen und deren Realisierung im administrativen Alltag stellen ein erhebliches Problem dar. So wurden - in der erwähnten Studie von **Hope** - in Manchester elf durch Vandalismus erheblich beeinträchtigte Schulen auf der Basis eines situationsbezogenen Präventionsansatzes untersucht und Maßnahmen in einer Arbeitsgruppe (die aus Vertretern des Schulträgers, der einzelnen Schulen sowie der Polizei bestand) entwickelt.

Der situationsbezogene Präventionsansatz sollte in vier Stufen realisiert werden:

- Analyse der Umweltfaktoren, bei deren Vorliegen sich vandalistisches Verhalten besonders häuft
- Feststellung von Maßnahmen, die diese Umweltfaktoren verändern können
- Bewertung der wahrscheinlichen Effektivität dieser Maßnahmen und Auswahl der am ehesten wirksam und realisierbar erscheinenden
- Durchführung der einzelnen präventiven Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen.

Es würde zu weit führen, alle in der Evaluierungsstudie festgestellten Mängel bei der Alternativenauswahl und

der Implementierung der festgelegten Maßnahmen auszuführen. Nur soviel sei angedeutet: Die Alternativenauswahl war insbesondere abhängig von der Alltagsaufgabe der Arbeitsgruppenmitglieder. So hatten etwa sicherungstechnische Belange einen erheblichen Vorzug gegenüber beispielsweise Freizeiteinrichtungen i.w.S. erlangt. Dies mag u.a. auch damit zusammenhängen, daß sicherungstechnische Mittel leicht als "Lösungsansatz erkennbar" sind und eine einmalige finanzielle Auslage darstellen; dagegen müssen soziale Maßnahmen prinzipiell komplexer ausgestaltet werden und ziehen grundsätzlich Folgekosten nach sich. Bei der Realisierung des "Präventionspakets" zeigte sich, daß nur in zwei der elf Schulen allen Empfehlungen entsprochen worden ist. Auch die Gründe dafür waren vielfältig. Sie reichten von unerwarteten technischen Schwierigkeiten (etwa der möglichen Entstehung giftiger Gase im Falle eines Brandes bei dem an sich vorgeschlagenen Glasersatz) bis zur mangelnden Koordinierung bei der Durchführung (was etwa dadurch zu erkennen war, daß die Initiierung einer intensiveren informellen Sozialkontrolle der Schulfachschaft jeweils von der anderen Stelle erwartet worden ist).

Insgesamt legen die Mängel bei der Implementierung der Präventionsvorhaben eine Strategie nahe, die nicht vorwiegend in der Aufstellung von Zielen und der Festlegung von Maßnahmen beruht, sondern einen prozeßhaften Ansatz favorisiert. Die Verwirklichung eines Maßnahmenkatalogs hängt u.U. von der Identität der persönlichen und organisatorischen Ziele in einer Administration ab. Deshalb sind Wege zu suchen, die Adaption der Ziele von vornherein führungsbezogen und organisatorisch sicherzustellen und entsprechende Kontrollen während der Implementierungsphase vorzusehen. Insoweit kommt Führungskonzepten - wie dem Management by Objectives (vgl. Kube, in: Kube/Aprill, 159 ff.) besondere Bedeutung zu.

Neben komplexeren Programmen sekundärer Prävention wird sich Kriminalitäts-/Straftatenverhütung auch vielfältig

ger Aufklärungsmaßnahmen bedienen. Legt man einen entscheidungstheoretischen Ansatz zugrunde, so werden sich auch hier in erster Linie nur die Überzeugungen potentieller Täter bzw. potentieller Opfer verändern lassen. Dabei geht es nicht zuletzt um die Einschätzung des Mißerfolgsrisikos durch den potentiellen Täter und der Notwendigkeit von Selbstschutzmaßnahmen durch das potentielle Opfer. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Konzept der Information, damit die Phasen des Überzeugungsvorganges, nämlich der Aktivierung und Beeinflussung von Werten, Überzeugungen und Einstellungen (dazu **Kube** 1973, 45 ff.) erfolgreich passiert werden.

Vereinfacht läßt sich das Problem generell so formulieren: "Wer sagt was, unter welchen Bedingungen und wie zu wem und mit welchem Erfolg?". Eine eindeutige Beantwortung dieser Frage erscheint kaum möglich. Die Annahme oder Ablehnung einer Information als Entscheidungsprämisse durch den zu Überzeugenden hängt bekanntlich von einer nahezu endlosen Liste von Einflußgrößen ab (vgl. **Klis**, 94 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang sei kurz auf die ZDF-Feriensendungen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms eingegangen: In diesen Sendungen, die inzwischen seit Jahren (ausgenommen 1986) stattfinden, werden zehn Wochen lang kriminalpräventive Ratschläge jeweils 35 Minuten an einem Wochentag ausgestrahlt. Ein Kriminalbeamter vom Bundeskriminalamt - EKHK Fuchs - zeigt an Beispielen aus der täglichen Praxis sowie in Gesprächen mit Experten, Opfern und Betroffenen, wo Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen und wie man ihnen vorbeugen kann. Junge Menschen werden auch vor Deliktsbegehungen gewarnt.

Eine große Rolle spielt bei den Sendungen der Leichtsinn, mit dem Kinder und Jugendliche allzu oft ihr Leben und das anderer aufs Spiel setzen oder Sachschäden in Millionenhöhe verursachen: Das gedankenlose "Zündeln" im Walde, die folgenschwere Verkehrsgefährdung, z.B. durch Steine auf Bahnschienen, die Selbstge-

fährdung durch sinnlose "Mutproben", die ständig wachsende Zerstörung von öffentlichen Einrichtungen oder die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen. Angestrebt wird, daß diese Sendungen auch von verantwortungsbewußten Eltern, insbesondere Müttern, die nachmittags zu Hause sind, angeschaut werden. Dadurch soll erreicht werden, daß Jugendliche sich mit Erwachsenen über die Thematik unterhalten.

Ausgehend von einem strukturellen Wirkungsbegriff hat **Eyrich** (in Vorbereitung) Sendungen des ZDF-Ferienprogramms analysiert sowie insgesamt 911 Zuschriften zu diesen Sendungen ausgewertet. Ferner wurden Ausschnitte von je drei Sendungen einer Gruppe von zehnjährigen und einer Gruppe von fünfzehnjährigen Schülerinnen und Schülern vorgeführt, während der Vorführung ein Beobachtungsprotokoll über das Rezeptionsverhalten gefertigt sowie im Anschluß an die jeweilige Sendung eine Gruppendiskussion aufgezeichnet.

Neben der Ableitung einer Strukturlogik der Fernsehkommunikation und ihrer Wirkung auf die Rezipienten hinsichtlich einer Übernahme gesendeter Ratschläge und Warnungen werden u.a. folgende Vorschläge zur Konzeption künftiger Sendungen gemacht:

- Klare Trennung der Sendeinhalte zur kriminalpolizeilichen Prävention zwischen
  - Warnung vor Opfersituationen, insbesondere vor riskantem Verhalten und
  - Aufforderung zur Unterlassung delinquenten Verhaltensweisen.
- Jede Sendung sollte nur eine Thematik, einen Deliktsbereich behandeln und diesen auf dem Erfahrungshintergrund der Zielgruppe aufbereiten. Zu vermeiden sind also wechselnde Themen für wechselnde Zielgruppen innerhalb einer Sendung.
- Unterhaltungseinlagen (sog. Show-Teil) sollte am Ende einer Sendung placiert werden; keinesfalls empfiehlt sich ein Wechsel von Unterhaltung und Belehrung bzw. Ratschlägen zur Vorbeugung.
- Zielgruppenangehörige Opfer sollte man ausfindig machen und über Tatsituation und Auswirkung erzählen lassen, weniger als Interview, mehr als Erlebnis-schilderung ohne Unterbrechung (zu diesem bedeutsamen Aspekt vgl. auch **Klees**, 100 ff.)
- Expertengespräche zwischen Moderator und Fachmann (Polizeibeamter, Psychologe, Jugendsachbearbeiter, Sozialarbeiter usw.) sowie Expertendiskussionen sind für den Transfer zusätzlicher Informationen für

Kinder völlig ungeeignet, für Jugendliche nur bedingt geeignet. Die Fülle ihrer zumeist in der jeweiligen Fachterminologie berichteten Inhalte (etwa zur Phänomenologie eines Delikts mit statistischen Zahlenangaben) wird von der Zielgruppe Kinder nicht rezipiert, die Notwendigkeit persönlichen präventablen Verhaltens kommt nicht an. Will man dennoch nicht auf Experten verzichten, böte sich evtl. ein Frage-/Antwortspiel zwischen einem Zielgruppenangehörigen, nämlich Kind/Jugendlichem, und einem Experten an. Das Kind fragt spontan (also liest nicht Fragen ab), der Experte antwortet.

- Die Darstellung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung sollte in die Deliktsschilderung integriert werden. Reine Reklamesendungen über die Tätigkeit der Schutz- und Kriminalpolizei sind weniger geeignet, das Image der Polizei zu verbessern.
- Kindergruppen als Staffage der Sendung, als bloße Zuschauer - aus der Sicht des Zuschauers zu Hause - wirken ablenkend und störend.

Insgesamt zeigt sich, daß - ohne damit etwas über die Verhaltensänderung durch Fernsehsendungen sagen zu wollen - schon vielfältige Maßnahmen erforderlich sind, um den Transfer der Information in überzeugender Weise zu bewerkstelligen.

Verhindern Maßnahmen der primären und sekundären Prävention nicht Straftaten, so ist gegenüber nicht im Bagatellbereich bleibender Gewalt gegen Sachen die Sichtbarmachung und Verdeutlichung von Normen sowie die Stützung des Vertrauens in die Bestandskraft der Rechtsordnung durch behutsame, aber dennoch bestimmte Reaktion im Interesse des Fortbestandes von Lebensqualität erforderlich (vgl. auch **Kaiser**, in: **Bundeskriminalamt** 1986a, 210 ff.). Bei jugendlichen Straftätern, die wegen Gewalttätigkeit in besonderer Weise auffällig geworden sind, sollten - soweit dies aufgrund deren Persönlichkeitsstruktur geboten erscheint - therapeutische Ansätze im weitesten Sinn praktiziert werden.

Allerdings ist gerade der für alle möglichen Lebensbereiche weithin favorisierte therapeutische Ansatz - von einem sozialphilosophischen Blickwinkel her betrach-

tet - ein Indiz für unsere neuen, z.T. einseitig verengten Problemlösungsstrategien. Für den modernen Menschen sind Therapeuten - nicht Familie, Freunde, Pfarrer, Vorbilder u.ä. - vorrangige Hilfen zur Lebensbewältigung bei erheblichen Konflikten und Krisen. Das heutige Äquivalent zu Geborgenheit und Erlösung heißt psychische Gesundheit und Fähigkeit zur Konfliktverarbeitung. "Die Therapie bildet eine Gegenreligion, und zwar gewiß nicht deshalb, weil sie sich an rationale Erklärungen oder wissenschaftliche Heilmethoden hält, wie ihre Verfechter uns glauben machen wollen, sondern weil die moderne Gesellschaft 'keine Zukunft' kennt und deswegen an nichts denkt, das über ihre unmittelbaren Bedürfnisse hinausgeht" (Lasch, 30 ff.). Oft gilt psychische Gesundheit dabei als gleichbedeutend mit dem Über-Bord-Werfen von Hemmungen und der unverzüglichen Befriedigung jeder impulsiven Regung.

Jedoch besteht - trotz der Gefahren der pathologisierenden "Problematisierung von Problemen" - in therapeutischen Maßnahmen auch in nächster Zukunft ein wesentliches Mittel zur Prävention abweichenden Verhaltens. Dies gilt vor allem deshalb, weil komplexere Strukturveränderungen (etwa weitgehend antizipatorische Konfliktthematizierungen sowie Artikulierungs- und Beteiligungschancen für Betroffene) nicht ohne weiteres initiiert und zu erreichen sind. Die Steuerungsprobleme hängen u.a. damit zusammen, daß vermehrt zweckrationale Systeme - insbesondere von Staat und Wirtschaft - in die Bereiche der "Lebenswelt" der vorgeellschafteten Individuen eindringen (Habermas 1981, 107 ff.). Kennzeichnend dafür ist etwa die Verrechtlichung sozialer Beziehungen (z.B. Familie und Schule) oder die Einbindung von Sport- und Freizeitverhalten in die Funktionsbedingungen des Wirtschaftssystems. Da die Verständigung zwischen Gruppen und Individuen zudem nicht mehr durch kritikfeste Werte und Normen gesichert ist (kritisch zur bisherigen empirischen Absicherung der Theorie des Wertewandels Thome, 27 ff.) und die bürgerlichen Motivationsstrukturen (z.B. durch hedonistische Tendenzen) relativiert sind, erodieren herkömmliche Steuerungsprozesse und wächst der Legitimationsbedarf für staatliches Entscheiden und Handeln erheblich an.

Inwieweit darüber hinaus manche modernistischen Trends zur Veränderung der Kommunikationsstruktur in der Gesellschaft überhaupt wünschenswert sind - vgl. etwa den zunehmenden Verlust an Distanz und Respekt (etwa im Verhältnis zum Nächsten) - ist ein besonders komplexes Problem, auf das hier nicht eingegangen werden kann (vgl. auch Bell, 49 ff.). Ihr möglicher Einfluß auf Therapienachfrage und Therapieform stellt eine z.T. offene Frage dar.

Ein relativ breit angelegtes täterorientiertes "therapeutisches" Präventionskonzept, das auf die Vorbeugung und Reduzierung von Vandalismus abzielt, wurde im Frühjahr 1980 in Rotterdam/Holland entwickelt und in der ersten Durchführungsphase bis Oktober 1982 realisiert (vgl. im einzelnen **Hauber**, in: **Kury** 1982, 275 ff. und **Hauber**, 420 ff.). Es soll als beispielhaft im Folgenden skizziert werden: Das Projekt mit dem Namen "Halt" für das niederländische het alternatief, das den Stopp sozial auffälligen vandalistischen Verhaltens assoziieren soll, wird in vier sozial schwachen Stadtvierteln von Rotterdam durchgeführt. In jedem dieser Stadtviertel gibt es ein Büro "Halt".

Das Projekt hat zwei Zielgruppen von Jugendlichen: Jugendliche, die aufgrund von Vandalismus-Straftaten mit der Polizei oder der Justiz in Kontakt gekommen sind, sowie Jugendliche, die spontan den Kontakt zum "Halt"-Büro aufnehmen. Durch das Programm sollen primär nicht die Probleme von Jugendlichen gelöst werden; den jungen Menschen soll vielmehr ihre Situation bewußt gemacht und geholfen werden, in Zukunft selbst Lösungen für ihre Schwierigkeiten zu finden. Wert wird u.a. darauf gelegt, daß straffällig gewordene Jugendliche den Schaden wiedergutmachen sollen, den sie mit dem vandalistischen Verhalten verursacht haben. In Absprache mit Polizei und Justiz wird alternativ zu der üblichen Sanktionierung den jungen Straftätern nahegelegt, auf freiwilliger Basis, etwa in öffentlichen Verkehrsbetrieben, Schäden zu beheben, die speziell durch vandalistische Straftaten an Bussen und Bahnen verursacht worden sind. Nach der Schadenswiedergutmachung wird Polizei und Staatsanwaltschaft berichtet, so daß das Strafverfahren eingestellt werden kann.

Die Konzeption von "Halt" sieht daneben vor, daß jungen Menschen auch in praktischen Fragen Unterstützung



erteilt wird, wie etwa bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Dies ließ sich bisher offenbar nicht realisieren (**Hauber** in: **Kury** 1985, 253). Aufklärungsaktionen in Schulen, Kontakte mit Jugendclubs und Jugendhäusern sollen vor allem die Jugendlichen erreichen, für die Zerstörung ein Symptom für persönliche Probleme (wie z.B. allgemeine Unzufriedenheit) darstellt oder für die vandalistisches Verhalten eine Frage der Mutprobe beim Spiel ist (vgl. auch **van Vliet**, in: **Lévy-Leboyer**, 13 ff.). Gesehen wird, daß es daneben offensichtlich eine kleine Gruppe jugendlicher Straftäter gibt, die durch Vandalismus auffallen, bei denen jedoch ernsthafte persönliche oder soziale Probleme den Hintergrund für bereits bestehende häufige Kontakte zur Polizei bilden (zum Problem des jugendlichen Straftäters mit "prospektiver kriminogener Relevanz", nämlich dem Delinquenten mit Persönlichkeitsstörungen oder mit akuten unbewältigten Konflikten vgl. etwa **Wehner-Davin**, 500 ff. m.w.H.; grundlegend: **Göppinger**, passim; zur nicht ohne weiteres anzunehmenden kriminellen Karriere von Gewalttätern im Deliktstyp siehe **Farrington**, in: **Wolfgang/Weiner**, 171 ff. sowie auch **Herbertz/Salewski**, 517). Hier sollte an sich neben der Alltagsarbeit des Büros eine intensive individuell ausgerichtete Betreuung dieser Jugendlichen erfolgen, wobei nicht zuletzt soziale Kompetenzen zu erlernen gewesen wären; in der Praxis ließ sich dies jedoch nicht realisieren (**Hauber**, 437); (zur Verhaltenstherapie bei gewalttätigen Jugendlichen etwa **Eich**, 234 ff. m.w.H.; zur Gesprächstherapie z.B. **Kury**, in: **Lösel** 1983, 259 und 262 ff.).

Nach einer mit grundsätzlich positiven Ergebnissen abgeschlossenen Evaluierungsphase (u.a. Abnahme vandalistischer Straftaten) wurde die Laufzeit des von der Stadt Rotterdam getragenen und durch eine Begleitkommission aus Vertretern der Stadt Rotterdam, der Polizei, des Justizministeriums, des Kinderschutzbundes, der Bewährungshilfe sowie durch ein wissenschaftliches

Beratungsteam unterstützten Programms trotz Mittelkürzung verlängert. Allerdings zeigte sich, daß Jugendliche entgegen der Konzeption - wohl u.a. wegen verschiedener Ansprechpartner im Halt-Büro - nicht spontan das Büro aufsuchen. Die Einrichtung wird von den jungen Straftätern zweifellos als verlängerter Arm der Polizei angesehen (**Hauber**, in: **Kury** 1985, 246 ff.). Zweckmäßig wäre es, solche und ähnliche Programme (zu Konzepten wie etwa "Aggressionszentrum" oder "Konfliktlösungskurse" vgl. **Hauber**, 438) auch anderswo zu entwickeln und zu evaluieren.

Inzwischen hat übrigens auch die New York Transit Police Force (mit etwa 3000 Bediensteten) nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen, das Graffiti-Problem bei der dortigen U-Bahn einzudämmen, den "therapeutischen Ansatz" als erfolgversprechend akzeptiert, zumal bei einem großen Anteil der Graffiti-Straftäter - wie eine Studie zur kriminellen Karriere früherer vandalistischer Täter ergab - die Gefahr des Abgleitens in schwere Formen der Kriminalität besteht (**Glazer**, 3 ff.). Die vermutlich ca. 500 New Yorker "Graffiti-Künstler" konnten durch effektive Überwachung der Bahnhöfe und Unterstell- bzw. Parkanlagen für die etwa 6000 U-Bahnwagen nicht ausreichend von ihrem Tun abgehalten werden. Der gleiche Mißerfolg von Kontrollmaßnahmen zeigte sich für das Besprühen des Innenraumes der Wagen (einschließlich Fenster) während der Bahnbenutzung durch die Täter. Auch spezielle Farbanstriche, die die Beseitigung von Schmierereien erleichtern, erwiesen sich als wenig wirkungsvoll. Das "Abschrecken" der grundsätzlich 11 - 15jährigen vandalistischen Straftäter durch Kontakte mit Polizei und Justiz erbrachte - soweit jene überhaupt strafmündig waren und strafrechtlich sanktioniert werden konnten - keine nennenswerten Erfolge.

Die Verurteilung der Straftäter zum Säubern von U-Bahnwagen (vorwiegend am Wochenende) war wegen des einzusetzenden Personals zur Anleitung und zum Aufpassen zu kostenintensiv, zumal sich der Ertrag als zweifelhaft erwies; Jugendliche lernten, welche Farben wo und mit welchen Mitteln relativ einfach entfernt werden konnten und orientierten daran später ihr eigenes "Arbeitsmaterial" und Verhalten. Sondermaßnahmen, wie die Vermittlung von Sommerferien-Arbeitsplätzen und die Unterbringung künstlerisch begabter Jugendlicher in Zeichenschulen, sind relativ aufwendig und stellten sich insgesamt als nicht effektiver Ansatz heraus.

#### IV. PLANHAFTE VERÄNDERUNG DER TATGELEGENHEITSSTRUKTUR AUF WISSENSCHAFTLICHER GRUNDLAGE

Sollen Maßnahmen der Kriminalitäts-/Straftatenverhütung wirksam sein, müssen sie planhaft vorgenommen werden. Bei der Vielzahl informeller und formeller Präventionsinstanzen und bei den vielfältigen - präventionsbezogenen - funktionalen oder dysfunktionalen Aktivitäten und Strukturen in der heutigen Gesellschaft bedarf es nämlich rationaler, abgestimmter Strategien bzw. der Berücksichtigung vorhandener Randbedingungen für Präventionskonzepte.

##### 1. ZU BEDEUTUNG UND BEGRIFF KRIMINALPRÄVENTIVER PLANUNG

Schon wegen der langfristig enorm gestiegenen (registrierten) Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen sich mehr oder weniger zwangsläufig auch die für die Verbrechensbekämpfung einzusetzenden Finanzmittel (zum Folgenden **Kube** 1986 a, in Druck). Die jährlich aufzubringenden Personal- und Sachkosten für Strafverfolgung, Strafrechtspflege und Strafvollzug dürften in etwa 8 Mrd. DM betragen (**Schelhoss**, 77 ff.). Der - unbeschadet eines hohen Dunkelfeldes - durch Kriminalität verursachte unmittelbare monetäre Schaden (im Sinne des Verkehrswertes des rechtswidrig erlangten Gutes) ist beträchtlich: In der Bundesrepublik erreichte er 1985 bei Diebstahl 3,2 Mrd. DM, bei Betrug 2,4 Mrd. DM, bei Raub 112 Mio. DM und insgesamt bei allen insoweit einbezogenen Delikten 7,7 Mrd. DM. Nach der bundesweiten Erfassung der Wirtschaftsstraftaten belief sich in 1984 der entstandene Schaden auf 5,7 Mrd. DM (**Recht**, Nr. 72/1985, vom 01.12.1985). Unter volkswirtschaftlichen Aspekten sind diese Beträge allerdings wenig aussagekräftig (**Possner**, 383 ff.).

Wen verwundert es bei den der Kriminalität offenbar immanenten Kostenproblemen, daß Jonathan Swift bereits

vor fast 200 Jahren eine "Justitia mit Scheckheft anstelle des Schwertes" propagierte, indem er Gulliver aus Lilliput wie folgt berichten läßt (**Schellhoss**, 77, dem auch das folgende Zitat entnommen ist): Wer "ausreichend beweisen kann, daß er die Gesetze seines Landes 73 Monate hindurch streng befolgt hat, darf je nach seinem Stand und seinen Lebensverhältnissen bestimmte Vorrechte beanspruchen. Er erhält außerdem eine Summe Geldes aus einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten Fonds. ...." (zu sozialen Utopien **Gast**, 42 ff.).

Dieses Zitat macht eines deutlich: Neben der naheliegenden problematisierten Minimierung der sozialen Kosten von Kriminalität sowie von Strafverfolgung, Strafrechtspflege und Strafvollzug (vgl. auch **Kunz** 1976, 1 ff.) bieten scheinbar völlig utopische Ansätze Denkanstöße für rationale Planungsprozesse bei der Verbrechensbekämpfung. So könnten Anreizsysteme für erwünschtes Verhalten auch bei der Gefahrenvorbeugung/präventiven Straftatenbekämpfung besser genutzt werden und zwar vor allem durch Förderung entsprechender privatwirtschaftlicher bzw. privater Maßnahmen (vgl. zu Präventionsmaßnahmen von Unternehmen **Kube** 1985 b, 322 ff. m.w.H.). Erste Anzeichen zeigen sich etwa bei der marktwirtschaftlichen Steuerung von Umweltschutzmaßnahmen (vgl. die bereits angeführte Abwasserabgabe). Als weiteres Beispiel sei die Einführung von Kollektivprämien für Angestellte in Selbstbedienungsläden zur Verminderung von Inventurdifferenzen genannt. Hier soll - wie ebenfalls schon erwähnt wurde - durch Belohnungen sog. Betriebskriminalität weitgehend vermieden (bzw. sollen Ladendiebstähle durch erhöhte Aufmerksamkeit reduziert) werden.

Ein zusätzlicher Aspekt sollte durch diese beiden Beispiele angedeutet werden: Planung der Verbrechensbe-

kämpfung muß neben polizeilichen und justitiellen andere staatliche sowie nicht zuletzt auch private Instanzen miteinbeziehen, um effektiv zu sein. Außerdem hilft dies, öffentliche Ausgaben einzusparen. (Hierbei stellt sich aber das Problem der Koordinierung der Maßnahmen. Im Rahmen der Kriminalprävention ließe sich dies vor allem über Ausschüsse für Straftatenverhütung erreichen; dazu **Council of Europe** 1986 b, und **Steinhilper**, in: **Polizei-Führungsakademie** - in Druck -).

Kriminalpräventive Planung zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur stellt das Bemühen dar, den Entscheidungsrahmen (z.B. behördliche Aufbauorganisation) und die aufgabenbezogenen Entscheidungsprozesse rational zu gestalten. Unter Planung ist daher ein spezifischer Problemlösungsprozeß zu verstehen, der im Gegensatz zu reaktiven Verhaltensweisen prinzipiell antizipativer Natur ist und sich in einem vereinfachten Modell der zukünftigen Entscheidungssituation vollzieht (zum Planungsbegriff vgl. beispielsweise **Kirsch** 1975, 19 ff. sowie **Weisser** und **Szyperski**, in: **Wild** 1975, 22 ff. und 58 ff.). Planung setzt Wissen ein und produziert neues praxisleitendes Wissen, wobei Wertungen sowie Wollens- und Durchsetzungsaspekte mitbestimmend sind. Es ist wegen des Innovationscharakters von Planung naheliegend, bei dem eben erwähnten einzusetzenden Wissen auch an einschlägige Forschungserkenntnisse zu denken. Darüber hinaus stellt sich schon die Frage, ob nicht planungstheoretisches Wissen praktizierte Planungssysteme und Planungsmethoden verbessern helfen könnte.

Wissenschaftliches Vorgehen verläßt die Art und Weise genuiner Alltagserfahrung. Es tritt also aus dem Bezugssystem der Alltagspraxis heraus. Damit sind zusätzliche und neue Erkenntnisse auch möglich, wenn nur typische kriminalpräventive Handlungs- und Entscheidungsabläufe analysiert werden.

Unter Praxisaspekten versteht sich die heutige Kriminologie an Hochschulen wohl eher als Aufklärungshilfe für die Kriminalpolitik und weniger als direkte Unterstützung von Justiz, Polizei (und sonstigen Präventionsinstanzen) im Sinne des "Social engineering". Dieses Aufklärungsmodell betont die Bedeutung des praktischen Wissens der formellen Kontrollinstanzen sowie die Notwendigkeit der Interaktion von Praxis und Forschung; Forschung soll neben Hilfen bei der Entwicklung und Erfolgsbewertung in der Praxis durchzuführender Modelle vor allem den konzeptionellen Rahmen der Kriminalpolitik mitgestalten helfen sowie zu einer gezielten Ausprägung des "Meinungsklimas" in der Öffentlichkeit beitragen (zur Bedeutung des "Klimas" vgl. **Stümper** 1986, 139).

Hier wird deutlich, daß zusätzlich behördeninterne Forschung notwendig ist. Diese wird jedoch ebenfalls nicht immer zu sog. Handlungsanleitungen für die Praxis führen. Häufig werden Forschungsprojekte Erkenntnisse aufweisen, die - trotz aller Praxisorientierung - als

- Bestätigungswissen
- Problemwissen
- Gestaltungshilfe

bezeichnet werden können. Dabei sollte jedoch bereits gewonnenes Problemwissen, also insbesondere die bloße Infragestellung bisher als gegeben angenommener Beziehungen (z.B. zwischen polizeilicher Präsenz und Kriminalitätsverhütung; dazu **Pate/Wycoff/Skogan**, 4 ff.) als relevantes Wissen und damit als ein Forschungsziel angesehen werden. Handlungsanleitungen für die Praxis werden dagegen - vor allem wegen der Komplexität sozialer Situationen - nur selten zu entwickeln sein. Eher erscheint es möglich, Gestaltungshilfen für den Alltag der Instanzen formeller sozialer Kontrolle zu geben. Hierbei müssen - neben einer engen Kooperation zwischen Wissenschaftlern und Praktikern während der Forschungsphase - bei der Umsetzung der Ergebnisse praktische Erfahrung und wissenschaftliche (Zusatz-)Erkenntnis zusammenfließen, um kriminalpräventive Entscheidungs- und Verhaltensmuster mehr oder weniger modifizieren und weiterentwickeln zu helfen.

## 2. ZUR RATIONALEN PLANUNG DER SEKUNDÄREN KRIMINALPRÄVENTION

Die Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Standes kriminalpräventiver Planung und eine Aussage über die zu erwartende Entwicklung stoßen auf die grundlegende Schwierigkeit, daß detaillierte empirische Erhebungen darüber, wie in der Polizei und bei anderen Präventionsinstanzen heute geplant wird, nicht verfügbar sind. Eine Bestandsaufnahme der Planung der Gefahrenvorbeugung/präventiven Straftatenbekämpfung steht noch aus.

Trotz der enormen Bedeutung der Planung für eine "gewollte" rationale Trendumkehr zugunsten der Verbrechensverhütung ist man daher einerseits auf Vermutungen, persönliche Eindrücke oder vereinzelte Mitteilungen, zum anderen auf plausible Schlußfolgerungen aufgrund allgemeiner Beobachtungen angewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen können daher lediglich relativ globale Aussagen über die heutigen und künftigen Anforderungen an Planung und Planungssysteme sowie über die vermuteten Schwachstellen der Planung beinhalten.

Pauschal kann man feststellen, daß Planung in der öffentlichen Verwaltung - und damit auch bei staatlichen Präventionsinstanzen - aus verschiedenen Gründen keinen allzu hohen Standard erreicht hat. Dies dürfte u.a. damit zusammenhängen, daß bei uns durch die Gesetzesflut ein hoher Vernormungsgrad erreicht worden ist, daß viele Rechtsbereiche als sog. Konditionalprogramme ("wenn ... dann ..." - Sätze) gestaltet sind, die Ausbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorwiegend juristisch und rein fachspezifisch orientiert ist und daß sich Kontrolle staatlicher Tätigkeit

insbesondere juristisch und im klassischen Sinne haushaltsrechtlich, d.h. nicht erfolgsorientiert manifestiert.

Gerade die ca. 30 Jahre währende Diskussion um Voraussetzungen und Konsequenzen eines planungs- und erfolgsorientierten Haushaltswesens für die öffentliche Hand hat sich seit einigen Jahren "festgefahren" und läßt sich derzeit durch das Merkmal Planungsmüdigkeit, wenn nicht gar Planungspessimismus kennzeichnen (siehe etwa **Rürup/Färber**, 173 ff.). Die deutsche Haushaltsreform von 1969 hat die frühere Budgetierungstechnik im wesentlichen beibehalten. Weder brachte sie integrierte Planungs-, Programmierungs- und Budgetierungssysteme (dies geschah etwa in Belgien, Kanada, Schweden und den USA), noch setzte sie sich mit den Erfahrungen der sog. Sunset-Gesetzgebung auseinander, die die Dominanz alter Aufgaben durch Befristung und explizite Beschlußfassung über die Weiterführung auf der Basis von Erfolgsbewertungen aufbrechen wollte (vgl. zu PPB-Systemen **Rürup/Färber**, 185 ff.; zur "Sunset Legislation" **Langner**, insbes. 261).

Auch bei der vorrangig für sekundäre Prävention kompetenten Polizei sind die Haushaltsmittel weitgehend durch die gesetzlichen Vorgaben - vor allem aufgrund des Legalitätsprinzips - festgelegt. Es hat den Anschein, daß es für Planung (insbesondere bezogen auf die Kriminalprävention) kaum Freiräume gibt. "Erfolgsorientiertheit" von Gesetzen - vor allem im Sinne ihrer Funktionalität - ist zwar ein legislatorisches Ziel, das aber in seiner Kollision mit anderen Zielen wie etwa dem Grundsatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu sehen ist. Daneben werden aber nicht nur Konditionalprogramme, sondern auch sog. Zweckprogramme (d.h. Programme, bei denen der Präventionsinstanz die Ziele und immer höchstens noch ein zum zielorientierten Einsatz vorliegender Mittelkatalog zum "flexiblen" Vollzug vorgegeben sind, z.B. das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm) mit dem restriktiv bestehenden Prüfauftrag der Rechnungshöfe nur eingeschränkt kontrolliert.



Denn Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind bei diesem Programmtyp ohne Bezug auf die Ziele weitgehend zur inhaltsleeren Formalität denaturiert (in diesem Zusammenhang **Kube**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, Teilband 2, 428; **Seidel-Kwem**, 109 f. und 124; **Steinberg**, 191 ff.). Es hängt dann nicht zuletzt von der eigenen Kritikfähigkeit der Exekutive ab, ob solche Programme evaluiert werden. Bei dem erwähnten Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm ist dies - unter dem Teilaspekt des Bekanntheitsgrades bzw. des Erwerbens von Motivation und Fachkenntnissen - durch eine Bevölkerungsbefragung und eine polizeiinterne Befragung geschehen; (immerhin stellte sich der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung mit ca. 85 % - der vor allem über die Fernsehsendung "Die Kriminalpolizei rät" erreicht wurde - als besonders hoch heraus).

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, daß gerade strategischer Planung in der Straftatenbekämpfung eine relativ bescheidene Bedeutung zukommt; (umfassendere strategische Konzepte liegen etwa zur polizeilichen Bekämpfung der Drogenkriminalität vor; **Brugger**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, 281 ff. Zu aktuellen Entwicklungen sei auf die von der Fachkommission der AG Kripo "Umweltkriminalität" entworfene Konzeption zur Intensivierung der Bekämpfung der Umweltkriminalität verwiesen. Siehe zum Gesamtproblem mit Beispielen **Gerbert**, 258 ff.). Bezeichnend ist, daß schon der Begriff der Kriminalstrategie in der Vergangenheit auf Widerstand in der Praxis gestoßen ist und sich nur allmählich durchsetzen konnte (dazu **Schäfer**, in: ders. 1973, 43 f. sowie ders. 1985, 231 ff.).

Dies soll nicht heißen, daß in der Praxis nicht vielfache Planungsanstrengungen unternommen werden. Diese beziehen sich jedoch in erster Linie auf die Effektiv-

vierung des Mitteleinsatzes. Beispielhaft sei auf die Rationalisierung der Ermittlungsverfahren bei einfach gelagerten Sachverhalten der Kleinstkriminalität in Baden-Württemberg verwiesen. Dort konnte - wie LKD **Kollischon** anlässlich der PFA-Veranstaltung "Führung und Einsatz der Kriminalpolizei" im Juni 1985 berichtete - bei ca. 28 % aller bekanntgewordenen Straftaten das vereinfachte Verfahren angewandt und damit eine Zeiterparnis gegenüber der herkömmlichen Bearbeitungsweise von rd. 30 % erzielt werden; (zu erwähnen ist, daß es bei diesem Verfahren in nur insgesamt 0,7 % der Fälle zu Rückersuchen der Staatsanwaltschaften kommt; vgl. auch **Klink**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1985 c, 13 ff.).

Bei einer derartigen Planungspraxis ist es naheliegend, daß offenbar solche Forschungserkenntnisse gefragt sind, die sich für sog. Handlungsanleitungen im Alltag eignen. Bei einer entsprechenden Erwartung wird verkannt, daß komplexe Lebenssachverhalte weder voll erfaßt noch theoretisch total erklärt werden können und daß staatliche Reaktionsmuster demnach auch nicht ohne weiteres optimierbar sind. Häufig wird man über die verstehende Methode "nur" zu heuristischen Hilfsmitteln (vgl. **Kirsch** 1977 II, 169 ff. und 1978, 41 ff.) kommen. Solche wissenschaftlichen Erkenntnisse bieten in einem strengen Sinn keine Aktions-Reaktions-Schemata, bei denen auf der Basis von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen durch kriminalistische und sonst praxisbezogene Umformung stets eindeutige Zweck-Mittel-Relationen erreicht werden.

An einem Trivialbeispiel soll dies verdeutlicht werden (**Kube**, in: **Kube/Störzer/Brugger**, Teilband 2, 420 f.): Es wäre unrealistisch, von wissenschaftlicher Forschung exakte Handlungsanleitungen dazu zu erwarten, welche die richtige taktische Vorgehensweise der Polizei bei einer Massenschlägerei in einer Gaststätte ist. Die Situation kann so vielgestaltig sein, daß unterschiedliche Ansätze bei der Gefahrenbeseitigung - vom Stürmen

der Örtlichkeit bis zum Einsickern in den Pulk - "richtig" sein können. Vermittelt werden kann im Hinblick auf die eigene Vorgehensweise ein auf mehr oder weniger umfassenden Plausibilitätsüberlegungen beruhender "Handlungssinn". Nicht prognostiziert werden können grundsätzlich Kausalzusammenhänge in der (späteren) konkreten Situation. Denn die Prognose von Kausalverläufen setzt stets voraus, daß die für die kausale Erklärung erforderlichen Gesetze und Theorien sowie die Randbedingungen bekannt sind und zusammengeführt werden können. Die Vielfalt der Randbedingungen und die Schwierigkeiten ihrer exakten Feststellung sowie die Probleme des Findens bzw. Entwickelns und Anwendens der geeigneten sozialwissenschaftlichen Gesetze und Theorien widersprechen prinzipiell einer einfachen "wenn ... dann ...-Betrachtung" komplexer Entscheidungssituationen. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil kriminologische Theorien (etwa die Kriminalitätstheorien) grundsätzlich sog. Theorien mittlerer Reichweite sind. Sie enthalten keinen "totalen" Erkenntniswert, sondern Wahrscheinlichkeitsaussagen.

Forschungsergebnisse führen - wie eingangs des Kapitels IV. erwähnt wurde - fast immer nur zu

- Bestätigungswissen (praktische Erfahrung wird verifiziert und evtl. geringfügig modifiziert)
- Problemwissen (scheinbar feststehendes Wissen der Praxis wird erschüttert)
- Gestaltungswissen (wissenschaftliche Erkenntnisse bieten Gestaltungshilfen, die zusammen mit praktischer Erfahrung staatliche Entscheidungsprozesse rationaler werden lassen).

Diese Ausführungen verdeutlichen, daß Forschungserkenntnisse offenkundig nur eine geringe Rolle in der Planungspraxis der Instanzen sekundärer Prävention spielen. Dies gilt zum einen, weil kriminalstrategische Planung insgesamt nur einen defizitären Ausbaustand erreicht hat, zum anderen, weil im Rahmen der Kriminalprävention Forschungsergebnisse im Sinne von Handlungsanleitungen kaum vorhanden sind.

### 3. PLANUNGSPERSPEKTIVEN

Wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für Planungsperspektiven können insbesondere betreffen:

- a) die Neuentwicklung kriminalpräventiver Planungssysteme
- b) die Planung der behördeninternen Rahmenbedingungen kriminalpräventiven Handelns
- c) die Planung als Instrument der strategischen und operativen Straftatenbekämpfung.

Gerade mit c) schließt sich der Kreis im Rahmen eines entscheidungstheoretisch orientierten Systematisierungsansatzes. Denn die erfolgsversprechende Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur wird nur dann umfassend gelingen, wenn entscheidungslogisch und damit planhaft vorgegangen wird.

#### a) PLANUNGSSYSTEME

Eine komplexe praxisrelevante Planungstheorie ist derzeit nicht verfügbar. Offensichtlich wird auch in der aktuellen Planungsliteratur der Mythos der Planbarkeit breit angelegter Zielerreichungen, der Glaube an eine logisch ableitbare beste Strategie und der oft propagierte Ansatz der Planung der Gesamtorganisation durch das Top-Management nachhaltig in Frage gestellt. Das Demystifizieren des strategischen Managements, d.h. der langfristigen, erfolgspotentialschaffenden und -ausschöpfenden Führung einer Organisation, scheint die vorherrschende Betrachtungsweise zu sein (dazu etwa **Scheuss**, 17 ff. oder **Mintzberg/Mc Hugh**, 160 ff.; vgl. allerdings auch die geschäftstüchtige Propagierung immer neuer "anspruchsvollerer" Führungskonzepte; dazu etwa **o.V.**, Managen mit Blick nach vorn, 13 ff.; zur Situation der heutigen Management- bzw. Führungslehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre: **Bleicher** 1985,

33 ff.). Neben eine traditionelle Planungsmentalität ist die sog. alternative Planungsmentalität getreten. Letztere geht davon aus, daß die Strategie einer Unternehmung nicht von einer mehr oder weniger fiktiven Zukunftsvorstellung ausgehen sollte, sondern sich innerhalb der Organisation kontinuierlich entwickelt. Sie ist damit nicht ohne weiteres manipulierbar und läßt sich zumindest nicht kurzfristig grundlegend ändern. Des weiteren wird bei diesem Planungsansatz betont, daß eine Strategie neben rationalen Elementen auch Bestimmungsgründe enthält, die ihre Wurzeln in den Werten, Traditionen und Normen der Führungskräfte und ihrer Mitarbeiter haben (Stichwort aus der Kriminalpolitik: Problem der Entkriminalisierung des Besitzes von Cannabisprodukten sowie Methadonprogramme). Insgesamt sei Strategie der kumulative Effekt aus vielen Aktionen und Entscheidungen, die von den Mitarbeitern tagtäglich und über Jahre hinweg getroffen werden, und nicht eine "one-shot"-Aktion der Führungsebene der Organisation.

Bei dieser Ausgangslage sollen daher keine umfassenden Kriminalstrategien propagiert werden, die in einem integrativen System der Verbrechensbekämpfung rational entwickelt werden. Das heißt jedoch nicht, daß einzelne Planungssysteme bzw. Planungsmodelle - wie etwa die Führung durch Zielfestlegung (dazu **Kube**, in: **Kube/ April**, 159 ff.) - oder Konzepte zur Entwicklung von sog. Frühwarnsystemen als strategische Kontrolle (vgl. etwa **Schreyögg/Steinmann**, 169 ff.) nicht auch im Rahmen der präventiven Straftatenbekämpfung auf ihre Brauchbarkeit überprüft werden sollten. Eine zunehmende Zielorientierung bei der Aufgabenerfüllung, aber auch eine strategische Kontrolle, die über die bloße Kontrolle der Prämissen, von denen man bei mittelfristigen Entscheidungen ausgegangen ist, und über die Überprüfung der Durchführung von Entscheidungen hinausreicht,

dürfte grundsätzlich für eine effektive und effiziente (zu den Begriffen **Kube/Aprill**, 1) Planung der Gefahrenvorbeugung/Verbrechensbekämpfung von Bedeutung sein.

Das Management by Objectives (Führung durch Zielfestlegung) geht davon aus, daß Planung nur sinnvoll durchgeführt werden könne, wenn bei Planungsentscheidungen realistische Aussichten auf die Verwirklichung der Plangrößen bestehen. Zur Realisierung von Planungsmaßnahmen ist es daher nach dem Konzept notwendig, die Planungsfunktionen in das gesamte Führungssystem in der Weise zu integrieren, daß möglichst alle Organisationsmitglieder auf die Erreichung der angestrebten Planziele ausgerichtet sind. Dabei hat die Einbettung der Planungsfunktion in das Führungssystem bei der Festlegung der Organisationsziele anzusetzen. Das Management by Objectives besteht daher in seinen wesentlichen Kennzeichen aus der

- Entwicklung der Organisationsziele
- Anpassung der Organisationsstruktur
- Festlegung von Bereichs- und Einzelzielen unter Mitwirkung der Mitarbeiter
- Aufstellung von Zielbildern für die einzelnen Stelleninhaber
- Kontrolle und Abweichungsanalyse
- Leistungsbewertung als Grundlage für Personalentscheidungen, insbesondere für die Personalentwicklung.

Damit soll - entscheidungstheoretisch ausgedrückt - zwischen "egoistischen" Werten/Zielen des Mitarbeiters und den Organisationszielen zumindest eine Teilidentität erreicht werden. Verhaltenssteuerung basiert dann nicht vorwiegend auf durch berufliche Sozialisation vermittelten Werten und auf der Überzeugung von der Vorteilhaftigkeit, sich (extrinsisch motivierenden) Kontrollsystemen anzupassen.

Die grundsätzliche Brauchbarkeit des MbO-Modells für die Polizei wurde in der Schrift "Planung der Verbrechensbekämpfung" (**Kube/Aprill**, 159 ff.) dargestellt. Gerade ein zielorientiertes Führungssystem ermöglicht besser die - wie auch der Modellversuch Wesel (NRW) zur intensivierten Prävention zeigte - teilweise auf Schwierigkeiten stoßende Umorientierung der Bediensteten zu effektiverer Kriminalprävention (in diesem Zusammenhang siehe **von Rosenstiel**, 89 ff.).

Das Konzept der sog. strategischen Kontrolle geht davon aus, daß jede Planung einerseits eine überschaubare Ordnung schafft, andererseits aber wegen der Vereinfachung der in die Entscheidung an sich einzufließenden Informationen ein strukturelles Risiko heraufbeschwört. Der strategischen Kontrolle kommt dann die Aufgabe zu, sich anbahnende negative Entwicklungen frühzeitig zu erfassen und zu signalisieren, damit Planung möglichst vorausschauend angepaßt werden kann. Die Kontrolle

tritt dabei aus dem Nimbus eines nachgeordneten, an fertiggestellten Planungen angeschlossenen Prüfverfahrens heraus; sie begleitet vielmehr den gesamten Planungs- und Realisierungsprozeß als Alarmsystem von Anfang an und hat die Aufgabe, möglichst schon schwache Signale frühzeitig zu empfangen und zu interpretieren. Es hat den Anschein, daß auch in der Verbrechensbekämpfung in der Vergangenheit die strategische Kontrolle zu kurz gekommen ist. So stellt sich z.B. die Frage, wer wie systematisch (etwa im Rahmen der Befragung repräsentativer Stichproben der Bevölkerung) das Sicherheitsgefühl der Bürger, das Ausmaß ihres Vertrauens in die polizeiliche und justitielle Arbeit und die Akzeptanz des staatlichen Sanktionensystems aufhellt, damit Exzesse im Sinne von Faustrecht und Selbstjustiz möglichst im Ansatz schon vermieden werden können (siehe etwa den Bericht o.V. "Selbstjustiz" 10 ff.; es fällt auf, daß zunehmend in Wirtschaftsbereichen eigene "Strafverfolgungsorgane" eingerichtet werden: vgl. etwa den Hinweis in W+S/Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1985, 550: Mit dem Sonderreferat "Raubdruckverfolgung will der Börsenverein des Deutschen Buchhandels die Raubdruckszene verunsichern. Immerhin beläuft sich der geschätzte bisherige Schaden auf 24 Mio. DM). Oft hat man das Empfinden, daß wegen der Komplexität der Beeinflussung der Bevölkerung in sicherheitspolitischer Hinsicht solche kriminalpräventiven Strategien als nicht realisierbar angesehen werden. Kritik wird dabei nicht selten an der Kriminalpolitik oder an den Massenmedien geübt, ohne überhaupt den Versuch unternommen zu haben, gemeinsam und planhaft negativen Entwicklungen vorzubeugen (in diesem Zusammenhang **Geerds**, in: Festschrift für **Dietrich Oehler**, insbes. 432 ff. m.w.H.).

b) PLANUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG - SKIZZIERT AM BEISPIEL POLIZEI

Der sich wandelnden Aufgabenstellung und den dabei erforderlichen Änderungen der strategischen und taktischen Vorgehensweisen steht intern eine vom Wesen statische Organisation gegenüber. Das daraus folgende Spannungsverhältnis muß durch eine bewußte Gestaltung der Anpassung der bestehenden Strukturen an die Entwicklungsrichtung mittels Planung einschließlich Realisation und Kontrolle aufgelöst werden. Der Planung bedürfen insoweit also die Rahmenbedingungen polizei-

licher Aktivitäten, nämlich insbesondere Personal (z.B. Fortbildung), Finanzen (z.B. Programmbezogene Finanzplanung), Sachmittel (z.B. Einrichtung eines Untersuchungslabors im Rahmen der repressiven und präventiven Bekämpfung der Computerkriminalität), Aufbauorganisation (z.B. Situationsanalyse und Entwicklung eines Organisationsmodells zur verbesserten Aufdeckung und Eindämmung der Wirtschaftskriminalität) sowie die Organisation der formellen Information (z.B. Kriminalpolizeilicher Meldedienst). Herausgegriffen seien Forschungsansätze bzw. Forschungserkenntnisse zu den drei zuletzt genannten Problembereichen. (Nebenbei bemerkt ist es kriminologischer Forschung bisher noch nicht gelungen, für bestimmte Kriminalitätsbereiche - wie Computer- und Wirtschaftskriminalität - zufriedenstellende und für Planungszwecke hilfreiche Definitionen, Klassifikationssysteme und Typologien zu entwickeln; zu Klassifikation und Typologie **Schöch**, in: **Kaiser/Kerner/Sack**, 187 ff.).

aa) **SACHMITTEL** (BEISPIEL)

Bei der Planung der Ausstattung der Polizei mit Sachmitteln ist insbesondere die technische Forschung und Entwicklung zu beobachten. So sollte die deutsche Polizei ein "anspruchsvolles" Untersuchungslabor im Zusammenhang mit der Verhütung und Verfolgung von Kriminalität, bei der der Computer (potentielles) Tatziel/Tatmittel oder zumindest Beweismittel darstellt, planen. In einem solchen Labor müssen beispielsweise beliebige Datenträger (wie Magnetbänder, Floppy-Disks) gelesen und u.a. auf ihre Authentizität oder Originalität untersucht werden können. Inzwischen wurde etwa festgestellt, daß Straftäter Personal-Computer für die unberechtigte Herstellung von Bundesbahnfahrkarten verwandt haben und dabei ein sich selbstlöschendes Programm für den Fall "nicht berechtigter" Benutzung implementiert hatten. Relevante



Informationen befinden sich aber zuweilen nicht nur auf dem Datenträger sondern auch in elektronischen Bausteinen. Ist bei handelsüblichen Bausteinen der Typ nicht bekannt, ist die Informationserkennung besonders schwierig ("Abhobeln" der Oberfläche, Freilegen des Siliziumchips; Analyse der Struktur des Siliziumkristalls zur Erkennung des Bausteintyps). Nicht zuletzt im Rahmen der Spionagebekämpfung dürften sich hier neue Dimensionen eröffnen.

Zu vermuten ist auch, daß professionelle Straftäter zur Vermeidung der klassischen Telefonüberwachung im Sinne des § 100a StPO unter Benutzung öffentlicher Übertragungswege (z.B. des Fernmeldenetzes der Post) Informationen zwischen Rechnern austauschen. In einfach gelagerten Fällen besteht eine derartige Übertragungseinrichtung aus überall erhältlichen Akustikkopplern, von denen der eine die Einspeisung der Information in das öffentliche Netz vornimmt, während der andere die Umwandlung der übertragenen Daten in für Rechner lesbare Informationen durchführt. Zuweilen werden zur rechtlich zulässigen Überwachung der Datenübertragung professionelle "Eingriffssysteme" wie Protokollemlatoren verwandt werden müssen, die automatisch die übertragene Datenform erkennen und in eine lesbare Form umwandeln. (Die Kosten für ein solches System betragen derzeit etwa 50.000 DM).

bb) AUFBAUORGANISATION (BEISPIEL)

Bei der Planung der Aufbauorganisation von Polizeibehörden kann u.U. schon die rechtsdogmatische Analyse und Forschung Einfluß auf die sachgerechte Struktur haben. So kommt etwa **Ahlf** bei seiner Untersuchung der rechtlichen Implikationen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes zu dem Ergebnis, daß das Bundeskriminalamt als Zentralstelle gemäß Art. 87 Abs. 1

S. 2 GG eine spezielle Behördenkategorie darstellt (Ahlf, 119, 426 ff.; ablehnend Schoreit, 228 f.). Insoweit nimmt das Amt als Polizeibehörde eine Sonderstellung auf einer besonderen Integrationsstufe nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch zwischen Innenverwaltung und Staatsanwaltschaft ein, was schließlich Einfluß auf Weisungsrechte bzw. Weisungsunterworfenheit hat. Würde man dieser Auffassung folgen, so erschiene es evtl. erwägenswert, die Zentralstellenfunktionen im Bundeskriminalamt in einer Hauptabteilung zusammenzufassen.

Zuweilen wird bereits der Vergleich der Aufbauorganisation entsprechender Landesdienststellen einen Informationszuwachs für die Optimierung der jeweils eigenen Organisation zur Folge haben. Denn andernorts bestehende andere Strukturen können als Quasi-Experiment betrachtet werden und führen praktisch zu einer Erweiterung des "Lösungsvorrats" für anstehende Verbesserungsmaßnahmen.

Gerade unlängst hat **Poerting** (17 ff.) aufgrund einer Erhebung aus dem Jahr 1983 folgende organisatorische Strukturvariablen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität untersucht:

- die Organisationsebene
- die Personalstärke
- den sachlichen Zuständigkeitsbereich
- den Anteil der auf die Bearbeitung von Wirtschaftskriminalität entfallenden Personalkapazität.

Die beiden ersten Variablen erlauben Rückschlüsse auf den Zentralisierungsgrad der Ermittlungen, die beiden letzteren sind Indikatoren für den Spezialisierungsgrad der Beamten.

Bei der Analyse fällt auf, daß sowohl Zentralisierungs- als auch Spezialisierungsgrad noch sehr gering ausgeprägt sind. Naheliegenderweise hat die Studie ergeben, daß Zentralisierung und Spezialisierung erheblich zur effektiven Aufgabenerledigung beitragen.

c c) ORGANISATION DER FORMELLEN INFORMATION (BEISPIEL)

Im Mittelpunkt des Interesses steht insoweit der Kriminalpolizeiliche Meldedienst. Aus ihm haben sich nicht nur Subsysteme wie etwa die Sondermeldedienste Rauschgift, Waffen, Falschgeld entwickelt; er ist gleichsam die Grundlage künftiger Systeme, beispielsweise für die Entwicklung von Dateien für Straftaten von bundesweiter Bedeutung.

Die anerkannt wichtigste, die kriminalistische Praxis seit langem bestimmende Annahme bei der informationell geregelten Tätersuche und Straftatenaufklärung ist sicherlich die sog. Perseveranzhypothese. Auf ihr bauen wesentlich alle bisherigen Versionen eines Kriminalpolizeilichen Meldedienstes auf, der dann zur Grundlage für den Abgleich von Tat-/Tat- bzw. Tat-/Täterdaten gemacht wird. Allerdings bestehen schon lange Zweifel an der Validität der Perseveranztheorie. Ein insoweit sehr groß angelegtes Forschungsprojekt, das auch die Möglichkeiten und Grenzen der Computerisierung von Meldediensten einbezieht, führt unter Betreuung durch das Kriminalistische Institut des BKA Prof. **Oevermann** (Frankfurt) durch. Bei der Anlage seiner empirischen Studie geht er davon aus, daß Untersuchungen zur Perseveranzhypothese von zwei verschiedenen Betrachtungsweisen ausgehen können:

- der Überprüfung der Perseveranztheorie als solcher bei Offenhalten geeigneter Operationalisierungen in der Praxis

- der Überprüfung der Perseveranztheorie in der Gestalt ihrer Umsetzung in den KPMD als gewählter Operationalisierung.

Nur bei Annäherung an die erste Alternative können für die Planung von Meldediensten aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden. Denn Perseveranz muß nicht das sein, was innerhalb der Grundeinteilung der Straftaten als solche gilt und erfaßt wird (**Schuster**, in: **Oevermann/Schuster/Simm**, 42 ff.).

Nach dem derzeitigen Sachstand zeichnen sich u.a. folgende (vorläufige) Ergebnisse ab:

- Die Eingangsinformationen werden nur in wenigen Fällen durch aktives Ermittlungshandeln ergänzt und verbessert. Die Alltagspraxis ist in starkem Maße durch bürokratische Verpflichtungen und teilweise mangelnde horizontale Kommunikation in der Dienststelle behindert.
- Für den KPMD zeigt sich die Vertextung eines Sachverhalts als wesentliche Schwachstelle. Es kommt zu einem Abschleif der prägnanten Charakteristika einer Tat, zuweilen zu "dramatisierenden" Verschiebungen der rechtlichen Bewertung. Dafür werden insbesondere die starre und weitgehende Standardisierung der Vorgaben (Fernschreiben bzw. EDV-Formulare) verantwortlich gemacht. Die Beamten haben diese groben Textmodelle offensichtlich internalisiert. Sie richten ihr Handeln danach aus, um bürokratischen Vorwürfen zu begegnen.
- U.a. sollten bei der anschaulichen Erfassung einer Straftat öfter nicht nur die vom Täter bewirkten Veränderungen am Tatort, sondern auch unterlassene, an sich sich anbietende Handlungen beschrieben werden (z.B. nicht weggenommene Sachen, die sich prinzipiell für eine kriminelle Verwertung eignen). Insgesamt müßte die Textgestaltung die gedankenexperimentelle Konstruktion plastisch wiedergeben (Trivialbeispiel: bei Gebäudeeinstieg nicht "Südseite", sondern "nicht einsehbare Seite") und als "Kontrastfolie" objektiv mögliche andere Tatabläufe gegenüberstellen.
- Problemzonen haben sich mit der Einführung der EDV eher verschärft als gemildert.

- Unter Rechercheaspekten wird z.B. in Baden-Württemberg PAD (außer zur Bereitstellung statistischer Erkenntnisse bzw. zur automatischen Lösungsfristenüberwachung) am häufigsten für Personenabfragen benutzt. Als zentrales System eignet es sich dann, wenn hinreichend prägnante Personenmerkmale eines Täters beschreibbar sind sowie wenn Deliktsarten bzw. -begehungsweisen relativ selten vorkommen und zugleich sich präzise in Katalogbegriffe einordnen lassen. Von den sehr differenzierten Katalogmöglichkeiten von PAD wird jedoch wenig Gebrauch gemacht; dies führt zwangsläufig zu begrenzter Selektivität.
- Zentralisierte Datenhaltungen sollten sich nach strengen Kriterien gezielt auf harte und zugleich selektive Daten beschränken. Regional begrenzte Systeme auf der Grundlage einer Vernetzung von PC-Geräten mit Anschluß an zentrale Rechner sollten freitextlich gestaltete ermittlungsunterstützende Informationen zulassen.
- Bisher wird der KPMD zu wenig für die Erkennung von Tatgelegenheiten genutzt. Auswertungsrelevant erscheint die musterartig von gewohnten Erscheinungsbildern abweichenden Tatortstrukturen.

Solche größer angelegten Projekte können fundierte Gestaltungshilfen für die Praxis, zumindest jedoch detailliertes Problemwissen erbringen. Dabei stellt sich heraus, daß nur eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern erfolgversprechend ist.

c) PLANUNG ALS INSTRUMENT DER STRATEGISCHEN UND OPERATIVEN VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

Planung als zukunftsorientierte Gestaltung des Handlungsspielraums bei der Verbrechensbekämpfung kann gedanklich in Form eines Ablaufschemas dargestellt werden. Die durch Rückkoppelungsprozesse verbundenen Phasen umfassen:

- aa) Zielplanung
- bb) Informationsgewinnung
- cc) Alternativensuche und -auswahl
- dd) Durchführungsplanung
- ee) Kontrolle/Evaluierung

Hier stellt sich in besonderer Weise die Frage, ob durch Forschungserkenntnisse der Handlungsspielraum erfolgreicher als bisher ausgenutzt werden kann. Allerdings müssen entsprechend der Erkenntnis in der Organisationswissenschaft einzelne Planungs- und Entscheidungsprozesse in ihrer Episodenhaftigkeit im Rahmen laufender globaler Prozesse einschließlich kultureller Rahmenbedingungen der Umwelt gesehen werden (dazu **Kirsch** 1977 III, 241 ff. und **Scheuss**, 17 ff.).

aa) ZIELPLANUNG

Zielplanung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung ist auf der Ebene der Oberziele eine immanent politische Aufgabe. Vereinfachend kann man dabei feststellen, daß es grundsätzlich zum politischen Stil gehört, Ziele so zu formulieren, daß sie weitgehend zu Konsens führen. Zu diesem Zweck werden die Ziele oft wenig aussagekräftig artikuliert. Die Zielsetzung muß zudem so "flexibel" bleiben, daß sich die Zielaussage der u.U. sich wandelnden öffentlichen Meinung oder dem politisch Realisierbaren problemlos anpassen läßt (vgl. Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Datenschutzdiskussion - unbeschadet der Schwierigkeit, die möglichen Fallgestaltungen zu konkretisieren).

Forschung kann hierbei prinzipiell nur die Situation analysieren oder im Sinne methodischer Hilfen der Praxis zur Hand gehen. So kommt etwa im Rahmen einer Zielplanung der Gestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen Zielelementen (etwa im Sinne der Lösung oder Regelung von Zielkonflikten, der Prioritätenfestlegung, der Entwicklung von Zielhierarchien) theoretisch besondere Bedeutung zu (**König**, 71 ff. und **Krüger**, 247 ff.). Die Strategie der Verbrechensbekämpfung betreffende Zielplanungen können von Leitbildern für die Polizei bis zu detaillierten Resozialisierungskonzepten im Strafvollzug reichen.

Polizeiliche Zielplanungen sind stets in globale Zielstrukturen der Kriminalpolitik eingebettet (vgl. etwa **Kaiser**, in: Festschrift für **Blau**, 441 ff. m.w.N., zu kriminalpolitischen Zielsetzungen, die bei der Reaktion auf Jugenddelinquenz im internationalen Vergleich in Abstufungen von der vorrangigen Orientierung am Wohlfahrtsmodell bis zu einer solchen am Strafrechtsmodell reichen). Allerdings wird bei uns inzwischen das Schwinden eines Grundkonsenses bei wesentlichen Problemen der inneren Sicherheit beklagt (etwa **Möcklinghoff**, 42). Diese Entwicklung könnte die Alltagsarbeit der Polizei in nicht allzu ferner Zukunft erheblich beeinträchtigen.

Soweit in der Praxis explizit Ziele und Aufgaben - etwa im Rahmen von jährlichen Vorgaben mit kurzfristiger Berichtspflicht an die Leitungsinstanz oder von Schwerpunktprogrammen bezüglich polizeilich beeinflubarer Kriminalität (bei bewußter Vernachlässigung der sog. Kontrolldelikte) - beschrieben werden (dazu **Pries**, 15 ff. und **Steffen** 1986, 178), sind wissenschaftliche Untersuchungen schon eher einschlägig. Hierbei kann etwa global auf die Dunkelfeldforschung oder auf Bevölkerungsbefragungen zur Beurteilung der Kriminalitätsentwicklung in den letzten Jahren, zur Schwereeinschätzung einzelner Delikte, zum Bedrohtheitsgefühl des Bürgers oder zur Einschätzung, ob die Polizei "das Verbrechen im Griff hat", verwiesen werden. Das Bundeskriminalamt hat bekanntlich in den Jahren 1984 und 1985 durch EMNID ca. 2.000 repräsentativ ausgewählte Bundesbürger im Alter ab 14 Jahren befragen lassen. Die meisten Bürger schätzen die Arbeit der Polizei als effektiv ein. Am stärksten bedroht fühlten sich - wie erwähnt - durch Kriminalität vor allem ältere Menschen und Hausfrauen, die nach den Opferdaten der Kriminalstatistik dazu in der Regel eigentlich am wenigsten

Anlaß hätten. Die überwiegende Einschätzung, daß die Kriminalität in den letzten Jahren zugenommen habe, scheint die kriminalstatistischen Befunde einer gewachsenen Gefährdung der inneren Sicherheit zu bestätigen, könnte allerdings auch Folge einer entsprechenden Berichterstattung in den Medien sein. Übrigens ergaben sich kaum signifikante Abweichungen zwischen den 1984 und 1985 erhobenen Daten.

Solche Befragungen entsprechen nicht nur einer "demokratischen" Grundeinstellung im Sinne des Ernstnehmens von Einschätzungen und evtl. Befürchtungen der Bürger. Die Aufhellung der Meinung der Bevölkerung ist vielmehr auch deshalb bedeutsam, weil sich deren Verhalten (z.B. bezüglich Anzeigeerstattung nach subjektiver Schwere-einschätzung des Delikts oder Ergreifung von Selbstschutzmaßnahmen) auf der Grundlage einer "Wirklichkeit" vollzieht, die nicht ein Abbild der offiziellen Statistiken widerspiegeln muß, sondern ein soziales Konstrukt darstellt (vgl. in diesem Zusammenhang hinsichtlich der größeren Neigung junger Menschen - Umfrage bei 18- bis 24jährigen - zur Permissivität bezogen auf strafbares Handeln **Köcher**, 55).

Sachgerechte Zielplanung muß sich an den aktuellen Problemen orientieren. Allerdings haben Bemühungen von Wissenschaft und Praxis beispielsweise im Rahmen von Raumordnungs- und Stadtplanungen (etwa **Hesse**, 85 ff.) gezeigt, daß komplexe operationale Zielsysteme für Organisationen in nächster Zeit weder zu erwarten, noch wohl anzustreben sind (dazu und zum Folgenden **König**, 84 f. und 118 ff.). Dies ergibt sich insbesondere aus der Erkenntnis, daß zwischen hierarchischen Zieldarstellungen einerseits und Programmen und Maßnahmen als Umsetzungen andererseits keine einlinig durchgehende Beziehung besteht, sondern zwischen unteren Zielebenen



und Programmen bzw. Maßnahmen eine Vielfalt von Zweck-Mittel-Relationen herrscht. Derartige Zielsysteme würden daher "in der Luft hängen" und entbehrten einer effektiven Steuerungspotenz.

Bei dieser schwierigen Ausgangslage wäre es unrealistisch, schlicht die Aufstellung von Zielsystemen zur Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur durch die Präventionsinstanzen zu fordern. Notwendig erscheint, modellhaft einzelne Konzepte zu abgrenzbaren Problembereichen zu erproben (vgl. unten 4) und die Ergebnisse in einer entsprechenden Einrichtung - etwa Ausschüssen für Straftatenverhütung - zusammenzuführen. Dabei wird sich im Falle einer Übernahme einzelner Programme und Verbesserungsvorschläge zuweilen ein erheblicher Beratungsbedarf bei der örtlich notwendigen Anpassung und der Implementation in die Alltagsarbeit ergeben.

bb) INFORMATIONSGEWINNUNG

Im Gegensatz zu vielen anderen staatlichen Organisationen sind Präventionsinstanzen weitgehend auf aktive Informationsgewinnung ausgerichtet. Planung betrifft insoweit vor allem die Entwicklung und Einführung neuer Technologien und Informationssysteme sowie die Ausschöpfung unzureichend genutzter Informationsquellen. Gerade bei der systematischen und abgesicherten Informationsgewinnung kann offensichtlich Forschung für die Präventionsplanung hilfreich sein. Angedeutet sei dies an den Beispielen: "Nutzung des Täterwissens" und "Kriminalitätsprognose".

Wissenschaftlich abgesicherte systematische Täterbefragungen könnten das polizeiliche und justitielle Erfahrungswissen evtl. erheblich ergänzen. Dies ist z.Z. noch - wie ein im November 1985 im Bundeskriminalamt durchgeführtes Symposium ergab - bei Polizeipraktikern

und Wissenschaftlern umstritten (dazu **Steinhilper** 1986, 109 ff.). So wurde von einigen Teilnehmern an der Veranstaltung vermutet, daß manche Täter - etwa Wirtschaftskriminelle - kaum aussagebereit sein dürften. Bei anderen Tätern könnte die notwendige Selbstreflexion fehlen, um überhaupt differenzierte und verlässliche Aussagen über sich weitergeben zu können. Die Frage ist auch, ob das Dunkelfeld durch die Befragten sozusagen repräsentativ vertreten werden kann. Allerdings legen die bereits erwähnten beiden Studien, nämlich das Pilotprojekt von Frau Prof. **Deusinger** (Frankfurt) zu kriminal-topographischen Ansichten einschlägig vorbestrafter Täter zu Wohnungseinbrüchen sowie die größer angelegte Untersuchung von **Servay/Rehm** unter Leitung von Prof. **Irle** (Mannheim) zu täterleitenden Faktoren bei Planung und Durchführung von Banküberfällen sowie bei der sich anschließenden Flucht (dazu **Servay/Rehm**, passim) nahe, den Ansatz als erfolgversprechend anzusehen (vgl. insbes. auch **Pachmann**, 341 ff.; **Schreiber** 1986, 349 ff.). Vor allem die Studie von **Servay/Rehm**, in deren Rahmen bekanntlich 152 inhaftierte Straftäter aus 16 Justizvollzugsanstalten durch Interviews bzw. in einem zweiteiligen Experiment befragt worden sind, zeigt beispielhaft, wie differierend die Verhaltensmuster unterschiedlicher Tätertypen - etwa von "Amateuren" und "Profis" sind (176 f.). Dies macht z.T. je spezifische Strafverfolgungs-/Präventionsmaßnahmen - insbesondere zur Veränderung vorhandener Überzeugungen (etwa zum Täterrisko) - erforderlich.

Die Diskussion des Ansatzes zur Abschöpfung des Täterwissens wirft übrigens auch die Frage auf, ob die Polizei nicht systematisch das Erfahrungswissen der einzelnen Beamten bzw. die teilweise "verschütteten" Informationen in Dateien und Akten systematisch "abgreifen" sollte, um gerade auch für Präventionskonzepte auf einer abgesicherten Grundlage planen zu können.

Dabei ergibt sich das zusätzliche Problem, ob nicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens über die nahezu ausschließlich strafatbestandsorientierte Aufklärung hinaus vermehrt eine Sachverhaltsaufhellung unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr betrieben werden sollte.

Alltagstheorie als "geronnene Alltagserfahrung" sollte die derzeit möglichen Prognosen auf wissenschaftlicher Basis - auch wenn sie noch teilweise unzureichend sind - nicht verhindern. Dies war die allerdings ebenfalls nicht unbestrittene Auffassung im Rahmen des BKA-Symposiums zur wissenschaftlichen Kriminalistik, das sich im Oktober 1984 schwerpunktmäßig mit der Kriminalitätsprognose befaßte (**Kube/Störzer**, 109 ff.). Die inzwischen aufgelöste Projektgruppe **Prognose-Gremium** beim Bundeskriminalamt "Entwicklung der Kriminalität" (deren Aufgaben vom BKA-Fachbereich "Kriminalitätserfassung und -analysen" übernommen wurden) hat in ihrem Gutachten "Jugenddelinquenz bei Deutschen und Ausländern" (1984) wohl überzeugend nachgewiesen, daß prognostische Aussagen auf wissenschaftlicher Grundlage einen Beitrag zu einer rationalen strategischen Kriminalpolitik darstellen (neuerdings **Wittkämper** - in Druck - zur Umweltkriminalität). Eine solche Kriminalpolitik ist nicht vorwiegend reaktiver Natur, sondern vollzieht sich auf der Grundlage möglichst exakter Erkenntnisse zu Ist-Zustand und zu erwartender Entwicklungen in einem Modell der zukünftigen Entscheidungssituation. Mit anderen Worten: Polizeiliche Lagebilder, die ihrem Wesen nach nichts Statisches, keine Momentaufnahme sind, sondern Entwicklungen und Schubkräfte aufzeigen müssen - und damit prognostische Aspekte enthalten -, stellen die unverzichtbare Planungsgrundlage für eine rationale Kriminalstrategie dar (**Stümper** 1983, 1 ff.; vgl. auch **Kube** 1984a, 1 ff. sowie **Alles/Thomas/Weisgerber**, 45 ff.). Übrigens analysiert das BKA z.Z. Sachstand, Bedarf und Realisierungschancen

bezüglich komplexerer Lagebilder in einigen Großstädten. Lagebilder sind in besonderer Weise geeignet, Schwachstellen bei der Tatgelegenheitsstruktur aufzuheben. In Verbindung mit prognostischen Aussagen, können vorrangige Problemfelder für Maßnahmen sekundärer Prävention erarbeitet werden (vgl. zur Stadt Neumünster **Zierke**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1984, 159 ff. - zu Analysemethoden und Kriminalitätsslagebereichen umfassend **Klink/Kordus**, 86 ff.).

cc) ALTERNATIVENSUCHE UND -AUSWAHL

Neue Programme und Maßnahmen setzen Alternativen zu herkömmlichen Reaktionsmustern voraus. Gesetzliche Konditionalprogramme (§§ 160 und 163 StPO) behindern bei den knappen Ressourcen das Entwickeln "innovativer" Konzepte der präventiven Verbrechensbekämpfung.

Würde über eine verstärkte Zielplanung vor allem dem Gedanken der Prävention mehr Rechnung getragen, stellte sich pointierter die Frage nach neuen und wirksamen Ansätzen und Maßnahmen. Hierbei dürften sog. Kreativitätstechniken (wie etwa Brain-Storming, Delphi-Methode, Analogiebildung oder Morphologie-Methode) wohl weniger hilfreich sein als ein Blick über die Staatsgrenzen oder auch ein Blick in den Unternehmensbereich (zu Kreativitätstechniken etwa **Freudenberg**, 95 ff.). Unter wissenschaftlich-planerischen Aspekten ergibt sich dabei die Frage nach der eher systematischen Erfassung und nach der Transfermöglichkeit in die Praxis (etwa bezogen auf unterschiedliche Rechtssysteme, differierende kulturelle Hintergründe, abweichende Organisationsstrukturen).

Stichwortartig sei zur Bandbreite eines solchen Beobachtungsspektrums auf folgende, wahllos herausgegriffenen Beispiele verwiesen:

- SOS Drogue International ist eine private französische Einrichtung, die sich der Eindämmung des

Drogenproblems widmet. Neben herkömmlichen Maßnahmen - wie beispielsweise einem SOS Telefonservice - "bedient sich" die Organisation der Reputation insbesondere bekannter Künstler, die bei Veranstaltungen unterschiedlichster Art das Anliegen der Drogenprävention propagieren bzw. Tantiemen zur Deckung der entstehenden Kosten zur Verfügung stellen.

- Der "Lehrer Chang", kreiert vom chinesischen Jugendcorps (Taiwan), verfolgt als personifiziertes Markenzeichen das Ziel, zunächst mit Hilfe von Befragungen die z.T. sich wandelnden Interessen und Belange der Jugendlichen frühzeitig zu erkennen. Das präventive Aufgabenprogramm von "Lehrer Chang" ist weit gespannt und reicht (im Vorfeld von Delinquenz) von der Unter- richtung großer und kleiner Industriefirmen in der sachgerechten Führung junger Arbeitnehmer bis zur präventiven Aufklärungsaktion im Sinne der Warnung potentieller Täter oder des Selbstschutzes potentieller Opfer.
  
- In den USA wurde im Unternehmensbereich ein renom- mierter, auf der Verbraucherseite stehender Kritiker, Mr. Nader, von einem einschlägigen Großunternehmen in den Aufsichtsrat gewählt. Dadurch sollten sowohl die Interessen von Verbrauchergruppen "aufgefangen" als auch ein Kritiker "eingebunden" werden. Von der Idee her ist es dasselbe, wenn etwa beim PP Hamburg Aus- länder als Angestellte der Polizei tätig sind, die Polizeibeamte bei bevorstehenden Maßnahmen gegen Ausländer beraten, aber offensichtlich auch in be- stimmten Situationen Ausländern im Rahmen von Ermitt- lungsverfahren als "Anlaufstelle" zur Verfügung stehen (Kooptationsstrategie; vgl. zum Hamburger Konzept **Koetzsche**, in: **Brown**, 82 ff.; besonders ausgeprägt ist - bei allerdings differierenden orga-

nisatorischen Strukturen - diese Strategie in Großbritannien; vgl. dazu **Lord Scarman**, in: **Brown**, 10 ff.).

Allerdings können auch aus- und inländische Ideen und Entwicklungen aus Wissenschaft und Technik für die Polizei hilfreich sein. Beispielhaft sei erwähnt:

- Im Zusammenhang mit den kriminalistisch bedeutsamen optischen Raumüberwachungsanlagen in Geldinstituten könnte in den einzelnen Instituten jeweils ein Film der Kundenhalle, die mit einer Anzahl von Meßblatten versehen ist, hergestellt werden. Im Falle des Bankraubs wäre es dann relativ einfach möglich, eine exakte Größenfeststellung des Täters durch "Übereinanderlegen" der Filme (im Rahmen digitaler Bildverarbeitung durch "geeichte" Umrechnung der Filmkoordinaten) vorzunehmen, womit auch präventive Effekte erreicht werden könnten.
- Aus der Kriminologie lassen sich naheliegenderweise vielfältige Anregungen für Konzepte entnehmen. Insofern sei beispielhaft auf die erwähnten Modelle zur Diversion und zu einem angestrebten Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugenddelinquenz in Bagatellsachen verwiesen, nicht zuletzt auf das in Schleswig-Holstein - offenbar mit gutem Erfolg - auch von der Polizei praktizierte Konzept.
- Selbst Disziplinen wie die Biologie lassen sich für polizeiliche Lösungsansätze nutzen. So wurden in der Fachkommission der AG Kripo "Umweltkriminalität" Erwägungen angestellt, über sog. Bio-Indikatoren einen systematisierten Anfangsverdacht für bestimmte Umweltdelikte zu erreichen. Spezifische biologische Zustände von Pflanzen in der Nähe gefahrgeneigter industrieller und gewerblicher Anlagen könnten Rück-

schlüsse auf Schadstoffe und mögliche Verursacher zulassen, womit Bereiche der Umweltkriminalität besser, weil schneller eingedämmt werden könnten (dazu und zu sonstigen Verfahren wie etwa Thermografie vgl. **Lotz**, in: **Schulze/Lotz**, 287 ff.)

Bei der Auswahl von Alternativen bieten sich u.U. Planungstechniken an, die insbesondere im Rahmen des sog. Operations Research-Ansatzes entwickelt worden sind. Die Nutzwertanalyse (vgl. **Zangemeister**, passim; **Wild** 1974, 100 ff.) beispielsweise dient der systematischen Entscheidungsvorbereitung bei der Auswahl komplexer Projektalternativen. Die Eignung von Handlungsalternativen zur Erreichung eines multidimensionalen Zielsystems wird durch Werte bestimmt, die den Präferenzen des Bewerbers entsprechen. Diese sog. Nutzwerte stellen jeweils das Ergebnis einer ganzheitlichen Bewertung sämtlicher zielrelevanter Konsequenzen einer Handlungsalternative dar. Sie lassen den Zielerreichungsgrad der in Betracht gezogenen Handlungsalternativen hinsichtlich des gesamten Zielsystems erkennen. Dieser kann durch Rangziffern, Punkte etc. zum Ausdruck kommen. Aktuell wird diese Methode im BKA bei der Bewertung unterschiedlicher Systeme zum Klassifizieren und zur Recherche daktyloskopischer Spuren eingesetzt.

Die Nutzwertanalyse vollzieht sich im allgemeinen in 4 Schritten: In einem ersten Schritt wird ein Zielprogramm deduktiv erstellt, d.h. allgemein formulierte Ziele werden soweit in Unterziele zerlegt, bis Zielwerte ermittelt werden können. Da konkurrierende Ziele vorliegen, hat im zweiten Schritt eine Zielgewichtung zu erfolgen. Die Zielwerte für jedes Unterziel und für jede Systemalternative werden mit den Werten der Präferenzstruktur (Gewichtung) des Benutzers multipliziert, so daß sich Zielerträge ergeben. Im dritten Schritt werden die Alternativen einer vergleichenden Bewertung auf der Grundlage ihrer Zielerträge unterzogen. Vorab sind allerdings jene Alternativen zu eliminieren, die unabdingbare Ziele nicht erfüllen. Im vierten Schritt

werden die Ergebnisse der Teilbewertung (Teilnutzen) zum Nutzwert (Gesamtnutzen) der betrachteten Alternativen zusammengefaßt. Die Nutzwertanalyse enthält die wichtigsten Komponenten des allgemeinen Entscheidungs- bzw. Planungsprozesses in ihrem Zusammenhang - nämlich Ziele, Alternativen und Zielwirkung, wobei die Zielwirkung gewichtet und ungewichtet sowie für den Fall einwertiger und mehrwertiger Erwartung dargestellt werden kann (vgl. auch **Bleicher/Hahn**, in: **Hahn/Taylor**, 223 ff.).

Daneben gibt es vielfältige Ansätze, die Rationalität der Alternativenauswahl zu erhöhen. Beispielhaft sei auf die Untersuchung von **Dölling** (in Druck; vgl. dazu **Klink** 1986, 184 und **Sparkuhle**, passim) verwiesen. Dieser entwickelte - auf der Grundlage einer empirischen Studie (Aktenuntersuchung) - ein Vorhersagemodell der Aufklärungswahrscheinlichkeit von Strafsachen mit unbekanntem Täter. Die Treffsicherheit wird bei Einbruchsdiebstahl mit 80 % angegeben. Zu Recht weist **Klink** darauf hin, daß zur Entwicklung exakterer Prognosemodelle es erforderlich gewesen wäre, die Daten aus der Aktenanalyse über teilnehmende Beobachtung zu ergänzen, um etwa nicht aktenkundige Informationen (z.B. Systemanfragen) oder aus Arbeitsüberlastung unterlassene Nachermittlungen zu erfassen. **Klink** gibt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Effektivierung der Ermittlungsarbeit durch rationale Schwerpunktsetzung zu bedenken, ob nicht zur Entscheidung, ob und in welchem Umfang weiter ermittelt werden soll, Führungshelfen eingesetzt werden könnten. Diese Beamten müßten alle Vorgänge daraufhin durchsehen und könnten Zusammenhänge sowie erfolgversprechende Ermittlungsansätze besser erkennen. Damit wäre evtl. ein zusätzliches Mittel verfügbar, das Mißerfolgsrisiko - für den potentiellen Täter erkennbar - nachhaltig zu erhöhen.



dd) DURCHFÜHRUNGSPLANUNG

Ist eine Entscheidung als Ergebnis eines Problemlösungsprozesses gefunden und ggf. in der Organisation autorisiert worden, stellt sich die Frage der effektiven Entscheidungsdurchführung. Der Planung von Entscheidungsdurchführungen dienen bekanntlich Vorschriften (wie etwa die PDV 384.1 zur polizeilichen Alarmfahndung und entsprechende Alarmkalender), die das koordinierte sofortige Vorgehen sicherstellen sollen.

Besondere Techniken, etwa die Netzplantechnik, können - je nach Aufgabenstellung - die Durchführung komplexer Projekte wirksamer gestalten helfen. Dagegen dürfte dann, wenn die Arbeitsweise der Polizei ganz wesentlich von dem Verhalten Dritter abhängig ist - z.B. beim Ermittlungsverfahren - die Netzplantechnik nur voll brauchbar sein, falls es gelingt, die Technik polizeiadäquat weiterzuentwickeln (vgl. **Berndt/Altmann**, 209 ff. und **Kube/Aprill**, 131).

Wissenschaftliche Analysen zur Verbesserung von "Durchführungsplänen" bedürfen grundsätzlich der Feldforschung. Dann lassen sich allerdings auch Schwachstellen aufzeigen und konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die das Täterisiko erhöhen. Beispielhaft soll kurz auf die BKA-Projekte zum Täterfluchtverhalten nach Überfällen auf Geldinstitute sowie zur Ringalarmfahndung eingegangen werden (dazu **Behder**, 8 ff. und **Schuster** 1984, 59 ff.) Bei den Studien hat sich herausgestellt, daß Einzel- und Gruppentäter ein Fluchtverhalten an den Tag legen, das von den von der bisherigen PDV 384.1 angenommenen Voraussetzungen abweicht.

So ist die 1. Fluchtphase (insbesondere mit Verlassen bzw. Wechseln des Fluchtfahrzeugs) im urbanen Raum beim Einzeltäter in weniger als 2 km vom Tatort beendet. Die Fluchtzeit beträgt überwiegend hierbei nicht länger als 3 Minuten. Die 2. Fluchtphase geht bei 3/4 der Einzeltäter nicht weiter als fünf Kilometer. Die Zeitspanne

für diese Fluchtphase beläuft sich bei 40 % der Einzeltäter im urbanen Raum auf 5 Minuten.

Stellt man dem gegenüber, wann wieviel Prozent der Kontrollpunkte besetzt sind, so fällt bei Ring 20 auf, daß es immerhin 14,6 Minuten dauert, bis dies bei 50 % der Kontrollstellen der Fall ist.

Nach der bisherigen PDV soll dagegen bei einer Zeitspanne zwischen Fluchtzeit und Auslösen des Ringes bis zu 10 Minuten der Ring 20 festgelegt werden. Dann ist aber evtl. die 2. Fluchtphase bereits abgeschlossen. Zumindest wird verkannt, daß es noch erheblich Zeit in Anspruch nimmt, bis die Einsatzkräfte informiert und an den Kontrollstellen eingetroffen sind.

Eine Vielzahl solcher Einzelergebnisse im Rahmen dieser beiden Forschungsprojekte führte als Gestaltungshilfe für die Kommission Fahndung zu einem Vorschlagskatalog zur Änderung der PDV 384.1, der an die AG-Kripo gerichtet und dort gebilligt wurde. Dabei ist u.a. der Wegfall der Ringgröße 20 sowie die Intensivierung der Nahbereichsfahndung zur Aufhellung des Sachverhalts vorgesehen, soweit er die 2. Fluchtphase betrifft.

Dieses Beispiel ist gewählt worden, weil es deutlich macht, daß einerseits Forschung auch im operativen Planungsbereich Gestaltungshilfen, z.T. sogar Handlungsanleitungen geben kann. Zum anderen zeigen die Studien - wobei sich die Studie zur Ringalarmfahndung auf 3 Bundesländer beschränkte -, daß solche Aktionsforschung mit einem beachtlichen personellen Zusatzaufwand auf seiten der Praxis, aber auch mit erheblichem Personaleinsatz auf seiten der Forschung verbunden ist.

ee) KONTROLLE/EVALUIERUNG

Ein in der Praxis - aus den verschiedensten Gründen - vernachlässigtes Problem stellt die systematische Erfolgsbewertung insbesondere von Programmen und Maßnahmenkatalogen (vgl. etwa den Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung des Terrorismus) dar. So wäre es denkbar,

z.B. neue Ausbildungsprogramme anhand eines Vergleichs der späteren dienstlichen Beurteilung von unterschiedlich ausgebildeten Beamten zu bewerten und im Interesse einer Optimierung nachträgliche Programmänderungen vorzunehmen. Besondere Bedeutung kommt aber - neben Durchführungskontrolle und Kontrolle der Prämissen polizeilichen Handelns - der strategischen Kontrolle von komplexen Bekämpfungsansätzen zu, die unmittelbar nach außen wirken, wie beispielsweise das (unlängst um das Aufspüren und Abschöpfen von Vermögensvorteilen aus illegalen Rauschgiftgeschäften fortgeschriebene) Konzept zur Intensivierung der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. In der Praxis hat sich eingebürgert, vor allem durch Angabe statistischer Daten (Fälle, Tatverdächtige, sichergestellte Menge an Drogen, Drogentote u.a.) die Effizienz polizeilicher Arbeit "zu messen" (zum Effizienzproblem vgl. **Steffen**, in: **Polizei-Führungsakademie** 1985 c, 323 ff.). Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei die Gesamtaufklärungsrate. Diese korreliert jedoch weitgehend mit dem Diebstahlsanteil an der Gesamtkriminalität. Außerdem zeigen Untersuchungen, daß nur in 3 bis 5 % aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle der Aufklärungserfolg allein auf die (detektivische) kriminalistische Arbeit der Polizei bei zunächst gänzlich unbekanntem Tatverdächtigen zurückgeht (**Wehner** 1986 b, 179 m.w.N.) Schon aus diesen Gründen kann die Aufklärungsrate kein sachgerechter Indikator für den Erfolg von Strafverfolgungsorganen sein.

Die Evaluierung von Programmen und auch von Maßnahmenbündeln der Verbrechensbekämpfung ist allerdings grundsätzlich äußerst schwierig. Sie kann im Polizeialltag üblicherweise weder umfassend noch empirisch abgesichert durchgeführt werden. So ist es z.B. eine nicht einfach zu beantwortende Frage, ob die Bevölkerung, insbesondere das Straftatenopfer, - etwa durch Dezentralisierung von Dienststellen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit - veranlaßt werden sollte, in Zukunft mehr strafbare Handlungen anzuzeigen:

Eine Überlegung dazu könnte darauf hinauslaufen, mit einem derart veränderten Anzeigeverhalten die Effizienz polizeilicher Arbeit zu erhöhen und damit ein verbessertes Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu schaffen. Da das Dunkelfeld abnimmt (und die Aufklärungsziffer wegen der intensivierten Kooperation zwischen Bürger und Polizei zunimmt), steigt das Aufklärungs- und Überführungsrisiko zu Lasten des Täters. Auf diese Weise wird die Abschreckung potentieller Täter verstärkt.

Allerdings ist auch ein gegenläufiger Wirkmechanismus denkbar. Die Polizei erreicht zwar ein umfassenderes Anzeigeverhalten; die zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes führt jedoch zu einer größeren Zahl vor allem von angezeigten Bagatelldelikten, die die Polizei zusätzlich zu bearbeiten bzw. weitgehend zu "verwalten" hat. Prozentual sinkt die Aufklärungsrate. Mehr Opfer und sonstige Anzeigerstatter als bisher werden enttäuscht, da die Polizei mit ihren Ermittlungen weitgehend erfolglos bleibt. Die Kooperationsbereitschaft sinkt. Selbst wenn - in absoluten Zahlen gesehen - zunächst eine größere Anzahl von Tatverdächtigen überführt wird, ist dies für den Abschreckungsaspekt belanglos, weil es insoweit nicht auf objektive Gegebenheiten, sondern auf die subjektive Einschätzung durch potentielle Täter ankommt.

Eine frühere Maßnahme der Utrechter Polizei zur Intensivierung des Anzeigeverhaltens sprach übrigens eher für den zuletzt genannten Wirkzusammenhang (vgl. im einzelnen **Fiselier**; in diesem Zusammenhang auch **Burrows/Tarlin**, 3 ff.). Allerdings ist aufgrund neuerer Erkenntnisse anzunehmen, daß die "geförderte" Erstattung und die opferfreundliche Entgegennahme der Anzeige von Massendelikten

- das Erodieren des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung verhindert und
- die Zufriedenheit mit der Polizei eher stärkt (**Ministerie van Justitie**, 21 ff.).

Systematische und eine Erfolgsbewertung einbeziehende Prävention - z.B. auf städtebaulicher Basis - setzt die Entwicklung und Realisation entsprechender Präventionsprogramme voraus. Im Folgenden soll ein solches Konzept skizziert werden.

#### 4. BEISPIEL EINES PRÄVENTIONSPROGRAMMS AUF STÄDTEBAULICHER BASIS

Systematische und erfolgskontrollierte Präventionsmaßnahmen in einem bestimmten Raum erscheinen in ihrer Durchführbarkeit von vornherein in Frage gestellt. Dies gilt schon deshalb, weil der Erfolg präventiver Maßnahmen grundsätzlich nicht direkt meßbar ist. Denn was durch präventive Intervention verhindert worden ist, läßt sich in der Wirklichkeit prinzipiell nicht nachvollziehen.

Etwas anderes gilt teilweise für den Ausschnitt aus der Gesamtkriminalität, der sich aus versuchten Delikten zusammensetzt. Bei dieser Kriminalität, bei der also der Täter nicht zum Erfolg gekommen ist, kann in manchen Deliktsbereichen - wie beispielsweise beim Einbruchsdiebstahl - zumindest festgestellt werden, wenn die Tatausführung erkennbar abgebrochen werden mußte. Im Rahmen der Einbruchsdelinquenz (die nach einer im Jahre 1981 von der Projektleitung "Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm" veranlaßten Repräsentativumfrage in der Bundesrepublik die Deliktskategorie darstellt, vor der sich die Bürger am meisten fürchten) wies **Westphal** (161 ff.) bezüglich der Verhinderung der Tatvollendung durch präventiv wirkende Sicherungsmaßnahmen (für Niedersachsen anhand von 1041 Meldungen) Folgendes nach: Bei Wohnräumen führten bei 88 versuchten Einbrüchen in 42 % der Fälle örtliche laute und leise Alarmer zur Verhinderung der Tatvollendung; in 14,77 % der Fälle war dies auf die Schlösser und Beschläge, in weiteren 11,36 % auf widerstandsfähige Türen/Zargen/Schließbleche zurückzuführen. Andererseits wurden bei 7 Wohnungseinbrüchen Meldeanlagen überwunden, da sie nicht fachgerecht installiert worden waren.

Ein besonderes Problem, den Erfolg von Präventionmaßnahmen zu messen, besteht darin, daß Vorbeugung zu örtlichen und qualitativen Deliktsverlagerungen führen kann. Bei möglichen Verlagerungen ist vor allem an solche Deliktsbereiche zu denken, die nicht nur (wie beispielsweise grundsätzlich Ladendiebstahl oder Vandalismus als "Spiel") unter Ausnutzung sich bietender Gelegenheiten verübt werden, sondern durch mehr oder

weniger intensive Planung gekennzeichnet sind (z.B. manche von "Profis" begangene Einbruchsdiebstähle). Örtliche Deliktsverlagerungen werden bei diesen vorbereiteten Delikten von der Dichte geschützter Objekte abhängen. Ist die Dichte solcher Objekte hoch, werden einerseits potentielle Täter örtlich ausweichen müssen oder sich sonstiger Delinquenz zuwenden. Andererseits wird bei mangelnder Mobilität potentieller Täter ein Präventionseffekt eintreten.

Präventionsprogramme sollten prinzipiell auch den Aspekt der Kriminalitätsangst einbeziehen. Kriminalitätsangst - insbesondere die örtlich bezogene Viktimisierungsfurcht - ist ein Phänomen, das (wie im einzelnen dargelegt wurde) die Lebensqualität oft nachhaltiger beeinträchtigen wird, als dies aufgrund tatsächlich zu befürchtender Opfersituationen der Fall sein dürfte. Solche Angst kann zur Eigenisolierung und zur Beeinträchtigung des Bewegungsradius - z.B. Vermeiden bestimmter Orte zu bestimmten Zeiten - vor allem alter Menschen führen. Dies wiederum wird oft das Risiko, Opfer zu werden, nachteilig beeinflussen (Kerner 1980, 47; Wolfgang/Singer, in: Kirchhoff/Sessar, 39 ff., insbes. 46 m.w.H.). Allerdings muß die Festlegung der funktionalen Viktimisierungsfurcht und eine Beeinflussung der Bevölkerung in diese Richtung (vgl. oben I. 2) als besonders komplexe und nur aufwendig meßbare Zielsetzung angesehen werden.

Trotz dieser für die Aufstellung erfolgskontrollierter Präventionsprogramme ausgesprochen schwierigen Ausgangslage sollten Gemeinden im Rahmen einer rationalen "kommunalen Kriminalpolitik" (Jäger, 185 ff.) modellhaft solche Programme - auf städtebaulicher Basis - entwickeln und testen. Im Folgenden wird exemplarisch die Entwicklung eines Präventionsprogrammes für ein

bebautes Wohngebiet skizziert, wobei prinzipiell der situationale Präventionsansatz der Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur die Basis bildet. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei das potentielle Opfer und seine Umwelt.

Ziele eines derartigen Programms sind die quantitative und qualitative Reduzierung von Kriminalität sowie Anpassung der raumbezogenen Viktimisierungsfurcht an die gegebene und zukünftig zu erwartende Gefahrenlage. Darüber hinaus sollte auch eine angemessene Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Polizei ein Programmziel darstellen. Denn nur Polizei und Bürger gemeinsam können die öffentliche Sicherheit garantieren; dazu gehört jedoch ein auf Zufriedenheit beruhendes und diese produzierendes Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei. Abstrakt ausgedrückt geht es beim Präventionsprogramm um den Abbau kriminogener Strukturen einschließlich eines solchen Klimas.

Wesentlich für ein Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis ist, aufgrund einer Kriminalität/Umwelt-Analyse die notwendigen Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die in ihrem Zusammentreffen erst einen rational einschätzbaren präventiven Effekt haben werden.

Als Trivialbeispiel sei die Verbesserung der Straßenbeleuchtung, also eine bauliche Maßnahme, genannt. Soll eine solche Maßnahme in präventiver Hinsicht greifen, so ist es zusätzlich erforderlich, daß die Anwohner bei deliktischem Verhalten Dritter intervenieren - etwa durch eine unverzügliche Alarmierung der Polizei - (sozialer Aspekt), und die Polizei schnell reagiert oder bei Dunkelheit selbst verstärkt präsent ist (Polizei-aspekt). Intervention in der Nachbarschaft dürfte wiederum eher erwartet werden können, wenn die Bewohner Solidarität empfinden und Identifikationsprozesse mit der Umwelt stattgefunden haben.

Durch ein Präventionsprogramm, das vorwiegend raum- und opferbezogen ausgerichtet ist, soll die Interaktion zwischen Mensch/Mensch und Mensch/physische Umwelt beeinflußt werden. Sozial wünschenswerte Einstellungen und Verhaltensmuster (z.B. "gesundes" Territorialitätsempfinden) sollen aktiviert werden. Nicht wünschenswertes Verhalten dagegen soll erschwert (z.B. die Zugänglichkeit des Zielobjektes für den potentiellen Täter) oder verhindert (z.B. Isolierung des potentiellen Opfers) werden.

Perfektionistisches und weitgehend utopisches Ziel eines Präventionsprogrammes dieser Art ist die Schaffung einer Umwelt, die - im Rahmen einer ansprechenden Wohnqualität - die Gelegenheit zur Deliktsbegehung minimiert. Die Umwelt enthält dann kaum Zielobjekte deliktischen Handelns. Die kriminelle Energie, die zur Tatbegehung aufgebracht werden muß, ist extrem hoch, Tataufklärung und Täterüberführung stehen als fast sicher fest, die "Auszahlungsquote" für den Täter ist gleich Null; die Wohnzufriedenheit ist optimal. (Daß eine solche Aussage nur eine Orientierungshilfe sein kann, folgt nicht nur aus deren Utopie sondern auch daraus, daß etwa für Kinder und Jugendliche delinquentes Verhalten im Rahmen des Hineinwachsens in das Normensystem der Erwachsenenwelt nahezu "naturegegeben" ist und eine zu effektive Strafverfolgung mehr schaden als nutzen könnte).

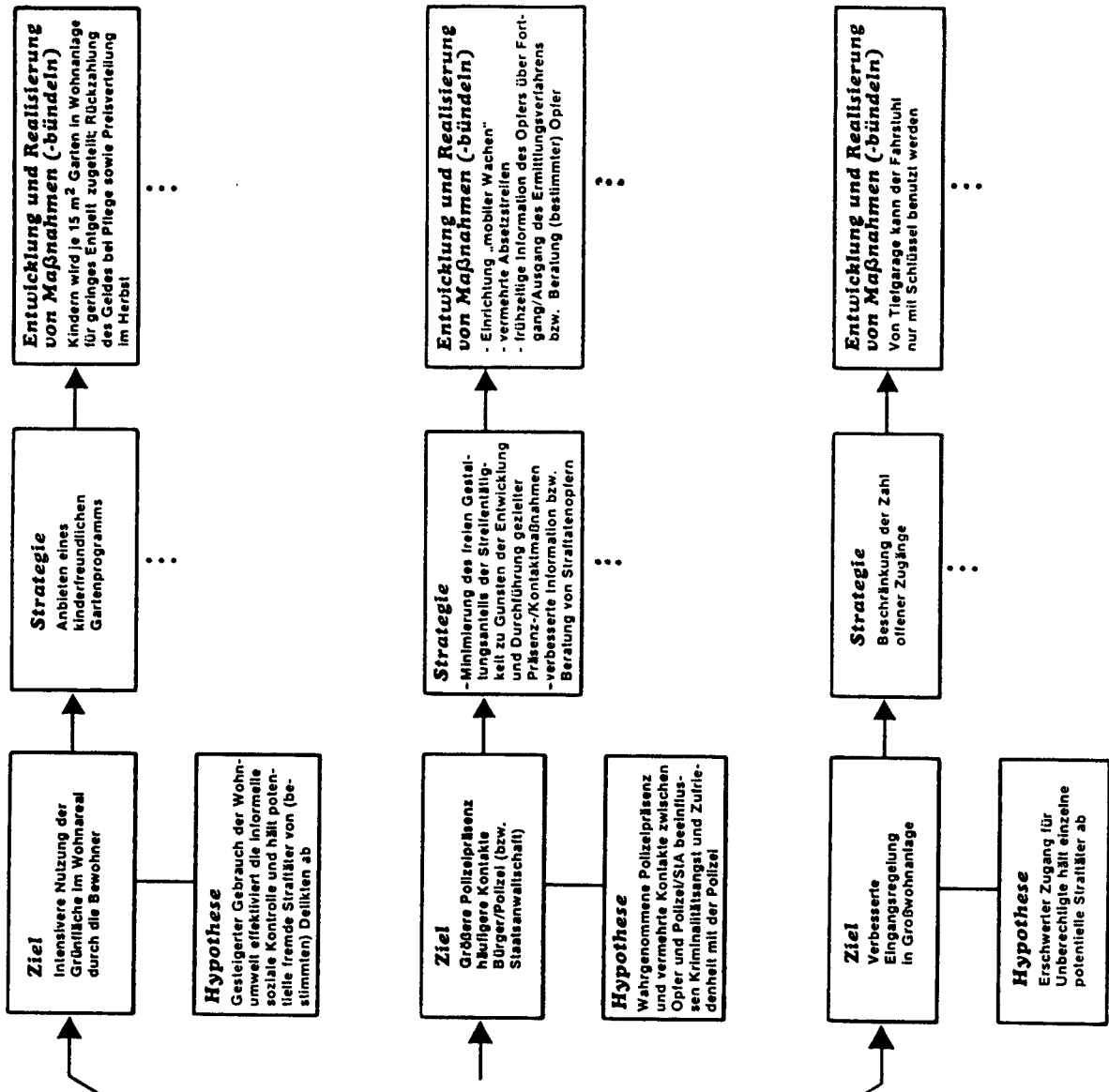
Ein Präventionsprogramm mit solcher Zielorientierung könnte einen Eckpfeiler für zwischenbehördliche (in diesem Zusammenhang **Schwind/Ahlborn/Weiß**, 338 ff.) Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung darstellen. Da die wissenschaftlich abgesicherte Basis für die zu entwickelnden Ziele, Strategien und Maßnahmen schmal ist, müßte durch eine programmbegleitende Auswertungsforschung (Evaluierung) ein Lern- und Optimierungsprozeß eingeleitet werden, der es ermöglicht, den Mitteleinsatz zu effektivieren.



Bei der Planung der Präventionsmaßnahmen geht es darum,

- Kriminalität-/Umweltprobleme zu analysieren
- spezielle Kriminalität-/Umweltprobleme zu definieren und selektieren
- Ziele aufgrund plausibler Hypothesen und (daraus) Strategien zu entwickeln
- daraus Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel abzuleiten (einschl. Ressourcen- und Zeitplan)
- die Maßnahmen zu realisieren
- das Programm begleitend zu evaluieren.

In einer Übersicht läßt sich dies vereinfacht veranschaulichen:



**fiktiv angenommene Schwachstellen:**

- Informelle soziale Kontrolle des Wohnumfeldes
- Polizeipräsenz/Kontakt Bürger-Polizei
- Gebäudeeingangsbereich

**Analyse der Gelegenheitsstruktur für deliktisches Verhalten**

durch Datenerhebung und -erfassung bezüglich

- Delikt
- Täter/Täterverhalten
- physische Umwelt
- Bewohner/Bewohnerverhalten
- Polizei-/SIA-Aktivitäten
- Deliktverlagerung

u.a. mittels

- Interviews (z.B. Opferbefragung)
- Beobachtung (z.B. Nutzung der Umwelt durch Bewohner)
- Aktenanalyse (z.B. Kriminalakten)
- Statistiken (z.B. Sozialhilfestatistik) sowie kartographischer Methoden

als Grundlage für statistisch-mathematische Auswertungsverfahren

**Oberziele:**

- Quantitative und qualitative Reduzierung präventabler Kriminalität
- Ausrichtung der Kriminalitätsangst an einem (eher) funktionalen Level
- größere Zufriedenheit mit der Polizei

Abb. 15: Skizzierte Entwicklung eines Präventionsprogramms

a) HINWEISE ZUR KRIMINALITÄT/UMWELT-ANALYSE

Begangene (an sich präventable) Raumdelikte sind im Hinblick auf die physische und soziale Umwelt zu überprüfen und zwar mit dem Ziel, die "Verwundbarkeit" des Raumes und der sich in ihm aufhaltenden potentiellen Opfer zu minimieren. Durch Veränderung der Gelegenheitsstruktur soll der potentielle Gelegenheitstäter "entmutigt", der professionelle Täter eher gefaßt und überführt werden.

Unter Berücksichtigung der im Ausland mit opferbezogenen Präventionsprogrammen gemachten Erfahrungen läßt sich zur Datenerhebung/-erfassung, insbesondere zum Datenumfang sowie zur Datenauswertung stichwortartig Folgendes sagen (die Hinweise sind im wesentlichen entnommen: **Westinghouse Electric Corporation, Brill** sowie **Plate/Schwinges/Weiß**).

Als Delikte bieten sich vor allem im öffentlichen, halböffentlichen und halbprivaten Raum begangene Straftaten aus den Bereichen

Diebstahl (insbesondere Wohnungs- und Kellereintrich/Diebstahl aus Kfz)  
Sachbeschädigung  
Raub

an. Um die soziale Relevanz vorhandener Kriminalität vor und nach der Programmdurchführung erkennen zu können, sind (neben der Aufhellung des Dunkelfeldes durch Opferbefragung) möglichst Schwerekriterien zu verwenden (z.B. zum Schaden) und die Delikte auf sachgerechte Bezugsgrößen zu beziehen (z.B. Wohnungseinbrüche auf die Zahl der Wohnungen im Untersuchungsgebiet).

Neben der Tatzeit (Monat, Tag, Stunde) sind kriminalgeographische Daten besonders bedeutsam, in erster

Linie solche zur Tatörtlichkeit und zur Tätermobilität. Bei der Tätermobilität ist allerdings nur wissenswert, ob ein Täter in dem Wohnareal selbst, in der näheren Umgebung oder woanders wohnt. Die Tatörtlichkeit ist einmal auf der Ebene des Wohngebiets (z.B. Randbebauung), zum anderen unter dem Aspekt der konkreten Wohnanlage (z.B. Eingangsflur) festzuhalten.

Bei den Täterdaten interessiert neben sozio-ökonomischen Informationen (Alter, Geschlecht, Beruf) der Modus operandi. Es ist wichtig zu wissen, ob bestimmte Tätertypen günstige Gelegenheiten ausnutzen oder ihr Verhalten gezielt den jeweiligen Umweltbedingungen anpassen.

Nicht verkannt werden soll, daß die in den letzten beiden Absätzen aufgestellten Forderungen teilweise illusorisch sind. So können häufig bei Tatzeiten nur von - bis - Zeiten mit zuweilen erheblichen Zeitspannen angegeben werden. Tätertypisierungen lassen sich wegen der niedrigen Aufklärungsquote gerade im Diebstahlsbereich nur in unbefriedigender Weise erstellen.

Zur physischen Umwelt ist u.a. zu erheben: Gebäudetyp, Bautenqualität, Bebauungsdichte, Baunutzung, Parks/Grünflächen, vorhandene oder fehlende Begrenzung des öffentlichen vom halböffentlichen und halbprivaten Raum, Straßen- und Wegführung (einschließlich "Trampelpfade"), Parkzonen für Kfz, Straßenbeleuchtung und der Umweltgebrauch durch die Bewohner. Delikt-spezifisch sind weitere Daten zu erheben. Im Hinblick auf das Delikt Einbruchskriminalität beispielsweise wäre es notwendig, ergänzend festzustellen, ob der vom Täter gewählte Zugangsbereich einsehbar ist und ob ggf. die Straßenbeleuchtung diesen Bereich ausleuchtet.

Die sozio-ökonomischen Daten der Bewohner und das Bewohnerverhalten sind von Einfluß auf die "Verwundbar-

keit" eines Gebiets. Deshalb ist für eine Kriminalitätsanalyse in einem Wohngebiet eine Erhebung von Daten zur Alters- und Einkommensstruktur, zum Anteil von Sozialhilfeempfängern, zur Familienstruktur sowie zur sozialen Interaktion (insbesondere zur Kontaktsituation) erforderlich.

Polizeiliches Verhalten und seine Wahrnehmung durch die Bewohner ist von erheblichem Interesse für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bürger, nicht zuletzt im Hinblick auf das Anzeigeverhalten. Daten sind daher zu erfassen über die übliche Streifentätigkeit im Wohngebiet, über sonstige gebietsbezogene polizeiliche Aktivitäten sowie über die Wahrnehmung polizeilicher Tätigkeiten durch die Bewohner und über die Einschätzung der Polizei durch die Bürger.

Allgemein läßt sich zu den Methoden der Datenerhebung bei vorwiegend städtebaulichen Fragen mit **Garbrecht** (369) feststellen: "Für die Erhebung der Daten kommen die üblichen sozialwissenschaftlichen Methoden in Frage: Interview und Intensivinterview, schriftliche Befragung, Gruppendiskussion, nicht-teilnehmende und teilnehmende Beobachtung, Zählungen und nicht-reaktive Verfahren (z.B. sekundärstatistische Analysen oder die Analyse von in der Umwelt hinterlassenen Spuren wie z.B. Trampelpfaden). Bevor man sich für bestimmte Methoden entscheidet, wird man Vor- und Nachteile vergleichen, und zwar im Hinblick auf Aussagewert, Verwertbarkeit und Wirtschaftlichkeit."

Im Rahmen des Präventionsprogramms sind die erforderlichen, z.T. nur sehr schwierig erfaßbaren Daten insbesondere über vier Ansätze zu erlangen:

- durch Feststellung der physischen Umwelt (z.B. Gebäudetyp) sowie Beobachtung des Umweltgebrauchs durch die Bewohner (z.B. Benutzung von Parks)
- durch die Auswertung von Statistiken und Akten sozio-ökonomische Daten, für das Wohngebiet geplante kommunale Maßnahmen sowie die registrierte Kriminalität
- mittels Interviews und Fragebogenaktionen weitere sozio-ökonomische Daten, die nicht registrierte

Kriminalität (soweit aufhellbar) und die Interaktions-/Kontaktsituation zwischen den Bewohnern (z.B. Interviews von Bewohnern zur Einschätzung der Kriminalitätssituation im Wohngebiet als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Deliktauswahl)

- durch teilnehmende Beobachtung von öffentlichen Veranstaltungen und Gruppensitzungen Informationen zur Einschätzung der Identifikation der Bewohner mit der Umwelt, zum Image des Wohngebiets sowie zum Engagement der Bewohner in der Kommunalpolitik i.w.S.

Relevante Informationen für das Präventionsprogramm können vor allem über Interviews mit Bewohnern, Polizeibeamten und Gemeindebediensteten erlangt werden. Die intime Kenntnis der Bewohner von dem Wohnareal ermöglicht das schnelle Herausschälen wahrscheinlicher Problembereiche. Die ersten Interviews sollten informell und unstrukturiert sein, wobei die Befragung von 10-20 Personen grundsätzlich ausreichend sein wird, um einen oberflächlichen Einblick in die Kriminalitäts- und Umweltprobleme zu gewinnen. (Kontrolliert werden muß dabei aber bereits der Faktor Wohndauer in dem Gebiet, da sich in bisherigen Untersuchungen herausgestellt hat, daß die Bewertung des Kriminalitäts-/Umweltproblems bei relativ neu Hinzugezogenen im Hinblick auf das bisherige Wohngebiet vorgenommen wird).

Nachdem sich konkrete Probleme abgezeichnet haben, sollten die Interviews strukturiert werden; die (vorläufigen) Problembereiche sind über ein größeres Sample zu vertiefen. Interviews mit Polizei- und Gemeindebediensteten erscheinen schon deshalb angebracht, weil solche Personen u.U. Informationen geben können, die gerade nicht in Akten enthalten sind. Außerdem besteht hierbei die Möglichkeit, die mittels der Interviews erlangten Erkenntnisse aus der Bewohnerbefragung zu kontrollieren.

Nach dieser Datenerhebungsphase sollten Mitglieder des Planungsteams ihre Beobachtung in der realen Umwelt vornehmen. Dies kann zu einer detaillierten Analyse der vorhandenen Probleme führen. Dabei entstehen Fragen und Probleme, wie die, wann am Tage/in der Woche beobachtet werden soll, ob die Beobachtung stationär oder mobil durchgeführt werden soll oder ob die Daten ereignisbezogen oder intervallbezogen erfaßt werden sollen. - Der Beobachter hat sich stets zu fragen: Wo sind mögliche Ziele deliktischen Handelns vorhanden? Ist das Risiko für den Täter hoch oder niedrig und weshalb ist das so? Was indiziert, daß die von einem Täter aufzubringende kriminelle Energie hoch oder niedrig sein muß? Wie stellt sich wohl in diesem Areal der Tatertrag für den Täter dar?

Soziale und manchmal auch physische Umweltfaktoren (vgl. Yin, in: **Department of Justice**, 118) lassen sich z.T. weniger leicht beschreiben oder gar quantifizieren als verschiedene Aspekte der Tat und des Täters. Für Beschreibungen bieten sich dann insbesondere auch Rating-Skalen an. Es lassen sich dadurch Umweltprofile entwickeln, die in analytischer Hinsicht wertvoll sein können. Kartographische Darstellungen erleichtern vor allem die Kriminalitäts-/Umweltanalyse bei Wohnanlagen.

An das Wohngebiet angrenzende Areale sollten in die Analyse einbezogen werden, da sich dadurch evtl. Kriminalitätsgeneratoren (z.B. Schule - Kaufhaus bezogen auf Ladendiebstahl) ergeben könnten. Gleichzeitig sollte für Zwecke der Evaluierung ein zum Untersuchungsgebiet vergleichbares Kontrollgebiet eingegrenzt und analysiert werden (in diesem Zusammenhang vgl. **Manhart**).

Neben Interviews und Beobachtung ist vor allem noch die Aktenanalyse (insbesondere die Analyse der Kriminalakten) als relevant zu nennen. Da jedoch - soweit überhaupt möglich - die Aufhellung des Dunkelfeldes von besonderer Bedeutung sein wird, ist eine Opferbefragung kaum zu umgehen.

Die Datenanalyse ist von Quantität und Qualität der erhobenen Daten abhängig. Als erster Schritt der Analyse wird es grundsätzlich notwendig sein, Daten zu aggregieren, so daß Trends besser sichtbar werden. Neben üblichen Analysemethoden wie zwei- oder mehrdimensionalen Kreuztabellen (die Häufigkeiten, Summen und Prozentsätze enthalten) sind Graphiken sowie Karten zu erstellen. Anspruchsvoller werden Auswertungen, die statistisch-mathematische Verfahren verwenden. solche Verfahren reichen von der Berechnung von Signifikanzwerten und Korrelationen bis zur Varianz- und Faktorenanalyse.

#### b) STRATEGIEN UND MAßNAHMEN

Durch Strategien und Maßnahmen soll die Gelegenheitsstruktur zur Begehung von Delikten verändert werden. Strategien sind Methoden, die menschliches Verhalten gezielt beeinflussen sollen. Ihnen liegen Hypothesen über die Beeinflußbarkeit menschlichen Verhaltens und

über Ziele anzustrebender Veränderungen der physischen und sozialen Umwelt zugrunde. Die vorstehende Abbildung sollte dies verdeutlichen.

Ein von einem Zielkonzept abgeleitetes Verhaltensmuster läßt sich demnach als Strategie bezeichnen. Dieser im Wissenschaftsbereich sehr häufig verwandte Begriff (z.B. in der Spieltheorie) stellt ein System von Entscheidungs- und Verhaltensregeln für die erfolgversprechende und ggf. trickreiche Durchsetzung eigener Ziele dar. Strategien sind demnach globale Prozeßbeschreibungen, wie man von einem gegenwärtigen zu einem angestrebten Zustand gelangt (eingehend **Klink/Kordus**, 22 ff.).

Während unter dem Strategiebegriff der Gesamtrahmen erfaßt werden kann, verdeutlicht der einzelne Schritt an bestimmten Entscheidungspunkten die konkrete (taktische) Maßnahme, die - abgeleitet aus der Strategie - ergriffen worden ist. Zwischen Strategie und Taktik besteht demnach eine Zweck-, Mittel-Beziehung (dazu **Kube/Leineweber**, 143 f. m.w.N.).

Die für ein Präventionsprogramm auf städtebaulicher Basis zu verfolgenden Strategien sind vielfältig. Sie werden meistens darauf abzielen, die informelle soziale Kontrolle angemessen zu stärken, bauliche Schwachstellen zu beseitigen und behördliche (nicht zuletzt kommunale) Hilfen auszubauen (vgl. auch **Plate/Schwinges/Weiß**, 192).

Zuweilen sollten die Strategien über das Untersuchungsgebiet hinausgreifen und etwa erkennbare negative Trends i.S. zunehmender Monofunktionalität bei der Innenstadtentwicklung (vgl. in diesem Zusammenhang auch **Küpper**, 189 ff.) in das Programm einbeziehen.

Als Maßnahmen, die aus Strategien abgeleitet werden, kommen u.a. in Betracht (vgl. auch oben Seite 43):

- Funktionsmischung in Wohngebieten (z.B. Läden, "Kneipe")
- Sackgassenbildung/Vermeidung von Durchgangsverkehr



- sachgerechte Belegungssteuerung frei werdender sozialgebundener Wohnungen
- Einrichtung von Mietervertretungen
- Minimierung sog. kritischer Zeiten (in denen genügend Personen als potentielle Opfer unterwegs sind, aber zu wenige, um eine wirksame Überwachung und informelle soziale Kontrolle sicherzustellen)
- Schaffung von Aktionsprogrammen für Jugendliche (z.B. Einrichtung von Werkstätten)
- Entwicklung kinderfreundlicher Gartenprogramme u.ä.
- zur Verfügung stellen von attraktiven multifunktionalen Gemeinschaftseinrichtungen
- Erstellung anheimelnder Sitzecken und von Spielanlagen für Kleinkinder im halbprivaten und halböffentlichen Bereich
- Beseitigung sich anbietender "günstiger" Fluchtwege für den Täter
- zusätzlicher Einbau sicherungstechnischer Einrichtungen in die Wohnanlage
- Schließen überflüssiger Gebäudezugänge/Beschränkung der Zahl offener Zugänge in Wohnkomplexe.

Im Rahmen derartiger Programme dürfte sich zeigen, daß Bürgerbeteiligungen bei Baugenehmigungsverfahren, die erheblich die Nachbarschaft berühren (vgl. auch **Spath**, 242 ff.) an sich geeignet wären, empfundene Einflußdefizite zu kompensieren und Identifikationsprozesse mit dem Wohngebiet zu fördern. Diese Partizipationskonzepte würden die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung sinnvoll ergänzen.

c) **EVALUIERUNG**

Planung wird in der Praxis häufig als befristeter, einmaliger Prozeß gesehen, der mit einem Plan abschließt. Planer untersuchen nur selten die Auswirkungen eines Planes und die Gründe für die Abweichung von den Planzielen. Bei neu entstehenden Problemen wird vielmehr die Bestandsaufnahme wiederholt und auf deren

Grundlage entweder ein neuer Plan erstellt oder der alte Plan geändert (**Eekhoff/Muthmann/Sievert**, 9 ff.).

Mittels der Erfolgskontrolle/Evaluierung wäre es dagegen möglich, das Erfahrungswissen zu optimieren und für zukünftige Entscheidungen zu nutzen. Sowohl bei der kommunalen wie auch bei der polizeilichen Aufgabenerledigung beschränkt sich bisher die Kontrolle weitgehend auf die Rechtmäßigkeit des Handelns sowie auf die Kontrolle des Aufwandes. Letzteres geschieht vor allem über das Haushalts- und Rechnungswesen. Mit der Kontrolle des Aufwandes ist oft auch eine Leitungskontrolle i.S.d. Feststellung des Tätigkeitsumfanges möglich. Bei wirksamem Handeln geht es aber - bildhaft gesprochen - weniger um das Zählen der Schüsse als vielmehr um das Zählen der Treffer (**Eekhoff/Muthmann/Sievert**, 11 m.w.H.).

Zweck einer Programmevaluierung ist es, die Ergebnisse und Wirkungen des Programms mit den gesetzten Zielen zu vergleichen (vgl. auch **Hellstern/Wollmann** 7). Die Evaluierung kann sich auf verschiedene Teilfragen beziehen (in diesem Zusammenhang **Volz** und **Weiss**).

Bei der Bewertung eines Programms einschließlich seines Zustandekommens stellt sich demnach die Frage, ob

- das Programm rational und rationell entwickelt worden ist
- die organisatorische Abwicklung plangemäß stattfand (z.B. die vorgesehenen Informationsabende veranstaltet wurden)
- die Zielgruppen erreicht worden sind (z.B. die alten Menschen)
- die Sachaufgaben durchgeführt wurden (z.B. Verbesserung der Straßenbeleuchtung)

- die gesetzten verhaltensbezogenen Veränderungsziele (z.B. Oberziel: Kriminalitätsreduzierung; Einzelziel: Sensibilisierung des Territorialitätsempfindens der Mieter) verwirklicht worden sind
- einzelne Strategien und Maßnahmen besonders wirksam waren
- die Programmziele rationell realisiert worden sind
- und inwieweit Deliktsverlagerungen bzw. exogene Einwirkungen stattgefunden haben.

Eine Evaluierung setzt voraus, daß operationale Programmziele formuliert und Meßkriterien festgelegt werden und daß dokumentiert wird, wann und wie die Maßnahmen verwirklicht wurden (vgl. **Schneider**, in Druck; **Yin**, in: **Department of Justice**, 112 ff.). Andererseits wären echte Nutzen-/Kostenvergleiche im Rahmen der Evaluierung zu anspruchsvoll und auch grundsätzlich unzweckmäßig, da häufig eine Vielzahl qualitativer Faktoren bei der Programmplanung und -realisation eine Rolle spielt.

Das Evaluierungsdesign kann unterschiedlich beschaffen sein. Es reicht vom kontrollierten Experiment bis zu quasi-experimentellen und nicht-experimentellen Methoden (z.B. Zeitreihenanalyse hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung und vergleichende Evaluierung von Programmen; vgl. **Weiss**, 95 ff.; zum Kausalitätsproblem **Benninghaus**, 258, 265; **Hellstern/Wollmann**, 40 ff.).

Selbst die Erfolgsbewertung von wenig komplexen Maßnahmen - wie etwa die Markierung von Wertgegenständen durch den Eigentümer - ist nur schwierig vorzunehmen (**Yin**, 122). Dies gilt nicht nur für das Problem der Feststellung des Präventionseffekts, sondern schon für die Frage der sachgerechten Durchführung der Maßnahmen. So gibt es kein standardisiertes Verfahren für die Kennzeichnung der Gegenstände. Manche Eigentümer mögen

die Maßnahmen an Stellen vornehmen, die entweder leicht abgelöst werden oder evtl. später von der Polizei kaum eingesehen werden können. Andererseits ist davon auszugehen, daß - wie US-amerikanische Erfahrungen zeigen - Polizeibedienstete nur eine geringe Zeitspanne für die Suche nach Markierungen verwenden.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß trotz großer Erfahrungen, die vor allem in den USA aufgrund der dortigen zahlreichen städtebaulichen Präventionsprogramme auf kommunaler Ebene bzw. Nachbarschaftsebene gemacht werden konnten, die Versuche der Erfolgsbewertung solcher Programme bisher wenig zufriedenstellend sind (vgl. Yin, 112 ff.; siehe auch Hope 1985).

d) ARBEITSPLANUNG

Die Planung und Durchführung eines umwelt- und opferbezogenen Präventionsprogramms machen eine enge Zusammenarbeit von kommunalen Behörden, der Polizei sowie der betroffenen Bevölkerung nötig. Initiativ könnte etwa der Polizeipräsident (aufgrund der extrem schlechten Sicherheitslage in einem bestimmten Wohndistrikt) werden und zusammen mit dem Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor den grundsätzlichen Beschluß zur Programmaufstellung fassen. Nachdem durch die Projektvorgabe der Rahmen abgesteckt worden ist, ist eine Projektgruppe einzusetzen. Diese sollte aus (mindestens) einem Polizeibeamten und Kommunalbediensteten mit Planungserfahrung - einschließlich Erfahrung auf dem Gebiet empirischer Sozialforschung - bestehen.

Aufgabe des Planungsteams ist es zunächst, einen vorläufigen Arbeitsplan aufzustellen. Voraussetzung dafür ist die Einschätzung der Kriminalitäts-/Umweltprobleme (z.B. Analyse der Kriminalstatistik und der Lageberichte, Interviews mit Bewohnern sowie "Inaugenscheinnahme"

des Gebiets) und eine Sichtung der laufenden Planungen und Aktivitäten kommunaler und staatlicher Behörden in Bezug auf das Wohngebiet (z.B. Straßenbaumaßnahmen, Aktivitäten des Jugendamtes, Planungen des Grünflächenamtes). Aus den Interviews mit den Bewohnern sollte sich auch eine erste Einschätzung des Interesses der Bevölkerung an einem Präventionsprogramm ermöglichen lassen. Übrigens sollte während der gesamten Programmaufstellung und -durchführung die betroffene Bevölkerung umfassend informiert und - so weit wie möglich - an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

Der vorläufige Arbeitsplan sollte enthalten:

- die Beschreibung der Programmziele
- die Skizzierung der Kriminalitäts-/Umweltsituation und möglicher Lösungsansätze
- den geschätzten Personal- und Finanzbedarf
- die Darstellung des methodischen und verfahrensrechtlichen Vorgehens
- ein Konzept für die Partizipation der Bewohner und Bauträger/Eigentümer für die Kooperation mit relevanten Behörden und sonstigen Institutionen
- eine Evaluierungskonzeption
- einen Zeitplan zum Ablauf der Programmaufstellung.

Der vorläufige Arbeitsplan ist die Grundlage für die "endgültige" Programmaufstellung. Da sich die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Bürger und der sonstigen Beteiligten während der Planungsphase verändern können, sollte die Planung so flexibel gestaltet sein, daß Anpassungen jederzeit möglich sind. Eigentlich kann in keiner Phase der Planung von einem endgültigen Arbeitsplan oder (später) Programm gesprochen werden. Denn Erkenntnisse aus den ersten Phasen der Evaluierung sollten möglichst noch zu Veränderungen des Programms und seiner Realisierung führen. Bestimmte

Änderungen würden allerdings nur über eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes möglich sein.

Oft dürfte sich die Umsetzung eines Präventionsprogramms auf städtebaulicher Basis im Verwaltungsbereich vielfältig darstellen: Als Bündel von Vorgaben für (weitere) kommunale Planungen würde sich das (endgültige) Programm als Bereichsplan für die Verbesserung der Sicherheitslage kennzeichnen lassen. Teile des Planes müßten in sonstige Fachplanungen (evtl. in entsprechender rechtlicher Form, z.B. im Wege des Planfeststellungsverfahrens) einfließen. Manche Programmmaßnahmen würden sich zur Erledigung allerdings nur an Bauträger und Mieter richten, wären also unabhängig von staatlicher oder kommunaler Reaktion. Andere Maßnahmen beträfen die Polizei oder Instanzen der Sozialarbeit. (Für die Organisation der Umsetzung eignet sich daher in besonderer Weise das Managementkonzept der Führung durch Zielfestlegung; vgl. dazu **Kube**, in: **Kube/Aprill**, 160 ff.).

In der Stadtplanung bestand in der Vergangenheit die Tendenz, sich weniger an den schwer faßbaren sozialstrukturellen Aspekten wie Nachbarschaft, soziale Integration oder Identifikationsausmaß zu orientieren. Orientierungsstäbe bildeten leicht quantifizierbare "objektive" Kriterien wie Ausnutzungsziffern, Erschließungskapazitäten, Wohnungsproduktionszahlen, Belegungsdichten und Freiflächenanteile (**Jordan**, in: **Bundeskriminalamt** 1979, 13).

Dies mag ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, daß die "erlebnis- und verhaltensbeeinflussende Dimension" des Städtebaus grundsätzlich unbeachtet blieb. Zwar darf im Rahmen primärer und sekundärer Prävention das Spektrum städtebaulicher Maßnahmen zur optimalen Förde-

rung sozialer Verhaltensweisen und sozialer Kontrolle sowie zur unmittelbaren Sicherung der Rechtsgüter nicht überschätzt werden. Dennoch bietet sich hier die Gelegenheit, mehrdimensional Präventionsmaßnahmen durchzusetzen, die wesentlich dazu beitragen können, Kriminalitätsverhütung zu einer Aufgabe verschiedener Instanzen auf lokaler Ebene - und nicht zuletzt des Bürgers selbst - werden zu lassen.

#### V. KONSEQUENZEN

Eine vorrangig auf situationale und damit tatbezogene, also auf sekundäre Prävention ausgerichtete Vorbeugung ist unter rechtsstaatlichen Aspekten zu begrenzen. Der potentielle oder tatsächliche Straftäter darf nicht zum bloßen Appendix der zu verhütenden oder zu ahndenden Straftat werden; der Strafzweck ist nicht zu "verpolizeilichen" (**Badura**, 334). Die zunehmende Befürwortung utilitaristisch - zweckrationaler Konzeptionen der Normdurchsetzung muß daher auch kritisch betrachtet werden. Denn die Abschreckung des angeblich zu allem bereiten potentiellen Täters darf nicht die individuelle Verantwortlichkeit als essentiellen Wert unserer staatlichen Ordnung in Frage stellen (vgl. auch **Bruns**, 97 ff.).

Dennoch ist in einer Gesellschaft, in der die Verhaltenssteuerung über ein allgemein gültiges Wertsystem teilweise nicht mehr besteht (vgl. **Hofer/Rommerskirchen/Franzen**, 25 ff.), in der also primäre Prävention teilweise "ins Leere läuft", die angemessene und sozusagen oberflächliche Verhaltensausrichtung durch eine gezielte und umfassende Veränderung der komplexen Tatgelegenheitsstruktur ein akzeptabler, ja notwendiger Ansatz (in diesem Zusammenhang kritisch **Otto**, 258 ff.). Ein solches Präventionskonzept entlastet zudem die formelle strafrechtliche Kontrolle bei

ihrer reaktiv repressiven Tätigkeit. Dem tertiären Präventionsansatz der auf Hilfen für den Täter und auf dessen "Heilung" hin ausgerichteten strafrechtlichen Sanktion kommt bei instrumentellen Delikten - vor allem im Erwachsenenstrafrecht - dann nur eine subsidiäre Bedeutung zu (vgl. auch **Braithwaite** 723 ff.). Eine ausgewogene externe Kontrolle wird langfristig aber nur ausreichen, wenn die kriminogene Wirkung der bestehenden Tatgelegenheitsstruktur gedämpft wird. Auch "... ist Sinn gesellschaftlicher Ordnungen, allen Menschen die Erfüllung einer Moral" (und hinzuzufügen wäre: der Postulate der Rechtsnormen), "die sie theoretisch anzuwenden genötigt sind, in der Realität ihrer eigenen Schwäche und Abhängigkeit so gut wie möglich zu erleichtern" (von **Weizsäcker**, 30).

Zur Sicherstellung umfassender und differenzierter Strategien der Kriminalprävention sind vielfältige Anstrengungen notwendig: Neben der Intensivierung präventiver Strategien und Maßnahmen der mit Straftatenverhütung befaßten Behörden ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen sowie eine verbesserte Einbindung der außerbehördlichen Präventionsinstanzen anzustreben. Nicht zuletzt müssen auf dem Gebiet der Kriminalprävention praxisbezogene Forschungsaktivitäten verstärkt werden (kritisch wegen der "Vorverlagerung der Eingriffe" **Albrecht** 1986, 55 ff.).

Bei den bestehenden erheblichen Wissensdefiziten, dem hohen Kooperations- und Koordinierungsbedarf sowie der erforderlichen Ausschöpfung auch des ausländischen Erkenntnispotentials erscheint es dringend geboten, eine entsprechende Einrichtung ins Leben zu rufen. Ein Ausschuß für Straftatenverhütung beispielsweise, der auf Bundesebene einzusetzen wäre und neben Vertretern betroffener staatlicher und privater Einrichtungen interdisziplinär den Wissenschaftsbereich abzudecken



hätte, wäre am ehesten in der Lage, die erforderlichen Aktivitäten zu initiieren. Dieses Gremium, das von einer entsprechend ausgestatteten Forschungsstelle unterstützt werden müßte, könnte Schwachstellen bei der gegenseitigen Information und Kooperation der Präventionsinstanzen, bei der Aufklärung und Beratung potentieller Opfer, bei rechtlichen Regelungen sowie bei spezifischen Kontrollstrukturen (etwa im Umweltrecht und dessen Anwendung) analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten. Dabei wäre intensiv mit ausländischen Einrichtungen - auch im Interesse zwischenstaatlicher Strategieabstimmungen - zusammenzuarbeiten (vgl. in diesem Zusammenhang etwa **Council of Europe** 1986 b; **Brown**, 21 ff.; **Witte**, 194 ff.). Der Ausschuß könnte das Tribunal für das "Kreuzverhör" von Kriminalpolitikern, Praktikern unterschiedlichster Institutionen, Forschern und betroffenen Laien darstellen (vgl. zu Modellen der Kooperation zwischen Wissenschaft und Praxis **Kerner**, in: **Kury** 1986, 260 ff. m.w.H.).

Mittelfristig sollte angestrebt werden, auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen vergleichbare Straftatenausschüsse zu schaffen, die in der Lage wären, die wissenschaftlich abgesicherten Konzepte und Programme zu testen sowie insgesamt der Kriminalprävention im Sinne der Eindämmung von Kriminalität als Massenphänomen bzw. der Verhütung einzelner Straftaten die erforderliche Dynamik zukommen zu lassen. Es fällt auf, daß im westlichen Ausland erhebliche Anstrengungen gerade zur systematischen Kriminalprävention auf der Ebene der Großstadt unternommen werden (beispielhaft: Barcelona). Zu Recht forderten die Teilnehmer des "Hearing on Urban Violence and Insecurity" beim Europarat am 15./16. September 1986, daß der Informationsaustausch über laufende Programme und deren Evaluierung verbessert werden müsse. Zu diesem Zweck sei die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank wünschenswert.

Allerdings sollten bei uns schon jetzt - unbeschadet der flächendeckenden Einführung von Ausschüssen für Kriminalprävention - einzelne komplexere Modelle institutionalisierter Kriminalitätsverhütung in Städten entwickelt und getestet werden. Dabei sind nicht zuletzt die kommunalen Ämter einzubeziehen. So könnten

etwa Stadtplanungsbehörden (wie in Großbritannien - z.B. in der Stadt Burnley -) Selbsthilfeprogramme der Stadterneuerung einbringen, bei denen insbesondere im Problemgebiet lebende jugendliche Arbeitslose und dort einziehende Architekten die Wohnsituation und das Wohnumfeld sanieren und sozial integrativ wirken bzw. selbst integriert werden. Solche Programme haben sich in Großbritannien offenbar als präventionswirksam erwiesen.

"Holzhacken ist deswegen so beliebt, weil man bei dieser Tätigkeit den Erfolg sofort sieht" (**Kirsch/Roventa**, 1). Dieser Ausspruch Albert Einsteins charakterisiert das ganze Problem der präventiven und repressiven Kriminalitäts-/Straftatenbekämpfung. Als wirksame polizeiliche und justitielle Praxis gilt in erster Linie - bildlich gesprochen - effektives Holzhacken und genau das macht den größten Teil des Alltagserfolges aus. Erfolg heißt dabei, das Holz richtig und damit insbesondere schnell zu hacken. Aber es passiert nach wie vor immer wieder, daß das falsche Holz - wenn auch schnell - gehackt wird. Bei der Holzbearbeitung verliert man leicht den Gesamtüberblick und damit - wenn man die Analogie auf das Holzfällen ausdehnen will - den Überblick im Wald. So werden bisweilen vorwiegend relativ gesunde Forstkulturen gerodet, an sich wegen Dritte gefährdenden Astbruchs zu beseitigende Bäume bleiben dagegen ungefällt am Wege stehen.

Eine rationale und effektivierte Kriminalpolitik könnte sicherstellen, daß zunächst das richtige Holz bestimmt wird. Praxisbezogene kriminologische Forschung und eine Institutionalisierung der Kriminalitäts-/Straftatenverhütung im oben skizzierten Sinne müßten wesentlich dazu beitragen können, daß nicht nur das richtige Holz gehackt, sondern daß das Holz zur richtigen Zeit gefällt und richtig gehackt wird.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ahlf, E. H.: Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle, Wiesbaden 1985.
- Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen, Kriminologisches Bulletin 2/1985.
- Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.
- Albrecht, H.-J./  
Dünkel, F./Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und Begründbarkeit der Kriminalpolitik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981.
- Albrecht, P.-A. Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1986.
- Alles, W./Thomas, W./  
Weisgerber, F.: Von vielen kleinen zu einem großen. Das Kriminalitätsbild, Anforderungen und Schwachstellen, Kriminalistik 1986.
- Altman, I./Werner, T.M.: Home Environments, New York, London 1985.
- Aprill, R./  
Poerting, P.: Kriminalpolizeiliche Beratung als Instrument zur Prävention der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1979.
- Arzt, G.: Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht, Juristische Blätter 1978.
- Athens, L. H.: Violent Criminal Acts and Actors. A symbolic interactionist study, Boston, London, Henley 1980.
- Autzen, R./Becker, H./  
Schäfer, R.: Stadterneuerung nach dem Städtebauförderungsgesetz, Bonn 1986.
- Auwärter, M./Kirsch, E./  
Schröter, K.: Kommunikation, Interaktion, Identität, Frankfurt 1976.

- Bach, H./Knöbel, R./  
Arenz/Morch, A.: Verhaltensauffälligkeiten in der  
Schule, Mainz 1984.
- Badura, P.: Generalprävention und Würde des  
Menschen, Juristenzeitung 1964.
- Banscherus, J.: Polizeiliche Vernehmung: Formen,  
Verhalten, Protokollierung,  
Wiesbaden 1977.
- Bauer, R.: Werkschutz, Heidelberg 1985.
- Baurmann, M.C.: Sexualität, Gewalt und die Folgen  
für das Opfer (zusammengefaßte  
Ergebnisse), Wiesbaden 1985.
- Baurmann, M.C./  
von Janson, T./  
Reher, G.: Resozialisierung und Opferproble-  
matik, Bewährungshilfe 1983.
- Baurmann, M.C./  
Poerting, P.: Tathergang bei Betrugs- und  
Wirtschaftsdelikten (unveröff.  
Manuskript), Wiesbaden 1982.
- Becker, G.F.: Crime and Punishment. An Economic  
Approach, Journal of Political  
Economy 1968.
- Becker, J.: Informales Verwaltungshandeln zur  
Steuerung wirtschaftlicher Pro-  
zesse im Zeichen der Deregulie-  
rung, Die Öffentliche Verwaltung  
1985.
- Becker, W.: Video und staatliche Ordnung, Die  
Neue Polizei 1984.
- Behder, U.: Täterfluchtverhalten nach Raub-  
überfällen auf Geldinstitute,  
Wiesbaden 1983.
- Bell, D.: Die Zukunft der westlichen Welt,  
Frankfurt 1979.
- Bender, R.: Eine Maßnahme für ein Bündel von  
Problemen, Zeitschrift für  
Rechtspolitik 1983.

- Bennett, T./Wright, R.: Offenders' Perception of Target, Home Office Research Bulletin London 15/1983.
- Benninghaus, H.: Deskriptive Statistik, Stuttgart 1982.
- Berckhauer, F./  
Steinhilper, G.: Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zeitschrift für Rechtspolitik 1981.
- Berelson, B./  
Steiner, G. A.: Human Behavior, New York, Chicago 1964.
- Bergsdorf, W.: Herrschaft und Sprache, Pfullingen 1983.
- Bericht: über die Verhandlung des 19. Dt. Jugendgerichtstages Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984.
- Berndt, G./Altmann, R.: Stabsarbeit in der Polizei, Stuttgart, München, Hannover, 2. Aufl. 1981.
- Beyer, J./Lamelt, F./  
Meyer, B. (Hrsg.): Frauenhandlexikon. Stichworte zur Selbstbestimmung, München 1984.
- Bidlingmaier, J.: Zielkonflikte und Zielkompromisse im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, Wiesbaden 1968.
- Birnbacher, D.: Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980.
- Bismark, H.: Straßenkunst in Fußgängerzonen, Neue Juristische Wochenschrift 1985.
- Blankenburg, E./  
Lenk, K.: Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen 1980.

- Bleicher, K.: Betriebswirtschaftslehre - quo vadis?, Giessener Universitätsblätter 1/1985.
- Bleicher, K.: Vor dem Ende der Mißtrauensorganisation, Office Management 4/1982.
- Böhm, A.: Strafvollzug, Frankfurt, 2. Aufl. 1986.
- Böhme, W. (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam?, Karlsruhe 1984.
- Böhret, C.: Politik und Verwaltung, Der Bürger im Staat 1/1986.
- Boge, H.: Perspektiven der Verbrechensbekämpfung in den achtziger Jahren, Die Polizei 1982.
- Bohne, E.: Der informale Rechtsstaat, Berlin 1981.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Neuwied, Berlin 1973.
- Bollnow, O.F.: Mensch und Raum, Stuttgart 1963.
- Borkowski, M./Murch, M./Walker, V.: Marital Violence - the Community Response, London, New York 1983.
- Braithwaite, J.: Challenging Just Deserts: Punishing White-Collar Criminals, The Journal of Criminal Law & Criminology 1982.
- Brander, S.: Wohnungs- als Sozialpolitik, Berlin 1984.
- Brandtstädter, J./von Eye, A. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Grundlagen, Programme, Methoden, Bern, Stuttgart, Wien 1982.

- Breuer, R.: Bauplanungsrechtliche Instrumente zum Schutz der Sozialstruktur, Rechtsgutachten, Bonn 1985.
- Brill, J.: Comprehensive Security Planning: A Program for Arthur Capper Dwellings, Annapolis 1977.
- Brown, A. (Ed.): Models of Police/Public Consultation in Europe, Cranfield-Wolfson Colloquium 1984, Cranfield 1985.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz, Berlin, New York, 7. Aufl. 1984.
- Bruns, H.-J.: Das Recht der Strafzumessung, Köln, Berlin, Bonn, München, 2. Aufl. 1985.
- Büchler, H./  
Leineweber, H.: Bankraub und Sicherungstechnik, Wiesbaden 1985.
- Büchler, H./  
Leineweber, H.: Bankraub und technische Prävention, Wiesbaden 1986.
- Bulletin: vom 29.01.85 Nr. 10 hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, "Maßnahmen zur Bekämpfung der Markenpiraterie"
- Bundeskriminalamt: Einbrüche in Wohnungen - Eine Pilotstudie, Wiesbaden 1982.
- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Gewalt und Kriminalität, Wiesbaden 1986a.
- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Internationale Verbrechensbekämpfung - europäische Perspektiven - Wiesbaden 1985b.
- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, Wiesbaden 1986b.
- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Städtebau und Kriminalität, Wiesbaden 1979.

- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Was ist Gewalt? - Auseinandersetzungen mit einem Begriff -, Bd. 1 Strafrechtliche und sozialwissenschaftliche Darlegungen, Wiesbaden 1986c.
- Bundeskriminalamt  
(Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1984.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Kindesmißhandlung. Erkennen und helfen. Eine praktische Anleitung, Bonn 1984.
- Burrows, J.: Investigating Burglary: the measurement of police performance, London 1986.
- Burrows, J./Tarlin, R.: Clearing up Crime, London 1982.
- Busch, M./Hartmann, G.: Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn, 2. Aufl. 1984.
- Bussmann, K.-D.: Das Konzept "Versöhnung statt Strafe", Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986.
- Christie, N.: Conflicts as property, British Journal of Criminology 17/1977.
- Cimbley, E./Beach, L.R.: Factors involved in juveniles' decisions about crime, Criminal Justice and Behavior 8/1981.
- Clarke, R.V.G./  
Hough, M.: Crime and Police Effectiveness, London 1984.
- Clarke, R./Ekblom, P./  
Hough, M. u.a.: Elderly Victims of Crime and Exposure to Risk, The Howard Journal of Criminal Justice Feb./1985.
- Cornish, D./  
Clarke, R. (Eds.): The Reasoning Criminal, New York, Berlin, Heidelberg, Tokyo 1986.



- Council of Europe: Comprehensive (European) Convention on inter-State co-operation in the penal field-preliminary draft, S-C-E Conv., No. 8, Strasbourg 8.4.1986a.
- Council of Europe: Preliminary Report. Organisation of Crime Prevention, Strasbourg 1986b.
- Council of Europe: The position of the victim in the framework of criminal law and procedure, Strasbourg 1985.
- Creamer, K.P.: Community Education. Schule und Stadtteil vernetzen, betr. erziehung 1/1986.
- Crutchfield, R.D./  
Geerken, M.R./  
Grove, W.R.: Crime Rate and Social Integration, Criminology 1982.
- Denkschrift: Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie: Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe; Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1985.
- Department of Justice: How well does it work? Review of Criminal Justice Evaluation, Washington 1979.
- Deusinger, I.: Nutzung der "Sicht" des Täters und des "Täterwissens" zum Deliktsbereich Einbruch in Wohnungen (Arbeitstitel), Wiesbaden, in Vorbereitung.
- Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung und infas: Wohnumfeld und Wohnquartier aus der Sicht des Stadtbewohners, Bonn 1982.
- van Dijk, J./  
Steinmetz, C.: Crime Prevention: An Evaluation of the National Publicity Campaigns, The National Swedish Council for Crime Prevention, Report 9, Stockholm 1982.

- Dölling, D.: Kriminalitätseinschätzung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Einflußfaktoren auf kriminalpolitische und kriminalstrategische Planung, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/1986.
- Dölling, D.: Polizeiliche Aufklärungswahrscheinlichkeit und Legalitätsprinzip, Wiesbaden (in Druck).
- Dokumentation: der Fachtagung "Neue städtebauliche Aufgaben" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn 1986.
- Dreher, E./Tröndle, H.: Strafgesetzbuch, München, 42. Aufl. 1985.
- Dünkel, F./Nemec, R./Rosner, A.: Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Insassen in einer sozialtherapeutischen Anstalt, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986.
- Dünkel, F.: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im Europäischen Vergleich, Bewährungshilfe 1985.
- Eich, F.X.: Soziale Umweltstruktur und aggressivdelinquente Jugendliche, Weinheim, Basel 1982.
- Eidgenössische Kommission für Jugendfragen: Thesen zu den Jugendunruhen 1980, Sonderdruck der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit, Berlin 1981.
- Eisenberg, U.: Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1984.
- Esser, J./Rödiger, H.: Unterricht über Gewalt, München, Wien, Baltimore 1978.

- Evangelische Akademie  
Bad Boll (Hrsg.): Täter, Opfer und Gesellschaft  
(in Druck).
- Eyermann, E.: Die Hausbesetzungen und der  
malträtierte Grundsatz der Ver-  
hältnismäßigkeit, Umwelt- und  
Planungsrecht 1/1981.
- Eyrich, H.-J.: Polizeiliche Prävention durch  
Fernsehkommunikation. Analyse zur  
Wirkung der vom Kriminalpolizei-  
lichen Vorbeugungsprogramm ge-  
stalteten Beiträge im ZDF-Ferien-  
programm auf Kinder und Jugend-  
liche, Diss. Frankfurt (in Vorbe-  
reitung).
- Fangohr, H./Hermann, H.: Gebäudekonzeption und Kriminali-  
tät (Forschungsvorhaben im Auf-  
trag des Bundesministers für  
Raumordnung, Bauwesen und Städte-  
bau), Bonn (in Druck).
- Felber, A.: Warendermingeschäfte, Krimina-  
listik 1984.
- Feldhaus, G.: Marktwirtschaft und Luftreinhal-  
tung, Deutsches Verwaltungsblatt  
1984.
- Festinger, L.: Conflict, Decision and Disso-  
nance, Stanford 1964.
- Festschrift: für Günter Blau zum 70. Geburts-  
tag, hrsg. v. Schwind, H.-D.,  
Berlin, New York 1985.
- Festschrift: für Hans-Heinrich Jescheck zum  
70. Geburtstag, hrsg. v. Vogler,  
Th., Berlin 1985.
- Festschrift: für Heinz Leferenz, hrsg. v.  
Kerner, H.-J./Göppinger, H./  
Streng, F., Kriminologie-Psychia-  
trie-Strafrecht, Heidelberg 1983.

- Festschrift: für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Herzberg, R.D., Köln, Berlin, Bonn, München 1985.
- Fischer, G./  
Schomburg, W.: Das neue Weinstrafrecht, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1983.
- Fiselier, J.P.S.: Notes on a Number of Policy Implications of Victim Surveys, Tokyo, Kyoto 1982. Paper vorgelegt zum 4. Internationalen Symposium über Viktimologie.
- Flade, A.: Kriminalitätsprophylaxe durch Wohnumfeldgestaltung, Darmstadt 1985.
- Flehsig, N.: Rechtspolitische Überlegungen zum Urheberstrafrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bern 1982.
- Freud, S.: Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, Gesammelte Werke XV, Leipzig 1932.
- Freudenberg, D.: Planen und Entscheiden in der öffentlichen Verwaltung, Herford 1983.
- Füllgrabe, U.: Kriminalpsychologie, Stuttgart 1983.
- Frehsee, D.: Für weniger Strafrecht - und ein Hinweis auf Alternativen, der kriminalist 1982.
- Frühauf, L.: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer - eine neue Alternative in der strafrechtlichen Sanktionspraxis, Diss. Münster 1986.

- Friedrichs, J.: Kriminalität und sozio-ökonomische Struktur von Großstädten, Zeitschrift für Soziologie 1985.
- Gadamer, H.G.: Wahrheit und Methode, Tübingen 1960.
- Gast, W.: Gesetz und Justiz in den Utopien, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1984.
- Geerds, F.: Kriminelle Ansteckung und kriminelle Nachahmung, Archiv für Kriminologie Bd. 168 (1981).
- Geerds, F.: Zur repressiven und präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch nichtstaatliche Sicherheitsorgane, W+S-Informationen 148/1980.
- Geißler, H. (Hrsg.): Der Weg in die Gewalt, München, Wien 1978.
- Gerbert, H.: Die Polizei unter Berücksichtigung sich wandelnder Aufgabenschwerpunkte in den neunziger Jahren, Die Polizei 1985.
- Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Daten, Fakten, Meinungen, Hilden 1980.
- Giesecke, H.: Das Ende der Erziehung: neue Chancen für Familie und Schule, Stuttgart 1985.
- Giesen, D.: Kindesmißhandlung, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979.
- Glazer, N.: On subway graffiti in New York, The Public Interest 1979.
- Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis, Heidelberg, New York, Tokyo 1985.

- Göppinger, H./  
Vossen, R.: Rückfallkriminalität - Führer-  
scheinenzug, Stuttgart 1986.
- Grebing, G.: Abschaffung oder Reform der  
Privatklage?, Goldammer's Archiv  
1984.
- Griffel, A.: Person, Freiheit, Schuld. Er-  
kenntnistheoretische Fragen zur  
Willensfreiheit, Archiv für  
Rechts- und Sozialphilosophie  
1983.
- Großfeld, B.: Sprache, Recht, Demokratie, Neue  
Juristische Wochenschrift 1985.
- Groth, J.: Schuldnerberatung. Ein prak-  
tischer Leitfaden für die Sozial-  
arbeit, Frankfurt, New York 1984.
- Grymer, H.: Strukturelle Gewalt, Städtische  
Umwelt und Jugenddelinquenz,  
Kriminologisches Journal 1981.
- Güntert, L.: Gewinnabschöpfung als Sanktion,  
Köln 1983.
- Habermas, J.: Theorie kommunikativen Handelns,  
Bd. 1, Frankfurt 1981.
- Habermas, J.: Vorstudien und Ergänzungen zur  
Theorie des kommunikativen Han-  
delns, Frankfurt 1984.
- Haesler, W.T. (Hrsg.): Kindesmißhandlung, Grösch,  
2. Aufl. 1985.
- Haesler, W.T. (Hrsg.): Viktimologie, Grösch 1986.
- Haferkamp, H.: Herrschaftsverlust und Sanktions-  
verzicht. Kritische Bemerkungen  
zur Theorie des starken Staates,  
der neuen sozialen Kontrolle und  
des ideellen Abolitionismus,  
Kriminologisches Journal 1984.
- Hahn, D./Taylor, B.: Strategische Unternehmungspla-  
nung, Würzburg, Wien 1980.

- Hall, E.T.: Die Sprache des Raumes, Düsseldorf 1976.
- Hammacher, N.: Tatort Betrieb - Betriebliche Unrechtstatbestände und ihre Verhinderung, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1985.
- Hannover, H.: Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht, Kritische Justiz 1968.
- Hansen-Dix, F.: Die Gefahr im Polizeirecht, im Ordnungsrecht und im Technischen Sicherheitsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1982.
- Hansmann, S.: Knasterfahrungen bleiben den Jugendlichen erspart, Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 6.3.1986.
- Hassemer, W./  
Lüddersen, K./  
Naucke, W.: Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt 1979.
- Hauber, A.R.: Über 500 Millionen DM jährlicher Schaden. Jugendvandalismus in den Niederlanden, Kriminalistik 1985.
- Heiland, H.-G.: Wohlstand und Diebstahl, Bremen 1983.
- Heinz, W. (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung heute, Konstanz 1986.
- Hellstern, G.-M./  
Wollmann, H.: Evaluierungsforschung. Stadtforschung aktuell Bd. 7, Basel, Boston, Stuttgart 1983.
- Henke, W.: Ein Aufruf zur Bewältigung der Sozialwissenschaften und zur Wiederherstellung des Menschen, Juristenzeitung 1984.

- Henke, W.: System und Institute des öffentlichen Rechts der Wirtschaft, Deutsches Verwaltungsblatt 1983.
- Hennig, U./Keim, K.D./Schulz zur Wiesch, J.: Spuren der Mißachtung. Zum Verhältnis von Jugendproblemen und Stadtstruktur, Frankfurt 1984.
- Hennis, W.: Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs, Köln, Opladen 1970.
- Herbertz, C.-W./Salewski, W.: Gewalttätige Jugendliche und soziale Kontrolle, Wiesbaden 1985.
- Herrmann, I.: Darum geht es, der kriminalist 1984.
- Herold, H.: Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis, Kriminalistik 1977.
- Hesse, J.J.: Stadtentwicklungsplanung: Zielfindungsprozesse und Zielvorstellungen, Stuttgart 1972.
- Hilke, R./Kempf, W. (Hrsg.): Aggression. Naturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern, Stuttgart, Wien 1982.
- Hillenkamp, Th.: Der Einfluß des Opferverhaltens auf die dogmatische Beurteilung der Tat, Bielefeld 1983.
- von Hippel, E.: Grundfragen der Rechtspolitik, Juristenzeitung 1984.
- Hirsch, E.E.: Zum sogenannten Rechtsgehorsam, Juristenzeitung 1983.
- Hirschi, T.: Causes of Delinquency, Berkeley, Los Angeles 1969.



- Hodel, B.: Wertwandel und die Bedeutung für die soziale Arbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege 7/8/1985
- Höppner, H.-D.: German Regulations on Transfer Pricing: a Tax Administrator's Point of View, Intertax 1983.
- Hofer, P./  
Rommerskirchen, S./  
Franzen, D. u.a.: Die Bundesrepublik Deutschland 1985/1990/2000; prognos-report nr. 11, Stuttgart 1983.
- Hoffmann-Riem, W.: Die Reform staatlicher Regulierung in den USA. Ein Überblick, Der Staat 1/1984.
- Hope, T.: Burglary in schools: the prospects for prevention, London 1982.
- Hope, T.: Implementing Crime Measures, London 1985.
- Horoszowski, P.: Economic special - opportunity conduct and crime, Lexington, Toronto 1980.
- Ilgmann, G./  
Olbrich, K.: Straftaten im öffentlichen Personennahverkehr, SNV Studiengesellschaft Nahverkehr m.b.H., Hamburg Juni 1983.
- Inglehart, R.: The silent revolution. Changing values and political styles among western publics, Princeton 1977.
- IPOS/Institut für  
praxisorientierte  
Sozialforschung: Einstellungen zu aktuellen Fragen der Innenpolitik 1986, Mannheim 1986.
- Isensee, J.: Mehr Recht durch weniger Gesetze?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1985.

- Jackson, H./  
Winchester, S.: Which houses are burgled and why? Home Office Research Bulletin, London No. 13/1982.
- Jäger, J.: Zur Kriminologie der Fahrzeugdelikte, Die Polizei 1978.
- Janssen, H./  
Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, Bonn 1985.
- Just, K.: Kriminalität in Stadt und Land: Versuch einer Darstellung von kriminalitätsfördernden Einflüssen in der Großstadt, TU - Botanisches Institut - Braunschweig 1986.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg, 7. Aufl. 1985.
- Kaiser, G./  
Kerner, H.-J./  
Sack, F. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, 2. Aufl. 1985.
- Keim, K.D.: Macht, Gewalt und Verstädterung, München 1985.
- Keim, K.D.: Stadt und Gewalt. Problemstruktur - Fallstudien - Vorschläge, Berlin 1981.
- Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe?, Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, Wiesbaden 1980.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München 1973.

- Kerner, H.-J./  
Feltes, Th./  
Trenz, C.: Jugendkriminalität. Wir diskutieren, Köln, 5. Aufl. 1984.
- Kerner, H.-J./Kury, H./  
Sessar, K.: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Kirchhoff, G.F./  
Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer, Bochum 1979.
- Kirsch, W.: Die Handhabung von Entscheidungsproblemen, München 1978.
- Kirsch, W.: Einführung in die Theorie der Entscheidungsprozesse, Wiesbaden, 2. Aufl. 1977.
- Kirsch, W.: Entscheidungsprozesse Bd. 1: Verhaltenswissenschaftliche Ansätze der Entscheidungstheorie, Wiesbaden 1970;  
Bd. 2: Informationsverarbeitungstheorie des Entscheidungsverhaltens, Wiesbaden 1971;  
Bd. 3: Entscheidungen in Organisationen, Wiesbaden 1971.
- Kirsch, W.: Planung, Kapitel einer Einführung, München 1975.
- Kirsch, W./Michael, M./  
Weber, W.: Entscheidungsprozesse in Frage und Antwort, Wiesbaden 1973.
- Kirsch, W./  
Roventa, P. (Hrsg.): Bausteine eines Strategischen Managements. Dialoge zwischen Wissenschaft und Praxis, Berlin, New York 1983.
- Klees, R.: Wirkungsanalyse von Anti-Drogen-Spots während und nach der Ausstrahlung in der Abendschau (Sender Freies Berlin) unter mediensoziologischen und medienpädagogischen Fragestellungen, Berlin Dez. 1978.

- Klink, M.: Aktiv erst ab 80 Prozent, Kriminalistik 1986.
- Klink, M./Kordus, S.: Kriminalstrategie. Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung, Stuttgart, München, Hannover 1986.
- Klis, M.: Überzeugung und Manipulation, Wiesbaden 1970.
- Klockhaus, R./Habermann-Morbey, W.: Vandalistisches Verhalten in Schulen, Erlangen-Nürnberg 1985.
- Kniesel, M./Tegtmeyer, H./Vahle, J.: Handbuch des Datenschutzes für Sicherheitsbehörden, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1986.
- Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, Heidelberg 1978.
- Knuf, J.: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht. Eine kommunikationswissenschaftliche Analyse, Wiesbaden 1982.
- Knutsson, J.: Operation Identification, Stockholm 1984
- Köcher, R.: Individuum gegen Gesellschaft, Die Polizei 1986.
- Köhler, H.-J.: Mietermitwirkung - Mietermitbestimmung: Modelle und Erfahrungen. Wohnungsbau-Colloquium der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin Feb. 1984 (masch.).
- König, H.: Zur Neuorientierung von Zielgruppen der öffentlichen Verwaltung, Verwaltung und Fortbildung 2/1977.
- Köpcke, U.: Fragwürdigkeiten aktueller Diversionstrategien - Zugleich eine Kritik der "Brücke"-Projekte, Kriminologisches Journal 1982.

- Koslowski, P.: Markt- und Demokratieveragen?  
Politische Vierteljahresschrift  
1983.
- Krautzberger, M.: Städtebaulicher Rahmenplan,  
Bundesbaublatt 1986.
- Kreuzer, A./  
Plate, M. (Hrsg.): Polizei und Sozialarbeit,  
Wiesbaden 1981.
- Krüger, W.: Zielbildung für Organisations-  
projekte, Zeitschrift Führung +  
Organisation 1985.
- Kube, E.: Beweisverfahren und Kriminalistik  
in Deutschland, Hamburg 1964.
- Kube, E.: Den Bürger überzeugen. Stil,  
Strategie und Taktik der Verwal-  
tung, Stuttgart, Berlin, Köln,  
Mainz 1973.
- Kube, E.: Diversion - der Stein der Weisen  
zur Eindämmung der Jugendkrimina-  
lität?, Archiv für Kriminologie  
Bd. 174 (1984).
- Kube, E.: Internationale Verbrechensbekäm-  
pfung und Forschung: Ansätze und  
Erkenntnisse, Kriminalistik  
1985a.
- Kube, E.: Kriminalitätsprognose - Überle-  
gungen zu Notwendigkeit, Möglich-  
keiten und Grenzen, Monatsschrift  
für Kriminologie und Strafrechts-  
reform 1984a.
- Kube, E.: Planung in der Verbrechensbekäm-  
pfung auf der Grundlage wissen-  
schaftlicher Erkenntnisse, Die  
Polizei 1986a in Druck.
- Kube, E.: Prävention von Wirtschaftskrimi-  
nalität (unter Berücksichtigung  
der Umweltkriminalität)  
Wiesbaden, 2. Aufl. 1985d.

- Kube, E.: Städtebau, Wohnhausarchitektur und Kriminalität, Heidelberg 1982.
- Kube, E.: Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit, Deutsche Richterzeitung 1986b.
- Kube, E.: Tatbegehung erschweren, Nutzen minimieren, W + S Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1985b.
- Kube, E./Aprill, R. (Hrsg.): Planung der Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1980.
- Kube, E./Leineweber, H.: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, Köln, Berlin, Bonn, München, 2. Aufl. 1980.
- Kube, E./Schuster, L.: Vandalismus, Erkenntnisstand und Bekämpfungsansätze, Wiesbaden, 3. Aufl. 1985c.
- Kube, E./Störzer, H.U.: Wissenschaftliche Kriminalistik, Kriminalistik 1985.
- Kube, E./Störzer, H.U./Brugger, S.: Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 1, Wiesbaden 1983  
Teilband 2, Wiesbaden 1984.
- Külp, B.: Theorie der Drohung, Köln 1985.
- Küpper, U.I.: Neue Technologien, Wirtschaftswachstum und Innenstadtentwicklung, Archiv für Kommunalwissenschaften II/1985.
- Kunkel, E.: Modell Mainz'77, Kurse für Verhaltens- und Einstellungsänderungen bei Trunkenheitsersttären, Köln 1977.
- Kunz, H.J.: Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität, Köln, Berlin, Bonn, München 1976.

- Kunz, K.-L.: Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1983.
- Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, Köln, Berlin, Bonn, München 1986.
- Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analyse, Köln, Berlin, Bonn, München 1985.
- Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln, Berlin, Bonn, München 1982.
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg, Jahresbericht 1984, Stuttgart 1985.
- Lange, R.: Stichwort: "Täter-Opfer-Ausgleich", Weißer Ring 3/1985.
- Langner, P.: Zero-base Budgeting and Sunset Legislation - Instrumente zur Rückgewinnung öffentlicher Handlungsspielräume, Baden-Baden 1983.
- Lasch, Ch.: Das Zeitalter des Narzißmus, München 1980.
- Lavrakas, P.J./ Herz, E.J.: Citizen Participation in Neighborhood Crime Prevention, Criminology 1982.
- Lévy-Leboyer, C.: Vandalism, behavior and motivations, Amsterdam 1984.

- Lipsitt, P.D./  
Seales, D.: New Directions in Psychological Research, New York 1980.
- Lisken, H.: Protest und Polizei, Kriminalistik 1984.
- Lösel, S. (Hrsg.): Kriminal-Psychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche, Weinheim, Basel 1983.
- Lohmar, U.: Die Antwort-Gesellschaft. Notizen zur politischen Kultur unserer Gesellschaft, Die Zeit Nr. 18 vom 27.4.1984.
- Luhmann, N.: Vertrauen, ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart, 2. Aufl. 1973.
- Manhart, M.: Die Abgrenzung homogener städtischer Teilgebiete, Hamburg 1977.
- Marcuse, H./  
Rapoport, A./  
Horn, K. u.a. (Hrsg.): Aggression und Anpassung in der Industriegesellschaft, Frankfurt 1968.
- Marshall, T.: Reparation and mediation: current projects and plans in England and Wales, Home Office Research and Planning Bulletin, London No. 19/1985.
- Matz, U./  
Schmidtchen, G.: Gewalt und Legitimität. Analysen zum Terrorismus, Bd. 4/1, Opladen 1983.
- Mc Donald, J.M.: Armed Robbery. Offenders and their Victims, Springfield 1975.
- Mc Hugh, C.: Defining the Situation, Indianapolis, New York 1968.
- Meier, R.F./Short, J.F.: Crime as Hazard: Perceptions of Risk and Seriousness, Criminology 1985.



- Mergen, A.: Der jugendliche Straftäter, Kriminalist 1977.
- Mergen, A.: Kinderkriminalität, Kriminalistik 1979.
- Merry, S.E.: Defensible Space Undefined. Social Factors in Crime Control Through Environmental Design, Urban Affairs Quarterly 1981.
- Merten, D.: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, Tübingen 1975.
- Meyer, M./  
Ventzke, K.-U.: Opfererfahrung, Selbstschutz, Prävention, Kriminologisches Journal 1980.
- Miller, A.: Am Anfang war Erziehung, Frankfurt 1981.
- Miller, R.: Überlegungen zur Ökopsychologie des Lokals, Gruppendynamik 4/1985.
- Ministerie van Justitie: Society and Crime. A Policy Plan for The Netherlands, o.O. 1985.
- Mintzberg, H./  
Mc Hugh, C.: Strategy Formation in an Adhocracy, Administrative Science Quarterly 1985.
- Möcklinghoff, E.: Perspektiven der Innen- und Sicherheitspolitik in den späten 80er Jahren, Die Polizei 1986.
- Morkel, A.: Über den politischen Stil, Politische Vierteljahresschrift 1966.
- Mühlich, E./Zinn, H./  
Kröning, W. u.a.: Zusammenhang von gebauter Umwelt und sozialem Verhalten im Wohn- und Wohnumweltbereich, Bonn 1978.

- Mueller, G.O.W./  
Adler, F.: Outlaws of the Ocean, New York  
1985.
- Müller, M. (Hrsg.): Der Sprayer von Zürich, Reinbek  
1984.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug, Tatopfer und Straf-  
zwecke: Zur Bedeutung von Tat und  
Schuld im Langzeitvollzug,  
Goldammer's Archiv 1985.
- Müller-Rommel, F.: Die Postmaterialismuskussion  
in der empirischen Sozialfor-  
schung: Politisch und wissen-  
schaftlich überlebt oder noch  
immer zukunftsweisend?, Poli-  
tische Vierteljahresschrift  
2/1983.
- Murck, M.: Die Angst vor Verbrechen und  
Einstellungen zu Problemen der  
öffentlichen Sicherheit, Krimino-  
logisches Journal 1978.
- Neel, A.-F.: Handbuch der psychologischen  
Theorien, Frankfurt 1983.
- Nettler, G.: Explaining Crime, New York,  
St. Louis, San Francisco 1978.
- Newman, O.: Community of Interest, New York  
1980.
- Newman, O.: Design Guidelines for Creating  
Defensible Space, Washington  
1976.
- Niedersächsischer  
Minister der Justiz: Neue ambulante Maßnahmen nach  
§ 10 Jugendgerichtsgesetz,  
Hannover 1985.
- Noelle-Neumann, E./  
Ring, E.: Das Extremismus-Potential unter  
den jungen Leuten in der Bundes-  
republik Deutschland 1984,  
Allensbach 1984.

- Nothdurft, W./  
Spranz-Fogasy, T.: Der kulturelle Kontext von Schlichtung. Zum Stand der Schlichtungs-Forschung in der Rechts-Anthropologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1/1986.
- Oevermann, U./  
Schuster, L./Simm, A.: Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi, Wiesbaden 1985.
- Ohder, C.: Zwischen subjektiver Erfahrung und formaler Orientierung. Polizeiliche Reaktion auf Kinder- und Jugenddelinquenz, Kriminalistik 1983.
- Opp, K.-D.: Sociology and Economic Man, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1985.
- Ostendorf, H.: Alternativen zur strafverurteilenden Konfliktserledigung, Zeitschrift für Rechtspolitik 1983.
- Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982.
- o. V.: Bessere Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kindesmißhandlung gefordert, Tagesspiegel vom 24.4.1986.
- o. V.: Erster Schritt im Kampf gegen Musterpiraten, Juristische Praxis April/Juni 1986.
- o. V.: Ist diese Kirche noch unsere lutherische Kirche? Die Welt Nr. 14 vom 17.1.1985.
- o. V.: Managen mit Blick nach vorn, Management-Magazin für Führungskräfte 10/1985.

- o. V.: "Mit diesem Wahnsinn kann man nicht leben". Spiegel-Report über Bürgerwacht in den USA, Der Spiegel Nr. 50 vom 9.12.1985.
- o. V.: Neues Polizeirecht. Redaktionelle Stellungnahme zum "Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes". bürgerrechte und polizei 21/1985.
- o. V.: Probleme um "Bürgerwachen", Die Polizei 1986.
- o. V.: "Selbstjustiz", Stern 2/1986.
- o. V.: Sicherungskosten steuerlich absetzbar, Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1984.
- Pachmann, Ch.W.: Wenn die Polizei vom Straftäter nicht lernen will ... von wem sonst? Kriminalistik 1984.
- Papcke, S.: Progressive Gewalt. Studien zum sozialen Widerstandsrecht, Frankfurt 1973.
- Parsons, T./Shils, W.: Towards a General Theory of Action, New York 1951.
- Pate, A.M./Wycoff, M.A./ Skogan, W.G. u.a.: Reducing Fear of Crime in Houston and Newark, Washington 1986.
- Paternoster, R./ Saltzman, L.E./ Waldo, G.P. u.a.: Assessments of Risk and Behavioral Experience. An Exploratory Study of Change, Criminology 1985.
- Petersohn, F./ Weckert, A.-K./ Glöckner, J. (Hrsg.): Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität, Heidelberg 1984.
- Petri, C.A.: Kommunikation mit Automaten, Darmstadt 1962.

- Pfeiffer, Ch.: Kriminalprävention und Jugendgerichtsverfahren, Köln, Berlin, Bonn, München 1983.
- Pieplow, L.: Internationales Kolloquium: "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen", Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1985.
- Plate, M./Schwinges, U./Weiß, R.: Strukturen der Kriminalität in Solingen, Wiesbaden 1985.
- Poerting, P.: Polizeiliche Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1985.
- Poerting, P. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Teil 1, Wiesbaden 1983, Teil 2, Wiesbaden 1985.
- Poerting, P./Pott, E.G.: Computerkriminalität, Wiesbaden 1986.
- Pohl-Laukamp, D.: Legalitätsprinzip und Diversion, Kriminalistik 1983.
- Police Foundation: The Newark Foot Patrol Experiment, Washington 1981.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Bekämpfung der Jugendkriminalität, Münster 1984.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Computerkriminalität, Münster (in Druck).
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Führung und Einsatz der Kriminalpolizei im täglichen Dienst, Münster 1985a.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): "Materieller Objektschutz", Münster (in Druck)

- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): "Planung der Verbrechensbekämpfung 4. Kriminalitätskontrolle und Öffentlichkeit", Münster (in Druck).
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): "Planung der Verbrechensbekämpfung", 2. Organisation der Verbrechensbekämpfung, Münster 1985c.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Polizeiliches Lagebild, Innere Sicherheit-Bestandsaufnahme und Perspektiven, Münster (in Druck).
- Popper, K.R.: Auf der Suche nach einer besseren Welt, München, Zürich 1984.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968.
- Posser, D.: Kosten des Verbrechens, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985.
- Poyner, B.: Design against Crime, London, Boston, Durban 1983.
- Pries, H.-G.: Zielvorstellung des Landespolizeidirektors, Polizeinachrichten, Berufskundliche Hefte der Polizei (Sonderausgabe Hamburg) 1/Febr. 1977.
- Prinz, H.: Erfassung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der kriminalist 1986.
- Prisching, M.: Sozioökonomische Bedingungen der Kriminalität, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1982.
- Projektgruppe Prognose-Gremium beim Bundeskriminalamt: "Entwicklung der Kriminalität" Jugenddelinquenz bei Deutschen und Ausländern, Wiesbaden 1984.

- Prütting, H.: Schlichten statt Richten, Juristenzeitung 1985.
- Ramloch-Sohl, H./  
Wiederkehr, P.: Zur Aids-Problematik im Drogenbereich, Aids-Forschung 6/1986.
- Reeves, H.: The victim and reparation, World Society of Victimology Newsletter Vol. 4 1/1985.
- Rebmann, K.: Der Einsatz verdeckt ermittelnder Polizeibeamter im Bereich der Strafverfolgung, Neue Juristische Wochenschrift 1985.
- Reilstab, U.: Die Stadt von Morgen. Die europäische Stadterneuerungskampagne, Zürich 1984.
- Rengier, R.: Kriminologische Folgen der Bekämpfung des Bankraubes durch technische Prävention, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1985.
- Retzmann, E.: Familiäre Interaktion und delinquentes Verhalten bei Kindern, Köln, Berlin, Bonn, München 1986.
- Rieß, P.: Die Zukunft des Legalitätsprinzips, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981.
- Rieß, P.: Zur weiteren Entwicklung der Einstellungen nach § 153a StPO, Zeitschrift für Rechtspolitik 1985.
- Riester, A./  
Hammacher, A.: Handbuch Werksanalyse. Erstellung und Auswertung, Heidelberg 1982.
- Ritter, W.: Steuerliche Prüfung internationaler Verrechnungspreise, BetriebsBerater 1983.

- Rössner, D./Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege, Bonn-Bad Godesberg 1984.
- Rohrmoser, G.: Terroristische Gewalt oder das Ende des Dialogs, Der Staat 1984.
- Rolinski, K.: Wohnhausarchitektur und Kriminalität, Wiesbaden 1980.
- Roll, W./Witusch, D.: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch den Kontaktbereichsdienst der Schutzpolizei, Die Neue Polizei 1/1986.
- von Rosenstiel, L.: Wertwandel. Führungskräfte nach dem Wertwandel: Zielkonflikte und Identitätskrisen?, Zeitschrift Führung + Organisation 2/1986.
- Rotman, E.: Natur und Umfang der Wirtschaftsstraf­taten in ihrer Abhängigkeit von einigen Grundzügen des heutigen Wirtschaftslebens, Kriminalistik 1977.
- Rubenstein, H./  
Murray, C./  
Motoyama, T.: The Link between Crime and the Built Environment. The Current State of Knowledge, Vol. I Washington 1980.
- Rürup, B./Färber, G.: Kontrollorientierte Ansätze einer Budgetreform, Die Verwaltung 1985.
- Rupprecht, R.: Der Abbau von Grenzkontrollen - auch ein polizeiliches Thema, Die Polizei 1984.
- Sack, S./Eidmann, D.: Gewalt in der Familie (Kurzfassung des Forschungsberichts), Hannover 1985.
- Saladin, P.: Verantwortung als Staatsprinzip, Stuttgart 1984.



- Salewski, W./  
Herbertz, C.-W.: Fußballfans und Gewalttäter,  
München 1985.
- Schäfer, H.: Kriminalstrategie und Kriminal-  
taktik, Hamburg 1973.
- Schäfer, H.: Der Sickereffekt. PFA-Seminar  
"Planung der Verbrechensbekäm-  
pfung", Kriminalistik 1985.
- Schärer, B.: Neue Wege zu guter Luft, Zeit-  
schrift zur Umweltpolitik 1984.
- Schäuble, W. (Hrsg.): Kriminalitätsbekämpfung. Eine  
Herausforderung für Staat und  
Gesellschaft, Bonn 1984.
- Schafer, St.: The Victim and his Criminal. A  
Study in Functional Responisibi-  
lity, New York 1968.
- Schellhoss, H.: Kriminalitätsbekämpfung - koste  
es, was es wolle?, Bewährungs-  
hilfe 1984.
- Scheuss, W.: Trends im strategischen Manage-  
ment der USA, Die Unternehmung  
1/1985.
- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der  
deutschen Strafrechtspflege,  
Göttingen, 3. Aufl. 1965.
- Schmitz, H.W.: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei  
- zur Rekonstruktion und Be-  
schreibung des Tathergangs in  
polizeilichen Zeugenvernehmungen,  
Wiesbaden 1977.
- Schneider, H.: Evaluierung von Präventionsstra-  
tegien (in Druck).
- Schöch, H.: Die Rechtsstellung der Verletzten  
im Strafverfahren, Neue Zeit-  
schrift für Strafrecht 1984.

- Schoeck, H.: Der Neid und die Gesellschaft, Freiburg, Basel, Wien, 2. Aufl. 1972.
- Schoreit, A.: Keine Rechtsgrundlagen der zentralen Datenverarbeitung des Bundeskriminalamts, Computer und Recht 1986.
- Schreiber, M. (Hrsg.): Polizeilicher Eingriff und Grundrechte, Stuttgart, München, Hannover 1982.
- Schreiber, M.: Täterwissen. Zusätzliche Grundlagen präventiver Kriminalpolitik, Kriminalistik 1986.
- Schreyögg, G./  
Steinmann, H.: Strategische Kontrolle, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1985.
- Schubert, D./May, V.: Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972.
- Schulz, H.: Thesen zur Verdeckung der Strafverfolgung, der kriminalist 1986.
- Schulze, G./Lotz, H.  
(Hrsg.): Polizei und Umwelt, Teil 1, Wiesbaden 1986.
- Schuster, L.: Opferschutz und Opferberatung - eine Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1985.
- Schuster, L.: Die Ringalarmfahndung, Wiesbaden 1984.
- Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik (Teil 1), Kriminalistik 1980.
- Schwind, H.-D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg 1986.

- Schwind, H.-D.: Möglichkeiten der präventiven Verbrechensbekämpfung (aus kriminalpolitischer Sicht) Kriminologisches Bulletin 2/1985.
- Schwind, H.-D.: Zur Jugendrevolte aus kriminologischer und politischer Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik 1981.
- Schwind, H.-D./  
Ahlborn, W./Weiß, R.: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum, Wiesbaden 1978.
- Schwind, H.-D./  
Berckhauer, F./  
Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980.
- Schwind, H.-D./  
Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsverbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982.
- Schwind, H.-D./  
Steinhilper, G. (Hrsg.): Umweltschutz und Umweltkriminalität, Heidelberg 1986.
- Seidel-Kwem, B.: Strategische Planung in öffentlichen Verwaltungen, Berlin 1983.
- Seitz, W. (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, München, Wien, Baltimore 1983.
- Senghaas, D. (Hrsg.): Kritische Friedensforschung, Frankfurt 1971.
- Servay, W./Rehm, J.: Der Bankraub, Täterleitende Faktoren bei Raubüberfällen auf Geldinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1986.
- Sessar, K.: Das Verhältnis von Täter und Opfer in der Strafrechtspflege, Zeitschrift für Evangelische Ethik 1/1984.

- Sessar, K./  
Beurskens, A./Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktré-  
gelungsparadigma? Kriminold-  
gisches Journal 1986.
- Sherman, L.D./  
Berk, R.A.: The Minneapolis Domestic Violence  
Experiment, Police Foundation  
Reports/April 1984.
- Sieben, G./  
Poerting, P.: Präventive Bekämpfung von Wirt-  
schaftsdelikten durch Selbstver-  
waltungsorgane, Selbstschutzzei-  
richtungen und Verbände der  
Wirtschaftsteilnehmer, Wiesbaden  
1977.
- Siemens, E.: Handbuch Sicherungstechnik,  
Heidelberg 1985.
- Sieverts, R./  
Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie.  
Ergänzungsband, Berlin, 2. Aufl.  
1979.
- Smaus, G.: Gesellschaftsmodelle in der  
abolitionistischen Bewegung,  
Kriminologisches Journal 1986.
- Soeffner, H.G. (Hrsg.): Interpretative Verfahren in den  
Sozial- und Textwissenschaften,  
Stuttgart 1979.
- Sparkuhle, K.: Analyse polizeilicher Ermitt-  
lungstätigkeit, Wiesbaden 1984.
- Spath, Ch.: Bürgerbeteiligung im Baugenehmi-  
gungsverfahren?, Archiv für  
Kommunalwissenschaften II/1985.
- Statistisches  
Bundesamt: Rechtspflege Fachserie 10/Reihe 3:  
Strafverfolgung 1983, Wiesbaden  
1984.
- Steffen, W.: Mühseliges Geschäft. Zielsetzung  
und Erfolgsmessung in der poli-  
zeilichen Kriminalitätskontrolle,  
Kriminalistik 1986.

- Steffen, W.: Verbrechensbekämpfung durch polizeiliche Präventionsmaßnahmen, München 1981.
- Steinert, H.: The costs of legality: some conclusions from the results of research in penal legislation and criminal law development, Annales Internationales de Criminologie vol. 23/1985.
- Steinhilper, G.: Täter als Vorbeugungsexperten? - Bericht über eine Tagung des BKA, Kriminalistik 1986.
- Steinhilper, M.: PPS: 425 "Fälle" bis 6/84, Kriminalistik 1984.
- Steinberg, R.: Evaluation als neue Form der Kontrolle final-programmierten Verwaltungshandelns, Der Staat 1976.
- Stephan, E.: Die Legalbewährung von nachgeschulten Alkoholersttägern, Zeitschrift für Verkehrssicherheit 1/1986.
- Stümper, A.: Könnte besser sein: Terrorismus und Wirtschaft/Möglichkeiten und Grenzen der Information und Kommunikation, W + S Wirtschaftsschutz + Sicherheitstechnik 1986.
- Stümper, A.: Kriminalpolitik in der Zwickmühle? Überlegungen zu einem heißen Thema, Die Polizei 1986.
- Stümper, A.: Die Polizei im Jahre 1983 - Standort und Ausblick, Die Polizei 1983.
- Sykes, J. (Ed.): Designing against vandalism, London 1979.

- Technische Universität  
Darmstadt (Hrsg.): Freiheit macht Stadt, Darmstadt  
1981.
- Tegtmeyer, H.: Novellierung der Polizeigesetze,  
PFA-Schriftenreihe 1/1986.
- Theißen, R.: Die kriminalrechtliche Auflage  
der Schadenswiedergutmachung -  
Bestandsaufnahme und Ausblick,  
Zentralblatt für Jugendrecht  
1984.
- Thomae, H.: Handbuch der Psychologie, 2. Bd.  
Allgemeine Psychologie, II.  
Motivation, Göttingen 1965.
- Thome, H.: Wandel zu postmaterialistischen  
Werten?, Soziale Welt 1/1985.
- Tiedemann, K.: Multinationale Unternehmen und  
Strafrecht, Köln, Berlin, Bonn,  
München 1980.
- Tien, J.M./  
O'Donnell, V.F./  
Barnett, A.: Street Lighting Projects: Natio-  
nal Evaluation Program,  
Washington 1979.
- Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind, Heidelberg  
1982.
- United States: President's Task Force on Victims  
of Crime, Final Report,  
Washington 1982.
- US-Department of  
Justice: Handbook on the Comprehensive  
Crime Control Act of 1984 and  
Other Criminal Statutes Enacted  
by the 98th Congress, Washington  
1984.
- Vanberg, V.: Verbrechen, Strafe, Abschreckung,  
Tübingen 1982.
- Vichr, H.: Software - Subkultur, Run 3/1985.

- Villmow, B./  
Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer  
Gemeinde: Eine Analyse erfragter  
Delinquenz und Viktimisierung  
sowie amtlicher Registrierung,  
Freiburg i.Br. 1983.
- Volz, J.: Erfolgskontrolle kommunaler  
Planung, Köln 1980.
- Walden, J.: Sachbeschädigung und Vandalismus  
durch Tätergruppen im groß-  
städtischen Bereich, PFA-Schrif-  
tenreihe 3/1980.
- Walder, H.: Grenzen der Ermittlungstätigkeit,  
Zeitschrift für die gesamte  
Strafrechtswissenschaft 1983.
- Walter, K./  
Schmidt-Bartel, J.: Der Wohnungsbestand in Großsied-  
lungen in der Bundesrepublik  
Deutschland, Bundesbaublatt  
2/1986.
- Walter, M.: Wandlungen der Reaktion auf  
Kriminalität, Zeitschrift für die  
gesamte Strafrechtswissenschaft  
1983.
- Ward, C. (Ed.): Vandalism, London 1973.
- Wassermann, R.: Die Zuschauerdemokratie,  
Düsseldorf, Wien 1986.
- Wehner, B.: Informanten und V-Personen,  
Kriminalistik 1986a.
- Wehner, B.: Wollen ... sollen ... dürfen wir  
nicht? Zum leidigen Problem der  
Aufklärungsquote, Kriminalistik  
1986b.
- Wehner-Davin, W.: Kinder- und Jugenddelinquenz:  
Vorzeichen krimineller Karrie-  
ren?, Kriminalistik 1985.

- Weigend, T.: Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1984.
- Weiss, C.H.: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen, Opladen 1979.
- Wendt, S.: Einführung in die Begriffswelt allgemeiner Netzsysteme, Regelungstechnik 1/1982.
- Westinghouse Electric Corporation: Crime Prevention through Environmental Design  
- CPTED Program Manual,  
- Strategies and Directions,  
- Analytic Methods Handbook,  
- Technical Guidelines,  
- Final Report  
(jeweils) Arlington 1978.
- Westphal, E.: Die Effizienz der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, Die Neue Polizei 1980.
- von Weizsäcker, C.F.: Beiträge zur geschichtlichen Anthropologie, Frankfurt 1983.
- Werbik, H.: Handlungstheorien, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978.
- Weschke, E.: Netzstruktur - Kriminalität, Kriminalistik 1986.
- West, D.J./  
Farrington, D.P.: The delinquent way of life, London 1977.
- Wieland, D.: Gebaute Lebensräume, Düsseldorf 1982.
- Wild, J.: Grundlagen der Unternehmensplanung, Reinbek 1974.



- Wild, J.: Unternehmungsplanung - Reader und Abstracts, Reinbek 1975.
- Witte, H.: Der schwedische Rat für Verbrechensvorbeugung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1984.
- Wittkämper, G.W.: Empirische Untersuchung zur Erstellung einer Prognosegrundlage der Umweltkriminalität, Wiesbaden (in Druck).
- Wolff, R.T./Moore, B./Marcuse, H. (Hrsg.): Kritik der reinen Toleranz, Frankfurt, 4. Aufl. 1968.
- Wolfgang, M./Weiner, N.a. (Eds.): Criminal violence, Beverly Hills, London, New Delhi 1982.
- Württemberg, T. Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, Neue Juristische Wochenschrift 1986
- Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1985.
- Zangemeister, Ch.: Nutzwertanalyse in der Systemtechnik, München, 4. Aufl. 1976.
- Zeyer, F.: Datenschützer fordern mehr Informationen von der Schufa, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 55 vom 6.3.1985.
- von Zezschwitz, S.: Wirtschaftsrechtliche Lenkungs-techniken: Selbstbeschränkungsabkommen, Gentlemen's Agreement, Moral Suasion, Zwangskartell, Juristische Arbeitsblätter 1978.
- Zimmerli, E.: Selbstschutz vor Wirtschaftskriminalität, Kriminalistik 1986.

- Zimmermann, M.: Die Wiese wächst. Die Besetzung  
des Rasens. Ein Grünphänomen,  
Frankfurter Allgemeine Zeitung  
vom 22.7.1983.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik, Heidelberg,  
Karlsruhe, 2. Aufl. 1980.

Stichwortverzeichnis

- Abschöpfung von Verbrechensgewinnen 69 ff.  
Abschreckung 74, 242  
Aggression 157  
Aktion "Sichere Tür" 37, Anhang 1  
Alkoholtäter 97  
Alternativensuche/-auswahl 215 f.  
Anreizsystem 13, 153, 191  
Anstalt, Sozialtherapeutische 95  
Anzeige 31, 83, 222 f.  
Arbeitsplan 239 ff.  
Aufbauorganisation 204 ff.  
Aufklärungsmaßnahmen (Öffentlichkeit) 36, 50, 57, 155, 183 ff, 244  
Aufklärungsrate 9, 24, 88, 223  
Aufklärungswahrscheinlichkeit 65  
Ausfilterungsprozeß 8  
Aushandeln 155  
Ausländerkriminalität 8  
Ausschuß für Kriminalprävention 5, 192, 243 f.  
Ausweichverhalten 19  
Autoradio 72 f.  
  
Bankautomat, Beschäftigtenbedienter 26  
Bankräuber 19, 21 ff.  
Bankraub 19, 23 ff.  
Baugenehmigungsverfahren 52, 56, 236  
Baustruktur 27, 40  
Bebauungsplan 52 ff., 241  
Bedrohtheitsgefühl 129, 210  
Behandlung 95, 188

Bekämpfung, vorbeugende von Straftaten (siehe Prävention)

Belegungssteuerung (Wohnungen) 40 f.

Beobachtung 233 f.

Beobachtung  
- polizeiliche 81 f.

Beratung/Beratungsstellen, kriminalpolizeiliche 37, 56, 244

Berichterstattung 26

Betriebskriminalität 66

Betrugsberatung 58

Beute 26

Beweisanforderungen 69

Beziehungsdelikte 76

Bindungstheorie 15

Block-watch 27, 133

Catch-all-Konzept 159

Community of Interest 29

Computerdelikte, Prävention von 60 f. 203 ff.

Datenschutz 59

Defensible space 28 f.

Delikt  
- expressives 65  
- instrumentelles 65, 243

Deliktsverlagerung 19, 224

Demokratie 89, 164

Deregulierung 13, 51 ff.

Devianztheorien (siehe Kriminalitätstheorien)

Diebstahl 19 f.

Diversions 98 ff.

Dunkelfeldforschung 8  
Durchführungsplanung 220 f.  
Durchgangsverkehr 235  
  
Effektivität 56  
Effizienz 13, 94, 222  
- symbolische 15, 74  
Einbruch (vgl. auch Wohnungseinbruch) 56  
Einbruchsrisiko 39  
Eingriff 151  
Einsehbarkeit 29, 41  
Einstellungen (Attitudes) 17, 50, 144, 168  
Einstellungen (Set) 140  
Einstiegs kriminalität 56  
Energie, kriminelle 16, 23, 27, 59 ff, 179  
Entscheidung 138 f., 147  
Entscheidungstheorie 17, 137 ff.  
Erfolg 19, 225, 238, 245  
Erfolgskontrolle 9, 88, 237  
Ermittler, verdeckter 86  
Ermittlungsdienst, privater 68  
Erziehung 171 f.  
Europarat 67  
Evaluierung 16, 50, 97, 180 ff., 221 ff., 236 ff  
  
Fallaufklärung, "sekundäre" 30  
Flucht 23, 68  
Fluchtmöglichkeit 20, 236  
Fluchtplan 22, 220 f.  
Forschung, kriminalistisch-kriminologische 20 f.

Freifläche 241

Frühwarnsystem 200

Gefahrenabwehr 80 ff., 83, 86 ff., 151

Gefahrenvorsorge 80 ff.

Gelegenheiten 20 f.

Gelegenheitstäter 56

Generalprävention 65 f., 74  
- positive 11  
- negative 11

Geschlechtsrollenseminar 115 ff.

Gestaltung, bauliche 41 ff.

Gewalt 76, 80, 131, 157 ff.  
- strukturelle 158, 161, 166

Gewalttäter 90 f.

Graffiti 168, 189

Grenzmoral 11

Großwohnanlage 31, 56

Handlungskompetenz 95

Handlungsplan 178

Handlungstheorie 17, 147 ff.

Hausverwalter 31, 33

Identifikation 35, 236

Ideologie 100, 118

Implementierung 182

Information 83, 206 ff.  
- kognitive 145

Innenrevision 63

Innenstadt 235

Interessenausgleich 106

Interview 233 f.

Jugendamt 100 f., 240

Jugendarrest 96

Jugenddelinquenz 87 f., 92 ff., 172, 187 ff., 214

Jugendgerichtshilfe 96, 112 f.

Jugendliche 33, 51, 88, 187 f., 227, 236

Jugendpolizei 87 f.

Kennzeichnung von Wertgegenständen 27, 71 ff.

Kindesmißhandlung 76 ff.

Kommunikation 100

Kompetenz 17

Kontaktbereichsdienst 87

Kontrolle 60, 62, 66, 97, 152, 182, 243

- soziale formelle 21

- soziale informelle 29, 40, 49, 55

- strategische 201 f.

Kontrolltheorie 14

Kriminalpolitik 8, 245

Kriminalität, grenzüberschreitende 12 f., 67

Kriminalität, organisierte 82 ff.

Kriminalitätsangst 32, 88, 128 ff., 225

- funktionale 133

Kriminalitätstheorien 14, 173 f.

Kriminalitätsverhütung (siehe Prävention)

Kriminalprävention (siehe Prävention)

Kryptographie 61 f.

Legalitätsprinzip 195

Lernen 14, 141

Lernfähigkeit 14

Lernwilligkeit 14

Lichtbilder 24 f.

Lokal 35

Management by Objectives 182, 201

Marktwirtschaft 152

Maßnahmen 234 ff.  
- ambulante 96

Mediation 80, 104 f.

Meldedienst, Kriminalpolizeilicher 206 ff.

Mietervertretung 32 f., 236

Milieu, soziales 50

Mißerfolgsrisiko 28, 65  
vgl. auch Täterrisiko

Modelle 110 ff., 126

Musterentwurf eines einheitl. Polizeigesetzes 81

Nachbarschaft 34, 50, 123, 236

Neubausiedlung 31

Normgeltung 15

Nutzwertanalyse 218 f.

Objektauswahl 22

Observation 82

Öffentlichkeitsarbeit (vgl. auch Aufklärungsmaßnahmen) 74

Offenlegungspflicht des Vermögens 69

Opfer 30, 32, 75 f., 104 ff., 124  
- potentielles 10, 28, 74, 236, 244

Opferentschädigung 110

Opferrisiko 128 ff.

Organisierte Kriminalität 82 ff.



- Pädagogik 170 f.
- Partizipation 236, 240
- peer groups 170
- Planung 26, 190 ff.  
- bauliche 52 ff., 62, 241
- Planungssysteme 199 ff.
- Präsenz 28, 88
- Prävention 9 ff., 80 ff., 242  
- primäre 10 f., 11 ff., 51, 53 f., 174, 241  
- sekundäre 10 f., 15 ff., 174, 241  
- tertiäre 10 f., 92 ff., 243
- Präventionsprogramm 23, 27, 42, 53  
- auf städtebaulicher Basis 52 ff., 224 ff.
- Problemlösungsprozeß 73, 79, 137 ff.
- Prognose 214 f.
- Programm 127, 135 f., 236, 240 f.  
- kognitives 150
- Raubüberfall 24
- Raum  
- halböffentlicher 29  
- halbprivater 29  
- öffentlicher 29
- Raumüberwachungsanlage, optische 22 ff.
- Rechtsangleichung 66 f.
- Rechtsgehorsam 11 ff.
- Rechtshilfe 67, 71
- Rechtspolitik 75, 85
- Restitution 104
- Ringalarmfahndung 23, 220 f.
- Risiko der Tataufklärung (siehe Täterrisiko)
- Sabotageschutz, personeller 63
- Sachbeschädigung 159, 179
- Sanierung, bauliche 52 f.
- Sanktion 11, 68, 98, 100 f., 242

Sanktionsgeltung, 8, 65, 99  
Sanktionswahrscheinlichkeit 30, 65, 67  
Schadenswiedergutmachung 104 ff., 122  
Schiffspiraterie, Prävention von 63 ff.  
Schule 178 ff., 234  
Schwachstellenanalyse 62  
Selbstjustiz 202  
Serviceleistungen, polizeiliche 30  
Sicherheitseinrichtung, technische (Sicherheitstechnik) 24,  
39, 73, 236  
Sicherheitsgefühl (siehe Kriminalitätsangst)  
Situation 14 f., 16 f., 28, 149, 242  
Situationslogik 16 f.  
Sozialarbeit 76 ff., 87  
Sozialisation 49, 51, 172  
Sozialstruktur 40, 55, 231 f.  
Sozialtheorie, ökonomische 14<sup>1</sup> ff.  
Spielzonen 51  
Sprache 105, 153, 162  
Sprachgebrauch 165  
Steuerung 151 ff., 242  
Stigmatisierung 29, 94, 98  
Stimuli 141, 146, 175  
Strafe (siehe Sanktion)  
Straftatenverhütung (siehe Prävention)  
Strafvollzug 94 ff.  
Stützung sozialen Verhaltens 75, 82, 97  
Strategie 14, 90, 208 ff., 234 f., 238

Tätermobilität 21

Täter-Opfer-Ausgleich 104 ff., 123

Tätterisiko (siehe auch Mißerfolgsrisiko) 16, 23, 27, 65 ff., 179

- objektives 30

- subjektives 30

Täterwissen 40, 212 f.

Tätertrag 16, 23, 68 ff., 179

Tatgelegenheitsstruktur 16, 18 f., 26, 40, 57 ff., 73, 150, 178, 190 ff. 243

Tatobjekt (siehe Zielobjekt)

Tatort 20 f., 27

Therapie 79, 187 ff.

Überfall auf Geldinstitute (siehe Bankraub)

Überführungswahrscheinlichkeit (siehe Aufklärungswahrscheinlichkeit)

Überwachungsprüfung 63

Überzeugen 154

Überzeugungen 17, 22, 143 f., 168

Umsetzung 241

Umwelt 32, 233 f., 239 f.

Umwelt, bauliche 28, 31, 235 f.

Unternehmen

- transnationales 12

Unterschlagungsprüfung 63

Vandalismus 156 ff., 178, 188

Verbrechensfurcht (vgl. auch Bedrohtheitsgefühl, Kriminalitätsangst, Viktimisierungsfurcht) 30 f.

Verbrechensverhütung (siehe Prävention)

Verdacht 69, 84

Verhaltensgeltung 8, 65, 86

Vernormung 75

Videopiraterie 68

Viktimisierungsfurcht 50, 88, 129, 132 f., 226

Vollzugsgestaltung 122

Vorbeugungsprogramm, Kriminalpolizeiliches 36, 154 f.,  
183 ff., 196

Vorwärtsermitteln 83

Warenpiraterie 74

Werte 17, 22, 123, 143, 168 ff.

Wertewandel 169, 186

Wertgegenstände, Kennzeichnung von 71 ff.

Wiedergutmachung 107 ff.

Wirtschaftskriminalität 11 ff.

Wirtschaftskriminalität, Bekämpfung 205 f.

Wissen 193, 198, 243

Wohnungseinbruch 27 ff.

Wohnumfeld 29, 31, 41, 43, 235 f.

Wohnungsmodernisierung 53

Wohnzufriedenheit 47, 227

Ziel 17, 22, 209 ff.

Zielobjekt 16, 23, 57 ff., 178 f.

Zielplanung 209 ff.

Zielsetzung 9, 201

Zugänglichkeit 28, 179

Zugangsarten 36

# Die meisten Einbrecher kommen durch die Tür.

Wenn Sie nicht das nächste Opfer sein wollen, sollten Sie schnell etwas für die Sicherung Ihrer Tür tun. Dabei ist der Schloßbereich (also Türschild, Schloß und Schließ-Zylinder, Winkelschließblech) besonders wichtig, weil er bei den meisten Türen bisher den Einbrechern einfach zu wenig Widerstand leistet. Erfahrungsgemäß werden viele Türschlösser heute selbst von Anfängern mit einfachsten Werkzeugen überwunden.

Sichern Sie also Ihre Tür möglichst schnell, vor allem im Schloßbereich. Ihre Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in Karlsruhe informiert Sie gerne kostenlos und individuell über die geeigneten Sicherungseinrichtungen.

Vergessen Sie aber bitte eines nicht: Auch die besten Türsicherungen nützen Ihnen nur dann etwas, wenn Sie von Ihnen konsequent genutzt werden. Lassen Sie deshalb den Wohnungsschlüssel nie außen im Schloß stecken und „verstecken“ Sie ihn keinesfalls unterm Fußabstreifer oder an ähnlichen Stellen. Schließen Sie – besonders nachts oder wenn Sie die Wohnung verlassen – immer sorgfältig ab.

Schauen Sie sich Ihre Besucher durch den Türspion genau an, bevor Sie öffnen. Wenn Sie aber einem Fremden schon die Tür aufmachen, lassen Sie auf jeden Fall Sperrbügel oder -kette vorgelegt.

Ihre Karlsruher Polizei

# Die Kriminalpolizei rät: Vorbeugen!

Türen sind zwar die meistbenutzten, aber leider nicht die einzigen „Schlupflöcher“ für Diebe. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch Kellerfenster und -türen, Kellerroste und leicht erreichbare Wohnungsfenster.

Deshalb rät Ihnen die Kriminalpolizei:

## Sichern Sie Ihren Keller zusätzlich

An die Kellertüren gehören innen z. B. stabile Riegel. Das Ausheben von Gitterrosten wird durch angeschweißte und fest verankerte Flacheisen verhindert und Kellerfenster schützt man z. B. durch verschließbare Stahlblechblenden oder stabile Vergitterungen.

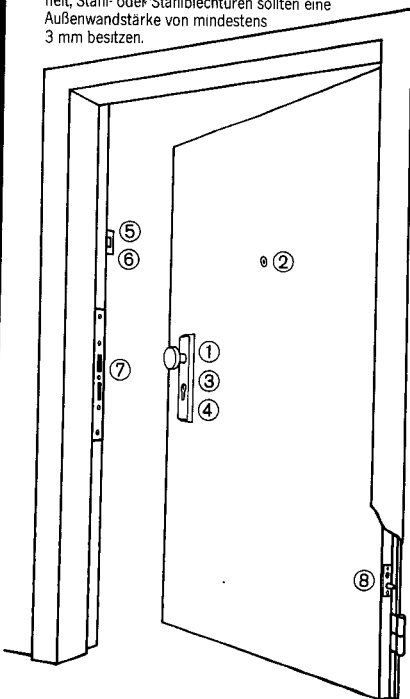
## Sichern Sie leicht erreichbare Fenster zusätzlich

Etwa durch stabile, fest verankerte Gitter oder durch widerstandsfähige Rolläden, die im oberen Drittel gegen Hochschieben gesichert sind. Klappläden sollten innen stabile Riegel haben und gegen Ausheben gesichert sein. Ein abschließbarer Fenstergriff verhindert, daß der Einbrecher das Fenster nur in Griffhöhe einzuschlagen braucht, um es entriegeln zu können.

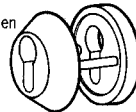
Sichern Sie Ihr Heim richtig gegen Einbruch: Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in 7500 Karlsruhe, Ritterstraße 9, Telefon (07 21) 136-515 oder 136-1, informiert Sie kostenlos, individuell und fachmännisch über die geeigneten technischen Sicherungen.

# Wir wollen, daß Sie sicher wohnen.

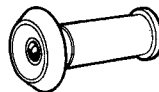
Bei einer einbruchsicheren Tür sollte der Rahmen oder die Zarge das Mauerwerk umfassen. Holzrahmen sind im Mauerwerk zu verankern, Stahlzargen sollten mindestens 3 mm Wandstärke besitzen. Ebenso sollte das Türblatt widerstandsfähig sein: Holztürblätter bieten erst ab 40mm Stärke in Voll- oder Schichtholz Ausführung Sicherheit, Stahl- oder Stahlblechtüren sollten eine Außenwandstärke von mindestens 3 mm besitzen.



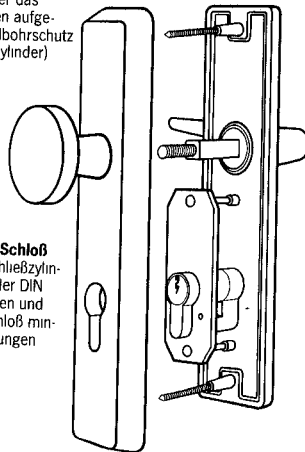
**1. Ausgleichsrosetten** verhindern, daß der vorstehende Schließzylinder von außen abgedreht oder -gekippt werden kann. Sie sollten deswegen vollkommen aus Stahl bestehen und von außen nicht abschraubbar sein.



**2. Mit einem Weitwinkel-Türspion** (ab 170°) kann man auch Besucher erkennen, die vor der Tür knien. Der Türspion soll von außen nicht abschraubbar sein und innen einen Verschluss besitzen. (Klappe, Schieber oder Deckel)

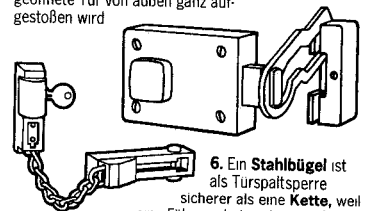


**3. Sicherheitstürschilder** verhindern, daß das Türschild von außen abgeschraubt, der Schließzylinder abgedreht und gekippt, oder das Schloß von außen aufgebohrt wird (Stahlbohrschutz um den Schließzylinder)

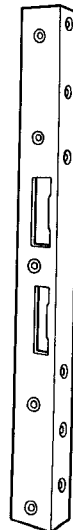


**4. Ein sicheres Schloß** sollte z. B. als Schließzylinder mindestens der DIN 18252 entsprechen und als Zuhaltungsschloß mindestens 6 Zuhaltungen aufweisen

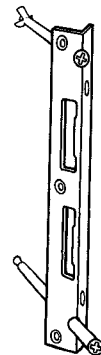
**5. Türspaltsperrn** – wie hier die Türkette – verhindern, daß die bereits geöffnete Tür von außen ganz aufgestoßen wird



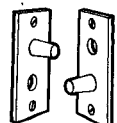
**6. Ein Stahlbügel** ist als Türspaltsperrn sicherer als eine Kette, weil er eine Führung hat und von außen nicht aushängbar ist. Sowohl bei der Kette wie beim Bügel ist die starke Befestigung am Türrahmen und -blatt wichtig.



**7. Sichere Winkelschließbleche** verhindern, daß die Tür von außen aufgehebelt werden kann. Sie sollten mindestens 500 mm lang sein, eine Materialstärke von mindestens 3 mm haben und versetzte Befestigungslöcher aufweisen. Alternativ können auch kürzere Winkelschließbleche mit spezieller Verankerung verwendet werden.



**8. Hintergreifhaken** verhindern das Ausheben der Tür. Sie sollten im oberen und unteren Türdrittel eingebaut werden.



Ihre Karlsruher Polizei



# Ist Ihre Tür sicher?

## KRIMINALPOLIZEILICHE BERATUNGSSTELLEN

Stand 7/86

## BADEN WÜRTTEMBERG

- - - - -

Landeskriminalamt  
Baden-Württemberg

Zentrale für Sicherungs- technik und Beratung	Taubenheimstraße 85 7000 Stuttgart 50	0711	5060-2282
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Böhmerwaldstraße 20 7080 Aalen	07361	580-220
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Gutenbergstraße 15 7570 Baden-Baden	07221	65021
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hirschbergstraße 1 7460 Balingen	07433	264204
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Waldseer Str. 12 7950 Biberach	07351	577-311
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Schloßberg 11 7030 Böblingen	07031	6261
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hirsauer Wiesenweg 11 7260 Calw	07051	161-327
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Karl-Friedrich-Str. 96 7830 Emmendingen	07641	582-250
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Neckarstraße 58 7300 Esslingen	0711	3990-361
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Haslacher Straße 43 7800 Freiburg	0761	882698
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Marktplatz 47 7290 Freudenstadt	07441	5360
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Friedrichstraße 87 7990 Friedrichshafen	07541	24051
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Pfarrstraße 33 7320 Göppingen	07161	63-240
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Rohrbacherstraße 26 6900 Heidelberg	06221	520-523/524
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Bergstraße 28 7920 Heidenheim	07321	322-221

Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Karlstraße 108-112 7100 Heilbronn	07131	104-2238
Polizeipräsidium -Kriminalpolizei-	Ritterstraße 9 7500 Karlsruhe	0721	136-515/578
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Lutherplatz 10-12 7750 Konstanz	07531	209-249
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Schillerstraße 7 7118 Künzelsau	07940	2091
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Weinbrennerstraße 8 7850 Lörrach	07621	176-385/386
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Friedrichstraße 5 7140 Ludwigsburg	07141	141-576/575
Polizeipräsidium -Kriminalpolizei-	L 6 , 1 6800 Mannheim 1	0621	174-3000
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hauptstraße 81 6950 Mosbach	06261	3031
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Im Pfählerpark 2-4 7600 Offenburg	0781	21-295
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Bahnhofstraße 26 7530 Pforzheim	07231	186-260/259
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Rauentaler Str. 36 7550 Rastatt	07222	33047-49
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Seestraße 13 7980 Ravensburg	0751	803-265
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Lindachstraße 8/I 7410 Reutlingen	07121	202-323
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Oberamteigasse 13 7210 Rottweil	0741	912-167
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Gräterweg 8 7170 Schwäbisch Hall	0791	400-309
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Karlstraße 15 7480 Sigmaringen	07571	104-267/229
Landespolizeidirektion Stuttgart II -Kriminalpolizei-	Neckarstraße 36 7000 Stuttgart 1	0711	8990-6337/6339

Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Hauptstraße 89 6972 Tauberbischofsheim	o9341	81-212
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Konrad-Adenauer-Str. 3o 74oo Tübingen	o7o71	77-627
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Balinger Straße 23 72oo Tuttlingen	o7461	7o3-174
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Münsterplatz 47 79oo Ulm	o731	188-297
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Goldenbühlstraße 23 773o Villingen-Schwenningen	o7721	6o1-313
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Talstraße 23a 7o5o Waiblingen	o7151	56o-24o
Polizeidirektion -Kriminalpolizei-	Ostpfeußenstraße 22 789o Waldshut-Tiengen 2	o7741	6o6-368

BAYERN

-----

Bayer. Landeskriminalamt -Beratungsstelle-	Maillingerstraße 15 8oooo München 19	o89	1251-35o
Polizeipräsidium München -K 313 -	Ettstraße 2 8oooo München 2	o89	214-8313
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle -	Kümmersbrucker Straße 1a 845o Amberg	o9621	89o-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Feuchtwanger Str. 7 88oo Ansbach	o981	61o-335
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Lorbeerweg 1 875o Aschaffenburg	o6o21	866-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Prinzregentenplatz 1 89oo Augsburg	o821	323-411
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Schildstraße 81 86oo Bamberg	o951	185-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Ludwig-Thoma-Straße 6 858o Bayreuth	o921	5o6-o
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Neustadter Straße 1 863o Coburg	o9561	645-359
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Schuhstraße 4o 852o Erlangen	o9131	829-1



Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Soldner Straße 10 8510 Fürth	0911	77 86 81
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Sedanstraße 17 8670 Hof	09281	8034
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Esplanade 40 8070 Ingolstadt	0841	303-1
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Auf der Breite 17 8960 Kempten	0831	980-d
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Neustadt 480 8300 Landshut	0871	824 265
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Jakobsplatz 5 8500 Nürnberg	0911	211-1
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Nibelungenstraße 17 8390 Passau	0851	503-344
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Minoritenweg 1 8400 Regensburg	0941	506-283
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Ellmaierstraße 3 8200 Rosenheim	08031	31016
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Albr.-Achilles-Str.6-8 8540 Schwabach	09122	2081
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Mainburger Straße 14a 8720 Schweinfurt	09721	202-0
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Seminargasse 8 8440 Straubing	09421	12051
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Crailsheimstraße 12 8220 Traunstein	0861	14091
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Münchner Straße 86 8260 Mühldorf a. Inn	08631	4073
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Bahnhofstraße 30 8480 Weiden i.d.Opf.	0961	43083
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Kaltenmoser Str. 14 8120 Weilheim	0881	4444
Kriminalpolizeiinspektion -Beratungsstelle-	Augustinerstraße 24/26 8700 Würzburg	0931	384-1

BERLIN

-----

Der Polizeipräsident in Berlin -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Platz der Luftbrücke 6 1000 Berlin 42	o3o	699-2500 34 666
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	-----	-----------------

BREMEN

-----

Stadt- und Polizeiamt KI 1/2-Beratungsstelle-	Am Wall 196a 2800 Bremen 1	o421/362-1	
Ortspolizeibehörde -Beratungsstelle-	Hinrich-Schmalfeld-Str. 2850 Bremerhaven	o471	599-1

HAMBURG

-----

Landeskriminalamt Hamburg - FD 664 -	Beim Strohhouse 31 2000 Hamburg 1	o4o	283-852o
-----------------------------------------	--------------------------------------	-----	----------

HESSEN

-----

Hessisches Landeskriminalamt	Hölderlinstraße 5 6200 Wiesbaden	o6121	83-1
Regierungspräsident in Kassel	Steinweg 6 3500 Kassel	o561	106-1
Regierungspräsident in Gießen	Nordanlage 47 6300 Gießen	o641	303-1
Regierungspräsident in Darmstadt	Luisenplatz 2 6100 Darmstadt	o6151	12-1
Polizeipräsident in Frankfurt	Friedr.-Ebert-Anlage 11 6000 Frankfurt/Main	o69	755-1
Polizeipräsident in Wiesbaden	Bertramstraße 3 6200 Wiesbaden	o6121	345-1
Polizeipräsident in Kassel	Goethestraße 49 3500 Kassel	o561	781-1
Polizeipräsident in Darmstadt	Julius-Reiber-Straße 17 6100 Darmstadt	o6151	401-1

Polizeipräsident in Offenbach	Wilhelmsplatz 19 6050 Offenbach	069	8090-1
Polizeipräsident in Gießen	Frankfurter Str. 61 6330 Wetzlar	06441	24066
Polizeidirektion Hanau	Freiheitsplatz 2-4 6450 Hanau	06181	100-1
Polizeidirektion Groß-Gerau	Eisenstraße 60 6090 Rüsselsheim	06142	6960
Polizeidirektion Fulda	Heinrichstraße 58-60 6400 Fulda	0661	105-1
Polizeidirektion Marburg	Raiffeisenstraße 3550 Marburg-Cappel	06421	4060
Kriminalkommissariat Bad Homburg	Schwalbacher Straße 7 6380 Bad Homburg	06172	29064
NIEDERSACHSEN -----			
Landeskriminalamt Niedersachsen	Schützenstraße 25 3000 Hannover 1	0511	3102-251
Kriminalpolizeiinspektion Aurich	Schloßplatz 6 2960 Aurich	04941	4123-362
Polizeidirektion Braunschweig	Humboldtstraße 30 b 3300 Braunschweig	0531	7000 - 465
Kriminalpolizeiinspektion Celle	Jägerstraße 1 3100 Celle	05141	277-364/361
Kriminalpolizeiinspektion Delmenhorst	Marktstraße 7 2870 Delmenhorst	04221	106-362
Kriminalpolizeiinspektion Göttingen	Am Steinsgraben 19 3400 Göttingen	0551	491-364/365
Kriminalpolizeiinspektion Goslar	Reußstraße 3 3380 Goslar	05321	79-325
Kriminalpolizeiinspektion Hameln	Zentralstraße 39 3250 Hameln	05151	203-369/303
Kriminalpolizeiinspektion Hildesheim	Schützenwiese 24 3200 Hildesheim	05121	402-363

Kriminalpolizeiinspektion Lingen	Brockhauser Weg 21 4450 Lingen	0591	87-362
Kriminalpolizeiinspektion Lüchow	Theodor-Körner-Straße 3 3130 Lüchow	05841	3501 - 34
Kriminalpolizeiinspektion Lüneburg	Auf der Hude 1 2120 Lüneburg	04131	109-238
Kriminalpolizeiinspektion Nienburg	Goetheplatz 1 3070 Nienburg	05021	803-362
Kriminalpolizeiinspektion Oldenburg	Friedhofsweg 30 2900 Oldenburg	0441	790-6364
Kriminalpolizeiinspektion Osnabrück	Hannoversche Str. 12 4500 Osnabrück	0541	3276264/61
Kriminalpolizeiinspektion Salzgitter	Joachim-Campe-Straße 3320 Salzgitter-Lebenstedt	05341	400-307
Kriminalpolizeiinspektion Stade	Teichstraße 10 2160 Stade	04141	102216/ 217/304
Kriminalpolizeiinspektion Verden	Piepenbrink 6 Verden/Aller	04231	806-252
Kriminalpolizeiinspektion Wilhelmshaven	Peterstraße 29 2940 Wilhelmshaven	04421	43031-599
Kriminalpolizeiinspektion Wolfsburg	Heßlinger Straße 27 3180 Wolfsburg	05361	182-364
NORDRHEIN-WESTFALEN			
-----			
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	Völklinger Str. 49 4000 Düsseldorf	0211	3033-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hubert-Wienen-Str. 25 5100 Aachen	0241	199-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	August-Bebel-Str. 93/97 4800 Bielefeld	0521	545-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Uhlandstraße 35 4630 Bochum	0234	589-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Friedr.-Ebert-Allee 144 5300 Bonn	0228	15-1

Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hohe Straße 128 4600 Dortmund	o231	1080-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- -Postanschrift-	Luisenstraße 2 Jürgensplatz 5/7 4000 Düsseldorf	o211	870-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Düsseldorfer Str. 161/163 4100 Duisburg	o203	2861-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Büscherstraße 2 4300 Essen	o201	7291-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Rathausplatz 4 4660 Gelsenkirchen-Buer	o209	365-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Hoheleye 3 5800 Hagen	o2331	802-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- Postanschrift	Hohe Pforte 9-11 Waidmarkt 1 5000 Köln	o221	229-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Nordwall 1 4150 Krefeld	o2151	634-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Theodor-Heuss-Str. 149 4050 Mönchengladbach	o2161	400-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle- -Postanschrift-	Gutenbergstraße 17 Friesenring 43 4400 Münster	o251	275-1
Polizeipräsident -Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle-	Westerholter Weg 27 4350 Recklinghausen	o2361	55-1
Polizeipräsident Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Friedr.-Engels-Allee 228 5600 Wuppertal	o202	8909-1

RHEINLAND-PFALZ

-----

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Zentrale Beratungsstelle für Sicherungstechnik	Valenciaplatz 1-7 6500 Mainz	o6131	65-2217/18 65-2223/24
Polizeipräsidium Kaiserslautern Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Pfaffplatz 10 6750 Kaiserslautern	o631	81-496
Polizeipräsidium Koblenz Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Moselring 10 5400 Koblenz	o261	103-630
Polizeipräsidium Ludwigshafen Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Wittelsbachstraße 3 6700 Ludwigshafen	o621	5613-440
Polizeipräsidium Trier Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Südallee 3 5500 Trier	o651	713-335

SAARLAND

-----

Kriminalpolizeiamt des Saarlandes - II/g	Graf-Johann-Str. 25-29 6600 Saarbrücken	o681	608-1
---------------------------------------------	--------------------------------------------	------	-------

SCHLESWIG-HOLSTEIN

-----

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Kriminalpolizeiamt	Mühlenweg 166, Hs. 11 2300 Kiel 1	o431/598	3587
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein Süd - K 28 -	Possehlstraße 4 2400 Lübeck	o451	131-2490
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein Nord - K 28 -	Fichtestraße 2 2390 Flensburg	o461	84-51265
Kriminalpolizeidirektion Schleswig-Holstein West - K 28 -	Große Paaschburg 66 2210 Itzehoe	o4821	602-512

## **Strafbare sexuelle Handlungen mit Kindern**

### **HINWEISE FÜR ELTERN UND ERZIEHER ZUM THEMA KINDERFREUNDE**

Die Straftaten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen, werden in der Öffentlichkeit meist abgekürzt als „Sexualdelikte“, „Sittlichkeitsdelikte“ oder „Sexualstraftaten“ bezeichnet. Sie haben rein zahlenmäßig einen geringen Anteil an der Gesamtkriminalität und die Anzahl der Sexualstraftaten, die der Polizei bekannt wird, nimmt in den letzten Jahren nicht zu, sondern ist eher rückläufig. Normalerweise schätzt man, daß neben jedem Sexualdelikt, das bei der Polizei angezeigt wird, zehn weitere geschehen, die nicht bekannt werden, die also im Dunkeln bleiben. Dieses Dunkelfeld ist bei den verschiedenen Arten von Sexualdelikten aber unterschiedlich groß.

Obwohl die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung also in den letzten Jahren zahlenmäßig nicht anstiegen, haben sie in der öffentlichen Diskussion, in den Zeitungen und Illustrierten, in Filmen und in sogenannten Aufklärungsschriften eine große Bedeutung. Daran kann man erkennen, daß dieses Thema starke Gefühle, beispielsweise Ängste, in Gang setzt. Das hängt wohl unter anderem damit zusammen, daß es hierbei um ein sexuelles Thema geht. Obwohl sich die Zeiten etwas geändert haben, redet man heute immer noch nicht ganz selbstverständlich über sexuelle Themen und Probleme. Sexualität gilt vielfach immer noch als etwas Geheimnisvolles, Anrühiges, Sensationelles und Beängstigendes.

Die meisten Menschen glauben heute immer noch, jedes Sexualdelikt sei schwerwiegend und dramatisch, und so schätzen sie auch die Anzahl der jährlichen Sexualmorde an Kindern viel zu hoch ein. Um die größten Gefahren, denen Kinder im Alltag ausgesetzt sind, besser einschätzen zu können, werden hier die entsprechenden Zahlen für 1982 (bezogen auf die Bundesrepublik) genannt:

727 Kinder starben im Straßenverkehr.

112 Kinder starben durch vorsätzliche Tötung.

(Dabei waren meist Angehörige die Täter und viele dieser Tötungen bleiben im Dunkelfeld, also unentdeckt.)

5 Kinder wurden Opfer eines Sexualmords.

Hinzuzufügen ist noch, daß im selben Jahr 34.708 Kinder im Straßenverkehr verletzt wurden, daß mehr als 1.500 Kinder von ihren Angehörigen schwer mißhandelt wurden (großes Dunkelfeld!) und daß sich bei uns jedes Jahr etwa 800 Kinder und Jugendliche aus lauter Verzweiflung selbst umbringen. An diesen Zahlen kann man erkennen, daß der Sexualmord im Vergleich zu anderen Gefahren sehr selten ist. Wenn Kinder also als sogenannte Sexual-

opfer bei der Polizei bekannt werden (insgesamt etwa 20.000 pro Jahr), dann handelt es sich dabei meist um Sexualkontakte, bei denen ein junger oder erwachsener Mann gegen Sitten und Normen verstieß, ohne daß es zur Gewaltanwendung kam. Gewalt ist in den Fällen mit Kindern also glücklicherweise selten.

Ganz anders geartet sind die Fälle, wenn junge oder erwachsene Frauen Sexualopfer werden. Sie erleben meist sexuelle Gewalt (Vergewaltigung, Nötigung) und ihnen wird durch solche Angriffe erheblicher Schaden zugefügt. Viele dieser Fälle werden bei der Polizei nicht angezeigt, weil die Frau zusätzliche Probleme befürchtet. Über die Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung soll hier nicht weiter gesprochen werden, weil Kinder diese Angriffe selten erleben. Sehr zutreffende Informationen und Hilfen werden zu diesem Thema von der Frauenbewegung, den Häusern für geschlagene Frauen, den Notrufen für vergewaltigte Frauen, den Frauenzentren und den Frauenbuchläden angeboten. Bei diesen Stellen können die Frauen mehr zu diesem Thema erfahren und dort können sie sich hinwenden, wenn sie in Not sind. Weitergehende Informationen sind in einem Buch von Susan Brownmiller zu finden. Das Buch heißt: „Gegen unseren Willen“. Für einen ersten Einstieg in die Problematik kann ein Buch helfen, das Hans-Dieter Degler herausgegeben hat. Es heißt: „Vergewaltigt. Frauen berichten.“.

Hier soll also im Weiteren nur von den strafbaren sexuellen Handlungen mit Kindern die Rede sein, weil es dringend notwendig ist, Eltern und Erzieher über die tatsächlichen Erscheinungsformen und Gefahren dieser Straftaten zu informieren.

### *Was passiert eigentlich, wenn Kinder in ein Sexualdelikt verwickelt werden?*

Es wurde schon gesagt, daß die Gesamtzahl aller angezeigten und unbekannt gebliebenen Sexualdelikte an Kindern zunächst hoch erscheint. Dabei sollte man aber folgendes bedenken:

- Bei den meisten Fällen (etwa 80%) wendet der Mann keine körperliche Gewalt an.
- Nur bei etwa 20 von hundert Fällen geht der Täter gewaltsam vor.

Bei 20% der Fälle handelt der Täter also mit körperlicher Gewalt gegen den Willen des Kindes. Vorwiegend bei diesen Fällen ist mit schwerwiegenden Schäden beim Opfer zu rechnen.

Die Täter sind fast ausschließlich männlich. Von den Opfern sind etwa 80% Mädchen und 20% Jungen. Jungen erleben allerdings nur ganz selten Gewalt.

Wenn man die Sexualdelikte in verschiedene Gruppen einteilt, dann ergibt sich folgendes Bild:



Etwa 65% sind exhibitionistische oder ähnliche Kontakte.

(Beispiel: Erwachsener zeigt sein erregtes Geschlechtsteil; Erwachsener redet unsittlich mit dem Kind oder zeigt Porno-Bilder; Erwachsener berührt das Kind zwar unsittlich, aber nur oberflächlich, also beispielsweise an der Unterhose.)

Etwa 15% sind Petting und masturbatorische Kontakte („Onanieren“)

(Beispiel: Erwachsener und Kind berühren ihre nackten Geschlechtsteile; Erwachsener und Kind befriedigen sich sexuell mit der Hand; das Kind macht mit Freunden „Doktorspiele“.)

Etwa 20% sind Geschlechtsverkehr, geschlechtsverkehrähnliche Handlungen und Verkehr mit Mund und Geschlechtsteil

(Beispiel: Erwachsener hat Geschlechtsverkehr unter Gewaltanwendung; Erwachsener zwingt Kind zum Mundverkehr; das Kind wird plötzlich von einem Bekannten oder Verwandten zu sexuellen Handlungen genötigt. Nicht alle, aber viele dieser Fälle sind gewalttätig.)

Insgesamt werden Kinder der Altersstufen sieben, neun und dreizehn häufiger in Sexualdelikte verwickelt als andere. Die älteren sind eher gefährdet, Gewaltopfer zu werden.

Die Sexualkontakte finden, wenn sie schwerwiegender sind, vorwiegend in Räumen statt (etwa 70% bis 80%), und zwar meistens im Hause des Opfers oder des Täters. Viele Menschen sind überrascht, wenn sie erfahren, daß solche Fälle seltener im Freien oder im Auto eines Fremden geschehen.

In vielen Fällen kommt es zu einer einzigen sexuellen Handlung, manchmal – besonders wenn der Täter ein Bekannter oder Verwandter des Kindes ist – erstreckt sich dieser Kontakt aber auch über Wochen und Monate.

### *Kennen Sie den Mann?*

Er ist in den meisten Fällen nicht der „fremde, böse Mann“, wie häufig angenommen wird. Die Männer stammen meist aus der Nachbarschaft, dem Bekannten- und Freundeskreis der Familie, manchmal sogar aus der näheren Verwandtschaft. (60% bis 80% der Opfer kannten den Mann schon vor der Tat.) Es gibt verschiedene Gründe, weshalb erwachsene Männer sexuelle Kontakte mit Kindern aufnehmen:

- Es kann ein Mensch sein, der keinen Unterschied sieht zwischen Zärtlichkeit mit Kindern und Zärtlichkeit mit erwachsenen Partnern.
- Es kann ein junger, noch unreifer Mensch sein, der Schwierigkeiten hat mit seiner sexuellen Entwicklung.

- Es kann ein Junge sein, der nur wenig älter ist als das Kind. Die beiden machen zusammen Sexualspiele, auch „Doktorspiele“ genannt.
- Es kann ein Mensch sein, der es vorzieht, Kinder als erotische oder sexuelle Partner zu haben.
- Es kann ein älterer, bisher unauffälliger Mensch sein, der nur schwer Kontakt zu Menschen seines Alters findet.
- Es kann ein seelisch kranker Mensch sein, der unglückliche Erfahrungen hinter sich hat (beispielsweise eine schlechte Sexualerziehung, negative sexuelle Erlebnisse).
- Es kann ein Bekannter oder Verwandter sein, der plötzlich und überraschend Gewalt anwendet, um zu seinem sexuellen Ziel zu kommen. Unter diesen Tätern, die dem Opfer schon vorher bekannt sind, befinden sich erstaunlicherweise meist auch die gefährlichen Täter.

Es gibt also ganz unterschiedliche „Tätertypen“ und Situationen. Sicherlich schätzen Sie die Gefahren für Ihr Kind in den verschiedenen Situationen auch ganz unterschiedlich ein.

### *Wie verhält sich der Mann?*

In den meisten Fällen handelt es sich ja nicht um einen Gewalttäter, sondern um einen Erwachsenen, der ängstlich oder behutsam, häufig auch zärtlich ist zu dem Kind. Er versucht, durch besondere Freundlichkeit und Zärtlichkeit die Zuneigung des Kindes zu erwerben, beispielsweise:

- Der Mann macht dem Kind Versprechungen und Geschenke.
- Der Mann knüpft an die sexuelle Unwissenheit und Neugier des Kindes an, indem er beispielsweise die versäumte Sexualaufklärung der Eltern nachholen will.
- Der Mann nutzt es aus, daß Kinder häufig beigebracht bekommen, daß sie allen Erwachsenen zu gehorchen haben. So glaubt das Kind vielleicht, es müsse auch diesem Erwachsenen gehorchen, obwohl es nicht will.
- Der Mann gibt dem Kind Zuneigung, die es von den Eltern nicht bekommt.

### *Wie verhält sich das Kind?*

Viele Kinder haben nicht gelernt, ihren eigenen Willen gegen fragwürdige Forderungen von Erwachsenen zu behaupten. Nur zu leicht kann gegen ihren Willen, gegen ihre (sexuelle) Selbstbestimmung verstoßen werden. Es ist dann gar nicht erstaunlich, wenn diese Kinder sich auch nicht gegen einen solchen Mann durchsetzen, indem sie beispielsweise einfach „nein“ sagen.

Beim Großteil der gewaltlosen Fälle könnte das Kind aber mit einem entschiedenen Auftreten der Situation ausweichen. Manchmal ist das Kind aber sogar mit dem sexuellen Kontakt einverstanden,

- weil es einsam ist und sich von seinen Eltern nicht genügend geliebt und verstanden fühlt,
- weil es dankbar ist, daß sich endlich ein Erwachsener um es kümmert und ernst nimmt,
- weil das Kind Bedürfnisse und Wünsche hat, die nicht berücksichtigt wurden,
- weil der Sexualkontakt vielleicht unbewußten sexuellen Wünschen des Kindes entgegenkommt,
- weil es sexuell nicht richtig aufgeklärt wurde und jetzt neugierig ist. Es will vielleicht mehr über Sexualität erfahren.

*Was können Sie für Ihr Kind tun?*

Fragen Sie sich bitte selbst:

- Wie oft habe ich in der letzten Woche mit meinem Kind geschmust?
- Wie oft muß ich das Schmuse-Bedürfnis meines Kindes zurückweisen, weil ich Wichtigeres zu tun habe?
- Wie oft schlage ich mein Kind oder schimpfe mit ihm?
- Zeige ich meinem Kind meine Liebe? Oder muß sich mein Kind solche Gefühle woanders holen?
- Fühlt sich mein Kind von mir anerkannt?
- Habe ich jeden Tag etwas Zeit, um mit meinem Kind über seine Erlebnisse und Wünsche zu sprechen?
- Passiert es mir öfter, daß ich es eigentlich „lieb meine“ mit meinem Kind, aber leider einen rauhen Ton treffe?
- Viele Eltern belügen ihr Kind, und zwar vor allem dann, wenn sie über sexuelle Dinge reden. Habe ich das auch schon öfter getan?
- Weiß ich, daß ich ein Kind hart strafe, wenn ich lange mit ihm „beleidigt“ bin (Liebesentzug)?
- Sind meine Strafen so hart, daß mich mein Kind deshalb manchmal belügt?
- Besteht zwischen mir und meinem Kind ein solches Vertrauensverhältnis, daß mein Kind keine Angst hat, mir auch unerfreuliche Sachen zu erzählen?

## *Erzählen Sie keine Klapperstorchmärchen!*

Sexuelle Aufklärung kann eine Hilfe für Ihr Kind sein, wenn es in solche Situationen gerät. Durch eine gute Aufklärung können Sie dazu beitragen, daß die Probleme und Schäden für Ihr Kind nach dem Ereignis möglichst gering bleiben. Eine sachgerechte Sexualerziehung ist notwendig, weil man ein Kind nicht vor etwas warnen kann, von dem es keine Ahnung hat. Diffuse Andeutungen verunsichern das Kind und machen es ängstlich – auch in den Situationen, vor denen es keine Angst zu haben braucht. Geheimnistuerei macht außerdem neugierig und untergräbt das Vertrauen gegenüber den „Geheimniskrämern“. Beantworten Sie also alle Fragen Ihres Kindes über sexuelle Dinge wahrheitsgemäß. Sie sollten darüberhinaus Ihrem Kind möglichst nichts Falsches beibringen, was es in seinem späteren Leben wieder mühselig verlernen muß. (Beispiel: Manche Erwachsene behaupten, Sexualität sei immer schmutzig, unanständig oder brutal. Wenn den Kindern solche verallgemeinernde Einstellungen beigebracht werden, dann ist zu erwarten, daß diese Kinder später mühselig umlernen müssen.) Falls Sie sich scheuen, über Sexualität zu sprechen, dann wenden Sie sich doch an eine Erziehungsberatungsstelle, an den Schulpsychologischen Dienst, an eine Psychologische Beratungsstelle, an Pro Familia oder ähnliche Einrichtungen, oder wenden Sie sich an die Lehrkraft, die in der Klasse Ihres Kindes Sexualerziehung unterrichtet oder an die Vertrauenslehrerin der Schule. Vielleicht kennen Sie auch Eltern, mit denen Sie sich über diese Probleme unterhalten können. Man wird Ihnen sicherlich weiterhelfen können.

Speziell für Eltern schrieb Helmut Kentler ein Buch zur Sexualerziehung; es heißt „Eltern lernen Sexualerziehung“ und ist so geschrieben, daß es Spaß macht, es zu lesen. Zum Mitlesen für jüngere Kinder hat Thaddäus Troll den Text zu einem Bilderbuch zur Sexualerziehung geschrieben. Das Buch heißt: „Wo komm ich eigentlich her?“ und wurde weiterhin in vier deutsche Dialekte „übersetzt“.

Grundsätzlich sollten alle Ihre Gebote und Verbote gegenüber Ihrem Kind begründet werden. Das Kind wird die Regelungen dann besser einsehen und befolgen können.

Erziehen Sie Ihr Kind schon frühzeitig dazu, daß es nicht jeden mit „Onkel“ anredet. Ein Kind sollte auch von den eigenen Eltern nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen mit anderen Menschen zärtlich zu sein. (Der Zwang mit „Gib der Tante doch endlich ein Küßchen!“ verstößt gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes.) Ihr Kind sollte erfahren, daß es dazu auch „nein“ sagen kann. Vielleicht kann es im kritischen Moment dann auch seinen Willen ausdrücken.

Geben Sie Ihrem Kind ein festes Taschengeld. Es sollte so viel sein, daß Ihr Kind sich kleine Wünsche selbst erfüllen kann. Klären Sie Ihr Kind über die hier angesprochenen sexuellen Belästigungen auf und zwar möglichst selbstverständlich und undramatisch im Rahmen der allgemeinen Sexualerziehung.

Sie können Ihr Kind beispielsweise informieren, wenn zufälligerweise das Gespräch auf die sogenannten „Kinderfreunde“ kommt. Sie können Ihr Kind aber auch im Zusammenhang mit anderen Gefahren aufklären. Dazu ein Beispiel:

Ihr Kind besucht zusammen mit einer Freundin öfter einen erwachsenen Bekannten in der Nachbarschaft. Sie wissen nicht, ob dies gefährlich ist. Sie haben aber Angst. Diese Ängste können sehr unterschiedlich sein.

- Vielleicht befürchten Sie ganz einfach, Ihr Kind könnte beim Überqueren der Straße verunglücken.
- Vielleicht befürchten Sie, Ihr Kind könnte das Verhalten eines Erwachsenen nicht verstehen und verwirrt oder ratlos sein.
- Vielleicht befürchten Sie, Ihr Kind könnte in folgende schwierige Situation kommen: Ein Erwachsener will mit Ihrem Kind etwas tun, was Ihrem Kind unangenehm ist, was es als falsch oder verboten empfindet. Ihr Kind hat Angst, sich zu widersetzen. Weiß Ihr Kind, daß es „nein“ sagen darf? Auch gegenüber einem Erwachsenen?
- Vielleicht befürchten Sie, daß Ihr Kind abhängig werden könnte von einer anderen Person, zum Beispiel durch Geschenke.
- Vielleicht befürchten Sie, jemand könnte sich Ihrem Kind sexuell nähern und Ihr Kind könnte daran Schaden nehmen. Es wäre dann eine Hilfe für Ihr Kind, wenn Sie mit Ihrem Kind ganz konkret darüber sprechen könnten, wenn Sie sagen könnten, welche sexuelle Annäherungen Sie befürchten. Erzählen Sie Ihrem Kind aber keine Schauergeschichten aus den Illustrierten oder Zeitungen.
- Vielleicht befürchten Sie, Ihr Kind könnte unter einen schlechten Einfluß geraten.
- Vielleicht befürchten Sie auch etwas ganz anderes.

In jedem Fall sollten Sie aber versuchen, offen und verständlich Ihre Befürchtungen auszusprechen. Manche Eltern machen den Fehler, ganz diffus von irgendwelchen Gefahren zu sprechen. Damit kann das Kind aber wenig anfangen. Manchmal ist die Angst der Eltern auch unnötig.

Zeitungen und Zeitschriften berichten nicht immer sachlich über Sexualdelikte, sondern greifen häufig dramatische Einzelfälle heraus. Es entsteht der Eindruck beim Leser, daß diese schlimmen Fälle häufig geschehen. Die dort berichteten Fälle sind aber glücklicherweise sehr selten. Wenn Ihr Kind immer wieder erfährt, daß Sie im Zusammenhang mit Sexualität häufig an Mord und Totschlag denken, dann bekommt Ihr Kind Angst vor der Sexualität überhaupt. Es kann dann sexuelle Schwierigkeiten in seinem späteren Leben bekommen.

*Vermitteln Sie Ihrem Kind ganz allgemein:*

- Es gibt viele gute Menschen, aber auch einige böse.
- Den bösen siehst Du es nicht an. Sie können sogar sehr freundlich sein und sehr ordentlich aussehen. Man kann sie höchstens daran erkennen,

daß sie etwas mit Dir machen wollen, obwohl Du gesagt hast, daß Du es nicht willst. Oder Du erkennst sie daran, daß sie Dich zu etwas zwingen wollen.

- Wenn Du mit jemandem mitgehen oder mitfahren willst oder wenn Dir jemand etwas verspricht oder schenkt, dann kannst Du mir ja davon erzählen.
- Will Dich jemand mit Gewalt mitnehmen oder zu etwas zwingen, dann versuche, ganz schnell zu anderen Leuten zu laufen.

### *Wenn doch etwas passieren sollte*

Falls sich das Verhalten Ihres Kindes auffällig verändert, z. B. zu Hause oder in der Schule, dann gehen Sie den Gründen v o r s i c h t i g nach. Es kann sich dabei um ganz normale Entwicklungsvorgänge handeln, denn glücklicherweise sind solche Sexualdelikte ja recht selten.

Geben Sie Ihrem Kind das Gefühl, daß es unangenehme Erlebnisse gleich zu Hause erzählen kann. Sie können dann zusammen überlegen, was zu tun ist. Dies sollte auch für Sexualkontakte gelten, die dem Kind unangenehm waren. Versuchen Sie, darauf zu achten, daß Ihre eigenen Gefühle – wie Schrecken, Angst, Ekel, Wut – keinen Schaden bei Ihrem Kind anrichten. Kinder erleben solche gewaltlosen Ereignisse häufig undramatischer als Erwachsene. Häufig richten die Erwachsenen erst durch ihre nachträgliche Aufregung Schaden an. Die körperliche und seelische Gesundheit Ihres Kindes sollte aber höchstes Ziel sein.

### *Wenn Sie den sexuellen Kontakt anzeigen möchten*

Beeinflussen Sie Ihr Kind nicht, bevor Sie zum Gespräch mit der Polizei gehen. Machen Sie keine Sensation aus dem Vorfall, sondern beruhigen Sie Ihr Kind und lenken Sie es ab.

Vor allem: Bestrafen Sie Ihr Kind nicht, weil es vielleicht im Zusammenhang mit dem Sexualkontakt eines oder mehrere Verbote übertreten hat. Fragen Sie sich selbst, was Sie versäumt haben könnten. Versuchen Sie hingegen, Ihrem Kind zu helfen, damit es das Ereignis möglichst bald verarbeitet hat. Sie können Ihrem Kind sehr helfen, wenn Sie ihm interessiert zuhören und versuchen, es zu verstehen. Vermitteln Sie dem Kind keine Schuldgefühle.

Wenn Ihr Kind stärkere seelische Schäden zeigt, dann wenden Sie sich am besten an eine psychologische oder Erziehungsberatungsstelle, von denen weiter oben schon einmal die Rede war.

*Dieses Informationsblatt entstand im Anschluß an eine wissenschaftliche Untersuchung über angezeigte Sexualstraftaten. Die Untersuchung wurde vom Bundeskriminalamt durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind nachzulesen in: Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und die psychischen Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen an Hand von angezeigten Sexualkontakten. Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1983.*